

**Bericht  
zur Aussenwirtschaftspolitik 2004  
sowie  
Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen**

vom 12. Januar 2005

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausserwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201; «Gesetz») beehren wir uns, Ihnen Bericht zu erstatten.

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht samt seinen Beilagen (Ziff. 8.1.1–8.1.3) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes).

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes zwei Botschaften über internationale Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, die Entwürfe zu den Bundesbeschlüssen zu folgenden Abkommen zu genehmigen:

- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon sowie Agrarabkommen zwischen der Schweiz und Libanon (Ziff. 8.2.1 samt Anhängen);
- Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und den Niederlanden sowie zwischen der Schweiz und Polen (Ziff. 8.2.2 samt Anhängen).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. Januar 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

---

## Übersicht

Das Einleitungskapitel des Berichts (Ziff. 1 und Beilage 8.1.1) ist der strategischen Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik in den kommenden Jahren gewidmet. Des Weiteren gibt der Bericht einen Überblick über die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 2004 auf multilateraler, bilateraler und autonomer Ebene (Ziff. 2–7 und Beilagen 8.1.2–8.1.3). Ferner sind dem Bericht zwei Botschaften zu internationalen Wirtschaftsvereinbarungen (Beilagen Ziff. 8.2.1–8.2.2) beigelegt.

### **Zur strategischen Ausrichtung der Aussenwirtschaftspolitik**

Die Weltwirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Umbruch. Länder mit grossem Potenzial verzeichnen ein rasches Wachstum und integrieren sich zunehmend in den Weltmarkt. Dadurch entstehen dynamische neue Märkte, welche die Chance für eine Intensivierung der schweizerischen Aussenwirtschaftsbeziehungen bieten. Gleichzeitig erhöht sich aber auch der Wettbewerbsdruck. Um die Chancen dieser Entwicklung in vollem Umfang wahrzunehmen, müssen die Schweizer Unternehmen und die Schweizer Wirtschaftspolitik ihre Ziele und Mittel auf das sich verändernde Umfeld ausrichten. Für die Aussenwirtschaftspolitik bedeutet dies, die Interessen der Schweiz festzulegen und zu wahren. Dies geschieht in erster Linie, indem die Aussenwirtschaftspolitik die multilaterale Handels- und Wirtschaftsordnung mitgestaltet und das Vertragswerk mit der EU vertieft. Dieser Bericht nimmt jedoch nicht die europapolitische Standortbestimmung des Bundesrates vorweg, die im Laufe dieser Legislaturperiode vorgelegt werden soll. Die Schweiz wahrt ihre aussenwirtschaftlichen Interessen auch gezielt durch Handels- und Kooperationsverträge mit wichtigen Partnern. Ebenfalls Teil einer breit verstandenen Aussenwirtschaftspolitik sind die wettbewerbsorientierte Öffnung des schweizerischen Binnenmarktes sowie unser Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in den Partnerländern unter anderem über die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit. Das Einleitungskapitel des diesjährigen Aussenwirtschaftsberichts beleuchtet die Zusammenhänge zwischen diesen Teilbereichen der Aussenwirtschaftspolitik und legt deren strategische Ausrichtung für die nächsten Jahre fest.

### **Übersicht über die Aussenwirtschaftstätigkeiten 2004**

Am 19. Mai sind mit der EU in Brüssel die «Bilateralen II» abgeschlossen und am 26. Oktober in Luxemburg unterzeichnet worden. Ebenfalls am 26. Oktober wurde das Protokoll zur Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neuen zehn EU-Staaten unterzeichnet. Die Erweiterung der EU am 10. Mai hatte die Beendigung von acht EFTA-Drittlandabkommen zur Folge. Neue EFTA-Abkommen wurden im Juni mit Libanon und im Dezember mit Tunesien unterzeichnet.

Der OECD-Rat befasste sich schwergewichtig mit der Finanzierung der Gesundheitssysteme, dem Problem des demographischen Wandels sowie der Reform der Organisation. Die OECD examinierte die Schweiz auf den Gebieten der Korruptionsbekämpfung sowie der Arbeitsmarktpolitik.

---

*Beim Treffen des WTO-Generalrates in Genf am 1. August gelang es, die Beschlüsse, die in Cancún im September 2003 hätten getroffen werden sollen, nachzuholen und damit die Doha-Runde neu zu beleben.*

*Vom 13.–18. Juni fand in São Paulo die elfte UNO-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD XI) statt. Im Zentrum stand die Verbesserung der Kohärenz zwischen wirtschaftlicher Globalisierung und den Bedürfnissen der Dritten Welt.*

*Im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit hat sich die Schweiz mit 166 bzw. 96 Millionen Franken in ausgewählten Entwicklungs- und Transitionsländern engagiert, welche sich zu wirtschaftlichen Reformen verpflichten und die Marktkräfte in den Dienst der Verminderung der Armut stellen. Die Zusammenarbeit mit den multilateralen Finanzinstitutionen wurde sowohl auf operationeller als auch strategischer Ebene intensiviert.*

*Im Kontext eines starken globalen Wirtschaftswachstums verlief die Entwicklung auf den internationalen Kapitalmärkten insgesamt ruhig. Dies widerspiegelte sich auch in der Neukreditzusage des Internationalen Währungsfonds (IWF), welche sich gegenüber 2003 halbierte.*

*Auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie wurden Neugarantien für Exportaufträge im Gesamtwert von 2 Milliarden Franken erteilt; der Bundesvorschuss konnte 2004 vollständig zurückbezahlt werden. Am 24. September verabschiedete der Bundesrat zu Handen des Parlaments Botschaft und Gesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV). Mit den Niederlanden und Polen wurden Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Für die Osec gilt seit 1. Januar 2004 ein neuer Leistungsauftrag des seco.*

*Auf dem Gebiet des Tourismus wurde zwischen der Schweiz und China eine Vereinbarung abgeschlossen, welche der Schweiz den Status einer für chinesische Gruppenreisen zugelassenen Destination einräumt.*

*Mit Algerien, der Dominikanischen Republik, Lesotho, Oman und Tansania wurden bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Übersicht</b>	<b>2</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>9</b>
<b>1 Strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Zusammenfassung und Synthese</b>	<b>13</b>
1.1 Einordnung der Aussenwirtschaftspolitik	18
1.1.1 Die Aussenwirtschaftspolitik als Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik	18
1.1.2 Der aussenwirtschaftliche Verfassungsauftrag	19
1.1.3 Die drei Dimensionen der Aussenwirtschaftspolitik	20
1.2 Das internationale Umfeld: Analyse und Folgerungen für die Schweiz	25
1.2.1 Steigende globale Wirtschaftsverflechtung	26
1.2.1.1 Entwicklung des internationalen Austausches nach wirtschaftlichen Kategorien	26
1.2.1.2 Geografische Entwicklung des internationalen Austausches	27
1.2.2 Die Dynamik der wichtigsten internationalen Märkte	29
1.2.3 Entwicklung des handelspolitischen Umfeldes	32
1.2.4 Folgerungen für die Schweiz	35
1.3 Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk	37
1.3.1 Allgemeine Ziele und Leitlinien	38
1.3.2 Handlungsbedarf nach wirtschaftlichen Kategorien	42
1.3.2.1 Handlungsbedarf in der Kategorie Waren	42
1.3.2.2 Handlungsbedarf in der Kategorie Dienstleistungen	44
1.3.2.3 Handlungsbedarf in der Kategorie Investitionen	44
1.3.2.4 Handlungsbedarf in der Kategorie Arbeitskräfte	45
1.3.2.5 Handlungsbedarf in der Kategorie geistiges Eigentum	45
1.3.2.6 Handlungsbedarf in horizontalen Politikfeldern	46
1.3.3 Agenda für die Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk» nach institutionellen Handlungsmöglichkeiten	47
1.4 Binnenmarktpolitik der Schweiz und Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern	52
1.4.1 Die Binnenmarktpolitik der Schweiz	52
1.4.2 Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern	54
1.4.2.1 Strategie für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	54
1.4.2.2 Weiterentwicklung der nationalen Wirtschaftspolitiken	56
<b>2 Europäische Wirtschaftsintegration und EFTA-Freihandelsabkommen mit Drittstaaten</b>	<b>58</b>
2.1 Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU	58
2.1.1 Beziehungen im Rahmen der geltenden Abkommen	59
2.1.1.1 Freihandelsabkommen (FHA) Schweiz-EG von 1972	59
2.1.1.2 Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG von 1999	60
2.1.1.3 Anpassungen an die EU-Erweiterung	64
2.1.2 Abschluss der «Bilateralen II»	66

2.2 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)	68
2.2.1 EFTA-interne Beziehungen	68
2.2.2 Beziehungen der EFTA zu europäischen Drittstaaten und Mittelmeerländern	69
2.2.3 Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	69
2.3 Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Technologie	70
2.3.1 Eureka	70
2.3.2 COST	71
<b>3 Multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit</b>	<b>71</b>
3.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	71
3.1.1 Tagung des OECD-Rates auf Ministerebene	71
3.1.2 Schwerpunkte der analytischen Tätigkeiten	72
3.1.2.1 Tagungen von OECD-Ausschüssen auf Ministerebene	72
3.1.2.1.1 Tagung der Wissenschafts- und Technologieminister	72
3.1.2.1.2 Tagung der Erziehungsminister	73
3.1.2.1.3 Tagung der Gesundheitsminister	73
3.1.2.1.4 Tagung der Umweltminister	74
3.1.2.1.5 Tagung der KMU-Minister	74
3.1.2.2 Entwicklungspolitik	75
3.1.2.3 Arbeitsmarktpolitik	75
3.1.2.4 Handelspolitik	76
3.1.3 Instrumente im Investitionsbereich	76
3.1.3.1 Multilaterale Investitionsregeln	77
3.1.3.2 Kodex für multinationale Unternehmen	77
3.1.3.3 Korruptionsbekämpfung	77
3.1.4 Instrumente in anderen Bereichen	78
3.1.4.1 Internationale Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich	78
3.1.4.2 OECD-Grundsätze der Corporate Governance	79
3.1.4.3 Unlauterer Steuerwettbewerb	80
3.2 Welthandelsorganisation (WTO)	81
3.2.1 Entscheid des WTO-Generalrates vom 1. August	81
3.2.2 Landwirtschaft	82
3.2.3 Industrieprodukte	82
3.2.4 Dienstleistungen (GATS)	83
3.2.5 Weitere Verhandlungsgebiete	83
3.2.6 Handel und Entwicklung	84
3.2.7 Streitbeilegungsfälle	85
3.2.8 Öffentliches Beschaffungswesen	86
3.2.9 Beitrittsverfahren	87
3.2.10 Überprüfung der Schweizer Handelspolitik	87
3.3 Vereinte Nationen (UNO)	87
3.3.1 UNCTAD	87
3.3.2 UNIDO	88

3.3.3 Folgeprozess von Rio und Johannesburg	89
3.3.4 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	90
3.4 Sektorale multilaterale Zusammenarbeit im Energiebereich	92
<b>4 Internationales Finanzsystem</b>	<b>93</b>
4.1 Internationaler Währungsfonds	93
4.1.1 Lage der Weltwirtschaft	93
4.1.2 Wichtige Geschäfte im IWF	94
4.1.3 Finanzielle Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF	95
4.1.4 Internationale Währungszusammenarbeit und die Schweiz	97
4.2 Die Zehnergruppe (G10)	97
4.3 Internationale Aufsichtsgremien	98
4.3.1 Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	98
4.3.2 Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher (IOSCO)	98
4.3.3 Joint Forum	99
4.3.4 Internationaler Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS)	99
4.3.5 Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Financial Action Task Force on Money Laundering, FATF)	100
<b>5 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit</b>	<b>100</b>
5.1 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungs- und Transitionsländern	101
5.1.1 Entwicklungsländer	101
5.1.2 Osteuropa und die GUS	104
5.2 Multilaterale Finanzierungsinstitutionen	106
5.2.1 Weltbankgruppe	106
5.2.1.1 Überwachung des Fortschritts unter dem Konsens von Monterrey	106
5.2.1.2 Entschuldung und adäquate Aussenfinanzierung der ärmsten Länder	107
5.2.1.3 Internationale Entwicklungsagentur (IDA)	107
5.2.1.4 Das Engagement der Weltbank in Rohstoffprojekten	108
5.3 Privatsektoraktivitäten der Weltbankgruppe	108
5.3.1 Regionale Entwicklungsbanken	109
5.3.1.1 Afrikanische Entwicklungsbank	109
5.3.1.2 Asiatische Entwicklungsbank	109
5.3.1.3 Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)	109
5.3.2 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)	110
<b>6 Bilaterale Beziehungen</b>	<b>111</b>
6.1 Westeuropa	111
6.2 Mitteleuropa und die GUS	112
6.3 Südosteuropa	112
6.4 Nordamerika	113
6.5 Zentral- und Südamerika	114
6.6 Asien/Ozeanien	115
6.7 Mittlerer Osten	116

6.8 Afrika	117
<b>7 Autonome Aussenwirtschaftspolitik</b>	<b>118</b>
7.1 Exportkontroll- und Embargomassnahmen	118
7.1.1 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen	118
7.1.1.1 Güterkontrollverordnung	119
7.1.1.2 Chemikalienkontrollverordnung	120
7.1.1.3 Safeguard-Verordnung	120
7.1.2 Embargomassnahmen	121
7.1.2.1 Embargomassnahmen der UNO	121
7.1.2.2 Embargomassnahmen der EU	123
7.1.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten	123
7.2 ERG, IRG, Exportfinanzierung, Umschuldung	123
7.2.1 Exportrisikogarantie	124
7.2.2 Investitionsrisikogarantie	124
7.2.3 Exportfinanzierung	125
7.2.4 Umschuldungen	125
7.3 Exportförderung	126
7.4 Standortpromotion	127
7.5 Tourismus	128
<b>8 Beilagen</b>	<b>130</b>
8.1 Beilagen 8.1.1–8.1.4	130
8.1.1 Anhänge zu «Strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik» (Ziff. 1 des Berichts)	130
8.1.2 Anhänge zu «Die strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik»	141
8.1.3 Finanzielles Engagement der Schweiz 2004 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken	144
8.1.4 Bewilligungspflichtige Versandkontrollen in der Schweiz im Auftrag ausländischer Staaten	146
8.2 Beilagen 8.2.1–8.2.2	158
<b>8.2.1 Botschaft zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon</b>	<b>147</b>
Bundesbeschluss über das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon ( <i>Entwurf</i> )	000
Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon	000
Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Libanon	000
<b>8.2.2 Botschaft zu den Rückversicherungsverträgen auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und den Niederlanden sowie zwischen der Schweiz und Polen</b>	<b>000</b>
Bundesbeschluss betreffend Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und den Niederlanden sowie zwischen der Schweiz und Polen ( <i>Entwurf</i> )	000

Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Kirchenweg 8, 8032 Zürich, (nachfolgend «ERG» genannt), handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, und Atradius Dutch State Business NV, Keizersgracht 281, 1016 ED Amsterdam (nachfolgend «Atradius» genannt)	000
Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Kirchenweg 8, 8032 Zürich, (nachfolgend «ERG» genannt), handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, und der Exportkreditversicherungsgesellschaft AG, 39 Sienna Strasse, 00-121 Warschau, (nachfolgend «KUKA AG» genannt), handelnd auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über vom Finanzministerium garantierte Exportversicherungen	000



## Abkürzungsverzeichnis

AfDB	African Development Bank <i>Afrikanische Entwicklungsbank</i>
AsDB	Asian Development Bank <i>Asiatische Entwicklungsbank</i>
AFTA	Asian Free Trade Association <i>Freihandelszone des Verbandes südostasiatischer Nationen</i>
APEC	Asia Pacific Economic Cooperation <i>Anrainerstaaten des pazifischen Beckens</i>
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations <i>Verband südostasiatischer Nationen</i>
CIME	Committee on International Investment and Multinational Enterprises <i>Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (der OECD)</i>
Cleaner Production Centers	Umwelttechnologiezentren
Corporate Governance	Gute Unternehmensführung und –kontrolle
COST	Coopération européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique <i>Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung</i>
CSD	Commission on Sustainable Development <i>Kommission für nachhaltige Entwicklung</i>
DAC	Development Assistance Committee <i>Ausschuss für Entwicklungshilfe (der OECD)</i>
EBRD	European Bank for Reconstruction and Development <i>Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council <i>Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen</i>
EFTA	European Free Trade Association <i>Europäische Freihandelsassoziation</i>
EG	Europäische Gemeinschaft
Equity Fund	Aktienfonds
ERG	Exportrisikogarantie
ESAF	Enhanced Structural Adjustment Facility <i>Erweiterte Strukturanpassungsfazilität</i>
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
Eureka	European Research Coordination Agency <i>Europäische Agentur für die Koordinierung der Forschung</i>

EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EU	Europäische Union (erster Pfeiler: EG, EGKS, Euratom; zweiter Pfeiler: Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik; dritter Pfeiler: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres)
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Internationale Task Force zur Bekämpfung der Geldwäscherei (mit Sekretariat bei der OECD)</i>
FHA	Freihandelsabkommen Schweiz–EWG
FTAA	Free Trade Area of the Americas <i>Gesamtamerikanische Freihandelszone</i>
G10	Group of Ten <i>Zehnergruppe (Vereinigung der mittlerweile 11 wichtigsten Geberländer des IWF)</i>
GATS	General Agreement on Trade in Services <i>Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen</i>
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade <i>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</i>
GCC	Gulf Cooperation Council <i>Golfkooperationsrat</i>
GEF	Global Environment Facility <i>Globale Umweltfazilität</i>
Global Compact	UN-Initiative mit dem Ziel, global tätige Unternehmen (auf freiwilliger Basis) zur Respektierung von Menschenrechten, zur Einhaltung fairer Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Umwelt zu verpflichten
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HIPC	Heavily Indebted Poor Countries <i>Initiative des IWF und der Weltbank zur Entschuldung hochverschuldeter armer Länder</i>
IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufseher</i>
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development <i>Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
IDA	International Development Association <i>Internationale Entwicklungsorganisation</i>
IDB	Inter-American Development Bank <i>Interamerikanische Entwicklungsbank</i>
IEA	International Energy Agency <i>Internationale Energie-Agentur</i>
IFC	International Finance Corporation <i>Internationale Finanz-Korporation</i>

IIC	Interamerican Investment Corporation <i>Interamerikanische Investitionsgesellschaft</i>
ILO / IAO	International Labour Organization <i>Internationale Arbeitsorganisation</i>
IMFC	International Monetary and Financial Committee <i>Internationaler Währungs- und Finanzausschuss des IWF</i>
IOSCO	International Organisation of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher</i>
IRG	Investitionsrisikogarantie
IWF	Internationaler Währungsfonds
Joint Implementation	Die gemeinsame Umsetzung von Massnahmen von Entwicklungsländern und Industrieländern zum Klimaschutz
Kimberley-Prozess	Konsultationsgremium (benannt nach der südafrikanischen Minenstadt Kimberley) zur Verhinderung des Handels mit «Konfliktdiamanten»
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Mercosur	Mercado Común del Sur <i>Gemeinsamer Markt Lateinamerikas</i>
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency <i>Multilaterale Investitionsgarantie-Agentur</i>
MTCR	Missile Technology Control Regime <i>Raketentechnologie-Kontrollregime</i>
NAFTA	North American Free Trade Agreement <i>Nordamerikanisches Freihandelsabkommen zwischen den USA–Kanada–Mexiko</i>
NEPAD	New Partnership for Africa's Development <i>Initiative «Neue Partnerschaft für Afrikas Entwicklung»</i>
NGO	Non-Governmental Organization <i>Nichtregierungs-Organisation</i>
NSG	Nuclear Suppliers Group <i>Gruppe der Nuklearlieferländer</i>
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development <i>Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
OPCW	Organization for the Prohibition of Chemical Weapons <i>Organisation für das Verbot chemischer Waffen</i>
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries <i>Organisation erdölexportierender Länder</i>
Osec	Osec Business Network Switzerland
Pariser Klub	Vereinigung der weltweit führenden Gläubigerstaaten

Peer Review	Prüfung eines Mitgliedstaates durch andere Mitgliedstaaten in Bezug auf seine Leistungen im betreffenden Bereich mit dem Ziel, ihm Unterstützung zu bieten zur Verbesserung seiner Politiken und Praktiken sowie zur Einhaltung der vereinbarten Regeln.
SACU	South African Customs Union <i>Südafrikanische Zollunion</i> ( <i>Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia und Swaziland</i> )
SDFC	Swiss Development Finance Corporation <i>Schweizerische Gesellschaft für Entwicklungsfinanzierung</i>
SIPPO	Swiss Import Promotion Program <i>Schweizer Programm zur Förderung der Importe aus Entwicklungs- und Transitionsländern</i>
SOFI	Swiss Organisation for Facilitating Investments <i>Schweizerische Organisation zur Förderung von Investitionen in Entwicklungs- und Transitionsländern</i>
SZR	Sondererziehungsrechte
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights <i>WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums</i>
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung</i>
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung</i>
UNDP	United Nations Development Program <i>Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen</i>
UNEP	United Nations Environment Program <i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen</i>
UNIDO	United Nations Industrial Development Organisation <i>Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung</i>
UNO	United Nations Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen</i>
WHO	World Health Organization <i>Weltgesundheitsorganisation</i>
WIPO	World Intellectual Property Organization <i>Weltorganisation für geistiges Eigentum</i>
WTO	World Trade Organization <i>Welthandelsorganisation</i>

# Bericht

## 1 **Strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Zusammenfassung und Synthese**

Die internationale Arbeitsteilung bildet die Basis des wirtschaftlichen Erfolgs der Schweiz. Als kleines, rohstoffarmes Land hat sie sich schon früh nach aussen geöffnet und aus der zunehmenden Globalisierung grossen Nutzen gezogen. Schweizer Unternehmen konnten im Zuge der handelspolitischen Öffnung während der vergangenen Jahrzehnte vielfältige Chancen auf dynamischen Märkten im Ausland wahrnehmen. Ebenfalls positive Erfahrungen mit der Globalisierung machten in der jüngeren Vergangenheit jene Schwellen- und Entwicklungsländer, die ihre Wirtschaft nicht hinter Zoll- und anderen Schutzmauern abzuschotten suchten. Die Misserfolge der Strategie, möglichst viele Importe durch geschützte lokale Strukturen ersetzen zu wollen, demonstrieren einen zentralen Aspekt, der in der wirtschaftspolitischen Diskussion oft zu wenig berücksichtigt wird: Es sind nicht nur die Exporte und Auslandsinvestitionen, die für das Wirtschaftswachstum von Bedeutung sind. Ebenso wichtig sind die Importe und die ausländischen Investitionen im Inland. Erstens sorgen Importe für Wettbewerb auf dem Binnenmarkt. Dies zwingt die nationalen Firmen dazu, laufend ihre Produktivität zu steigern, damit sie sich gegen die Importkonkurrenz behaupten können. Zweitens erhöhen Importe die Wettbewerbsfähigkeit der Exportfirmen, da sich diese mit günstigen, qualitativ hochstehenden Vorleistungen versorgen können. In der Aussenwirtschaftspolitik dürfen deshalb Exporte nicht in einem merkantilistischen Sinne als Vorteil und Importe als Zugeständnis betrachtet werden. Vielmehr sind beide gleichermaßen dafür verantwortlich, dass die internationale Arbeitsteilung einen derart wirkungsvollen Mechanismus zur Erhöhung des Wohlstands darstellt.

Hinzu kommt, dass die Wohlstandseffekte der Arbeitsteilung mit der Grösse des Marktes wachsen. Je mehr Länder sich an der Globalisierung beteiligen und je intensiver sie dies tun, desto mehr steigt der Wohlstand für alle Beteiligten. Die bemerkenswerte Entwicklung Chinas und anderer Schwellenländer sowie die Veränderung in Zentral- und Osteuropa während der letzten Jahre sind deshalb nicht als Bedrohung für die westlichen Industrieländer, sondern in erster Linie als grosse Chance zur Steigerung des Wohlstands für die ganze Welt anzusehen. Damit künftig möglichst viele Länder von den Wohlstandseffekten der internationalen Arbeitsteilung profitieren können, haben die entwickelten Länder die Aufgabe, Staaten mit schwachen wirtschaftlichen Strukturen bei der Vorbereitung auf ein erfolgreiches Auftreten auf den internationalen Märkten zu unterstützen. Die Vorgaben, auf die sich die Weltgemeinschaft im Rahmen der UNO-Millenniums-Entwicklungsziele geeinigt hat, weisen hierzu den Weg.

### **Die drei Dimensionen der Aussenwirtschaftspolitik**

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass eine Aussenwirtschaftspolitik, welche die Steigerung des Wohlstandes der Schweiz zum Ziel hat, erstens die Förderung der Exporte, zweitens die Verbesserung des Marktzutritts für Importe und drittens die Integration möglichst vieler Länder in die Weltwirtschaft anstreben muss. Die hier diskutierte wohlstandsfördernde Aussenwirtschaftspolitik umfasst alle drei Aspekte und setzt sich deshalb aus den folgenden Dimensionen zusammen:

- i. Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk
- ii. Binnenmarktpolitik in der Schweiz
- iii. Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern

Zwischen den drei Dimensionen bestehen enge Zusammenhänge, die es rechtfertigen, sie unter dem Begriff «Aussenwirtschaftspolitik» zusammenzufassen. Eine solch breit verstandene Aussenwirtschaftspolitik anerkennt explizit, dass eine Aufspaltung der Wirtschaftspolitik in rein aussenwirtschaftliche und rein binnenwirtschaftliche Bereiche für ein Land, das derart stark international verflochten ist wie die Schweiz, keinen Sinn mehr macht.

*Die erste Dimension: Marktzugang und internationales Regelwerk*

Aussenwirtschaftspolitik in einem engen Sinne meint die Sicherung des Marktzugangs im Ausland. Hierbei geht es darum, Schweizer Exporteuren von Waren, Dienstleistungen, Investitionen und anderen Produktionsfaktoren den Eintritt in ausländische Märkte zu ermöglichen. Einerseits ist dafür der *Abbau von Hemmnissen* bei der grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit nötig. Dies können Zollschränken, nichttarifarisches Behinderungen oder andere Massnahmen eines Staates sein, die ausländischen Anbietern den Marktzutritt erschweren oder verwehren. Andererseits gehört in zunehmendem Mass auch der *Aufbau von transparenten, leistungsfähigen und international kompatiblen Regeln für den Wirtschaftsverkehr* dazu. Das Fehlen solcher Strukturen verringert die Marktchancen von Schweizer Anbietern im Ausland, auch wenn beispielsweise alle Zölle beseitigt worden sind. Deshalb ist die Gesamtheit der internationalen wirtschaftspolitischen Institutionen und Instrumente, die den Abbau von Marktzutrittsbehinderungen und den Aufbau eines gemeinsamen Regelwerks für den internationalen Wirtschaftsverkehr gestalten, ausschlaggebend für die Marktchancen von Schweizer Anbietern im Ausland.

Für die Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk» formuliert der Bundesrat nun erstmals explizit strategische Leitlinien. Aus diesem Grunde nimmt die Darstellung dieser Dimension der Aussenwirtschaftspolitik im vorliegenden Bericht am meisten Raum ein. Grundsätzliches Ziel ist der diskriminierungsfreie Marktzugang für Schweizer Anbieter in allen Ländern.

Eine Annäherung an diesen Idealzustand erfolgt am wirkungsvollsten in einem multilateralen Rahmen, also mit Abkommen, an denen möglichst alle Länder beteiligt sind. Dem weiteren Ausbau und der breiten Abstützung des multilateralen Regelwerkes, vor allem im Rahmen der WTO, misst die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik eine entsprechend hohe Bedeutung zu. Dabei kann nicht eine ausschliesslich auf die unmittelbaren Schweizer Interessen ausgerichtete Politik verfolgt werden. Es muss auch die globale Perspektive berücksichtigt werden. Heute stellen die Schwellen- und Entwicklungsländer innerhalb der WTO die Mehrheit der Mitglieder.

Da der multilaterale Weg der Marktöffnung oft beschwerlich ist und seinem eigenen Rhythmus folgt, wollen zahlreiche Länder die Marktöffnung über präferenzielle Abkommen oder andere pluri- und bilaterale Regelungen beschleunigen. Um die sich daraus ergebenden Diskriminierungen zu verhindern, verfolgt die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik zusätzlich zur multilateralen Liberalisierung auch den Abschluss von plurilateralen und bilateralen Abkommen. Dabei gilt es Prioritäten zu setzen: Das zentrale Kriterium ist die zu erwartende wirtschaftliche Bedeutung eines

Landes. Ebenfalls wichtig ist die bestehende oder potenzielle Diskriminierung der Schweiz gegenüber Hauptkonkurrenten auf dem betreffenden Markt. Weitere Kriterien sind die Verhandlungsbereitschaft des Partnerlandes und die politische Opportunität eines Abkommens.

Vor diesem Hintergrund strebt die Schweiz mit drei Gruppen von Ländern gezielt einzelne Abkommen an, die über die WTO-Vereinbarungen hinausgehen. Erstens mit den EU/EFTA-Ländern, mit denen schon wegen der geographischen Nähe eine besonders intensive Beziehung besteht. Zweitens mit den aussereuropäischen OECD-Ländern (vor allem mit den USA und Japan, aber auch mit Kanada, Australien, Neuseeland, Südkorea und Mexiko). Drittens mit den wirtschaftlichen Riesen von morgen (China, Indien, Brasilien und Russland). Schliesslich mit weiteren Ländern, bei denen der Abschluss von Abkommen spürbare Diskriminierungen der Schweiz gegenüber anderen Ländern verhindern kann.

Für die Sicherung des Marktzugangs ist nicht nur dem Warenhandel, sondern vor allem dem Handel mit Dienstleistungen sowie der Zulassung und dem Schutz von Direktinvestitionen besondere Bedeutung beizumessen. Die Marktöffnung wird deshalb explizit in einem umfassenden Sinne verstanden und für Produkte (Waren und Dienstleistungen) wie auch für Produktionsfaktoren (Investitionen, Arbeitskräfte und geistiges Eigentum) vorangetrieben. Ebenso wird der zunehmenden Wichtigkeit so genannter horizontaler Politiken besondere Rechnung getragen. Diese für alle Produkte und Produktionsfaktoren relevanten Politiken betreffen beispielsweise die Wettbewerbspolitik, die Steuern oder das Gesellschaftsrecht.

#### *Die zweite Dimension: Binnenmarktpolitik in der Schweiz*

Im Schweizer Binnenmarkt besteht Handlungsbedarf, denn die Schweiz profitiert noch nicht in vollem Ausmasse von der internationalen Arbeitsteilung. Dem sehr produktiven, exportorientierten Sektor steht eine ganze Reihe von Branchen gegenüber, die im Vergleich zu anderen Ländern in erheblichem Mass vom internationalen Wettbewerb abgeschottet sind und eine unterdurchschnittliche Produktivität aufweisen. Ziel der Binnenmarktpolitik ist es, auf dem noch stark von internationaler Konkurrenz geschützten Teil der Schweizer Wirtschaft mehr Wettbewerb zu schaffen. Dies wird am effektivsten durch eine Öffnung gegenüber der internationalen Konkurrenz erreicht. Da dies nicht in allen Branchen gleichermassen möglich ist, zielt die Binnenmarktpolitik darauf ab, die Wettbewerbsintensität auch durch inländische Konkurrenz zu stärken. Selbst wenn dieser Prozess nicht zu Importkonkurrenz führt, ist er dennoch für die aussenwirtschaftliche Position der Schweiz wichtig, weil er Schweizer Exporteuren den Zugang zu qualitativ höherstehenden und günstigeren Vorleistungen sichert. Der Bundesrat hat in dem am 18. Februar 2004 verabschiedeten Wachstumspaket («Massnahmenpaket des Bundesrates zur Wachstumspolitik») die Strategie im Bereich der Binnenmarktpolitik explizit formuliert. Darin sind die zentralen wettbewerbs- und angebotsfördernden Massnahmen für die kommenden Jahre festgelegt.

#### *Die dritte Dimension: Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern*

Diese Dimension der Aussenwirtschaftspolitik zielt darauf ab, möglichst viele Länder darin zu unterstützen, mit Erfolg an der internationalen Arbeitsteilung teilzunehmen. Diese Dimension der Aussenwirtschaftspolitik beruht vor allem auf zwei Pfeilern: Erstens versucht die Schweiz mit ihrer wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit, die Partnerländer bei der wohlstandsfördernden Gestaltung der natio-

nalen Rahmenbedingungen zu unterstützen. Dies erfolgt sowohl auf bilateralem als auch auf multilateralem Weg. Die Grundlage dafür bildet die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) verabschiedete «Strategie für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit». Zweitens beteiligt sich die Schweiz aktiv am wirtschaftspolitischen Dialog innerhalb von internationalen Wirtschaftsorganisationen. Die Rahmenbedingungen für die Binnenwirtschaft der Partnerländer werden mit gemeinsam erarbeiteten Politikempfehlungen weiterentwickelt und aufeinander abgestimmt. Die Länderexamen der OECD oder der WTO gehören ebenso dazu wie jene des IWF.

### **Folgerungen für die strategische Ausrichtung der Aussenwirtschaftspolitik**

Vor dem Hintergrund der genannten Entwicklungen auf internationaler Ebene führt die in diesem Einleitungskapitel vorgenommene Analyse den Bundesrat zu den folgenden Folgerungen für die strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik:

- *Aussenwirtschaftspolitik beginnt im Inland:* Ein wettbewerbsintensiver Binnenmarkt generiert Wachstumsimpulse, erhöht die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen und schafft Spielraum für internationale Abkommen.
  - Der Bundesrat treibt die mit dem Wachstumspaket eingeleiteten Reformen mit dem Ziel der Wettbewerbssteigerung auf dem Schweizer Binnenmarkt konsequent voran.
- *Auf multilaterale Abkommen setzen:* Diskriminierungsfreie internationale Handelsabkommen mit einer möglichst grossen Anzahl von Ländern sind für die Schweiz die beste Form für die Öffnung der Märkte.
  - Der Bundesrat setzt sich für multilaterale Handelsabkommen im Rahmen der WTO ein.
- *Auf ein kohärentes globales Regelwerk hinarbeiten:* Ein internationales Regelwerk muss dem wirtschaftlichen Austausch einen stabilen Rahmen geben und dabei jenen Anliegen Rechnung tragen, für welche die Staaten eine gemeinsame Verantwortung haben.
  - Der Bundesrat setzt sich für Handelsregeln ein, die den wirtschaftlichen Austausch fördern und die Anliegen der Nachhaltigkeit berücksichtigen.
- *Marktzugang in der EU/EFTA vertiefen:* Die Europäische Union und die EFTA-Staaten sind nach wie vor die wichtigsten aussenwirtschaftlichen Partner der Schweiz. Der möglichst ungehinderte Zugang zum EU-Binnenmarkt ist für die Schweiz von hoher Bedeutung.
  - Der Bundesrat strebt möglichst binnenmarktähnliche Verhältnisse im Verkehr mit der EU und den EFTA-Ländern an, insbesondere im Waren- und Dienstleistungsbereich.
- *Vertragsnetz mit ausgewählten Partnern ausbauen:* Wegen der steigenden weltweiten Tendenz zu bilateralen Handelsabkommen werden namentlich auch Freihandelsabkommen mit ausgewählten Ländern oder Wirtschaftsräumen ausserhalb der EU/EFTA abgeschlossen. Dabei werden Prioritäten gesetzt.
  - Der Bundesrat strebt bilaterale Abkommen, insbesondere Freihandelsabkommen mit ausgewählten Ländern und Wirtschaftsräumen an. Ent-



scheidend für die Auswahl sind dabei die gegenwärtige und die zu erwartende wirtschaftliche Bedeutung des Partners sowie das Diskriminierungspotenzial für die Schweiz.

- *Umfassende Handelsabkommen bevorzugen:* Dienstleistungen und Investitionen (aber auch die Mobilität qualifizierter Arbeitskräfte und geistiges Eigentum) spielen eine immer wichtigere Rolle in der internationalen Arbeitsteilung. Multilaterale und bilaterale Abkommen sollen sich deshalb nicht auf den Warenaustausch beschränken.
  - Der Bundesrat strebt umfassende Handelsabkommen an, die neben den Waren vor allem Dienstleistungen und Investitionen abdecken.
- *Wirtschaftliche Entwicklung der Partnerländer unterstützen:* Gute binnenwirtschaftliche Rahmenbedingungen in den Partnerländern sind auch im Interesse der Schweiz, da diese Länder nur unter dieser Voraussetzung voll an der internationalen Arbeitsteilung partizipieren können.
  - Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass die Schweiz im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit und der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Partnerländer leisten kann.

Die vorliegende Analyse stellt erstmals eine Gesamtsicht und damit verbunden eine Gesamtstrategie für die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik dar. Folgende Aspekte sind neu:

- 1) Es werden Ziele und Leitlinien auch für jene Dimension der Aussenwirtschaftspolitik ausformuliert, in der es um den Marktzugang im Ausland die Setzung internationaler Regeln für den wirtschaftlichen Austausch geht.
- 2) Thematisiert wird die Tatsache, dass auf internationaler Ebene eine zunehmende Tendenz zum Abschluss von regionalen oder bilateralen Handels- oder Investitionsabkommen besteht. Um auf Drittmärkten Diskriminierungen gegenüber wichtigen Konkurrenten zu vermeiden, muss die Schweiz diese Entwicklung mitmachen. Die vorliegende strategische Ausrichtung definiert Kriterien für die nötige Prioritätensetzung.
- 3) Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Direktinvestitionen noch wesentlich schneller wachsen werden als der Güteraustausch und dass dies mit der wachsenden Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs in Zusammenhang steht. Die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik soll deshalb neben dem Warenhandel in verstärktem Masse dem internationalen Austausch in den anderen wirtschaftlichen Kategorien – Dienstleistungen, Investitionen, Arbeitskräfte, geistiges Eigentum – Beachtung schenken.
- 4) Um diesem Aspekt das nötige Gewicht beizumessen, ist die vorliegende aussenwirtschaftspolitische Analyse nach wirtschaftlichen Kategorien gegliedert und erst in zweiter Linie auf die institutionellen Handlungsmöglichkeiten (WTO, EU/EFTA, bilaterale Abkommen) abgestützt. Diese neue Darstellung soll Ausgangspunkt für eine Einschätzung sein, wie weit Handlungsmöglichkeiten auf multilateraler, regionaler und bilateraler Ebene substitutiv oder komplementär zueinander gesehen werden müssen.
- 5) Schliesslich werden die zunehmend engeren Verbindungen zwischen Binnenmarktpolitik und Aussenwirtschaftspolitik anerkannt. Tatsächlich ist die Zu-

lassung von Importen und damit verbunden die Schaffung von Importkonkurrenz gleichermassen Teil der Binnenmarktpolitik wie der Aussenwirtschaftspolitik.

## **1.1 Einordnung der Aussenwirtschaftspolitik**

Dieses Unterkapitel ordnet zunächst die Aussenwirtschaftspolitik in die allgemeine Wirtschaftspolitik ein (1.1.1) und analysiert den aussenwirtschaftlichen Verfassungsauftrag (1.1.2). Schliesslich wird dargelegt, dass die Aussenwirtschaftspolitik in drei Dimensionen unterteilt werden kann und es wird gezeigt, wie diese Dimensionen zusammenhängen (1.1.3).

### **1.1.1 Die Aussenwirtschaftspolitik als Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik**

Während die rasch fortschreitende Globalisierung auch in den hoch entwickelten Ländern den wirtschaftlichen Wohlstand förderte, verzeichnete die Schweiz während des vergangenen Jahrzehnts stagnierende Pro-Kopf-Einkommen. Dies erforderte Massnahmen, um die Schweiz wieder auf den Wachstumspfad zurückzuführen. Der Bundesrat hat der Legislaturplanung 2003-2007 deshalb drei Leitlinien vorge stellt<sup>1</sup>. Leitlinie 1 lautet «Den Wohlstand vermehren und die Nachhaltigkeit sichern», Leitlinie 2 «Die demografische Herausforderung bewältigen» und Leitlinie 3 «Die Stellung der Schweiz in der Welt festigen». Diese Leitlinien sind inhaltlich vernetzt. So wird unter anderem immer deutlicher, dass die Schweiz ihren Wohlstand, aber auch ihre Lebensgrundlagen, langfristig nur sichern kann, wenn sie ihre Interessen auf internationaler Ebene wirksam einbringen kann und wenn sie als verlässliche und kooperative Partnerin wahrgenommen wird.

Auf diese Leitlinien abgestimmt, hat der Bundesrat am 18. Februar 2004 ein Wachstumspaket verabschiedet. Die 17 Massnahmen dieses Paketes konkretisieren sechs übergreifende wachstumspolitische Zielsetzungen, die einen strategischen Rahmen für die allgemeine Schweizer Wirtschaftspolitik bilden:

1. Mehr Wettbewerb auf dem Binnenmarkt;
2. Weitere Integration in die Weltwirtschaft;
3. Begrenzung der Abgabenlast und Optimierung der Staatstätigkeit;
4. Wahrung der hohen Erwerbsbeteiligung;
5. Sicherung eines wettbewerbsfähigen Bildungssystems;
6. Wachstumsfördernde Ausgestaltung des Wirtschaftsrechts.

Die in diesem Bericht vorgelegte strategische Ausrichtung der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik ist Teil dieses wirtschaftspolitischen Gesamtkonzepts des Bundesrates. Sie konkretisiert die Zielsetzung «Weitere Integration in die Weltwirtschaft», indem sie die aussenwirtschaftspolitischen Ziele des Bundesrates darlegt.

<sup>1</sup> BBl 2004 1149

Dieser Bericht berücksichtigt auch die binnenwirtschaftlichen Voraussetzungen, die für den wirtschaftlichen Erfolg im Ausland notwendig sind, d.h. die Zielsetzung «Mehr Wettbewerb auf dem Binnenmarkt». Gleichzeitig ist die Aussenwirtschaftspolitik Teil der Aussenpolitik und muss im Sinne der Kohärenz auch den ausserpolitischen Zielen dienen. Neben der Wahrung der Interessen der Schweizer Wirtschaft im Ausland hat sie somit auch einen Beitrag zur Förderung von Menschenrechten, zur Linderung von Not und Armut in der Welt sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten. Damit dient die Aussenwirtschaftspolitik auch der Sicherheitspolitik und der Politik der Nachhaltigkeit. Diese Zusammenhänge werden im Anhang (Abschnitt A1) erläutert. Zur Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern als Teilaspekt der Nachhaltigkeit leistet insbesondere die wirtschaftliche Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit einen Beitrag. Sie ist ein wesentlicher Teil der Aussenwirtschaftspolitik.

### **1.1.2 Der ausserwirtschaftliche Verfassungsauftrag**

Die Wirtschaftsordnung der Schweiz ist dem *Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit* verpflichtet (Art. 94 BV). Die Wirtschaftsfreiheit ist als individuelles Freiheitsrecht mit Grundrechtsgarantie (Art. 27) ausgestaltet; in institutioneller Hinsicht ist sie bindende Handlungsrichtschnur des Bundes und der Kantone (Art. 94 Abs. 1 BV). Diese Wirtschaftsordnung gilt auch für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr: Der liberalen Wirtschaftsordnung im Inland soll auch auf internationaler Ebene eine freiheitliche Wirtschaftsordnung entsprechen.

Gegenstand des *Aussenwirtschaftsrechts* ist die rechtliche Ausformung der von der Aussenwirtschaftspolitik gesetzten Rahmenbedingungen. Es basiert zum grossen Teil auf *internationalem Vertragsrecht*, dem die Schweiz verpflichtet ist. Dieses enthält Regeln für den Welthandel (wie jene der WTO), für den regionalen Freihandel, für den bilateralen Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie für Investitionen. Weitere Themen werden auch zunehmend zwischenstaatlich geregelt, so die wissenschaftliche Kooperation. Die völkerrechtlichen Verträge werden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Bestandteil der Schweizer Rechtsordnung. Hinzu kommen alle *autonomen* Wirtschaftsmassnahmen, welche die Beziehungen mit dem Ausland regeln.

*Die verfassungsrechtlichen Grundlagen* des Aussenwirtschaftsrechts bilden in erster Linie die Artikel 54 und 101 BV (SR 101). *Artikel 54 BV* überträgt dem Bund eine umfassende Befugnis auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten. Er bildet die Grundlage für das staatsvertragliche Aussenwirtschaftsrecht. Das Instrumentarium, das sich auf Artikel 54 BV stützt, ist aber nicht auf völkerrechtliche Verträge beschränkt; es umfasst weitere Massnahmen, insbesondere im Rahmen der internationalen Solidarität (wie Embargomassnahmen, Nicht-Proliferationsmassnahmen, Entwicklungshilfen, Umschuldungen). Nach *Artikel 101* Absatz 1 BV hat der Bund die Interessen der Schweizer Wirtschaft zu wahren, was auch Förderungsmassnahmen (Exportförderungsgesetz) mit einschliesst. Nach Artikel 101 Absatz 2 kann der Bund in besonderen Fällen Massnahmen zum Schutz der inländischen Wirtschaft treffen und dabei nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen (Schutzmassnahmen v.a. des Bundesgesetzes über ausserwirtschaftliche Massnahmen und des Zolltarifgesetzes). Schliesslich kann auf Art. 103 BV (Strukturpolitik) verwiesen werden (Teilgrundlage für die Exportrisiko- und die Investitionsrisikoga-

rantie sowie für die Gesetzgebung über technische Handelshemmnisse). Aussenwirtschaftspolitik ist nach Art. 101 BV somit auch Interessenpolitik, wie dies im aussenpolitischen Bericht des Bundesrates aus dem Jahr 2000 gleichfalls für die Aussenpolitik festgehalten wird.

Der Aussenwirtschaftsartikel der Bundesverfassung (Art. 101 BV) weist dem Bund nicht nur die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Aussenwirtschaftspolitik zu, sondern setzt sich, wie dargelegt, auch mit dem Verhältnis aussenwirtschaftlicher Interessenwahrung und Wirtschaftsfreiheit auseinander. Da die Wirtschaftsordnung der Schweiz der Wirtschaftsfreiheit verpflichtet ist, hat dieses Prinzip im Grundsatz auch im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr zu gelten. Es wäre deshalb verfehlt, aus dem erwähnten Verfassungsartikel eine merkantilistische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik abzuleiten. Dies wäre der Fall, wenn der verbesserte Marktzugang im Ausland nicht mit einer Öffnung des Schweizer Marktes einherginge. Aufgrund dieser Verfassungsbestimmungen ist die Schweiz dazu verpflichtet, die freiheitliche Wirtschaftsordnung auf internationaler Ebene zu stärken. Weltweit gültige Regeln und Mindeststandards für den Wirtschaftsverkehr sind der bevorzugte Weg, um den Schweizer Unternehmen den Marktzugang im Ausland zu öffnen und ihnen dort gute Entfaltungsmöglichkeiten zu sichern. Die Aussenwirtschaftspolitik bleibt aber Teil der Aussenpolitik und wird von der Staatenwelt auch zur politischen Interessenwahrung eingesetzt. Politische Interessenlagen der aktuellen und potenziellen Vertragspartner der Schweiz werden deshalb immer einen bestimmenden Einfluss auf die Weiterentwicklung des internationalen wirtschaftsrechtlichen Ordnungsrahmens und auf die Gestaltung der bilateralen Handelsbeziehungen ausüben.

### **1.1.3 Die drei Dimensionen der Aussenwirtschaftspolitik**

Aus der Wachstumszielsetzung und aus den Verfassungsbestimmungen kann gefolgert werden, dass die Aussenwirtschaftspolitik

- die Schaffung eines internationalen Regelwerks zu unterstützen hat, das – im Rahmen einer kohärenten Politik – den allgemeinen Marktzugang für Schweizer Anbieter sowie den Schutz ihrer Investitionen im Ausland gewährleistet; diesem Anliegen dient auch der Abschluss von pluri- oder bilateralen Abkommen mit anderen Staaten;
- über das Setzen von wettbewerbsfreundlichen Regelungen auf dem Binnenmarkt die inländische Wirtschaft stärken und die Voraussetzungen für die Nutzung der Vorteile der internationalen Arbeitsteilung schaffen soll,
- die wirtschaftliche Entwicklung und eine aussichtsreiche weltwirtschaftliche Integration, vor allem der ärmeren Länder, gezielt stärken muss und in allen Partnerländern zur Verbesserung der nationalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beitragen soll.

Angesichts des Ausmasses, das die Globalisierung erreicht hat, wird Aussenwirtschaftspolitik also umfassend verstanden und erstreckt sich auf alle politisch bestimmten Bedingungen, die den internationalen Austausch von Waren, Dienstleistungen, Investitionen, Arbeitskräften und geistigem Eigentum beeinflussen. Da den Exporten immer Importe gegenüberstehen, ist die allgemeine Wirtschaftspolitik zugleich auch Aussenwirtschaftspolitik. Denn jede wirtschaftspolitische Massnahme

wirkt sich auf den Marktzugang für ausländische Anbieter, auf die Qualität als Wirtschaftsstandort und auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz aus. Gleichzeitig bringt eine vertragliche Garantie des Marktzugangs im Ausland den Schweizer Anbietern mehr, wenn der Markt des Partnerlandes wirtschaftlich dynamisch ist und stabile wirtschaftliche Rahmenbedingungen herrschen. Dies kann wiederum nur in einem multilateral ausgehandelten Rahmen gesichert werden, der auch die legitimen Ansprüche der Schwellen- und Entwicklungsländer berücksichtigt. Die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz kann deshalb in drei Dimensionen unterteilt werden: erstens die Verbesserung des Marktzugangs im Ausland und der Aufbau eines internationalen wirtschaftlichen Regelwerks, zweitens die Binnenmarktpolitik in der Schweiz und drittens der Beitrag der Schweiz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Partnerländern (d.h. die Binnenmarktpolitik im Ausland).

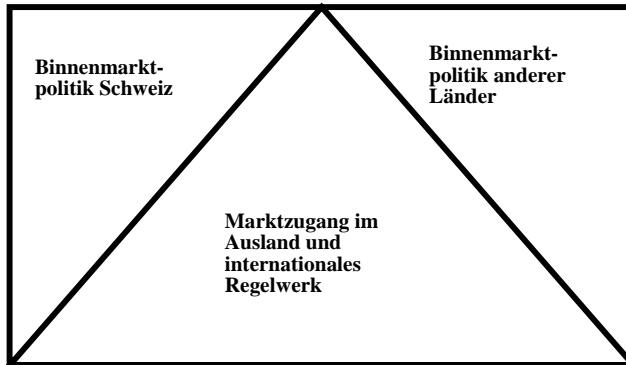
Die drei Dimensionen der Aussenwirtschaftsstrategie werden nachstehend in programmatischer Weise beschrieben und anschliessend inhaltlich konkretisiert. In den beiden Dimensionen «Binnenmarktpolitik in der Schweiz» und «Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern» (insbesondere bezüglich der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit) bestehen bereits ausformulierte Strategien. Diese werden in Ziffer 1.4 zusammengefasst. Für die Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk» existiert bisher keine ausformulierte strategische Ausrichtung. Unter Ziffer 1.3 wird deshalb eine Strategie für die Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk» formuliert. Die analytischen Grundlagen dafür werden unter Ziffer 1.2 gelegt.

#### **Grafische Darstellung der drei Dimensionen der Aussenwirtschaftspolitik**

Die folgende Grafik ist eine Darstellung der drei Dimensionen der Aussenwirtschaftspolitik. Jedes Land entscheidet darüber, welche nationale Binnenmarktpolitik es verfolgen will. Da hier die Optik der Schweiz eingenommen wird, beinhaltet die Abbildung – links – ein Feld für die «Binnenmarktpolitik in der Schweiz». Die Binnenmarktpolitik anderer Länder (dies kann ein einzelnes Land oder eine Gruppe von Ländern sein) ist in einem

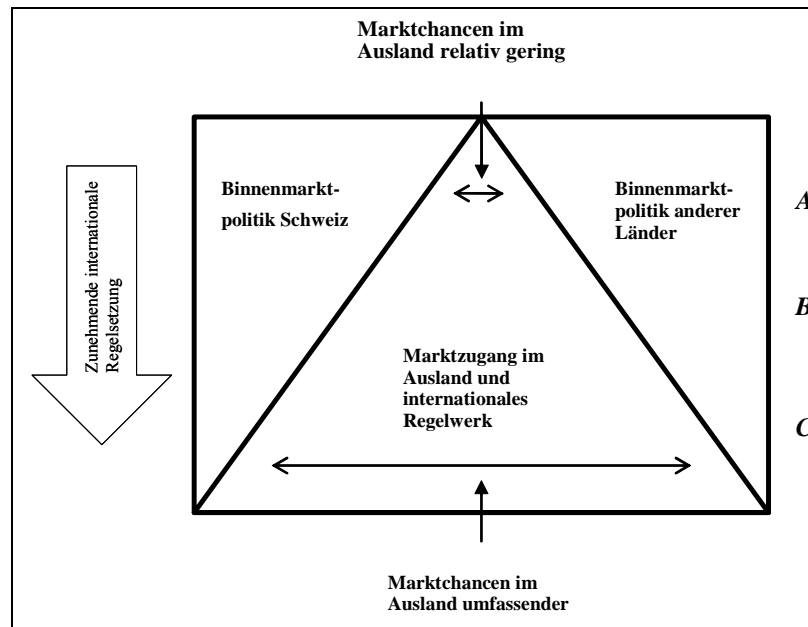
oder eine Gruppe von Ländern sein) ist in einem zweiten Feld – rechts – zusammengefasst.

Das Feld in der Mitte der Abbildung stellt die Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk» dar. Es schiebt sich als Keil zwischen die Binnenmarktpolitiken der einzelnen Länder und bringt zum Ausdruck, inwieweit ein internationales Regelwerk besteht und inwieweit Abmachungen über den gegenseitigen Marktzugang getroffen wurden.



Diese Zusammenhänge werden in der nächsten Abbildung veranschaulicht. Der Grundgedanke dabei ist, dass der wirtschaftliche Austausch umso intensiver möglich ist, je stärker die nationalen Marktordnungen integriert bzw. untereinander abgestimmt sind. Die unten aufgeführten Fälle A (geringe Integration), B (mittlere Integration) und C (hohe Integration) zeigen schematisch die Entwicklung bei zunehmender Integration zwischen den Ländern auf.

Solange jedes Land eine individuelle Binnenmarktpolitik verfolgt (Situation auf Höhe der Zeile A in der nachstehenden Grafik), können grosse Unterschiede zwischen den nationalen wirtschaftspolitischen Regeln entstehen. Wenn Länder miteinander in wirtschaftlichen Austausch treten, können diese Unterschiede dazu führen, dass ausländische Anbieter gegenüber inländischen Anbietern benachteiligt werden. Der wirtschaftliche Austausch ist deshalb beschränkt. Eine dichtere gemeinsame Regelsetzung in der Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk» erleichtert den internationalen wirtschaftlichen Austausch. Parallel dazu sinkt jedoch der binnenmarktpolitische Gestaltungsspielraum: Eine intensivere internationale Wirtschaftsverflechtung bedingt eine stärkere Angleichung nationaler Vorschriften und die Schaffung gemeinsamer, internationaler Wirtschaftsregeln. Dafür wächst der internationale Austausch (Situation auf Höhe der Zeilen B und C).



- A *Geringe Integration:*  
 Der Marktzugang ist nur beschränkt möglich aufgrund von Zollabbau; evtl. Meistbegünstigung, aber keine Inländerbehandlung (ausländische Anbieter haben weiterhin erhebliche Nachteile aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften im Warenbereich, fehlender Niederlassungsfreiheit oder unterschiedlicher Bestimmungen in horizontalen Politikbereichen).
- B *Mittlere Integration:*  
 Der Marktzugang ist gegenüber A besser möglich, z.B. durch Gewährung der Inländerbehandlung, von Nullzöllen, der Anerkennung von im Ausland durchgeführten Produktprüfungen, des Investitionsschutzes, von Marktzugangsgarantien, der Einhaltung von Mindeststandards für Arbeitsbedingungen, usw.
- C *Hohe Integration:*  
 Der Marktzugang ist gut dank Annäherung an Binnenmarktverhältnisse durch Harmonisierung im technischen Recht, Vereinfachung bzw. Wegfall der Zollverfahren, freien Personenverkehr, Marktzugang in Bereichen des Leistungsstaates, Schaffung gemeinsamer Wettbewerbsregeln, Ausschaltung von Währungsschwankungen.

#### *Die Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk»*

Aus der Position einer weltoffenen kleinen Volkswirtschaft heraus erfolgt die Regelung des Marktzutritts und des Schutzes von Investitionen vorzugsweise auf multilateraler Ebene, vor allem in der WTO, dies auch im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der vereinbarten Ansprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass die Schwellen- und Entwicklungsländer in der WTO die Mehrheit bilden. Die Ansprüche dieser Länder werden die fortschreitende – und letztlich erfolgreiche – Aushandlung des internationalen Regelwerks entscheidend prägen. Entwickelt werden multilaterale Regeln und Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Austausch von Produkten und Produktionsfaktoren, die weit reichende Auswirkungen auf die nationale Wirtschaftspolitik haben. Ergänzend werden mit pluri- und bilateralen Wirtschaftsabkommen der Marktzutritt für Schweizer Anbieter und der Schutz von Investoren im Ausland weiter abgesichert und verbessert. Dabei ist vor allem für den europäischen Kontinent eine Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen in gewissen wirtschaftlichen Bereichen nur noch durch die grenzüberschreitende Schaffung von Binnenmarktverhältnissen (d.h. eine Rechtsharmonisierung oder -koordination) möglich. Dies erlaubt gleichzeitig eine Vereinfachung der Grenzkontrollen. Zur Verbesserung der Marktchancen von Schweizer Anbietern im Ausland gelangen auch nichtvertragliche Instrumente, z.B. die Exportförderung, zur Anwendung.

#### *Die Dimension «Binnenmarktpolitik der Schweiz»*

Die Leistungsfähigkeit der Binnenwirtschaft ist ausschlaggebend für den Erfolg eines Landes, was die Exporte von Waren und Dienstleistungen sowie die Auslandsinvestitionen anbelangt. Damit sich ein Mehr an Exporten nachhaltig auf die Binnenwirtschaft auswirkt und nicht nur die Vorleistungsimporte erhöht, müssen Wirtschaftszweige, die bisher vor allem in der Binnenwirtschaft tätig waren, ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern. Dazu trägt auch die Belebung des Wettbewerbs durch Importkonkurrenz bei, sei es in Form von Importen oder in Form von Direktinvestitionen.

#### *Die Dimension «Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern»*

Nur in einem Umfeld mit stabilen und geeigneten wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den Partnerländern ist es möglich, den rechtlich zugesicherten Marktzugang tatsächlich zu nutzen und somit von den wirtschaftlichen Vorteilen der Globalisierung zu profitieren. Daher leistet die Aussenwirtschaftspolitik durch die bilaterale und multilaterale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zum Aufbau nationaler Institutionen. Auf multilateraler Ebene finden innerhalb internationaler Organisationen entwicklungspolitische Aktivitäten und eine gewisse Überwachung der nationalen Wirtschaftspolitik aller Staaten statt. Für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit sowie für den Dialog mit industrialisierten Ländern von grosser Bedeutung sind deshalb die Mitgliedschaft und die Beiträge der Schweiz in internationalen Organisationen, die im wirtschaftlichen Bereich tätig sind (IWF, Weltbank, regionale Entwicklungsbanken, WTO, OECD, Unter- und Spezialorganisationen der UNO). Dies bedeutet, dass sich auch die Schweiz vermehrt bemühen muss, Kohärenz zwischen den verschiedenen Aspekten der Aussenbeziehungen und der Binnenmarktpolitik herzustellen und gleichzeitig ihren Beitrag zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen zu leisten. Hierzu geben die Millenniums-Entwicklungsziele der UNO einen verbindlichen Rahmen



vor. Im Vordergrund steht dabei das achte Ziel, das im Sinne einer globalen Entwicklungspartnerschaft auch ein faires Handelssystem verlangt.

Zwischen den drei Dimensionen der Aussenwirtschaftspolitik bestehen also enge Verbindungen. Der hohe Grad der wirtschaftlichen, aber auch der gesellschaftlichen und politischen Verflechtung macht es oft unmöglich, eine klare Trennlinie zwischen binnenwirtschaftlichen und aussenwirtschaftlichen Massnahmen zu ziehen. Die Schweiz kann ihre nationale Wirtschaftspolitik immer weniger gestalten, ohne dabei zu bedenken, welche Auswirkungen dies auf die wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen Ländern haben wird. Soll der internationale Austausch gefördert werden, müssen die nationalen Wirtschaftsordnungen vermehrt darauf ausgerichtet sein, den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr zu erleichtern. Einerseits bedeutet dies den Abbau von klassischen Handelshemmnissen (wie Zöllen). Andererseits ist die Ausarbeitung von internationalen Standards oder zumindest von Anerkennungsübereinkünften notwendig, welche die Behandlung der Unterschiede in den nationalen Gesetzgebungen regeln. Damit sichergestellt ist, dass diese Vereinbarungen innenpolitisch eine Abstützung finden, müssen die einzelnen Staaten ihre Ziele frühzeitig und aktiv in die Gestaltung dieses internationalen Regelwerkes einbringen.

## **1.2 Das internationale Umfeld: Analyse und Folgerungen für die Schweiz**

Unter dieser Ziffer wird das internationale Umfeld, in dem sich die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik bewegt, beschrieben. Folgende drei Tendenzen zeichnen sich ab:

*Erstens:* Das Volumen und die Intensität des internationalen wirtschaftlichen Austausches haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Diese Entwicklung wird unter Ziffer 1.2.1 beschrieben.

*Zweitens:* Die ausländischen Märkte und damit die gegenwärtigen und potenziellen Wirtschaftspartner der Schweiz entwickeln sich in unterschiedlichem Tempo. Ziffer 1.2.2 liefert Hinweise darauf, welche Länder in den kommenden Jahren besondere wirtschaftliche Bedeutung erlangen könnten.

*Drittens:* In den letzten Jahrzehnten sind internationale Institutionen entstanden, multilaterale Verträge geschlossen und eine Vielzahl von pluri- und bilateralen Abkommen getroffen worden, die den wirtschaftlichen Austausch zwischen Ländern regeln. Ziffer 1.2.3 würdigt die rechtlichen Entwicklungen auf multilateraler, plurilateraler und bilateraler Ebene.

Unter Ziffer 1.2.4 werden die Folgerungen für die Schweiz gezogen.

Die nachfolgende Analyse ist in der Regel nach den folgenden fünf wirtschaftlichen Kategorien gegliedert: Waren, Dienstleistungen und die drei Produktionsfaktoren Kapital (Investitionen), Arbeitskräfte und geistiges Eigentum. Wenn handelspolitische Entwicklungen beschrieben werden, so wird zwischen Massnahmen, die einzelne Kategorien betreffen, und horizontalen Politiken unterschieden. Unter die «horizontalen» Politiken fallen Regelungen über Wettbewerb, Steuern, das Gesell-

schaftsrecht<sup>2</sup> und Umwelt. Als «horizontal» werden diese Politikfelder bezeichnet, weil sie für den wirtschaftlichen Austausch sowohl von Waren und Dienstleistungen als auch von Produktionsfaktoren relevant sind.

### **1.2.1 Steigende globale Wirtschaftsverflechtung<sup>3</sup>**

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben vor allem zwei Entwicklungen die Internationalisierung der Märkte begünstigt und vorangetrieben: die Liberalisierung der Wirtschafts- und Handelspolitik sowie der technische Fortschritt im Kommunikations- und Transportbereich. Dabei sind die institutionell-politischen und die technischen Veränderungen zum Teil eng miteinander verbunden. Zwischen 1950 und 2003 wuchs der weltweite Warenhandel jährlich um durchschnittlich sechs Prozent und damit eineinhalb Mal so schnell wie das globale Bruttoinlandprodukt. Der internationale Austausch von Waren und Dienstleistungen hat es den Ländern ermöglicht, sich auf die Bereitstellung jener Leistungen zu spezialisieren, für deren Erzeugung sie die besten Voraussetzungen haben. Die internationale Arbeitsteilung kann als wesentlicher Grund für die Hebung des Lebensstandards in den letzten Jahrzehnten betrachtet werden. Gewinner in diesem Prozess waren vor allem jene Länder, die ihre Wirtschaft nach aussen geöffnet und so aktiv an der Globalisierung teilgenommen haben. Länder, die eine protektionistische Politik verfolgt haben, verzeichneten tendenziell eine geringere wirtschaftliche Dynamik.

Die zunehmende internationale Wirtschaftsverflechtung zeichnet sich vor allem durch zwei Trends aus:

- Die *Entwicklung nach wirtschaftlichen Kategorien* – Waren, Dienstleistungen, Investitionen, Arbeitskräfte und geistiges Eigentum – war in den letzten beiden Jahrzehnten vor allem im Bereich der Dienstleistungen und der Investitionen von einer zunehmenden Dynamik im internationalen Austausch geprägt.
- In der *geographischen Entwicklung* der internationalen Wirtschaftsverflechtung fand eine Verschiebung vom transatlantischen zum transpazifischen und zum Süd-Süd-Handel statt. Auch der Anteil der Süd-Süd-Direktinvestitionen hat während der neunziger Jahre zugenommen. Gleichzeitig stieg der Anteil des Handels innerhalb der regionalen Integrationsräume.

#### **1.2.1.1 Entwicklung des internationalen Austausches nach wirtschaftlichen Kategorien**

Im Jahr 2002 wurden weltweit Waren im Wert von gut 6000 Milliarden US-Dollar exportiert; dies entspricht zirka 80 Prozent der gesamten *Waren- und Dienstleistungsexporte*. 1980 hatte der Warenanteil noch zirka 85 Prozent betragen. Ein steigender Anteil des weltweiten Handels findet innerhalb von international tätigen

<sup>2</sup> Im Bereich Gesellschaftsrecht werden auch die Themen Corporate Governance, Corporate Responsibility und Korruptionsbekämpfung dargestellt.

<sup>3</sup> Die Daten in diesem Abschnitt basieren auf verschiedenen Publikationen der Weltbank, der WTO und der UNCTAD.

Firmen statt. Die statistische Erfassung des Dienstleistungshandels gestaltet sich allerdings erheblich schwieriger als jene des Warenhandels. In der WTO werden vier Arten der Dienstleistungserbringung unterschieden: Bei der ersten überquert die Dienstleistung die Landesgrenze; dies ist bei ungefähr einem Drittel des Dienstleistungshandels der Fall. Bei der zweiten überquert der Dienstleistungskonsument die Landesgrenze. Dies trifft auf gut zehn Prozent zu. Bei der dritten wird die Dienstleistung über eine Niederlassung im Ausland erbracht. Gut die Hälfte des Dienstleistungshandels wird auf diese Weise abgewickelt. Da die Errichtung einer Niederlassung im Ausland eine Direktinvestition bedingt, ist der Dienstleistungshandel eng mit der Entwicklung der Direktinvestitionen verknüpft. Unter die vierte Erbringungsart fallen Dienstleistungen, bei denen der Erbringer der Dienstleistung die Landesgrenze überschreitet. Dieser Anteil ist sehr gering.

Weltweit hat sich der Kapitalstock, der aus *Direktinvestitionen* stammt, zwischen 1980 und 2003 verzehnfacht. Das Verhältnis dieses Kapitalstocks zum Welt-BIP stieg von gut sechs Prozent (1980) auf 23 Prozent (2003). Am stärksten stiegen die Direktinvestitionen im Dienstleistungsbereich, was eine sektorielle Verschiebung von den Bereichen Rohstoffe und Industrie (1990: neun Prozent bzw. 44 Prozent des Kapitalstocks) zum Dienstleistungssektor (2003: 67 Prozent) bewirkte. Die Industrieländer tätigen rund 90 Prozent der weltweiten Direktinvestitionen; rund 40 Prozent dieses Kapitals fließt in Entwicklungsländer, was die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder wesentlich fördert.

Neben den internationalen Investitionsströmen kann auch die Mobilität von Menschen und damit – wirtschaftlich gesehen – von *Arbeitskräften* dazu beitragen, das wirtschaftliche Gefälle zwischen Staaten zu verringern. Die Mobilität von Personen wird heute jedoch wesentlich stärker durch staatliche Bestimmungen eingeschränkt, als dies für den Austausch von Waren, Dienstleistungen oder Investitionen der Fall ist: Die UNO schätzt, dass im Jahr 2000 nur ungefähr drei Prozent der Weltbevölkerung nicht in ihrem Geburtsland lebte. Demgegenüber erreichten die weltweiten Waren- und Dienstleistungsexporte fast einen Drittel und die grenzüberschreitenden Finanzströme (Portfolio- und Direktinvestitionen) rund 50 Prozent des weltweiten BIP. Der Süd-Nord-Migration wird eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl heute die Hälfte der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften zwischen Ländern des Südens stattfindet. Immerhin waren im Jahr 2001 die Arbeitsentgelte, die im Ausland arbeitende Staatsangehörige in ihr Heimatland sandten, die zweitwichtigste ausländische Finanzierungsquelle für die Entwicklungsländer – nach den Direktinvestitionen und weit vor der Entwicklungshilfe.

### **1.2.1.2 Geographische Entwicklung des internationalen Austausches**

Der grösste Teil des Waren- wie auch des Dienstleistungshandels wurde im Jahr 2003 von einer relativ geringen Anzahl Länder abgewickelt: Die 30 wichtigsten Exporteure und Importeure vereinten ungefähr 85 Prozent des Handels auf sich. Die OECD-Mitglieder tätigten 2002 70 Prozent der weltweiten Waren- und 76 Prozent der weltweiten Dienstleistungsexporte. Die wichtigsten Waren- und Dienstleistungsexporteure waren die G-7-Staaten und China, sowie – für Waren – Südkorea, Mexiko und Russland.

Nach Regionen betrachtet hat der transatlantische Warenaustausch verglichen mit dem transpazifischen Warenhandel seit 1960 tendenziell an Bedeutung verloren. Zwischen 1963 und 2003 sank der Anteil der Warenexporte, den die USA und Kanada in die EU-15 lieferten, deutlich, während ein Anstieg der Ausfuhren nach Asien<sup>4</sup> zu verzeichnen war. Noch deutlicher war diese Entwicklung bei den Warenimporten, bei denen sich der Anteil aus Asien fast verdoppelte.

Von besonderer Bedeutung ist auch die Entwicklung des Handels innerhalb von regionalen oder bilateralen Präferenzabkommen. Ende 2003 waren insgesamt 176 regionale oder bilaterale Handelsabkommen in Kraft. In jenem Jahr wurden ungefähr 36 Prozent der weltweiten Warenexporte innerhalb der grössten sechs regionalen Freihandelszonen registriert (EU-15, NAFTA, AFTA, CEFTA, Mercosur und Andengemeinschaft<sup>5</sup>). Der Anteil der Exporte, den NAFTA-Länder an ihre NAFTA-Partner lieferten, wuchs zwischen 1970 und 2000 von gut einem Drittel auf mehr als die Hälfte (Abbildung 1). Die EU-Länder verkauften 2000 fast zwei Drittel ihrer exportierten Waren an andere EU-Länder; das ist allerdings nur wenig mehr als dreissig Jahre zuvor. Die Länder des Mercosur exportierten im Jahr 2000 wesentlich mehr an ihre Mercosur-Partner als 1970, während sich der Exportanteil sowohl in der Gemeinschaft der Golf-Staaten<sup>6</sup> (GCC) als auch zwischen den ASEAN-Staaten nicht wesentlich veränderte.

Abbildung 1

**Prozentualer Anteil der intra-regionalen Exporte an den Gesamtexporten**

	1970	1980	1990	2000
EU-15	60	61	66	62
NAFTA	36	34	41	56
ASEAN-AFTA	22	17	19	23
MERCOSUR	9	12	9	21
CEFTA	–	–	–	12
Andengruppe	2	4	4	9
GCC	5	3	8	5

<sup>4</sup> Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Fiji, Hong Kong, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kiribati, Laos, Macao, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua Neuguinea, Philippinen, Samoa, Singapur, Solomonen, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Vietnam.

<sup>5</sup> *NAFTA*: Kanada, Mexiko, USA; *ASEAN-Staaten*: Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam; *CEFTA*: Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn; *Mercosur*: Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay; *Andengemeinschaft*: Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela.

<sup>6</sup> *GCC – Kooperationsrat der arabischen Golf-Staaten*: Arabische Emirate, Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien.

Im letzten Jahrzehnt hat sich der Handel zwischen Entwicklungsländern (sog. Süd-Süd-Handel) rasch und dynamischer als der Welthandel entwickelt. Die Liberalisierung der Handels- und Investitionsregimes in diesen Ländern führte zu einer stärkeren Handelsverflechtung und allgemein zu einer dynamischeren Wirtschaftsentwicklung. Der Anteil der Süd-Süd-Exporte an den weltweiten Warenexporten erhöhte sich von 6,5 Prozent auf 10,6 Prozent. Der grösste Teil der Zunahme war in den asiatischen Entwicklungsländern zu verzeichnen, die zurzeit mehr als zwei Drittel der Süd-Süd-Exporte generieren. Der Anteil am Süd-Süd-Handel der Entwicklungsländer im Mittleren Osten (ca. 15 Prozent), in Lateinamerika (ca. 13 Prozent) und in Afrika (knapp sechs Prozent) ist entsprechend geringer.

### **1.2.2 Die Dynamik der wichtigsten internationalen Märkte**

Eine dynamische Aussenwirtschaftspolitik muss versuchen, die Marktchancen für Unternehmen prioritär in jenen Märkten zu verbessern, in denen ein grosses Volumen an Geschäftsmöglichkeiten besteht oder zu erwarten ist. Während die Identifikation der gegenwärtig bedeutenden Märkte relativ einfach ist, wird die künftige Bedeutung eines Marktes durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt, die vorauszu- sehen sehr schwierig oder zum Teil sogar unmöglich ist. Allein die Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Dynamik eines Marktes ist alles andere als einfach. Noch schwieriger ist eine Aussage darüber, welche aussenwirtschaftlichen Verflechtungen in zehn Jahren zu erwarten sind. Eine solche Prognose bedingt über Annahmen zur Wirtschaftsdynamik hinaus auch Annahmen darüber, welche relative Dynamik der internationale Austausch von Waren, Dienstleistungen und Produktionsfaktoren in Zukunft haben wird. Zudem müssen Hypothesen darüber gebildet werden, welche Länder sich wie stark am internationalen Austausch beteiligen. Des weitern hat die Verschiebung der realen Austauschverhältnisse zwischen den Staaten (Terms of Trade) einen Einfluss. Auf der Basis der bisherigen Erfahrungen lassen sich folgende Aussagen machen: In der Vergangenheit ging mit zunehmendem Lebensstandard in der Regel auch eine Zunahme der aussenwirtschaftlichen Verflechtung der Länder einher. Dabei beteiligen sich kleinere Länder tendenziell stärker an der internationalen Arbeitsteilung als grössere Länder. Gleichzeitig zeigen Untersuchungen, dass die Intensität der Handelsverflechtung mit zunehmender geographischer Entfernung tendenziell abnimmt.

Angesichts der genannten Schwierigkeiten wird hier lediglich ein sehr einfaches Szenario vorgestellt, das sich nur auf das Bruttoinlandprodukt, nicht aber auf die Entwicklung der aussenwirtschaftlichen Verflechtungen und auf die Verschiebung der Währungsrelationen bezieht. Das Szenario beruht auf der Annahme, dass die im letzten Jahrzehnt erreichte reale Wachstumsrate des Bruttoinlandprodukts eines Landes auch in den nächsten zehn Jahren zu beobachten sein wird. Als Ausgangswert wird das Bruttoinlandprodukt des Landes (nominal, in US-Dollar) im Jahr 2003 verwendet. Abbildung 2 zeigt, welchen Weltrang einzelne Länder im Jahr 2015 einnehmen könnten, wenn sich ihr Bruttoinlandprodukt zwischen 2003 und 2015 mit der gleichen durchschnittlichen Wachstumsrate entwickelte wie in den letzten zehn Jahren.

Diese einfache Extrapolation darf keinesfalls als Prognose aufgefasst werden: Eine Veränderung der institutionellen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einzelnen Ländern könnte dazu führen, dass die Wirtschaftsentwicklung

im kommenden Jahrzehnt vollkommen anders verläuft als im vergangenen. Trotzdem können aus dieser Liste erste Hinweise gewonnen werden, wo bei der Ausrichtung der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik Schwerpunkte gesetzt werden müssen.

Abbildung 2

**Rangfolge der wichtigsten Länder gemessen am BIP**

Land	Nominales BIP (in US-Dollar): Weltrang			mögliche Veränderung Rang 2003–2015
	1993 <sup>1</sup>	2003 <sup>1</sup>	2015 <sup>2</sup>	
USA a,c	2	2	1	1
EU-25 a,b,c,d	1	1	2	-1
Japan a,c	3	3	3	0
China a,c,d	4	4	4	0
Kanada a,c	5	5	5	0
Indien a,c,d	10	8	6	2
Südkorea a,c,d	8	7	7	0
Mexiko a,b,c,d	7	6	8	-2
Australien a,c	9	9	9	0
Brasilien a,d	6	10	10	0
Russische Föderation c,d	15	11	11	0
Taiwan	13	13	12	1
Türkei a,b,c,d	14	14	13	1
Schweiz a	11	12	14	-2
Norwegen a,b,c	21	15	15	0
Indonesien a,c,d	16	17	16	1
Saudi-Arabien c	19	16	17	-1
Iran c,d	22	21	18	3
Hongkong a,d	20	19	19	0
Südafrika a,c,d	17	18	20	-2
Thailand a,c,d	18	20	21	-1
Malaysien a,c,d	24	24	22	2
Israel a,c,b	23	23	23	0
Arab. Emirate a,c,d	34	27	24	3
Singapur a,b,c,d	27	25	25	0
Ägypten a,c,d	32	28	26	2
Argentinien a,d	12	22	27	-5
Philippinen a,c,d	28	29	28	1
Chile a,b,d	31	33	29	4
Neuseeland a,c	33	31	30	1

<sup>1</sup> Datenquelle: World Economic Outlook Database (April 2004)  
<sup>2</sup> eigene Berechnungen auf Basis der gleichen Datenquelle wie 1)

a WTO-Mitglied

b Freihandelsabkommen mit der Schweiz

- c Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Schweiz (EU: Vertragspartner sind die einzelnen Länder, mit Ausnahme von Malta und Zypern)
  - d Investitionsschutzabkommen (ISA) mit der Schweiz (EU: Vertragspartner sind die einzelnen Länder)
- 

Ein überraschendes Ergebnis dieser Extrapolation ist, dass die *USA* die *EU*, sofern sich die Wachstumsdynamik des letzten Jahrzehnts bis 2015 fortsetzt, wieder überholen könnten – dies obwohl der Rangberechnung für die EU die Wachstumsdynamik der EU-25 in den letzten zehn Jahren zu Grunde gelegt wurde. Die Fortschreibung der US-Wachstumsdynamik der letzten zehn Jahre setzt allerdings voraus, dass die beiden Defizite im Staatshaushalt und in der Leistungsbilanz ohne wesentliche Wachstumseinbußen korrigiert werden können.

*Japan* würde – obwohl die niedrige Wachstumsrate des letzten Jahrzehnts fortgeschrieben wurde – seinen Platz vor China behalten. Die Platzierung *Chinas* macht deutlich, dass sehr hohe Wachstumsraten über ein Jahrzehnt noch nicht reichen, um die wirtschaftliche Bedeutung eines Landes seinem Bevölkerungsanteil in der Welt anzugleichen, wenn der Wachstumsprozess auf einem tiefen Ausgangsniveau begonnen hat<sup>7</sup>.

Die beiden NAFTA-Länder *Kanada* und *Mexiko* behaupten ihre wichtige Position in der Weltwirtschaft. Hervorzuheben ist der konsequente Aufstieg *Indiens*. *Südkorea* und *Taiwan* haben den Status von Industrieländern bereits erreicht und werden eher noch an Bedeutung gewinnen. Dem steht der Rangverlust *Brasilien*s und *Argentinien*s im abgelaufenen Jahrzehnt gegenüber. Brasilien könnte seine Position in Zukunft halten, während Argentinien noch weiter zurückzufallen droht. Hingegen dürfte *Chile* die Früchte seines Reformprozesses ernten. Während *Australien* seinen neunten Rang wahrt, sieht es so aus, als könne sich *Neuseeland* weiter von der gravierenden Wachstumsschwäche der Nachkriegszeit erholen. Gemessen am BIP hat die *Russische Föderation* seit 1993 zwar die *Türkei* überholt, doch gemessen an ihrem Gewicht liegen Russland und die Türkei in der Weltwirtschaft überraschend nahe beieinander. Der Abstieg der *Schweiz* hielte bei einer Fortschreibung der Wachstumsrate zwischen 1993 und 2003 an; sie würde 2015 hinter der Türkei Rang 14 belegen.

Als Gruppe stellen die *ASEAN-Staaten* ein beachtliches Gewicht in der Weltwirtschaft dar, wobei einzelne ASEAN-Staaten unter den weltweit 30 wichtigsten Ländern figurieren (Indonesien, Thailand, Malaysia, Singapur und die Philippinen). Nicht bei all diesen Staaten ist allerdings ein Ranggewinn zu erwarten. Die Staaten des *Golfraums* (Saudi-Arabien und die Arabischen Emirate rangieren unter den ersten 30) zeichnen sich demgegenüber durch ein bedeutend wachsendes Potenzial aus. Die Bedeutung des Erdöls macht auch der Ranggewinn *Norwegens* deutlich; am Rang gemessen holt dieses EFTA-Land die Schweiz fast ein. Während *Hongkong* als Handelsplattform noch wichtiger ist als – wie hier – am BIP gemessen, verhält es sich beim *Iran* gerade umgekehrt. Dass der Iran vor *Südafrika* liegt, dessen Trend

<sup>7</sup> Es ist in einem raschen Wachstumsprozess jedoch sehr wohl denkbar, dass die reale Höherbewertung der Währung das BIP eines Landes zusätzlich erhöht – ein Faktor, den die Extrapolation nicht berücksichtigt.

eher abwärts gerichtet erscheint, verdient eine explizite Erwähnung. Seinen Rang unter den wirtschaftlich 30 wichtigsten Ländern dürfte auch *Israel* wahren.

Hervorzuheben ist schliesslich, dass die einzelnen EU-Staaten die folgenden Ränge einnehmen, wären sie einzeln und nicht als Bestandteil der Europäischen Union in die Tabelle aufgenommen worden: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und Italien (Ränge 4–7) würden vor und Spanien (Rang 9) unmittelbar nach Kanada liegen. Die Niederlande (Rang 14) würde sich zwischen Australien und Brasilien schieben, und Schweden, Belgien und Irland lägen vor der Türkei auf den Rängen 18 bis 20. Die Schweiz würde gleich nach der Türkei Rang 22 einnehmen. Polen und Österreich würden die Ränge 23 und 24 belegen. Für eine stärkere Fokussierung auf Europa als es die Tabelle suggeriert spricht weiter, dass die geographische Distanz trotz der Globalisierung weiterhin eine zentrale Determinante des Handelsvolumens bleibt, was abgeschwächt auch für das Volumen an Direktinvestitionen zutrifft.

Insgesamt sind drei Gruppen von Ländern für die Schweizer Wirtschaft heute und wohl noch vermehrt in Zukunft von besonderer Bedeutung. Es sind dies erstens die EU und die EFTA-Länder; schon wegen ihrer Grösse, aber eben auch wegen ihrer geographischen Nähe. Zweitens sind es die aussereuropäischen OECD-Ländern (vor allem die USA und Japan, aber auch Kanada, Südkorea, Mexiko, Australien und Neuseeland). Schliesslich stechen die sehr grossen und dynamischen Schwellen- und Transitionsländer hervor, allen voran China, Indien, Brasilien und Russland. Diese drei Ländergruppen werden für die strategische Ausrichtung eine entsprechend wichtige Rolle spielen (Ziff. 1.3).

### **1.2.3 Entwicklung des handelspolitischen Umfeldes<sup>8</sup>**

Der Handel mit Waren war historisch die wichtigste Kategorie des internationalen Austausches. Diesem Bereich wurde daher beim Abbau von Handelsschranken traditionell die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Mit der zunehmenden Tertiärisierung der Wirtschaft in den Industrieländern und mit dem technischen Fortschritt dehnten sich jedoch der Handel mit Dienstleistungen, das Volumen grenzüberschreitender Kapitalströme und – eng verbunden mit beiden – der internationale Einsatz von Arbeitskräften aus. Vor allem der technische Fortschritt verlieh dem Schutz geistiger Eigentumsrechte einen höheren Stellenwert. Die zunehmende internationale Verknüpfung der wirtschaftlichen Akteure verstärkte zudem die Notwendigkeit, internationale Regeln für den Wettbewerb zu schaffen. Regeln darüber, wie mit unterschiedlichen nationalen Vorschriften im Bereich der Besteuerung und – zum Teil auch – im Privatrecht zu verfahren ist, bestehen dagegen schon länger. Übereinkünfte oder gemeinsame Standards werden aber auch bei anderen horizontalen Politiken notwendig, wenn die internationale Mobilität von Personen, Firmen, Waren oder Dienstleistungen weiter erhöht werden soll.

Die Entwicklung in der internationalen Regelsetzung – vom Warenhandel hin zum Austausch von Dienstleistungen und Produktionsfaktoren (Investitionen, Arbeits-

<sup>8</sup> Eine detaillierte Diskussion des handelspolitischen Umfeldes und der aussenwirtschaftspolitischen Instrumente der Schweiz erscheint in einer Separatpublikation zu diesem Einleitungskapitel. Diese Separatpublikation wird Anfang 2005 in der Reihe «Grundlagen der Wirtschaftspolitik» des Staatssekretariats für Wirtschaft veröffentlicht werden.



kräfte und geistiges Eigentum) und zu horizontalen Politiken wie Wettbewerb und Steuern – zeigt sich klar in der Entstehungsgeschichte der WTO sowie in der Entwicklung der wirtschaftlichen Integration innerhalb der EU. Dieser Prozess wird in der Folge kurz beschrieben.

#### *Vor einem neuen Bilateralismus?*

Die Entwicklung des GATT-Abkommens (*General Agreement on Tariffs and Trade*) und die Entstehung der WTO Mitte der neunziger Jahre widerspiegeln den Wandel in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen in der Nachkriegszeit<sup>9</sup>. Das 1948 in Kraft getretene GATT war im Wesentlichen ein Abkommen über Zollsensungen für den Warenhandel. Von den siebziger Jahren an wurden auch die Regeln über nichttarifarisches Hindernisse im internationalen Warenaustausch (Normen, Beglaubigungs- und Testsysteme) gestärkt und Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen geschaffen. Mitte der neunziger Jahre kamen unter dem Dach der neu geschaffenen WTO zwei neue wegweisende Abkommen zum GATT hinzu: die multilateralen Handelsregeln in den Bereichen Dienstleistungen (das GATS-Abkommen, *General Agreement on Trade in Services*) und geistiges Eigentum (das TRIPS-Abkommen, *Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*). Heute zählt die WTO 148 Mitgliedstaaten und regelt über 90 Prozent der weltweiten Handelsflüsse. Die WTO ist das zentrale globale Forum, auf dem die unterschiedlichen Ansprüche und Interessen aller Länder aufeinander treffen. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten sind Schwellen- und Entwicklungsländer. Der bisherige Verlauf der jüngsten Verhandlungsrunde (Doha-Runde) zeigt, dass diese Länder ihre Anliegen immer wirkungsvoller einzubringen wissen. Weitere Fortschritte bei der Aushandlung des internationalen Regelwerkes sind nur unter gebührender Berücksichtigung der Interessen dieser Mehrheit möglich.

In Westeuropa zeigt sich eine ähnliche Entwicklung, wenn auch mit einer klaren politischen Ausgangslage und Finalität. 1958 kam es zur Schaffung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die sich vornahm, nach den strategischen Waren Kohle und Stahl sowie der Atomenergie auch den gesamten übrigen Wirtschaftsverkehr gemeinsam zu regeln. Als die freie Konvertibilität der Währungen wieder erreicht worden war, wurde mit dem Zollabbau begonnen, vorerst unter den sechs Gründungsmitgliedern, parallel dazu aber auch im Rahmen der damals noch weit größeren EFTA. Die Bestimmungen, welche die Römer Verträge deutlich gegenüber der EFTA-Konvention abheben – nämlich die politische Finalität und der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Investitionen und Arbeitskräften – wurden in

<sup>9</sup> Auf die liberale Epoche am Ende des 19. Jahrhunderts, als beispielsweise die Schweiz in eine Währungsunion eingebunden war und als die Migration von Arbeitskräften das wirtschaftliche Gefälle zwischen Staaten zum Teil stärker ein ebnete, als es heute der wachsende Handel mit Waren und Dienstleistungen, der Kapitalverkehr und die Lizenzvergabe tun, sei hier nur hingewiesen.

den darauffolgenden Jahren umgesetzt. Die EFTA-Konvention wurde zwar auch erheblich weiter entwickelt, ohne aber eine Rechtsvereinheitlichung anzustreben.

In der EU ist vor allem das *Binnenmarktprogramm* von 1985 hervorzuheben. Misst man dieses Programm an seinen Auswirkungen, kann es auch als ein Programm für die Integration der Dienstleistungsmärkte gesehen werden. Des Weiteren ist die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion in den neunziger Jahren zu erwähnen, die letzte Hemmnisse im freien Kapitalverkehr beseitigen half. Der freie Personenverkehr – jüngst bis zur Unionsbürgerschaft weiterentwickelt – war wegen des damaligen Emigrationslandes Italien schon von Beginn an ein wesentliches Thema der Sechser-Gemeinschaft und hebt die EU gegenüber anderen regionalen Integrationsgemeinschaften ab.

Die Revision der Römer Verträge durch die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza diente vor allem dazu, den Schritt von der wirtschaftlichen zur politischen Union zu vollziehen. Auf wirtschaftlicher Ebene sind derzeit besonders im Bereich der horizontalen Politiken wesentliche Entwicklungen im Gange. Inzwischen hat die EU 25 Mitglieder, und zusätzliche Erweiterungsschritte sind vorgesehen.

Das Beispiel der EU strahlte auf andere Kontinente aus, auf denen gleichfalls regionale Integrationsgemeinschaften geschaffen wurden. Seit einigen Jahren begünstigt der zeitweilige Stillstand in der Weiterentwicklung der WTO-Regeln zunehmend den Abschluss pluri- oder bilateraler Abkommen. Während diese früher vor allem auf regionaler Ebene entstanden, entwickelte sich in letzter Zeit ein Trend zu interkontinentalen Abkommen. Die Frage, ob dies den Weg in einen neuen Bilateralismus bedeutet oder ob damit eine Weiterentwicklung in der WTO vorbereitet wird, muss heute offen bleiben. Klar ist aber, dass die multilaterale Liberalisierung der Wirtschaftsbeziehungen insgesamt für alle Länder vorteilhafter ist als ein Netz von bilateralen Abkommen. Die Risiken der Diskriminierung und Handelsumlenkung, die durch den Bilateralismus für Drittstaaten entstehen, sind jedenfalls erheblich.

Die in den drei Hauptabkommen der WTO – GATT, GATS und TRIPS – vereinbarten Regeln sind zwar rechtlich nicht miteinander verknüpft. In den Verhandlungsrunden zur Weiterentwicklung und Ausdehnung des Vertragswerkes der WTO werden jedoch die Bereiche Warenverkehr (insbesondere Agrarerzeugnisse), Dienstleistungen und geistiges Eigentum faktisch verbunden. In einer Verhandlungsrunde muss diesem Faktum, das sich auch in den verschieden gelagerten Interessen mehrerer Allianzen unter den Mitgliedsländern widerspiegelt, Rechnung getragen werden. Um zu einem Ergebnis zu gelangen, muss dieses den verschieden gelagerten Interessen in genügendem Mass entgegengekommen.

Die Einsicht, dass Agrarerzeugnisse, Industrieprodukte, Dienstleistungen, Investitionsmöglichkeiten und geistige Eigentumsrechte meist nicht isoliert verhandelt werden können, sondern dass nur eine Paketlösung möglich ist, überträgt sich auf die Ebene der pluri- und bilateralen Abkommen. Abkommen nur über den Dienstleistungshandel sind bislang kaum bekannt. Es besteht eine Tendenz, so genannte Freihandelsabkommen der zweiten Generation abzuschliessen, die zusätzlich zum Warenverkehr auch Bestimmungen zu den Dienstleistungen, den Investitionen, dem öffentlichen Beschaffungswesen oder zu horizontalen Politiken enthalten.

Die Ausweitung der Verhandlungsgegenstände über den Warenverkehr hinaus auf nichttarifäre Handelshemmnisse, Dienstleistungen, Investitionen oder horizontale

Politiken stellt eine innenpolitische Herausforderung für die beteiligten Staaten dar. Dies umso mehr, als die WTO eine globale Organisation geworden ist, deren Mitglieder mehrheitlich Schwellen- und Entwicklungsländer sind. Fragen, die bisher als innerstaatliche Angelegenheit betrachtet wurden, werden zunehmend zum Gegenstand internationaler Verhandlungen oder von internationalen Verhandlungen beeinflusst. Ein Beispiel dafür ist die Verengung der Palette möglicher Lösungen für die Regelung der flächendeckenden Grundversorgung, wenn der Dienstleistungssektor liberalisiert wird. Innenpolitisch schwierig ist auch die Stärkung der Durchsetzungsmechanismen, sobald man den Bereich des Zollrechts mit dem klassischen Instrument der Strafzölle verlässt.

Je heterogener die Interessen der an den Verhandlungen beteiligten Staaten sind und je heikler die Verhandlungsgegenstände innenpolitisch werden, desto grösser ist das Risiko, dass der gemeinsame Nenner, auf den sich mehrere Parteien einigen können, vergleichsweise klein ausfällt. Hervorzuheben ist folglich die Interdependenz zwischen den WTO-Verhandlungen und der Tendenz, pluri- und bilaterale Abkommen zu schliessen. Bilateral, unter vergleichbaren Volkswirtschaften, kann die gewünschte tiefere Integration leichter erreicht werden, allerdings um den Preis eines engeren geographischen Anwendungsfeldes des Abkommens. Vor diesem Hintergrund muss die Absenz eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA hervorgehoben werden. Schritte in Richtung eines solchen Abkommens hätten tiefgreifende Auswirkungen auf den Bedarf an und damit auch auf die Aussichten auf Weiterentwicklungen in der WTO.

#### **1.2.4 Folgerungen für die Schweiz**

Die Schweiz ist eng mit der Weltwirtschaft verknüpft und hat eine starke internationale Ausrichtung. Allerdings haben europäische Staaten vergleichbarer Grösse – wie Schweden, Finnland und Österreich – im Zuge des Beitritts zur EU ihre internationale Verflechtung bedeutend und stärker als die Schweiz gesteigert. Setzt man die Exporte in Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt, ist z.B. Österreich heute wirtschaftlich stärker international eingebunden als die Schweiz. Diese Sicht vernachlässigt jedoch die bedeutende Stellung, welche die Schweiz weltweit als Herkunftsland für Direktinvestitionen geniesst. In dieser Rolle reicht ihre Bedeutung weiterhin an jene grosser EU-Staaten heran. Anhang A2 vertieft die Analyse der ausenwirtschaftlichen Verflechtung der Schweiz.

Eine Fortschreibung der schleppenden wirtschaftlichen Entwicklung des letzten Jahrzehnts lässt einen weiteren Positionsverlust der Schweiz in der Hierarchie der Handelsnationen erwarten. Der tiefere Grund für diese Entwicklung liegt im Strukturwandel im Inland. Hinsichtlich der Beschäftigung haben insbesondere Sektoren zugelegt, die noch nicht dem vollen Konkurrenzdruck internationaler Märkte ausgesetzt sind (z.B. Gesundheit, Bildung). Aus institutionellen und innenpolitischen Gründen verfügen diese oft auch über eine gesicherte Finanzierung aus Zwangsabgaben, so dass Zweifel an der Wünschbarkeit ihrer Expansion aufkommen. Genau diese Sektoren werden in der EU heute zunehmend in den Binnenmarkt integriert und auch weltweit gesehen liberalisiert. Dies geht mit einem enormen Reformdruck einher. Mit der Binnenmarktpolitik muss die Schweiz in vergleichbarem Mass die Wettbewerbsfähigkeit von binnenorientierten Sektoren (neben Gesundheit und

Bildung auch Landwirtschaft oder Bau) vorantreiben. Diese Förderung ist eng damit verbunden, ausländische Konkurrenz zuzulassen und so die internationale Verflechtung zu intensivieren.

Parallel zur Expansion des staatsnahen Dienstleistungssektors ist der Beschäftigungsgrad des – im internationalen Wettbewerb stehenden – Industriesektors im letzten Jahrzehnt markant geschrumpft: Während die Beschäftigung<sup>9</sup> gesamtwirtschaftlich gestiegen ist, sank sie in diesem Sektor zwischen 1992 und 2002 um 16,2 Prozent. Die Schweiz konnte ihre Stellung als Exporteur im Welthandel nur knapp halten, weil es ihr gelang, die Produktivitätssteigerungen im Industriesektor zu verstärken und die Wertschöpfungstiefe im Inland zu verringern. Dabei ist es ein allgemeines Kennzeichen der wirtschaftlichen Globalisierung, dass die Wertschöpfungskette aufgebrochen wird und sich für jeden Produktionsschritt die Frage stellt, wo er sich im In- oder Ausland am besten ansiedeln lässt.

Der Prozess der Globalisierung bietet der Schweiz auch grosse Chancen. Sie wurden im Bereich der unternehmensbezogenen Dienstleistungen im weiten Sinn, d.h. einschliesslich der Finanzdienstleistungen, in beachtlichem Mass auch wahrgenommen. Oft war dieser Erfolg mit der Gründung oder Verstärkung der kommerziellen Präsenz im Ausland verbunden. Eine wesentliche Rolle spielt der Umstand, dass nach dem politischen Umbruch von 1989 und der Rückbesinnung auf marktwirtschaftliche Modelle eine zunehmende Anzahl von Schwellen- und Transitionsländern als Ziele von Direktinvestitionen in Frage kamen.

Für das aussenwirtschaftliche Vertragsnetz haben diese Entwicklungen drei Auswirkungen:

- Zur Stützung der inneren Reformen sollte in weiteren Sektoren eine verstärkte aussenwirtschaftliche Öffnung vertraglich vereinbart werden. Dies betrifft vor allem vom Leistungsstaat geprägte Dienstleistungszweige, den Infrastrukturbereich und die Landwirtschaft.
- Damit der Produktionsstandort Schweiz in den innerbetrieblichen Wertschöpfungsketten bleibt, müssen die bestehenden Handelshemmnisse im Warenverkehr noch weit stärker als bisher abgebaut und neue Diskriminierungen verhindert werden. Dies bedeutet vor allem Zollabbau gegenüber wichtigen Schwellenländern, Nullzölle unter den industrialisierten Ländern für jene Erzeugnisse, in denen die Schweiz besonders exportstark ist, neue Kumulationsvereinbarungen im Bereich der Ursprungsregeln sowie mehr oder vertiefte Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen.
- Der Schutz der Direktinvestitionen bedarf weiterhin einer hohen Aufmerksamkeit. Darüber hinaus ist eine Ausdehnung dieser Abkommen auf die Garantie des Marktzugangs anzustreben. Dies ist umso wichtiger, als die Konkurrenten aus aussereuropäischen OECD-Ländern ihre Marktstellung in wichtigen aufstrebenden Märkten abgesichert haben. Komplementär dazu muss der Dienstleistungsteil in den präferenziellen Abkommen gegenüber dem Warenverkehrsteil an Bedeutung gewinnen.

<sup>9</sup> Gemessen in Vollzeitäquivalenten.

Die Schwierigkeiten, die sich der Bewältigung dieser Herausforderungen entgegenstellen, sind erheblich. Zu nennen sind:

- die innenpolitischen Widerstände gegenüber tiefgreifenden Reformen, welche die Liberalisierung des Binnenmarktes und den Verhandlungsspielraum zur Aushandlung des Marktzugangs im Ausland erschweren;
- die – institutionell gesehen – randständige Position der Schweiz auf dem eigenen Kontinent, die zum späteren Nachvollzug statt zur Mitgestaltung der Reformen im Binnenmarkt führt;
- der stockende Verlauf der Verhandlungen im Rahmen der WTO, die den Interessen einer mittelgrossen, offenen, global ausgerichteten und hochentwickelten Volkswirtschaft eigentlich am meisten entgegenkämen;
- das im Vergleich zu grossen Konkurrenten geringe Verhandlungsgewicht der Schweiz, welches die zügige Ausweitung eines gleichwertigen bilateralen Vertragsnetzes erschwert und es nahe legt, Verhandlungsbündnisse zu suchen;
- die in gewissen Fällen widersprüchlichen Prioritäten innerhalb derartiger Verhandlungsbündnisse (z.B. innerhalb der EFTA), welche einen Mehraufwand bei der Bestimmung von Verhandlungspositionen mit sich bringen und die erzielbaren Resultate beeinträchtigen können.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen hat der Bundesrat für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik bezüglich der Dimension Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk die nachstehenden Zielsetzungen und Leitlinien formuliert.

### **1.3 Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk**

Die Aussenwirtschaftspolitik muss auf die Förderung des Wohlstandes ausgerichtet sein. Aus Sicht der Schweiz ist deshalb die Nichtdiskriminierung von Unternehmen auf allen Märkten weltweit die oberste Zielsetzung in der Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk»: In einer idealen Welt sollten Schweizer Anbieter – wie auch alle anderen Anbieter – auf ausländischen Märkten weder gegenüber dort ansässigen noch gegenüber Anbietern aus Drittstaaten diskriminiert werden. Nun kann eine mittelgrosse Handelsnation wie die Schweiz kaum die heute weltweit zu beobachtende Zunahme von regionalen und bilateralen Abkommen beeinflussen. Diese führt zur Diskriminierung von Anbietern, die sich ausserhalb der dadurch entstehenden Blöcke befinden. Eine kleine offene Volkswirtschaft kann dies nur ausgleichen, wenn sie ebenfalls pluri- und bilaterale Abkommen eingetht.

Von dieser Feststellung ausgehend, leitet Ziffer 1.3 die strategische Ausrichtung in der Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk» her. Die Ausführungen beginnen mit generellen Zielen und Leitlinien für die Strategie in dieser Dimension (Ziff. 1.3.1). In einem zweiten Schritt wird, aufgeteilt nach den wirtschaftlichen Kategorien Waren, Dienstleistungen, Investitionen, Arbeitskräfte und geistiges Eigentum sowie für die horizontalen, d.h. mehrere Kategorien betreffenden Politiken, der Handlungsbedarf für die Schweiz dargelegt (Ziff. 1.3.2). In einem dritten Teil wird aus diesen Überlegungen zusammenfassend eine Agenda für die Dimension Marktzutritt im Ausland und internationales Regelwerk abgeleitet

(Ziff. 1.3.3). Diese Agenda ist nach institutionellen Handlungsmöglichkeiten – multilateral, bilateral mit der EU oder pluri- und bilaterale Abkommen mit anderen Staaten – gegliedert.

### **1.3.1 Allgemeine Ziele und Leitlinien**

Die strategische Ausrichtung in der Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk» soll aufzeigen, wie eine Verbesserung der Stellung von Schweizer Anbietern gegenüber ihren Konkurrenten erreicht werden kann. Dazu müssen die folgenden fünf Fragen beantwortet werden:

- In welchem globalen Umfeld soll der Marktzugang verbessert werden?
- Mit welchen Ländern soll verhandelt werden?
- Für welche wirtschaftlichen Kategorien soll der Marktzugang verbessert werden?
- Welche Unternehmen sollen vom Verhandlungsergebnis profitieren?
- Wie kann die Schweiz das Verhandlungsergebnis bestmöglich nutzen?

Für die Schweiz als mittelgrosse Handelsnation und als Netto-Kapitalexporteur lassen sich aus diesen Fragen die folgenden gleichrangigen Ziele ableiten:

1. *aktiv an der Stärkung der internationalen Wirtschaftsordnung teilnehmen*
2. *Marktzugang im Ausland zu bedeutenden Märkten verbessern*
3. *Marktzugang im Ausland für alle wirtschaftlichen Kategorien erreichen*
4. *Marktzugang im Ausland für alle Unternehmensgrössen verbessern*
5. *Umsetzung und Anwendung bestehender Abkommen sicherstellen*

Die Ziele der Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk» der Aussenwirtschaftspolitik sind so zu verfolgen, dass die konkreten Schritte in Einklang stehen mit den Zielsetzungen der Aussenpolitik, der Entwicklungspolitik, der Sicherheitspolitik sowie der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates.

Nachfolgend werden die fünf allgemeinen Ziele ausführlicher beschrieben und mit 15 Leitlinien konkretisiert.

#### **Ziel 1:**

##### **Aktiv an der Stärkung der internationalen Wirtschaftsordnung teilnehmen**

Durch die Schaffung und Stärkung einer regelgebundenen internationalen Wirtschaftsordnung sollen weltweit die Bedingungen für den grenzüberschreitenden Austausch von Waren, Dienstleistungen, Investitionen, Arbeitskräften und geistigem Eigentum verbessert werden. Dies entspricht den politischen Möglichkeiten einer mittelgrossen Handelsnation am besten. Die Schaffung geeigneter binnenwirtschaftlicher Bedingungen ist dabei eine wichtige Voraussetzung, um auf internationaler Ebene als verhandlungsfähiger Partner auftreten zu können.

##### *Leitlinie 1: Universalität der aussenwirtschaftlichen Beziehungen bewahren*

Grundsätzlich strebt die Schweiz aussenwirtschaftliche Beziehungen mit allen Ländern weltweit an. Dies erlaubt es, die aussenwirtschaftlichen Risiken zu diversifi-

fizieren und an der Stärkung und Stabilisierung der Weltwirtschaft zu partizipieren. Soweit wie möglich sollten sich diese Beziehungen im Rahmen einer regelgebundenen internationalen Wirtschaftsordnung durch die Nichtdiskriminierung gegenüber inländischen Anbietern im Partnerland (Inländerbehandlung) und die Nichtdiskriminierung gegenüber Anbietern aus Drittländern (Meistbegünstigung) auszeichnen.

*Leitlinie 2:*

*Eine kohärente Ausgestaltung des internationalen Regelwerkes anstreben*

Die weltweite Staatengemeinschaft rückt näher zusammen. Damit steigt die Bedeutung eines internationalen Regelwerkes, das dem wirtschaftlichen Austausch einen stabilen Rahmen gibt. Dieses Regelwerk gilt es kohärent zu gestalten unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben der Nachhaltigkeit, der persönlichen, nationalen und kollektiven Sicherheit, aber auch der Aufgabe, das weltweit fortbestehende Wohlstandsgefälle zu verringern. Die glaubwürdige Teilnahme der Schweiz an der Ausgestaltung eines kohärenten Regelwerkes auf internationaler Ebene bedingt entsprechende innenpolitische Voraussetzungen.

*Leitlinie 3: Aussenwirtschaftspolitischen Handlungsspielraum gewinnen*

Binnenwirtschaftliche Reformen liegen im wirtschaftlichen Eigeninteresse der Schweiz. Sie entscheiden aber auch darüber, ob sich die Schweiz international vertraglich binden kann. Dies gilt in besonderem Ausmass im multilateralen Kontext, jedoch auch auf pluri- und bilateraler Ebene. Binnenwirtschaftlichen Reformen kommt deshalb im Aussenverhältnis ein bedeutendes Gewicht zu, denn sie bestimmen letztlich den Gestaltungsspielraum für künftige Verhandlungen.

**Ziel 2:**

**Marktzugang im Ausland zu bedeutenden Märkten verbessern**

Für die Schweiz ist ein möglichst weit reichender Marktzugang im Ausland wesentlich. Dies kann grundsätzlich am besten in einem multilateralen Regelsystem erreicht werden. In besonders grossen sowie sehr dynamischen Märkten sollen auch durch pluri- und bilaterale Abkommen der Marktzugang verbessert und eine Schlechterstellung gegenüber Konkurrenten aus Drittstaaten vermieden werden.

*Leitlinie 4: Auf dem multilateralen Weg die Marktchancen in möglichst vielen Ländern verbessern*

Multilaterale Abkommen, die allen Vertragspartnern im Rahmen der Meistbegünstigung bilateral ausgehandelte Marktzutrittsmöglichkeiten gewähren, sind für die Schweiz vorteilhafter als ein Netz von pluri- und bilateralen Abkommen. Deshalb ist die aktive Teilnahme an der Liberalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen in einem multilateralen System für die Schweiz vorrangig. Gleichzeitig nimmt die Schweiz hier auch an den Bemühungen teil, den spezifischen Bedürfnissen der ärmsten Entwicklungsländer – etwa im Rahmen des *special and differential treatment* – Rechnung zu tragen.

*Leitlinie 5: Marktzugang in die EU vertiefen*

Die EU ist für die Schweiz der bedeutendste Wirtschaftspartner, auch aufgrund ihrer geographischen und kulturellen Nähe. Die weitere Verbesserung des Zugangs für Schweizer Anbieter und Investoren zum EU-Markt ist deshalb wichtig. Die Verbesserung des Marktzugangs kann auf vertraglicher Basis oder auch unilateral durch die

Harmonisierung der Rechtsvorschriften erreicht werden. Auch unilaterale Lösungen gilt es jedoch rechtlich möglichst umfassend abzusichern.

*Leitlinie 6: Marktzugang zu wirtschaftlich bedeutenden Märkten ausserhalb der EU/EFTA verbessern*

Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung grosser und dynamischer Märkte ausserhalb der EU/EFTA ist eine höhere Qualität des Zugangs zu diesen Märkten wünschenswert; dieses Ziel ist zurzeit in multilateralen Abkommen nicht voll zu erreichen. Die Verbesserung des Zugangs zu wirtschaftlich bedeutenden Märkten ist insbesondere angesichts des wachsenden Netzes von pluri- und bilateralen Abkommen dieser Länder mit Drittstaaten anzustreben. Vier Kriterien sind für die Wahl der Verhandlungspartner ausschlaggebend, wobei die Erfüllung des ersten Kriteriums zentral ist: (1) die gegenwärtige und potenzielle wirtschaftliche Bedeutung des Partnerlandes, (2) das Ausmass der aktuellen oder drohenden Diskriminierung auf dem Markt des Partnerlandes gegenüber Konkurrenten aus Drittstaaten, falls die Schweiz kein Abkommen schliesst; (3) die Verhandlungsbereitschaft des Partners sowie (4) die politische Opportunität von Verhandlungen.

**Ziel 3:**

**Marktzugang im Ausland für alle wirtschaftlichen Kategorien erreichen**

Die Verbesserung des Marktzutritts im Ausland muss möglichst alle wirtschaftlichen Kategorien umfassen. Deshalb sind neben Regeln für den traditionellen Warenhandel auch verbesserte Übereinkünfte vor allem in den Kategorien Dienstleistungen und Investitionen sowie für die horizontalen Politiken (wie Wettbewerb, Steuern, Gesellschaftsrecht) notwendig. Diesen Kategorien kommt im internationalen Wirtschaftsgefüge heute eine zunehmende Bedeutung zu.

*Leitlinie 7: Ein umfassender Marktzugang ist zu bevorzugen*

Aus wirtschaftlicher Sicht sind Abkommen, die den Marktzugang auf möglichst breiter Basis (d.h. für Waren, Dienstleistungen, Investitionen, Arbeitskräfte und geistiges Eigentum zugleich) verbessern, grundsätzlich zu bevorzugen. Ist ein umfassendes Abkommen nicht möglich, so kann unter Umständen ein vergleichbares Resultat erzielt werden, indem – ergänzend zu den multilateralen Ergebnissen – pluri- und bilaterale Abkommen geschlossen werden. Diese können den Marktzutritt für die einzelnen Kategorien stärken und Bestimmungen über horizontale Politiken enthalten.

*Leitlinie 8: Der Wichtigkeit von Dienstleistungen und Investitionen Rechnung tragen*

Im internationalen Austausch von Dienstleistungen und Investitionen ist auch in den nächsten Jahren eine anhaltende Dynamik zu erwarten. Dieser Entwicklung muss aussenwirtschaftspolitisch Rechnung getragen werden: Es braucht eine vermehrte Orientierung in Richtung Dienstleistungen und Investitionen bei der Schnürung von Verhandlungspaketen, bei der Bestimmung der konkreten Inhalte und bei der Auswahl von Verhandlungspartnern. Insbesondere im Investitionsbereich sind vertragliche Garantien für den Marktzutritt und den dauerhaften Schutz erforderlich.

*Leitlinie 9: Tarifarische und nichttarifarisches Hindernisse im Warenhandel weiter reduzieren*

Besonders im Verhältnis mit Schwellenländern steht der Abbau von Zollschranken für den Warenverkehr nach wie vor im Vordergrund. Komplizierte Grenzkontroll-



verfahren und Ursprungsregeln müssen vereinfacht werden. Je stärker die Zölle reduziert werden, desto intensivere Wirkung entfalten die nicht durch Zölle verursachten (nichttarifarischen) Hemmnisse. Dazu gehören insbesondere unterschiedliche Produktvorschriften zwischen Heimatland und Zielland sowie die Nichtanerkennung von im Ausland durchgeführten Prüfungen, Zertifizierungen, Inspektionen und Zulassungen. Parallel zum Zollabbau sind deshalb grundsätzlich auch Massnahmen zum Abbau nichttarifärer Hindernisse erforderlich. Das gilt in erster Linie für Industriegüter, jedoch in gewissem Ausmass auch für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte und Agrarerzeugnisse.

*Leitlinie 10: Die gemeinsame Regelsetzung in horizontalen Politikbereichen vorantreiben*

Die Schaffung weltweit geltender Regeln in horizontalen Politikbereichen wie Wettbewerb, Besteuerung, Gesellschaftsrecht oder Umwelt gewinnt zunehmend an Wichtigkeit. Unterschiedliche nationale Bestimmungen in diesen Bereichen entfalten eine horizontale Wirkung, da sie den internationalen Austausch von Waren, Dienstleistungen, Investitionen, Arbeitskräften und geistigem Eigentum behindern können. Der Umsetzung bestehender und der Schaffung neuer internationaler Regeln in diesen Bereichen kommt deshalb hohe Priorität zu (vgl. Ziel 1). Bestimmungen zu den horizontalen Politiken sind auch in pluri- und bilateralen Abkommen von grosser Bedeutung.

**Ziel 4:  
Marktzugang im Ausland für alle Unternehmensgrössen verbessern**

Die Verbesserung des Marktzutritts im Ausland muss die Marktchancen für Unternehmen verschiedener Grössen erhöhen. Neben vertraglichen Übereinkünften wird dies durch den Einsatz nichtvertraglicher Instrumente erreicht.

*Leitlinie 11: Probleme beim Marktzutritt für alle Unternehmensgrössen vermindern*

Grosse Unternehmen sind häufig mit Niederlassungen in den Absatzmärkten vertreten und verfügen dadurch in der Regel über eine bessere Kenntnis der lokalen Bedingungen. Sie sind in besonders hohem Mass auf griffige Investitionsregeln sowie auf eine ausreichende Mobilität von Kadern und Spezialisten angewiesen. Für kleine und mittlere Firmen, die tendenziell über weniger Niederlassungen im Ausland verfügen, sind der Grenzübergang von Waren, die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und die unproblematische Erfüllung von Montage- und Unterhaltsaufträgen wichtiger. Für alle Unternehmen in gleichem Mass entscheidend ist die Nichtdiskriminierung gegenüber inländischen Anbietern im Zielmarkt.

*Leitlinie 12: Nichtvertragliche Instrumente effektiv einsetzen*

Selbst wenn der Marktzutritt auf ausländischen Märkten vertraglich zugesichert ist, kann der Schritt ins Ausland für Schweizer Unternehmen – besonders für KMU – schwierig sein. Hier setzen die Instrumente der Exportförderung an. Diese werden zielgerichtet, gemäss den Prioritäten bei der Verbesserung des Marktzugangs, eingesetzt, um die Nutzung der vorhandenen Marktzutrittsmöglichkeiten zu verbessern.

## **Ziel 5:**

### **Umsetzung und Anwendung bestehender Abkommen sicherstellen**

Die tatsächliche Umsetzung, die Ausschöpfung und die Einhaltung bestehender Abkommen sind von grosser Bedeutung und binden entsprechende Mittel.

#### *Leitlinie 13: Die landesinterne Umsetzung von Abkommen sicherstellen*

Da die unmittelbare Geltung des Staatsvertragesrechts im Inland in vielen Fällen nicht genügt, müssen Anpassungen und Ergänzungen im Landesrecht vorbereitet und beschlossen werden; Fragen und Problemen der Vertragspartner bei der Anwendung der Abkommen gilt es nachzugehen

#### *Leitlinie 14: Gute formelle und informelle Beziehungen mit Vertragspartnern pflegen*

Um die ausserwirtschaftlichen Interessen der Schweiz bestmöglich zu vertreten, sollen die politischen Beziehungen auf allen Ebenen aktiv gepflegt werden, namentlich auf bilateraler Ebene. Die Mitgliedschaft der Schweiz in multi- oder plurilateralen Gremien und Organisationen soll ebenfalls aktiv genutzt werden.

#### *Leitlinie 15: Rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten nutzen*

Die Schweiz greift gegebenenfalls auf alle vorgesehenen rechtlichen Instrumente zurück, um ihre vertraglich zugesicherten Ansprüche durchzusetzen, vor allem auf die in ausserwirtschaftlichen Verträgen vorgesehenen Mechanismen zu Konsultationen oder zur Streitbeilegung.

## **1.3.2 Handlungsbedarf nach wirtschaftlichen Kategorien**

Die unter Ziffer 1.3.1 beschriebenen Ziele und Leitlinien werden im Folgenden konkretisiert. Die Ziffer 1.3.2 ist nach *wirtschaftlichen Kategorien* (Waren, Dienstleistungen, Investitionen, Arbeitskräfte, geistiges Eigentum) gegliedert und beschreibt auch horizontale Politiken. Für jede wirtschaftliche Kategorie sowie die horizontalen Politikbereiche wird separat dargestellt, welcher ausserwirtschaftspolitische Handlungsbedarf besteht.

Im Folgenden werden vier Gruppen von möglichen *Verhandlungspartnern* unterschieden: Die erste Gruppe bilden die *EU* und die *EFTA*-Staaten. Die zweite Gruppe umfasst die *aussereuropäischen OECD-Länder*. Der dritten Gruppe werden *wirtschaftlich bedeutende Schwellen- und Transitionsländer* (darunter China, Indien, Brasilien und Russland) zugeordnet. Die vierte Gruppe umfasst alle übrigen Staaten.

### **1.3.2.1 Handlungsbedarf in der Kategorie Waren**

Die *multilateralen Bestrebungen innerhalb der WTO* bleiben für die Schweiz das wichtigste Instrument, um zu erreichen, dass die Zölle substanziell und weltweit herabgesetzt bzw. beseitigt werden. Parallel dazu setzt sich die Schweiz für eine Vereinfachung der Zollverfahren ein.

Im Verhältnis zur *EU* geniessen die Ausweitung und die Vertiefung der bestehenden Abkommen für Industrieprodukte (gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen) und landwirtschaftliche Produkte (Abbau des Zollschatzes und für

gewisse Bereiche Anerkennung der Gleichwertigkeit von technischen Vorschriften und Qualitätsnormen) hohe Priorität. Der ab 2007 bestehende Freihandel für Käse soll auf weitere Agrarprodukte ausgedehnt werden. Darüber hinaus können im Warenbereich die wirtschaftlichen Beziehungen vorab noch über eine Vereinfachung der Zollverfahren und über eine weiter gehende Angleichung der rechtlichen Vorschriften vertieft werden.

In den *aussereuropäischen OECD-Ländern* ist die Beseitigung der verbleibenden Zölle für die Verbesserung des Marktzugangs bedeutsam, ebenso die Erleichterung der Zollverfahren. Da bei niedrigen Zöllen nichttarifische Massnahmen eine umso bedeutendere Handelsschranke bilden können, rückt bei diesen Ländern der Abbau nichttarifischer Hemmnisse in den Vordergrund.

Im Verhältnis zur Mehrheit der *Schwellenländer* ist der Abbau der zum Teil noch hohen Zollschränken im Rahmen der WTO prioritär. Darüber hinaus sollten mit wirtschaftlich bedeutenden Schwellenländern wie China, Indien und Brasilien auch durch pluri- und bilaterale Abkommen Marktzutrittsverbesserungen erreicht werden. Auch mit diesen Ländern muss eine Vereinfachung der Zollverfahren angestrebt werden, sei es im Rahmen der WTO, sei es über pluri- und bilaterale Abkommen.

Im Bereich der nichttarifischen Handelshemmnisse besteht in den *aussereuropäischen OECD-Ländern* und in den *Schwellen- und Transitionsländern* ein klares Defizit hinsichtlich der Anerkennung von in der Schweiz durchgeführten Prüfungen, Zertifizierungen, Inspektionen und Zulassungen. Bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung sind vielfach nicht möglich oder sehr aufwendig. Daher sind Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen direkt betroffenen Behörden sowie zwischen Konformitätsbewertungsstellen im Heimat- und Zielland in Erwägung zu ziehen, die eine sinnvolle Alternative zu Staatsverträgen über die gegenseitige Anerkennung darstellen.

*Öffentliches Beschaffungswesen (betrifft auch den Dienstleistungsverkehr und erklärt die separate Zeile in der Tabelle in Ziffer 1.....)*

Im Rahmen des *plurilateralen WTO-Abkommens* über das öffentliche Beschaffungswesen sollte eine Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen in den grossen *aussereuropäischen OECD-Ländern* angestrebt werden. Beispielsweise wäre die Ausdehnung des Abkommens auf alle Gliedstaaten und Städte in den USA für die Schweiz von grossem Interesse. Da das WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen relativ wenige WTO-Mitglieder abdeckt und in nächster Zeit auch keine Erhöhung der Mitgliederzahl zu erwarten ist, sollte zumindest die Transparenz der Beschaffungsvorgänge in wirtschaftlich bedeutenden *Schwellen- und Transitionsländern* verbessert werden.

Mit der *EU* müssen die Anstrengungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens in erster Linie dahin gehen, die bestehenden internationalen Verpflichtungen durchzusetzen. Probleme, die sich dabei auch wegen der 25 nationalen Gesetze in den Mitgliedstaaten ergeben, werden so weit als möglich durch bilaterale Konsultationen zwischen den Überwachungsbehörden dieser Länder gelöst.

In einzelnen Fällen kann die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens auch im Rahmen *pluri- und bilateraler Abkommen* realisiert werden, wie dies in den EFTA-Abkommen mit Mexiko und Chile gelungen ist.

### **1.3.2.2 Handlungsbedarf in der Kategorie Dienstleistungen**

Die Schweiz setzt sich auf *multilateraler Ebene* im Rahmen des GATS-Abkommens der WTO dafür ein, die weltweite Öffnung der Dienstleistungsmärkte zu verbessern. Konkret gilt es, in den für die Schweiz wichtigen Sektoren weitere Verpflichtungen über den Marktzutritt und die Inländerbehandlung zu erreichen.

Im Dienstleistungsbereich besteht zwischen der Schweiz und der *EU* keine umfassende bilaterale Vertragsgrundlage, die über das GATS hinausgeht und alle Sektoren abdeckt. Das Fehlen eines eigentlichen Dienstleistungsabkommens mit der EU ist eine Lücke in der Absicherung des Marktzutritts für Schweizer Anbieter im Ausland, die im Rahmen des GATS nicht geschlossen werden kann. Deshalb soll die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der EU im Bereich Dienstleistungen geprüft werden.

Um Diskriminierungen von Schweizer Dienstleistungsanbietern auf wichtigen Märkten entgegenzuwirken, ist die Schweiz bestrebt, mit ausgewählten Partnern *pluri- und bilaterale Dienstleistungsabkommen* (auch im Rahmen von Freihandelsabkommen) abzuschliessen, die über das multilateral erreichte Liberalisierungs-niveau hinausgehen und die mit dem GATS vereinbar sind. Als Partner stehen die *aussereuropäischen OECD-Länder* (vor allem die USA und Japan, aber auch Kanada, Südkorea, Mexiko, die Türkei, Australien und Neuseeland) im Vordergrund. Unter den *Schwellen- und Transitionsländern* sind die aufstrebenden Märkte im asiatischen und lateinamerikanischen Raum von grosser Bedeutung, mit denen grosse Handelsnationen zum Teil schon einen präferenziellen Zugang ausgehandelt haben.

### **1.3.2.3 Handlungsbedarf in der Kategorie Investitionen**

Die Schaffung eines globalen rechtlichen Rahmens für grenzüberschreitende Investitionen auf *multilateraler Ebene* bleibt für die Schweiz längerfristig ein wichtiges Anliegen, um den Marktzutritt für Investoren und den Schutz getätigter Investitionen umfassend zu gewährleisten. Die Schweiz unterstützt deshalb Initiativen, die solche Bestrebungen verfolgen.

Im Verhältnis zu den *EU-Mitgliedstaaten* decken die OECD- und GATS-Regeln zusammen einen Teil der Anforderungen der Schweizer Unternehmen ab. Innerhalb der EU werden unter anderem mit der geplanten Dienstleistungsrichtlinie Direktinvestitionshemmnisse weiter abgebaut werden. Es gilt vor diesem Hintergrund, die Schweizer Position als Direktinvestor im EU-Raum abzusichern und einer relativen Verschlechterung dieser Position entgegenzuwirken. Die beabsichtigte Prüfung der Opportunität von Dienstleistungsverhandlungen wird diese Risiken berücksichtigen müssen.

Da ein universeller multilateraler Rahmen fehlt, bemüht sich die Schweiz, die rechtliche Absicherung des Marktzugangs und den Schutz von Investitionen mit *pluri- und bilateralen Abkommen* durchzusetzen. Die bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen der Schweiz enthalten nur Regeln über den Schutz von Investitionen, die im Ausland bereits getätigt oder zugelassen wurden. Demgegenüber besteht noch keine systematische staatsvertragliche Absicherung des Marktzutritts im Ausland. Zum Schutz von bereits getätigten Schweizer Auslandsinvestitionen ist das

bestehende Netz der bilateralen Investitionsschutzabkommen zu ergänzen, wo wesentliche Lücken bestehen, und zu modernisieren, falls ältere Verträge mit wichtigen Partnern nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus muss die Schweiz Möglichkeiten zur Verbesserung des Marktzugangs für Schweizer Investoren prüfen. Dies zunächst in jenen Ländern, in denen eine Diskriminierung gegenüber wichtigen Konkurrenten – vor allem den USA – droht. Diese vertragliche Absicherung des Marktzugangs für Schweizer Investoren kann dann im Rahmen von pluri- und bilateralen Freihandelsabkommen geschehen, wie dies in den EFTA-Abkommen mit Chile und Singapur gelungen ist.

#### **1.3.2.4 Handlungsbedarf in der Kategorie Arbeitskräfte**

Im *GATS-Abkommen der WTO* wie auch in *pluri- und bilateralen Abkommen* ist im Dienstleistungssektor eine Verbesserung des Marktzutritts und damit der internationalen Mobilität von Arbeitskräften notwendig. Dies gilt vor allem für Führungskräfte und Spezialisten (*key personnel*).

Der Zugang von Schweizer Arbeitskräften zum *EU- und zum EFTA-Arbeitsmarkt* ist durch das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU gesichert, das die Schweizer den EU/EFTA-Arbeitnehmern praktisch gleichstellt.

Eine gewisse Marktzutrittsverbesserung könnte auch für wichtige *aussereuropäische OECD-Länder* in Betracht gezogen werden. Sehr wichtig ist es zudem, Fragen der Diplomanerkennung und der Sozialversicherungen anzugehen, sofern sie die Mobilität von Arbeitskräften behindern.

#### **1.3.2.5 Handlungsbedarf in der Kategorie geistiges Eigentum**

Die unzureichende Umsetzung der Bestimmungen des *multilateralen TRIPS-Abkommens* in verschiedenen Ländern – insbesondere in bedeutenden *Schwellen- und Transitionsländern* – stellt für die Schweiz ein gewichtiges Problem dar. Bestrebungen, die Umsetzung des Abkommens zu verbessern, geniessen deshalb hohe Priorität. Die Schweiz wirkt im Rahmen der bestehenden WTO-Gremien auf die Einhaltung der TRIPS-Bestimmungen hin. Im Vordergrund stehen dabei Massnahmen gegen Fälschungen und die Umsetzung der Patentbestimmungen. Zudem ist eine Verbesserung der TRIPS-Regeln anzustreben: Die Verbesserung des Schutzes von geographischen Angaben steht für die Schweiz dabei an erster Stelle. Deshalb soll der Schutz, den geographische Angaben auf Weinen und Spirituosen bereits heute geniessen, auf andere Produkte ausgedehnt werden.

Im Verhältnis mit der *EU* sind Möglichkeiten zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben für landwirtschaftliche Produkte eingehend zu prüfen. Verhandlungen können gemäss dem bilateralen Agrarabkommen im Rahmen des Gemischten Ausschusses geführt werden.

In Ergänzung zu den Mindeststandards des TRIPS können in *pluri- oder bilateralen Abkommen* weiter gehende Bestimmungen über geistige Eigentumsrechte formuliert werden, wie dies in verschiedenen Freihandelsabkommen der EFTA der Fall ist. Dabei sollten vor allem die Akzeptanz hoher Schutzstandards verbessert sowie zusätzliche Konsultations- und Durchsetzungsmechanismen eingebaut werden.

Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass solche Bestimmungen gemäss dem TRIPS-Abkommen der Meistbegünstigung unterliegen.

### 1.3.2.6 Handlungsbedarf in horizontalen Politikfeldern

#### Wettbewerb

Die Schaffung von *multilateral* geltenden, verbindlichen Wettbewerbsbestimmungen bleibt für die Schweiz ein wichtiges Ziel, weil wettbewerbsbehindernde Praktiken öffentlicher und privater Unternehmen die vereinbarten Liberalisierungen vereiteln können. Mangels multilateraler Regelungen im Wettbewerbsbereich kommt den bestehenden OECD-Empfehlungen grosse Bedeutung zu.

Auf nationaler Ebene sind mit dem 2004 revidierten Kartellgesetz die Eingriffsmöglichkeiten der Wettbewerbsorgane gestärkt worden. Ein nächster Schritt ist die wirksamere Bekämpfung von grenzüberschreitenden Kartellen – ein Anliegen, das wegen der vertieften Integration der Produkte- und Dienstleistungsmärkte zunehmend wichtig wird. Deshalb bemüht sich die Schweiz um eine engere Zusammenarbeit mit nationalen Wettbewerbsbehörden und mit der *EU*. Es wird zu prüfen sein, ob Rechtshilfe in Wettbewerbsangelegenheiten in pluri- und bilateralen Abkommen mit Partnerländern angestrebt werden soll.

Was den *unlauteren Wettbewerb* betrifft, hat die Schweiz zudem grosses Interesse daran, in einen Verbund aufgenommen zu werden, der gemeinsame Regeln zum Verbraucherschutz festlegt und umsetzt – dies insbesondere vor dem Hintergrund des wachsenden grenzüberschreitenden Einsatzes des Internets. Deshalb sind entsprechende Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit der *EU* zu erwägen.

#### Steuern

Die Schweiz hat ein Interesse daran, die im Netz der *bilateralen* Doppelbesteuerungsabkommen noch bestehenden Lücken zu schliessen, selbst wenn der Abschluss von Abkommen mit gewissen Staaten Abweichungen von der langjährigen Schweizer Abkommenspolitik erfordern könnte. Im Weiteren gilt es, soweit möglich, bestehende Doppelbesteuerungsabkommen qualitativ zu verbessern. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Wegfall der Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren im Konzernverhältnis. Dies konnte im Rahmen des Zinsbesteuerungsabkommens mit der *EU* im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten vereinbart werden. Diese Entlastung soll nun mit den einzelnen EU-Staaten auch noch in bilateralen Übereinkünften verankert werden.

Ob mit anderen Staaten der Abschluss von Abkommen möglich ist, bleibt zu klären. Ein Druck auf das steuerliche Bankgeheimnis besteht fort. Die Schweiz hat inzwischen mit diversen Staaten Verhandlungen über die Einfügung einer erweiterten Amtshilfebestimmung in die Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen. Das Modell dafür bildet das seit 1951 mit den USA bestehende Doppelbesteuerungsabkommen. Mit Deutschland führten diese Verhandlungen bereits zum Abschluss eines entsprechenden Protokolls. Es ist am 24. März 2003 in Kraft getreten.

## **Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, Corporate Responsibility und Korruptionsbekämpfung**

Die Schweiz setzt sich für die Schaffung und Beachtung von international möglichst breit abgestützten Instrumenten ein, die weltweit ein Unternehmensverhalten fördern, das sich durch Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und dem Staat auszeichnet. Die Schweiz unterstützt die Anwendung bereits vereinbarter Instrumente, namentlich der internationalen Konventionen zur Korruptionsbekämpfung und der Empfehlungen für ein verantwortungsvolles Unternehmensverhalten der OECD, der IAO und der UNO. Deshalb ist die aktive Mitgliedschaft der Schweiz in internationalen Organisationen, die relevante Standards für die Funktionsweise und das Verhalten von Unternehmen setzen, immer wichtiger.

Die Diskussion über die Corporate Governance treibt auch die Reform des Gesellschaftsrechts voran. Im Rahmen des GATS setzt sich die Schweiz dafür ein, dass gesellschaftsrechtliche Restriktionen bei WTO-Mitgliedstaaten liberalisiert werden, zum Beispiel bei Nationalitätsvorschriften für Verwaltungsräte, bei Gesellschaftsformen und beim Erwerb von Eigentum.

### **Umwelt**

Die Schweiz unterstützt die Schaffung und Beachtung internationaler Regeln im Umweltbereich, um den internationalen Schutz von Umweltressourcen zu verbessern sowie Wettbewerbs- und Standortnachteile zu vermeiden. Dabei misst die Schweiz der Klärung des Verhältnisses zwischen Handelsregeln und Umweltregeln besondere Bedeutung zu. Wettbewerbsnachteile und Handelshemmnisse, die durch unterschiedliche Umweltvorschriften bedingt sind, sollen durch ein international harmonisiertes und koordiniertes Vorgehen vermindert werden. Diskriminierungen im Bereich von Umweltabkommen bestehen mit Ländern, welche die Umweltabkommen nicht ratifiziert haben. Im Umweltbereich verpflichten sich namentlich die USA selten auf internationalem Niveau (Kyoto-Protokoll, Basler Konvention). Entwicklungs-, Schwellen- und Transitionsländer sind in den Prozess der UNO-Konventionen eingebunden, allerdings vorläufig mit sehr geringen Verpflichtungen. Die Schweiz setzt sich deshalb für eine möglichst vollständige und gleichmässige Erfassung aller Länder in internationalen Umweltabkommen ein, wobei jedoch die Situation der Entwicklungsländer angemessen berücksichtigt werden soll.

### **1.3.3 Agenda für die Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk» nach institutionellen Handlungsmöglichkeiten**

Die Ausführungen unter Ziffer 1.3.2 verdeutlichen, wie wichtig der *multilaterale Ansatz* ist, um Regeln zu setzen und den wirtschaftlichen Austausch schrittweise zu liberalisieren. Die Schweiz engagiert sich deshalb für die schrittweise Liberalisierung der Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen der WTO sowie für die Stärkung des multilateralen Regelwerks im Allgemeinen. Dazu gehört auch das aktive Engagement der Schweiz beim Aufbau von transparenten, leistungsfähigen und international kompatibel geregelten Märkten. Das internationale Regelwerk soll so ausgestaltet werden, dass es mit den internationalen Aspekten der Nachhaltigkeit, mit Fragen der Sicherheitspolitik, aber auch mit der Aufgabe, das weltweit fortbestehende Wohlstandsgefälle zu verringern, vereinbar ist.

Um aus dem multilateralen Vorgehen möglichst grossen Nutzen ziehen zu können, ist allerdings in einigen Bereichen der Binnenmarktpolitik eine Überprüfung der Zielsetzungen und Instrumente notwendig. Vor allem ist zu prüfen, welche Ziele der Wirtschaftspolitik tatsächlich noch zwingend durch Zollschutz erreicht werden müssen. Dies ist auch deshalb notwendig, weil sich aussenwirtschaftliche Ziele in den Kategorien Waren, Dienstleistungen, Investitionen, Arbeitskräfte, geistiges Eigentum und in horizontalen Politikbereichen in der Regel nicht unabhängig voneinander erreichen lassen. Diese Tatsache ergibt sich vor allem aus zwei Gründen: Erstens sind Verhandlungspartner oft nicht bereit, nur über einen Teilbereich zu verhandeln, wenn dabei kein echter Interessenausgleich erzielt werden kann. Zweitens ist eine scharfe Trennung der Kategorien nicht unbedingt sinnvoll; denn zwischen dem Waren- und Dienstleistungshandel sowie zwischen Dienstleistungs- und Investitionsregeln bestehen enge Verbindungen. Auch Fragen des geistigen Eigentums sind naturgemäss eng mit dem Austausch von Waren, Dienstleistungen und Investitionen verknüpft.

Mit der EU – ihrem wirtschaftlich weitaus wichtigsten und geographisch sowie kulturell nächsten Partner – sucht die Schweiz weiter gehende Abkommen. Die Frage des Marktzutritts in der EU wird Gegenstand der europapolitischen Standortbestimmung des Bundesrates sein, die er bis Ende der laufenden Legislaturperiode vorlegen wird. Ohne deren Ergebnisse vorwegzunehmen, lässt sich festhalten, dass aus langfristiger und rein aussenwirtschaftlicher Sicht Verhandlungen auf Basis des *acquis communautaire* im Warenbereich ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Marktchancen von Schweizer Anbietern wären. Geprüft werden muss auch die Opportunität einer Wiederaufnahme der Verhandlungen im Bereich der Dienstleistungen. Die Möglichkeit, eine notwendige Rechtsharmonisierung über den autonomen Nachvollzug der EU-Entwicklungen in den Kategorien Waren, Dienstleistungen und Investitionsbedingungen zu erreichen, ist gleichfalls zu nutzen, sofern damit Verbesserungen des Marktzutritts erreicht und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz verbessert werden können. Da eine rechtliche Absicherung fehlt, resultiert aus dem alleinigen autonomen Nachvollzug jedoch eine für die Schweiz auf längere Sicht möglicherweise deutlich unvorteilhaftere Position, als sie sich bei einer umfassenden Verhandlungslösung ergäbe.

Um die Absatz- und Investitionschancen für Schweizer Anbieter in weiteren wichtigen Märkten zu verbessern und um der Diskriminierung gegenüber Konkurrenten aus Drittländern entgegenzuwirken, baut die Schweiz ihr Netz von *pluri- und bilateralen Wirtschaftsabkommen* mit bedeutenden Industrie- und Schwellenländern weiter aus. Wichtige Partner für die bilaterale Vertiefung der aussenwirtschaftspolitischen Beziehungen sind – auf der Basis der vier Kriterien der Leitlinie 6 – in erster Linie die *wirtschaftlich bedeutenden aussereuropäischen OECD-Länder* (vor allem die USA und Japan, aber auch Kanada, Südkorea, Mexiko, die Türkei, Australien und Neuseeland). Abkommen in den Bereichen Waren, Dienstleistungen und Investitionen sowie Bestimmungen über nichttarifarisches Handelshemmnisse, geistiges Eigentum oder über horizontale Politiken erscheinen mit diesen Ländern wünschenswert. Im Rahmen der politisch gegebenen Möglichkeiten könnten Verbesserungen des Marktzutritts im Ausland ferner für Arbeitskräfte geprüft werden. Ist der Abschluss umfassender Abkommen nicht möglich, so können unter Umständen Abkommen in einzelnen wirtschaftlichen Kategorien (Sektorabkommen) über eine Verbesserung der Marktchancen zum Ziel führen.



Die Schweiz hat zudem ein essenzielles Interesse an der Stärkung und besseren rechtlichen Absicherung ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit *wirtschaftlich bedeutenden Schwellen- und Transitionsländern*. Dies gilt für die wirtschaftlichen Kategorien Waren, Dienstleistungen, Investitionen, geistiges Eigentum und im Bereich horizontaler Politiken. Insbesondere bedarf es für die vier wirtschaftlich bedeutendsten Schwellenländer China, Indien, Brasilien und Russland der Ausarbeitung länderspezifischer Strategien.

Selbst wenn der Zugang zu ausländischen Märkten vertraglich zugesichert ist, kann der Schritt ins Ausland für Schweizer Unternehmen – besonders für KMU – schwierig sein. Deshalb werden die Marktchancen von Schweizer Unternehmen im Ausland auch durch verschiedene *nichtvertragliche Instrumente* unterstützt. Dies sind einerseits die *Exportförderungsinstrumente* des Bundes (z.B. die Osec oder die Exportrisikogarantie). Die verschiedenen Instrumente sollen institutionell und operativ besser koordiniert werden. Bestrebungen dazu sind im Gang; dies wird auch in den Botschaften zur Osec und zur Exportrisikogarantie ersichtlich, die dem Parlament im Laufe des Jahres 2005 vorgelegt werden. Auch für die verschiedenen Instrumente der *Landeswerbung* (u.a. Schweiz Tourismus, Standort: Schweiz, Präsenz Schweiz) sind Schritte zur verbesserten Koordination zu prüfen. Der Bundesrat wird in Beantwortung von zwei Postulaten<sup>10</sup> Ende 2005 bzw. 2006 dem Parlament entsprechende Berichte vorlegen.

<sup>10</sup> Der Bundesrat hat am 18. Mai 2004 das Postulat der 04.3199 WAK-S «Koordination der Landeswerbung» und am 15. September 2004 das Postulat 04.3434 WAK-N «Konzept für eine koordinierte Landeswerbung der Schweiz» angenommen. Beide Postulate wurden vom Parlament überwiesen.

### Handlungsbedarf nach wirtschaftlichen Kategorien und in horizontalen Politikbereichen

	multilateral	EU/EFTA	pluri- und bilateral
Waren	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Engagement im Rahmen der WTO für weitere Herabsetzung der Zollschränken und Vereinfachung der Zollverfahren</li> <li>– Überprüfung der Binnenmarktpolitik im Hinblick auf dieses Engagement</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausdehnung des Freihandels auf weitere landwirtschaftliche Produkte</li> <li>– Abbau oder Beseitigung von nichttarifari-schen Handelshemmnissen für Industrie- und Agrarprodukte sowie für Elektrizität</li> <li>– Angleichung der Rechtsvorschriften und weitere Vereinfachung der Zollverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beseitigung der verbleibenden Zölle, gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen, Zertifikaten, Zulassungen usw. in EFTA-Drittlandabkommen</li> <li>– Verankerung der GATT-Grundsätze der Meistbegünstigung in Kooperationsabkommen mit Nicht-WTO-Staaten</li> </ul>
Öffentliches Beschaffungswesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fallweise Ausweitung und Vertiefung des plurilateralen WTO-Abkommens, besonders mit aussereuropäischen OECD-Ländern (z.B. USA) und Schwellenländern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchsetzung der eingegangenen Verpflichtungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fallweise Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens</li> </ul>
Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Engagement für weltweite Öffnung der Dienstleistungsmärkte im Rahmen der WTO (GATS)</li> <li>– weitere Verpflichtungen über Marktzutritt und Inländerbehandlung in wichtigen Sektoren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfung einer Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der EU</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Über das multilaterale Liberalisierungsniveau hinausgehende präferenzielle Dienstleistungsliberalisierungen mit ausgewählten Partnern</li> </ul>
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Engagement im Rahmen der OECD und der WTO (GATS, TRIPS, TRIMS) zur Stärkung der bestehenden Regeln und Verpflichtungen</li> <li>– Längerfristiges Engagement für die Schaffung eines globalen Regelwerks für grenzüberschreitende Investitionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anwendung des Regelwerks der OECD und der WTO (GATS)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Weitere Stärkung des Netzes der bilateralen Investitionsschutzabkommen («post-establishment»)</li> <li>– Vermehrte Absicherung des Marktzutritts («pre-establishment»)</li> </ul>

	multilateral	EU/EFTA	pluri- und bilateral
Arbeitskräfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Konsolidierung des Marktzutritts / Mobilität von Führungskräften und Spezialisten (key personnel) im Rahmen des GATS</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Freizügigkeit wird schrittweise realisiert (Anwendung des Abkommens über die Freizügigkeit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Konsolidierung des Marktzutritts / Mobilität von Führungskräften und Spezialisten ( key personnel)</li> </ul>
Geistiges Eigentum	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bessere Durchsetzung des TRIPS</li> <li>– Weiterentwicklung des TRIPS (absoluter Schutz von geografischen Angaben für möglichst alle Produkte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abkommen zum Schutz von geografischen Angaben für Landwirtschaftsprodukte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Integration von über den TRIPS-Minimalstandard hinausgehenden Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums mit ausgewählten Partnern</li> </ul>
Horizontale Politiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schaffung multilateral verbindlicher Wettbewerbsbestimmungen</li> <li>– Teilnahme an Gremien (OECD), die international relevante Standards im Gesellschaftsrecht setzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bemühungen im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit</li> <li>– Klärung handelsrelevanter Steuerfragen (z.B. Erfordernis des Steuerdomizils)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich mit Partnerländern</li> <li>– Weiterer Ausbau des Netzes der Doppelbesteuerungsabkommen</li> </ul>

## 1.4 **Binnenmarktpolitik der Schweiz und Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern**

Ziffer 1.4 stellt die Strategie in den beiden anderen Dimensionen der Aussenwirtschaftspolitik dar, nämlich erstens für die Binnenmarktpolitik der Schweiz (Ziff. 1.4.1) und zweitens für den Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern (Ziff. 1.4.2). In beiden Fällen beschränkt sich die Präsentation auf einen kurzen Überblick, da in anderen, bereits publizierten Dokumenten die Strategien in diesen beiden Bereichen detailliert dargestellt sind<sup>11</sup>.

### 1.4.1 **Die Binnenmarktpolitik der Schweiz**

Ziffer 1.1.3 stellte die Aussenwirtschaftspolitik in drei Dimensionen dar. Für die zweite Dimension – Binnenmarktpolitik in der Schweiz – besteht mit den Massnahmen, die der Bundesrat zur Verwirklichung seiner wachstumspolitischen Zielsetzung eingeleitet hat, bereits eine Strategie. Insbesondere die Forderung nach mehr Wettbewerb im Binnenmarkt konkretisiert die zweite Dimension der Aussenwirtschaftspolitik. Als Voraussetzung für den Erfolg im Ausland sollen im Inland international wettbewerbsfähige Strukturen geschaffen werden, welche die nach aussen noch sehr stark abgeschotteten Bereiche öffnen. In Bereichen, in denen der Grad der wirtschaftlichen Verflechtung bereits hoch ist, kann eine weitere Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen nur noch über eine Angleichung der Rechtsvorschriften erreicht werden. Die Herstellung von Binnenmarktverhältnissen erfolgt dann über die Landesgrenzen hinweg.

In welcher Weise das internationale Umfeld die sechs Massnahmen mitprägt, die der Bundesrat im Rahmen des Wachstumspaketes vom 18. Februar 2004 unter das wachstumspolitische Ziel «Mehr Wettbewerb im Binnenmarkt» gestellt hat, wird nachfolgend dargestellt:

- Mit der Revision des Binnenmarktgesetzes, das für öffentlich-rechtliche Marktzugangsschranken auf kantonaler und Gemeindeebene Anwendung findet, wird ein Gefälle zum EU-Binnenmarkt eingeebnet. Dort geniesst vor allem die gewerbliche Niederlassung schon länger einen wirksamen Schutz vor den Nachteilen divergierender staatlicher Rahmenordnungen.
- Die Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, das zweite Vorhaben des Wachstumspaketes, wendet sich gegen die Rechtszersplitterung in der Schweiz. Mit der geplanten Einführung des «wettbewerblichen Dialogs» als Vergabeverfahren richtet sich die Revision auch auf die Rechtsentwicklung in der EU aus.

<sup>11</sup> Für die Binnenmarktpolitik der Schweiz siehe insbesondere: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (2002): *Der Wachstumsbericht* (Hrsg. seco: Grundlagen der Wirtschaftspolitik) und: Interdepartementale Arbeitsgruppe «Wachstum» (2004): *Das Wachstumspaket des Bundesrates* (Hrsg. seco: Grundlagen der Wirtschaftspolitik). Für den Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Partnerländer, Bereich wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit siehe seco (2002): *Strategie 2006 für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit*.

- Die Schaffung eines Stromversorgungsgesetzes soll im Inland die Entstehung von Monopolen im Verteilnetz entlang der Kantons Grenzen vermeiden. Das Gesetz erleichtert zugleich die staatsvertragliche Absicherung des Marktzugangs in Europa, den die Schweizer Elektrizitätswirtschaft bereits ohne rechtliche Absicherung intensiv nutzt. Das ist allerdings nur möglich, wenn in der Schweiz mittelfristig vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für in- und ausländische Versorgungsunternehmen geschaffen werden. Dies bedingt unabhängige Betreiber des Übertragungsnetzes und einen genügend starken Regulator.
- Der Markt für Gesundheitsleistungen ist in der Schweiz traditionell entlang der Kantons Grenzen fragmentiert. Dieser Aspekt steht zwar nicht im Zentrum der Revision des Krankenversicherungsgesetzes, einer weiteren Massnahme des Wachstumspakets. Jedoch könnten mit verschiedenen in der Revision vorgesehenen Neuerungen (so die Lockerung des Kontrahierungszwangs im ambulanten Bereich oder der Schritt in Richtung einer monistischen Spitalfinanzierung) die Voraussetzungen für einen gesamtschweizerisch organisierten Gesundheitsmarkt geschaffen werden. Parallel dazu wird in der EU – wenn auch äusserst umstritten – diskutiert, ob Patienten das Recht auf eine sozialversicherungsrechtlich nichtdiskriminierende Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in anderen Mitgliedstaaten eingeräumt werden soll. Dadurch würde ein enormer Druck auf das Preis-/Leistungsverhältnis in den einzelnen nationalen Gesundheitssystemen entstehen. Neue Dimensionen des Begriffes «binnenmarktähnliche Verhältnisse» zeichnen sich hier ab. Eine ähnliche Tendenz ist im Übrigen beim Bologna-Modell im Bildungsbereich zu beobachten – eine Entwicklung, welche in der Schweiz bereits vollzogen wird.
- Die Massnahme des Wachstumspakets für die weitere Reform des Landwirtschaftssektors, die «Agrarpolitik 2011» ist im Zusammenhang mit der Möglichkeit zu sehen, freigesetzte Ressourcen produktiver als heute einzusetzen. Innerhalb des Sektors wird die breitere Konkurrenz – hält man sich an die Erfahrungen in der österreichischen Landwirtschaft nach dem EU-Beitritt – die Produktinnovation stärken und zu rationelleren Betriebseinheiten führen. Gleichzeitig sind diese Reformen im Inland unabdingbar, um den ausserwirtschaftspolitischen Handlungsspielraum zu wahren. Für die Staaten wird es nämlich immer schwieriger, selektiv einzelne Wirtschaftszweige von den allgemeinen Regeln hinsichtlich des Marktzugangs auszunehmen. Der Übergang zum Freihandel für gewisse verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse führt zu einem steigenden Druck, auch die Primärproduktion zu liberalisieren. Zu diesen Fragen wird der Bundesrat im Jahr 2006 eine Botschaft an das Parlament überweisen.
- Schliesslich beabsichtigt der Bundesrat, Ende 2005 einen Bericht über die Öffnung der Dienstleistungsmärkte im Quervergleich zur EU vorzulegen.

Das Wachstumspaket baut auf den Errungenschaften des Revitalisierungsprogramms in den neunziger Jahren auf, das die weitere wirtschaftliche Öffnung begünstigte. Erwähnenswert ist die kürzlich reformierte Kartellgesetzgebung, die den Wettbewerbsbehörden heute – ausser bei den staatlichen Beihilfen – mit der EU vergleich-

bare Instrumente in die Hand gibt. Zu nennen ist daneben das Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse, das in den meisten Bereichen des technischen Rechts eine autonome Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Regelungen in der EU auslöste. Es schuf so nicht nur die Voraussetzungen für den Abschluss eines Abkommens über die wechselseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen mit der Gemeinschaft, sondern es bewirkte auch eine Rechtsharmonisierung innerhalb der Schweiz, etwa im Bereich der Bauprodukte. Des Weiteren ist die Bahnreform I zu erwähnen, welche eine der Grundlagen für den Abschluss eines Landverkehrsabkommens mit der EU legte, das wiederum Anlass für die Bahnreform II ist. Die Aufteilung der ehemaligen PTT in zwei Gesellschaften war der erste Schritt zu weiteren Reformen im Telekommunikationssektor und in jüngerer Zeit auch verstärkt im Postbereich, die vom Termin resp. von der Konzeption her durch analoge Reformen in der EU geprägt waren. Für die engen Verbindungen zwischen Reformen im Inland und den Entwicklungen in der Aussenwirtschaftspolitik liessen sich noch weitere Beispiele anführen. Diese Reformen führen zu einer Belebung der Importkonkurrenz und gleichzeitig zu einer Verbesserung der Exportmöglichkeiten.

#### **1.4.2 Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern**

Die dritte Dimension der Aussenwirtschaftspolitik bezweckt, auf eine günstige Entwicklung in den Partnerländern hinzuwirken. Diese Dimension beruht auf zwei Pfeilern:

- Der erste Pfeiler besteht aus der direkten, auch materielle Hilfen einschliessenden Unterstützung von weniger weit entwickelten Ländern im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit.
- Den zweiten Pfeiler bildet der mit allen Ländern bestehende breite Dialog über geeignete Wirtschaftspolitiken, der vor allem in internationalen Organisationen geführt wird, und der vom Erfahrungsaustausch bis hin zu mehr oder weniger verbindlichen Politikempfehlungen reicht.

##### **1.4.2.1 Strategie für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit**

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit ist ein integrierender Bestandteil der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik<sup>12</sup>. Es ist von allgemeinem Interesse, dass die Entwicklungs- und Transitionsländer die Chancen der Globalisierung nutzen und die Risiken meistern, mit dem Ziel, die Armut zu verringern. Dies entspricht dem Verfassungs- und Gesetzesauftrag und steht im Einklang mit den UNO-Millenniumszielen.

<sup>12</sup> Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit ist komplementär zur Arbeit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), die stärker auf die ärmsten Bevölkerungen konzentriert ist.

Die Armutsbekämpfung basiert in erster Linie auf dem Grundgebot der Solidarität und liegt nicht zuletzt im Eigeninteresse der Schweiz. Erfolgreiche Armutsbekämpfung ist ein Beitrag zur internationalen Stabilität und Sicherheit. Längerfristig ist die Armutsbekämpfung auch für die Schweizer Wirtschaft von Interesse, können doch dadurch neue Beschaffungs-, Absatz- und Investitionsmöglichkeiten geschaffen werden.

Zur Armutsbekämpfung ist ein breiter Ansatz erforderlich, in dem die Förderung des Wirtschaftswachstums und des Privatsektors durch Investitionen und Handel ein zentraler Aspekt ist. Eine marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftspolitik und die Privatinitiative sind Voraussetzungen und Motor für eine nachhaltige Entwicklung.

Dies bedingt einen funktionierenden und leistungsfähigen Staat, der die Spielregeln vorgibt und diese durchsetzen kann. Er hat folglich die Aufgabe, Recht zu setzen, eine funktionierende, unabhängige Justiz einzuführen, Korruption zu bannen, eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung zu fördern, die Bereitstellung der Infrastruktur zu gewährleisten, den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sicherzustellen sowie demokratische Verhältnisse zu garantieren. Dieses Verhalten wird unter dem Stichwort der guten Regierungsführung zusammengefasst. Gefordert sind hier in erster Linie die Regierungen der Entwicklungs- und Transitionsländer, die jedoch in ihren Anstrengungen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt werden müssen.

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz verfolgt vier sich wechselseitig ergänzende Stossrichtungen:

- *Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung:* Ein wesentliches Element hierfür sind stabile makroökonomische Verhältnisse und funktionierende Finanzmärkte. Daher engagiert sich die Schweiz an international führender Stelle für die nachhaltige Entschuldung der Entwicklungs- und Transitionsländer. Zugleich hilft sie in Zusammenarbeit mit anderen Gebern, den Finanzsektor in ihren Partnerländern wie auch auf globaler Ebene zu stärken, um grössere Krisen und Erschütterungen zu vermeiden.
- *Integration in die Weltwirtschaft:* Eine «Entwicklung mit menschlichem Antlitz» setzt Integration voraus, und nicht die Abkopplung von der Globalisierung. Länder, die durch starken Protektionismus bewusst den Weltmärkten aus dem Weg gingen, haben in den vergangenen zwanzig Jahren in aller Regel verloren. Freier Handel ist daher eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für Entwicklung. Eine vollständige Entwicklungsstrategie erfordert auch ausreichende inländische Investitionen und die Stärkung der heimischen Märkte bzw. jener der Region. Mit verschiedenen Programmen leistet die Schweiz einen Beitrag an die Wettbewerbsfähigkeit des Exportsektors in den Partnerländern sowie auch an die Stärkung des Binnenmarktes und die regionale Integration.
- *Mobilisierung privater Ressourcen:* Entwicklungsgelder müssen als Hebel eingesetzt werden, um privates Kapital und Know-how zu mobilisieren, die für die Entwicklung und die Erreichung der UNO-Millenniumsziele unerlässlich sind. Dies bedeutet konkret, wirtschaftlich überlebensfähigen, innovativen KMU in Entwicklungs- und Transitionsländern den Zugang zu Finanzmitteln, (ökoeffizienter) Technologie und Wissen zu erleichtern. Zudem

geht es darum, die Wettbewerbsfähigkeit dieser KMU und deren Zugang zu den internationalen Märkten zu verbessern. Um einen substanziellen Beitrag des Privatsektors zur Armutsbekämpfung zu erreichen, ist es notwendig, ihn in den Aufbau und den Unterhalt der Basisinfrastruktur einzubinden. Dies erfordert einen klaren regulativen Rahmen sowie flankierende Massnahmen, um für die gesamte Bevölkerung eine nachhaltige Grundversorgung sicherzustellen. Öffentlich-private Partnerschaften erweisen sich gerade in Bezug auf diese wichtigen Anliegen als eine vielversprechende Kooperationsform.

- *Zusammenarbeit mit den multilateralen Finanzierungsinstitutionen:* Ein wichtiger Wegbereiter der wirtschaftlichen Integration sind die internationalen Finanzierungsagenturen. Ihre Unterstützungsmassnahmen in den Entwicklungs- und Transitionsländern tragen wesentlich zur Lösung von Problemen bei, die wegen ihrer Komplexität, ihrer politischen Sensibilität, der globalen Relevanz oder wegen des erforderlichen Finanzvolumens die Möglichkeiten der bilateralen Hilfe übersteigen. Als kleines Geberland räumt die Schweiz der multilateralen Hilfe deshalb einen hohen Stellenwert ein und verstärkt gleichzeitig ihre Präsenz und Position in den multilateralen Entwicklungsbanken, um deren Politiken und Operationen besser beeinflussen zu können.

Die hier genannten Ansätze und Instrumente verbindet, dass sie auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum hinwirken und Beiträge an eine tatsächliche Eigenentwicklung der Partnerländer leisten. Um erfolgreich zu sein, müssen die Massnahmen der Schweiz mit jenen der anderen Geber koordiniert werden und sich auf eine beschränkte Anzahl von Ländern konzentrieren – dies im Interesse der besseren Steuerung, Kohärenz, Wirksamkeit und Sichtbarkeit der Programme. der besseren Steuerung, Kohärenz, Wirksamkeit und Sichtbarkeit der Programme.

#### **1.4.2.2 Weiterentwicklung der nationalen Wirtschaftspolitiken**

Der institutionalisierte Dialog der Schweiz mit allen Ländern im Rahmen der Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen bildet den zweiten Pfeiler dieser Dimension der Aussenwirtschaftspolitik. Dabei werden verschiedene Aspekte der nationalen Wirtschaftspolitik der Länder analysiert, und es werden Empfehlungen ausgearbeitet oder Standards vereinbart. Die wichtigsten Gremien bilden die OECD, der IWF, die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken sowie die WTO. Die Schweiz beteiligt sich überdies an globalen Konferenzen und an der Umsetzung der dort gefällten Beschlüsse. Auf all diesen Foren werden Konzepte und Instrumente dafür entwickelt, wie sich die nationalen Wirtschaftsordnungen weiter entwickeln lassen und aufeinander abgestimmt werden können.

Die Qualität der öffentlichen Finanzen und eine Überwachung (*monitoring*) der Strukturreformen bilden einen Schwerpunkt in den Arbeiten der *OECD*. Diese Organisation ist ein privilegiertes Gremium für den Erfahrungsaustausch sowie für die Entwicklung und die Ausgestaltung der Politiken der entwickelten Länder. Benchmarking und Länderexamen werden eingesetzt, um gute Praktiken zu fördern und Transparenz herzustellen. Im Rahmen einer umfangreichen Kooperation mit



aufstrebenden Drittstaaten werden Erfahrungen und Instrumente auch über die Grenzen der OECD hinaus verbreitet.

Für den *IWF* sind die Finanzkrisen in den Schwellenländern heute die grösste Herausforderung. Bis in die siebziger Jahre, dem Ende der Periode fester Wechselkurse, bestand seine Hauptaufgabe darin, die Wechselkursstabilität zu wahren. An den so genannten Artikel-IV-Konsultationen dieser Organisation, die neben der Prävention von Finanzkrisen auch die Förderung einer gesunden Geldpolitik und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ins Zentrum stellen, nehmen heute auch die entwickelten Länder teil. Dies nicht nur aus Gründen der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten der Organisation, sondern auch mit der Absicht, gegenseitig Druck auszuüben (*peer pressure*). Stärker noch als der IWF richtet die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (*BIZ*) ihre Aktivitäten auf die systemische Stabilität des Finanzsektors als Voraussetzung für höhere private Kapitalflüsse aus. Wie nachhaltig Einbrüche in nationalen Bankensystemen potenzielle Handelspartner zurückzuwerfen vermögen, haben verschiedene Fälle der jüngeren Vergangenheit gezeigt, wobei nicht nur Schwellenländer in Asien und Lateinamerika betroffen waren.

Die *Weltbank* und die *regionalen Entwicklungsbanken* (die Afrikanische, Asiatische und Interamerikanische Entwicklungsbank sowie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) unterstützen den wirtschaftlichen Strukturwandel. Befassen sich IWF und BIZ mit der Festsetzung und Verbreitung internationaler Normen und Standards, treiben die Entwicklungsbanken die Modernisierung der staatlichen Institutionen, die Verbesserung des institutionellen und regulatorischen Umfelds für den Privatsektor, die Reform des Finanzsektors, den Ausbau der Infrastrukturen sowie die Privatisierung und Restrukturierung staatlicher Betriebe voran. Zudem spielen sie eine zentrale Rolle bei der sozialen Entwicklung, etwa im Gesundheitswesen, oder bei der Entwicklung des Humankapitals. In den meisten Entwicklungsländern sowie in zahlreichen Schwellenländern sind die Entwicklungsbanken – zusammen mit dem IWF – Garant für finanzielle Stabilität und eine gesunde Wirtschaftspolitik. Dem wirtschaftspolitischen Dialog mit den Entwicklungsländern kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend ist der Aufwand, der dafür geleistet wird, in der Regel deutlich grösser als jener für die wirtschaftspolitischen Examen der OECD-Länder. Darüber hinaus bleiben Weltbank, Entwicklungsbanken und IWF noch auf längere Zeit die wichtigsten Finanzierungsquellen dieser Länder. Auch hat ihre Bedeutung als Koinvestor oder Kreditgeber bei privaten Projekten, deren Risiken für Geschäftsbanken zu hoch sind, in den vergangenen Jahren zugenommen.

Die *WTO* ist in erster Linie die Verhandlungsplattform für die Festlegung von Regeln im internationalen Wirtschaftsverkehr. Sie hat sich aber mit den Länderexamen im Rahmen des *Trade Policy Review Mechanism* auch ein Instrument gegeben, das unabhängig von konkreten Verhandlungen ist und deshalb auch allgemeinere, nur mittelbar für den Handelsverkehr relevante Aspekte der nationalen Rechtsordnungen beleuchten kann. Das primäre Ziel ist auch hier, Transparenz in den nationalen Wirtschaftspolitiken zu schaffen; darauf aufbauend erhalten die anderen Mitgliedstaaten der Organisation die Möglichkeit, ihre Empfehlungen für gewisse, von einem Land verfolgte Politiken und Praktiken zu formulieren oder ihre Vorbehalte dagegen zu äussern.

*Die wirtschaftliche Integration der Schweiz in Europa beruht auf drei Pfeilern: (1) im Verhältnis zur EU auf dem Freihandelsabkommen von 1972 und den sieben sektoriellen Abkommen («Bilaterale I») von 1999, (2) im Verhältnis zu den EFTA-Partnern auf der EFTA-Konvention und (3) im Verhältnis zu den übrigen europäischen Ländern auf EFTA-Drittlandabkommen. Nach dem Beitritt von zehn weiteren Ländern zur Europäischen Union (EU) am 1. Mai 2004 gelten das Freihandelsabkommen und die «Bilateralen I» auch im Verkehr mit diesen; einzig die Ausdehnung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Mitglieder bedarf noch der Genehmigung durch das Parlament und allenfalls durch das Volk. Im Mai konnten die Verhandlungen über neun weitere bilaterale Abkommen mit der EU («Bilaterale II») erfolgreich abgeschlossen werden. Die EFTA-Staaten haben mit dem Libanon und mit Tunesien Freihandelsabkommen abgeschlossen.*

**2.1****Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU**

*Nach fast drei Jahren Verhandlungen haben die Schweiz und die EU die «Bilateralen II» am 19. Mai 2004 in Brüssel anlässlich des ersten Gipfels Schweiz–EU abgeschlossen. Die Abkommenstexte wurden am 25. Juni in Brüssel paraphiert und am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnet. Ebenfalls am 26. Oktober wurde das Protokoll zur Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neuen EU-Staaten unterzeichnet. Mit den «Bilateralen II» wird das bestehende Vertragsnetz zwischen der Schweiz und der EU enger geknüpft und auf Bereiche ausgedehnt, die über die wirtschaftliche Zusammenarbeit hinausgehen.*

*Anfang Februar 2004 wurde bekannt, dass in einer Weisung der EU-Zollbehörde an die Mitgliedstaaten verlangt wurde, vom 1. März 2004 an beim Reimport von EU-Ursprungsware aus Freihandelsländern (wie der Schweiz) die präferenzielle Zulassung unter dem Titel der Freihandelsabkommen aufzuheben. Die Schweiz konnte vorerst erreichen, dass die Inkraftsetzung dieser Massnahme auf den 1. Juni verschoben wurde. Die weiteren Verhandlungen mündeten in eine Vereinbarung, nach der die Zollfreiheit auch für Reexporte von industriellen Ursprungserzeugnissen beider Parteien definitiv weiterzuführen ist. Der diesbezügliche Beschluss wird durch den Gemischten Ausschuss Schweiz–EU im schriftlichen Verfahren formell verabschiedet werden.*

## **2.1.1 Beziehungen im Rahmen der geltenden Abkommen**

### **2.1.1.1 Freihandelsabkommen (FHA) Schweiz-EG von 1972**

Mitte November 2004 fand das 49. Treffen des Gemischten Ausschusses zum Freihandelsabkommen Schweiz–EG (SR 0.632.401) statt. Die Schweiz bekräftigte ihre Forderung, in die Arbeiten zur Revision des EU-Zollkodexes einbezogen zu werden. Kern der Revision ist eine Voranmeldepflicht für grenzüberschreitende Waren beim entsprechenden Zollamt (*24-Stunden-Regel*), die schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen für die Schweiz hätte. Die EU-Kommission erklärte sich bereit, mit der Schweiz exploratorische Gespräche über ein Arrangement zur gegenseitigen Anerkennung von Zollkontrollen aufzunehmen, womit auf die Voranmeldepflicht verzichtet werden könnte.

Die Schweiz forderte die EU auf, die nach wie vor angewandten Überwachungs-massnahmen im *Stahlbereich* endgültig aufzuheben. Die EU-Kommission geht davon aus, dass diese nicht weiter verlängert werden. Die im Briefwechsel vom 17. März 2000 (SR 0.632.401.22) enthaltene Einfuhrregelung der EG für Erfrischungsgetränke wird bis zur (vorläufigen) Inkraftsetzung des revidierten Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen (vgl. Ziff. 2.1.2, «verarbeitete Landwirtschaftsprodukte») verlängert (AS 2004 3787). Ausserdem betonte die EG-Kommission die Wichtigkeit einer baldigen Regelung in der Frage des Stromtransits durch die Schweiz. Schliesslich wurde die in der Schweiz am 1. Februar in Kraft gesetzte Sondersteuer auf Alcopops besprochen; die EU vermutet, dass diese eine indirekte Diskriminierung importierter EU-Produkte bewirken könnte.

Anfang Februar 2004 wurde bekannt, dass seitens der EU-Zollbehörde die Weisung an die Mitgliedstaaten erlassen worden war, vom 1. März 2004 an beim *Reimport von EU-Ursprungswaren aus Freihandelsländern* (wie der Schweiz) die präferenzielle Zulassung unter dem Titel der Freihandelsabkommen aufzuheben. Die Schweiz war über Pläne zu einer solchen Änderung weder informiert noch wurde sie konsultiert. Die Inkraftsetzung dieser Massnahme hätte für die betroffenen Schweizer Wirtschaftsakteure verschiedenster Branchen schwerwiegende Konsequenzen gehabt. Tangiert gewesen wären insbesondere inländische Logistikzentren (in den Sektoren Chemie, Textilien und Bekleidung, Maschinen und Apparate) sowie der Handel. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft fanden ihren Widerhall in den eidgenössischen Räten. Am 16. März 2004 wurde sowohl im National- als auch im Ständerat anlässlich der Behandlung von dringlichen Interpellationen auf die gravierenden Folgen für die Schweizer Wirtschaft hingewiesen. Das Vorgehen der EU erntete scharfe Kritik.

Anlässlich eines ersten Treffens zwischen einer Delegation der EU und der Schweiz am 24. Februar in Basel konnte vorerst ein Aufschub der geplanten Massnahme bis zum 1. Juni erreicht werden. Die Parteien einigten sich zudem, in der Zwischenzeit die Rechtsgrundlagen im Freihandelsabkommen Schweiz–EG von 1972 und die Auswirkungen der allfälligen Zollerhebungen auf die Wirtschaft zu prüfen. Am 14. April kamen die Parteien überein, dass der Status quo in den Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU prinzipiell gewahrt bleiben soll. Die wirtschaftliche Voraussetzung dazu war gegeben, weil die Probleme im Zusammenhang mit dem Agrarhandel und der Rückerstattung von Zollabgaben – Probleme, welche die EU mit ihrer Neuinterpretation ansprach – die Handelsströme zwischen der Schweiz und der EU nicht tangieren.

Am 22. April schliesslich einigten sich die Experten auf die Interpretation, derzufolge die Bestimmungen des Freihandelsabkommens Schweiz-EG die zollfreie Wiedereinfuhr von industriellen Ursprungserzeugnissen erlauben, ohne Rücksicht darauf, ob sie Ursprungserzeugnisse der EU oder der Schweiz sind. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Wiederausfuhren von (dem Freihandelsabkommen nicht unterworfenen) Agrarprodukten sowie von Verarbeitungserzeugnissen.

Diese Einigung wurde am Gipfeltreffen vom 19. Mai zwischen den Delegationen des Bundesrates und der EU-Präsidentschaft auf politischer Ebene genehmigt. Die formelle *Bestätigung wird durch den Gemischten Ausschuss Schweiz-EU* in Form einer Empfehlung im schriftlichen Verfahren verabschiedet werden.

Im Zollausschuss vom Oktober wurde ebenfalls die Frage der Revision des EU-Zollkodexes diskutiert («24-Stunden-Regel»). Weiter wurden Ursprungsfragen – vor allem die Ausdehnung der «paneuropäischen Kumulation» auf die Mittelmeer-Anrainerstaaten – erörtert.

Im Mai hat der Bundesrat das Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, SR 0.632.402, AS 1973 2057) gekündigt. Die EGKS war Ende 2002 ausgelaufen; ihre Rechte und Pflichten gingen an die EG über. Mit der Kündigung wird Klarheit darüber geschaffen, dass der Freihandel mit der EG vollständig den Regeln des Freihandelsabkommens Schweiz-EG (SR 0.632.401) unterliegt.

### **2.1.1.2 Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG von 1999**

Am 1. Juni 2002 traten die sieben sektoriellen Abkommen Schweiz-EG vom 21. Juni 1999 (AS 2002 1527) zusammen mit der revidierten EFTA-Konvention (AS 2003 2684) in Kraft. Damit wurde das vertragliche Beziehungsnetz zwischen der Schweiz und der EU bzw. den EWR-Staaten auf eine breitere Grundlage gestellt.

#### **Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

Das Landwirtschaftsabkommen (SR 0.916.026.81) vereinfacht den Handel mit Agrarprodukten über den Abbau von Zöllen und die Beseitigung von nichttarifari-schen Handelshemmnissen. Neben der Anerkennung der Gleichwertigkeit von technischen Vorschriften, beispielsweise in den Bereichen Pflanzenschutz, biologischer Landbau und Veterinärmedizin, sieht das Abkommen einen erleichterten Marktzutritt für bestimmte Agrarprodukte vor. Insbesondere der Käsehandel ist in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vollständig zu liberalisieren.

Der vierte Gemischte Ausschuss von Ende Oktober befasste sich vor allem mit der Frage der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben, namentlich für Käse. Eine gemeinsame Erklärung in der Schlussakte zum Abkommen sieht den Abschluss eines entsprechenden Protokolls vor. Die Parteien führen dazu seit geraumer Zeit exploratorische Gespräche, die weiter vorangetrieben werden sollen. Des Weiteren wurden die Anhänge in den Bereichen Pflanzenschutz, Saatgut, biologische Erzeugnisse sowie Früchte und Gemüse den neusten Entwicklungen angepasst. Mit dem Ende des BSE-Problems kann das bilaterale Abkommen

nun auch im Bereich Trockenfleisch umgesetzt werden; die von der Schweiz und der EU eingeräumten Kontingente werden ab Anfang 2005 zugänglich gemacht.

Der Gemischte Ausschuss zum Veterinärang (Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens) beschloss die Nachführung des Anhangs. Nach Verabschiedung durch den EU-Agrarrat im November ist die Äquivalenz der schweizerischen und der EU-Gesetzgebung im Bereich der tierischen Nebenprodukte hergestellt.

#### **Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen**

Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81) macht die doppelte Prüfung und Zulassung der meisten Industrieprodukte nach schweizerischem und nach EU-Recht überflüssig.

Anlässlich des Gemischten Ausschusses im Oktober bekräftigten die Parteien ihr Interesse, das Abkommen auf neue Produktbereiche wie Aufzüge und zwei- bzw. dreirädrige Motorfahrzeuge auszudehnen. Die Parteien begrüßten, dass in den Bereichen Chemikalien und Bauprodukte, die wegen zu grosser Differenzen in der Gesetzgebung beider Parteien nicht in das Abkommen aufgenommen worden waren, exploratorische Gespräche stattgefunden haben. Ferner wurden Änderungen des bestehenden Abkommens formalisiert. Die wichtigste sieht vor, dass die von der Schweiz stets kritisierte Beschränkung des Abkommens auf Ursprungswaren der Vertragsparteien entfällt, so dass die Bestimmungen künftig für alle Produkte gelten. Schliesslich ist ein vereinfachtes Verfahren für die Änderung der Liste der unter dem Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstellen vorgesehen, um Anpassungen zu beschleunigen. Die revidierte Fassung des Abkommens soll Mitte 2005 in Kraft treten.

#### **Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens**

Das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.172.052.68) erweitert den Geltungsbereich des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422) im Verhältnis Schweiz–EU auf Gemeinden und konzessionierte private Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts in den Bereichen Telekommunikation, Wasser-, Verkehrs- und Energieversorgung tätig sind.

Die Schweiz und die EU haben Verfahren eingeleitet, um den Telekommunikationssektor von diesem Abkommen auszunehmen, da dort nachweislich Wettbewerb herrscht. Das Abkommen wurde überdies an die Erweiterung der EU angepasst.

Die Schweiz nahm im Berichtsjahr erstmals als Beobachterin an den Sitzungen des *Comité consultatif pour les marchés publics de la Commission européenne (CCMP)* teil, das unter anderem auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats prüft, weshalb Unternehmen bei öffentlichen Bauaufträgen nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie das günstigste Angebot unterbreitet hatten.

#### **Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse**

Mit dem Abkommen über den Landverkehr (SR 0.740.72) hat die Schweiz erleichterten Zugang zum europäischen Bahn- und Strassentransportmarkt erhalten. Damit verbunden war die Einführung einer «Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe» (LSVA) auf Anfang 2001 und die schrittweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen auf 40 Tonnen per 1. Januar 2005 (SR 740.11).

Diese Massnahmen unterstützen die Bemühungen, den Güterverkehr stärker von der Strasse auf die Schiene zu verlagern. Sie haben erste Wirkungen gezeitigt, verringerte sich doch zwischen 2000 und 2003 die Anzahl alpenüberquerender Lastwagen um insgesamt acht Prozent, nachdem sie in den neunziger Jahren jährlich um rund acht Prozent zugenommen hatte. Sollte sich die in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres festgestellte Tendenz bestätigen, wird die Anzahl alpenüberquerender Lastwagen bis Ende 2004 gegenüber 2000 sogar um zehn Prozent abgenommen haben.

Anlässlich seiner beiden ordentlichen Tagungen hat der Gemischte Ausschuss die vom 1. Januar 2005 an geltenden Sätze der LSVA festgelegt (Beschluss Nr. 1/2004, AS 2004 3677; Beschluss Nr. 2/2004, AS 2004 3679). Durchschnittlich werden dann für einen 40-Tonnen-Lastwagen auf der Referenzstrecke von 300 Kilometern maximal 292.50 Franken zu entrichten sein. Nach Inbetriebnahme des NEAT-Basistunnels am Lötschberg, spätestens aber zum 1. Januar 2008, wird der Durchschnittsbetrag auf maximal 325 Franken angehoben werden. Der Gemischte Ausschuss hat darüber hinaus den Anhang I des Abkommens im Lichte neuer Bestimmungen des EU-Rechts modifiziert und die Modalitäten zur Schaffung eines Verkehrsobservatoriums Schweiz-EU diskutiert.

#### **Abkommen über den Luftverkehr**

Das Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68) regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die schrittweise Gewährung von Verkehrsrechten und das Diskriminierungsverbot werden den Schweizer Luftfahrtunternehmen die gleichen Rechte eingeräumt wie ihren europäischen Konkurrenten.

Anlässlich des Gemischten Ausschusses vom Dezember wurde die Übernahme neuer EU-Rechtsakte in den Abkommensanhang diskutiert. Dabei ging es insbesondere um die Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) sowie um den Einbezug der Schweiz in den einheitlichen europäischen Luftraum («Single European Sky»).

Am 13. Februar reichte die Schweiz gegen die Abweisung ihrer Beschwerde durch die Europäische Kommission gegen die deutsche Verordnung über An- und Abflüge zum und vom Flughafen Zürich-Kloten beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage ein. Sie macht unter anderem geltend, dass die von Deutschland einseitig erlassenen Beschränkungen unverhältnismässig seien und eine Diskriminierung von Schweizer Luftfahrtunternehmen darstellten. Das Verfahren ist hängig; es wird mit einer Dauer von ein bis zwei Jahren gerechnet.

Am 1. September ist die Änderung des Luftfahrtgesetzes, welche im Rahmen des Luftverkehrsabkommens die Überwachung von staatlichen Beihilfen an die Zivilluftfahrt der Wettbewerbskommission überträgt, in Kraft getreten (Art. 42a des Kartellgesetzes, SR 251; AS 2004 1385).

#### **Abkommen über die Freizügigkeit**

Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681) am 1. Juni 2002 ist die Personenfreizügigkeit zunächst für solche Personen verwirklicht worden, die zu diesem Zeitpunkt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt waren oder die sich im Gebiet der Vertragsparteien mit genügend finanziellen Mitteln und einem umfassenden Krankenversicherungsschutz als Nichterwerbstätige niederlassen

wollen. Für alle anderen Personen gelten Übergangsfristen. Bis zum 31. Mai 2007 bleiben Staatsangehörige aus dem EU-Raum der Kontingentierung unterstellt. Jährlich werden 15 000 Kontingente für Aufenthalte von einem Jahr oder länger (Daueraufenthalte) und 115 500 für Aufenthalte von über vier Monaten bis zu einem Jahr (Kurzaufenthalte) gewährt. Die Kontingentsperioden laufen jeweils von Anfang Juni bis Ende Mai. Aufenthalte von unter vier Monaten unterstehen keiner mengenmässigen Beschränkung.

In der Periode vom 1. Juni 2003 bis zum 31. Mai 2004 waren die Kontingente für Daueraufenthalte nach ungefähr elf Monaten ausgeschöpft. Dies zeigt, dass die im Abkommen vereinbarte Zahl in etwa den Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht. Die Kontingente für Kurzaufenthalter wurden in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens nur zu etwa 60 Prozent beansprucht. Die Zahl der Grenzgänger, die ihrerseits keinen Kontingenten unterstehen, stieg zwischen dem 1. Juni 2003 und 31. Mai 2004 von 175 861 auf 181 527 Personen, d.h. um 3,2 Prozent. Im ersten Quartal der laufenden Kontingentsperiode (1. Juni bis 31. August 2004) nahm die Zahl der Erstbewilligungen für Grenzgänger im Vergleich zur Vorjahresperiode um zirka zehn Prozent zu.

Seit dem 1. Juni ist die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung erstmals möglich, untersteht aber der Meldepflicht. Ebenfalls am 1. Juni wurden der Inländervorrang sowie die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die flankierenden Massnahmen ersetzt. Durch die Unterstellung der aus dem Ausland in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer unter die Arbeitsgesetzgebung des Bundes sowie mit der Möglichkeit, bei wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich zu erklären und allenfalls Normalarbeitsverträge zu erlassen, sollen Lohn- und Sozialdumping verhindert werden. Der Bundesrat hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Task Force eingesetzt, die dafür besorgt ist, dass die flankierenden Massnahmen konsequent umgesetzt werden.

#### **Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Die EU-Rahmenprogramme sind das Hauptinstrument der Europäischen Union zur Finanzierung der Forschung in Europa. Sie stehen sämtlichen privaten oder öffentlichen Forschungsinstitutionen offen. Die 6. EU-Rahmenprogramme (2002–2006) sind mit einem Gesamtbudget von 19,1 Milliarden Euro ausgestattet. Diese Gelder werden aufgrund von Ausschreibungen an die qualitativ besten Forschungsvorhaben vergeben; es gibt keinen Verteilschlüssel für die einzelnen Länder.

Das Forschungsabkommen (Übereinkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, BBl 2004 275) wurde am 16. Januar 2004 unterzeichnet; es assoziiert die Schweiz an die 6. EU-Rahmenprogramme. Das Abkommen wird seit 1. Januar 2004 vorläufig angewendet. Am 2. November hat die Schweiz der EU mitgeteilt, dass auf ihrer Seite die Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt seien; das Forschungsabkommen wird in Kraft treten, sobald die Schweiz eine entsprechende Note von der EU erhalten haben wird. Bis zum 31. Mai wurden Schweizer Partnern seitens der Kommission rund acht Millionen Euro vertraglich zugesichert. Dieser Betrag wird sich jedoch im Jahresverlauf noch stark erhöhen. Zum Vergleich sei erwähnt, dass 492 Forschungsgruppen beim Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (EDI) als Teilnehmer an Projekten der Rahmenprogramme angemeldet waren, und dass 22

Prozent der Projektvorschläge mit Schweizer Beteiligung durch die Kommission zugelassen wurden (der Durchschnitt der erfolgreichen Projekte in den EU-Staaten liegt bei 20 %).

### **2.1.1.3 Anpassungen an die EU-Erweiterung**

#### **Allgemeines**

Am 1. Mai 2004 sind zehn neue Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) der EU beigetreten. Sie haben den gesamten Rechtsbestand der Gemeinschaft (*Acquis communautaire*) übernommen. Dazu zählen auch Abkommen mit Drittstaaten, unter anderem das Freihandelsabkommen Schweiz-EG und die «Bilateralen I». Diese wurden – mit Ausnahme des Freizügigkeitsabkommens – per 1. Mai automatisch auf die neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Die mit den mittel-osteuropäischen Ländern abgeschlossenen Präferenzabkommen wurden auf den gleichen Zeitpunkt gekündigt. Das sowohl mit der EU als auch mit den einzelnen Mitgliedstaaten abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen machte Verhandlungen über dessen Ausdehnung auf die zehn neuen Mitgliedstaaten nötig.

#### **Protokoll zum Abkommen über die Freizügigkeit**

Als Ergebnis dieser Verhandlungen konnte am 26. Oktober ein Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen (vgl. Botschaft zur Genehmigung des FZA-Protokolls, BBl 2004 5891) unterzeichnet werden. Das darin vereinbarte Übergangsregime dauert – analog zur Regelung innerhalb des EWR – bis längstens zum 30. April 2011. Arbeitnehmer unterstehen bis zu diesem Stichtag dem Inländervorrang, der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingenten. Zudem wird den Personen, die bis zu vier Monaten in der Schweiz arbeiten wollen, die Aufenthaltsbewilligung nur erteilt, wenn es sich um gut qualifizierte Arbeitnehmer handelt. Selbstständigerwerbende unterstehen bis zum 31. Mai 2007 den Kontingenten. Die vereinbarten Höchstzahlen steigen im Verlauf der Übergangsfrist bis auf jährlich 3000 Daueraufenthalte und 29 000 Kurzaufenthalte im Jahre 2011. Seit dem 26. Oktober stellt die Schweiz bis zum Inkrafttreten des Protokolls für Arbeitskräfte aus den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten 700 Jahresaufenthaltsbewilligungen, 2500 Kurzaufenthaltsbewilligungen bis ein Jahr sowie 5000 Kurzaufenthaltsbewilligungen bis vier Monate bereit. Die Zulassungsvoraussetzungen und der Aufenthalt bestimmen sich nach der schweizerischen Ausländergesetzgebung. Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen wird in den Bereichen Bauhaupt- und -nebgewerbe, Reinigungsgewerbe, Gartenbau sowie Schutz- und Sicherheitsgewerbe längstens bis zum 30. April 2011 dem Inländervorrang und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen unterstellt. Bei den Dienstleistungserbringern muss es sich um gut qualifizierte Personen handeln.

Im Hinblick auf die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedstaaten hat der Bundesrat Anpassungen des bestehenden Instrumentariums für die flankierenden Massnahmen vorgeschlagen. Infolgedessen wird sich das Parlament im Zusammenhang mit der Genehmigung des Protokolls u.a. auch dazu äussern, ob die Anzahl der Inspektoren zu erhöhen ist, Lücken im Sanktionensystem



des Entsendegesetzes zu füllen und die Quoren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu ändern sind.

### **Weiterführung der Präferenzen im Agrarsektor**

Infolge ihres EU-Beitritts am 1. Mai kündigten acht mittel- und osteuropäische Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) ihre bilateralen EFTA-Freihandelsabkommen und die dazugehörigen bilateralen Agrarbriefwechsel mit der Schweiz. Sie verfolgen seit dem Beitritt die gemeinsame Aussenhandelspolitik der EU.

Die Schweiz und die EU haben sich im Rahmen des Gipfeltreffens vom 19. Mai darauf geeinigt, die Substanz der bisherigen Abkommen zwischen der Schweiz und den neuen Mitgliedstaaten zu bewahren. Deshalb wurden die Präferenzen, die in den ehemaligen EFTA-Abkommen vereinbart worden waren, in die entsprechenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EU übertragen.

Mit der Inkraftsetzung der Änderung der Freihandelsverordnung (SR 632.421.0) am 15. November setzte die Schweiz zeitgleich mit der EU die entsprechenden Zollpräferenzen autonom und rückwirkend auf den 1. Mai um. Zu einem späteren Zeitpunkt werden diese völkerrechtlich verankert, indem sie in das Landwirtschaftsabkommen (SR 0.916.026.81) bzw. in das Freihandelsabkommen (SR 0.632.401) integriert werden.

### **Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die erweiterte EU**

Am 13. Mai 2003 hat die EU an die Schweiz ein Begehren um einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion in der erweiterten EU gerichtet. Am 12. Mai 2004 beschloss der Bundesrat – unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung –, diesem Begehren stattzugeben. Der schweizerische Kohäsionsbeitrag beläuft sich auf eine Milliarde Franken über eine Verpflichtungsperiode von fünf Jahren und soll aus Projekten zugunsten der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten bestehen, welche die Schweiz selbständig auswählt und in eigener Verantwortung durchführt.

Über die Modalitäten des schweizerischen Kohäsionsbeitrages sind mit der EU-Kommission und mit den Partnerstaaten Konsultationen zu führen. Die Gespräche mit der EU-Kommission haben im November begonnen. Parallel dazu muss der Bundesrat die Fragen der Finanzierung sowie der Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung der Massnahmen regeln. Die Finanzierung des Kohäsionsbeitrages soll für den Bundeshaushalt neutral erfolgen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Bundesrat am 12. Mai 2004, die zur Finanzierung des Kohäsionsbeitrages nötigen Mittel im EDA und im EVD zu kompensieren. Der Bundesrat ist aber bereit, auch andere Finanzierungsquellen zu prüfen. So wird im Finanzplanbericht 2006-08 des Bundesrates vom 24. September 2004 festgehalten, dass bei der Kompensation des Kohäsionsbeitrages allfällige Einnahmen aus der EU-Zinsbesteuerung angemessen Berücksichtigung finden könnten. Bis zur Klärung der offenen Fragen wird die Ostzusammenarbeit von EDA und EVD auf der Grundlage der geltenden Beschlüsse im bisherigen Rahmen fortgeführt.

## 2.1.2 Abschluss der «Bilateralen II»

Die Beziehungen zur Europäischen Union sind für die Wahrung der aussen- und aussenwirtschaftspolitischen Interessen der Schweiz von zentraler Bedeutung. Ein möglichst ungehinderter Zugang der Schweiz zum europäischen Binnenmarkt ist für die Schweizer Wirtschaft von vitalem Interesse. Vor diesem Hintergrund ist der Abschluss der «Bilateralen II» als wichtiger Schritt zur Konsolidierung und zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und ihren europäischen Partnern zu werten. Die Verhandlungsziele konnten erreicht werden. Ausschlaggebend für ein ausgewogenes Verhandlungsergebnis waren zum einen die realistischen Forderungen der Schweiz und ihre Bereitschaft, der EU im Bereich der Zinsbesteuerung materiell entgegenzukommen, zum anderen das konsequente Festhalten am Prinzip des Verhandlungsparallelismus.

Der Abschluss der «Bilateralen II»<sup>13</sup> stellt die konsequente Weiterführung des bilateralen Weges dar, den die Schweiz mit der Aushandlung der «Bilateralen I» eingeschlagen hat. Die neun Abkommen bringen Lösungen für konkrete Probleme in der gegenseitigen Zusammenarbeit, die auf weitere Gebiete wie innere Sicherheit und Asyl (Schengen/Dublin), Umwelt, Statistik und Kultur ausgedehnt wird. Das Verhandlungsergebnis stellt angesichts des derzeit für die Schweiz Erreichbaren das Optimum dar. Der Abschluss der «Bilateralen II» präjudiziert in keiner Weise weitere europapolitische Schritte der Schweiz.

### Wirtschaftliche Würdigung

Im Unterschied zum Freihandelsabkommen und den «Bilateralen I» handelt es sich bei den «Bilateralen II» nur zu einem kleinen Teil um klassische Wirtschaftsverträge. So verbessert etwa das Abkommen über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte den Zugang der Schweizer Nahrungsmittelindustrie zum europäischen Markt.

Trotz der Schwerpunktverlagerung von der ökonomischen auf die politische Ebene haben die «Bilateralen II» bedeutsame Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft. Einen indirekten, jedoch gewichtigen Effekt für den Wirtschaftsstandort Schweiz haben die drei Abkommen über Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung und Schengen, in denen der Austausch von Informationen im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe in Bezug auf Delikte im Fiskalbereich geregelt wird. Diese Regelung wurde so gestaltet, dass das Schweizer Bankgeheimnis gewahrt bleibt. Dadurch werden günstige und verlässliche Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz geschaffen.

Für den Tourismus ist die Einführung des Schengener Einheitsvisums wichtig, demzufolge Touristen aus Nicht-EU-Ländern, die für ihre Europa-Reise ein Schengen-Visum benötigen, kein zusätzliches Visum für die Einreise in die Schweiz zu beantragen brauchen. Dadurch kann die Schweiz drohende Marktanteilsverluste als Tourismusdestination in Europa abwenden.

<sup>13</sup> Botschaft zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, einschliesslich der Erklärung zur Umsetzung der Abkommen («Bilaterale II»), BBl 2004 5965.

### **Schengen/Dublin**

Der Abschluss der Verhandlungen über eine Assoziation der Schweiz an den Schengen- und Dublin-Acquis (inkl. trilaterales Abkommen mit Norwegen und Island sowie spezielle Regelungen mit Dänemark) war möglich, weil der Schweiz in Bezug auf die Rechtshilfe bei direkten Steuern eine unbefristete Ausnahme gewährt wurde. Danach müsste die Schweiz eine allfällige Abschaffung des Prinzips der doppelten Strafbarkeit im Bereich der Fiskaldelikte nicht nachvollziehen. Das bedeutet, dass die Schweiz – selbst wenn sich das europäische Recht in diese Richtung weiterentwickeln sollte –, keine Rechtshilfe bei der Hinterziehung direkter Steuern leisten muss. Damit bleibt das Bankgeheimnis auf lange Sicht gewahrt.

Der Finanzplatz Schweiz profitiert von dieser Absicherung des Bankgeheimnisses. Die Mitwirkung der Schweiz am System von Schengen/Dublin verhindert auch, dass die Nachbarländer – selbst ohne triftigen Verdachtsgrund – den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit systematischen Personenkontrollen erheblich und für lange Dauer beeinträchtigen können. Gegen eine solche Massnahme könnte die Schweiz unter geltendem Recht keine wirksamen Einwände vorbringen.

Die Umsetzung des Abkommens über Schengen/Dublin bedingt Anpassungen in acht Bundesgesetzen, namentlich in Bezug auf Datenschutz, Waffenrecht und die Einführung des Schengener Informationssystems. Diese unterstehen, gleichzeitig mit den zu genehmigenden Abkommen, dem fakultativen Referendum.

### **Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte**

Die im Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EG von 1972 (SR 0.632.401.2) enthaltene Sonderregelung für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte ist nicht mehr in allen Teilen zeitgemäss und erzeugt bei ihrer Anwendung Probleme.

Im Rahmen der Verhandlungen zu den «Bilateralen II» wurde deshalb das Abkommen (Protokoll Nr. 2) aktualisiert. Zentrales Element ist dabei die Verbesserung des sog. Preisausgleichsmechanismus, mit dessen Hilfe das Rohstoffhandicap der verarbeitenden Industrie in der Schweiz ausgeglichen werden kann. Dieses Handicap besteht darin, dass Schweizer Verarbeiter ihre Rohstoffe zu höheren Preisen einkaufen müssen als ihre europäischen Konkurrenten. Der neue Preisausgleichsmechanismus sieht vor, dass die EG sämtliche Zölle auf Importen aus der Schweiz sowie die Erstattungen für Exporte in die Schweiz vollständig abbaut. Entsprechend reduziert die Schweiz im Gegenzug ihre Erstattungen auf Ausfuhren in die EG und ihre Zölle auf Importen aus der EG. Zudem wird der Geltungsbereich des Abkommens ausgedehnt, womit der Entwicklung der Nahrungsmittelindustrie Rechnung getragen werden kann.

Falls die Ratifikationsverfahren bis zum 1. Februar 2005 nicht abgeschlossen sind, soll das aktualisierte Protokoll Nr. 2 von diesem Datum an vorläufig angewandt werden.

### **Kooperationsabkommen**

Das Verhandlungspaket der «Bilateralen II» enthält mehrere Abkommen über die Zusammenarbeit der Schweiz mit der EU, u. a. auf folgenden Gebieten:

- Die Harmonisierung der Statistiken in den Bereichen Handel, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung, Transport, Raumplanung und Umwelt zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von statistischen Informationen.
- Die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur (EUA), wodurch die Schweiz Zugriff auf die Umweltdaten der 31 EUA-Mitgliedstaaten erhält und an länderübergreifenden Studien mitwirken kann.
- Die Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU (Nachfolgeprogramme von «SOKRATES», «LEONARDO DA VINCI» und «JUGEND»).
- Die Beteiligung der Schweiz an den EU-Programmen «MEDIA Plus» (Förderung der Entwicklung und des Vertriebs audiovisueller Werke) und «MEDIA Fortbildung» (Ausbildungsprogramm für Berufsangehörige der audiovisuellen Programme) für die Periode von 2001 bis 2006.

## 2.2 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

*Die EFTA-Konvention wird laufend an die Änderungen in den sektoriellen Abkommen Schweiz–EG von 1999 angepasst und funktioniert ohne Probleme. Die Erweiterung der EU hatte die Beendigung von acht EFTA-Freihandelsabkommen zur Folge. Neue EFTA-Freihandelsabkommen wurden mit dem Libanon und mit Tunesien unterzeichnet. Verhandlungen über EFTA-Freihandelsabkommen wurden mit den Staaten der Südafrikanischen Zollunion (SACU) fortgeführt und mit Südkorea eröffnet. Mit Thailand und mit den Staaten des Golf-Kooperationsrats wurden exploratorische Arbeiten aufgenommen. Die EFTA-Staaten und die USA haben Gespräche über eine Verstärkung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen begonnen. Einen ähnlichen Dialog führen die Schweiz und Japan. Die Arbeiten zur Ausdehnung der paneuropäischen Ursprungskumulation auf die Mittelmeerstaaten schreiten planmässig voran.*

### 2.2.1 EFTA-interne Beziehungen

2004 fanden zwei Treffen des EFTA-Rates auf Ministerebene statt (Montreux, 24. Juni; Genf, 17. Dezember). Die Bestimmungen des Abkommens zur Änderung des EFTA-Übereinkommens (SR 0.632.31) werden laufend an die Änderungen der sektoriellen Abkommen Schweiz–EG von 1999 angepasst (im Berichtsjahr insbesondere in den Bereichen der sozialen Sicherheit, der Diplomanerkennung, des Luftverkehrs und der Konformitätsbewertungen). Die zweite Phase der Zusatzverhandlungen mit Liechtenstein über die Personenfreizügigkeit (Neuzulassung von Staatsangehörigen im jeweils anderen Staat) stehen vor dem Abschluss.

## **2.2.2 Beziehungen der EFTA zu europäischen Drittstaaten und Mittelmeerländern**

Die EFTA-Staaten haben seit 1990 mit 19 Ländern in Mittel- und Osteuropa sowie im Mittelmeerraum Freihandelsabkommen abgeschlossen. Acht dieser Länder sind am 1. Mai der EU beigetreten. Die entsprechenden Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten wurden auf dieses Datum hin beendet. Die Freihandelsbeziehungen zwischen der Schweiz und diesen Partnern werden auf der Basis der bestehenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG, namentlich des Freihandelsabkommens von 1972 (SR 0.632.401), weitergeführt.

Als jüngste EFTA-Freihandelsabkommen wurden am 24. Juni jenes mit dem Libanon (Ziff. 8.2.1) und am 17. Dezember jenes mit Tunesien unterzeichnet. Mit dem Inkrafttreten dieser Abkommen erhalten die Wirtschaftsakteure der EFTA-Staaten einen gleichwertigen Zugang zum libanesischen und tunesischen Markt wie die EU-Exporteure auf der Grundlage der jeweiligen EU-Assoziationsabkommen. Ausserdem wurden die Freihandelsverhandlungen mit Ägypten weitergeführt. Mit Algerien und Syrien wurden exploratorische Kontakte aufgenommen bzw. fortgesetzt. Im Rahmen bestehender Freihandelsabkommen fanden Tagungen der Gemischten Ausschüsse mit Jordanien, Marokko und der Türkei statt. Diese erlaubten insbesondere die Aufdatierung verschiedener Abkommensbestimmungen.

Die Arbeiten zur Errichtung des euromediterranen Systems der Ursprungskumulation durch Ausdehnung der bestehenden paneuropäischen Ursprungskumulation auf die Mittelmeerstaaten schreiten planmässig voran. So enthalten die unterzeichneten EFTA-Abkommen mit Libanon und Tunesien bereits das Euromed-Ursprungsprotokoll, und auch die Ursprungsregeln im Freihandelsabkommen EFTA-Marokko (SR 0.632.315.491) wurden durch Beschluss des Gemischten Ausschusses entsprechend angepasst. Die vollständige Realisierung der euromediterranen Ursprungskumulation bedingt die Anpassung der Ursprungsregeln in allen betroffenen Freihandelsabkommen, einschliesslich des Freihandelsabkommens Schweiz-EG von 1972.

## **2.2.3 Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums**

Die EFTA-Staaten arbeiten weiterhin aktiv an der Ausdehnung ihres Netzes von Freihandelsabkommen auch ausserhalb des Raumes Europa-Mittelmeer. So wurden im Berichtsjahr die EFTA-Freihandelsverhandlungen mit der Südafrikanischen Zollunion (SACU: Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia und Swaziland) fortgesetzt. Auch mit Kanada sind seit längerem Verhandlungen im Gang.

Auf der Grundlage des positiven Berichts einer im Mai eingesetzten gemeinsamen Studiengruppe nahmen am 17. Dezember die Minister der EFTA-Staaten und Koreas die Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen auf. Die EFTA-Staaten und die Mitglieder des Kooperationsrates der arabischen Golf-Staaten (GCC: Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate) sowie Thailand haben exploratorische Arbeiten aufgenommen. Diese sollen 2005 den Weg für die Eröffnung von Freihandelsverhandlungen ebnen. Die EFTA-Staaten und die USA haben einen Dialog über Möglichkeiten zur Verstärkung der

Wirtschafts- und Handelsbeziehungen begonnen. Einen ähnlichen Dialog führt die Schweiz bilateral mit Japan.

Im Rahmen des bestehenden Freihandelsabkommens EFTA-Singapur (SR 0.632.316.891.1) fand der erste Gemischte Ausschuss statt. Es wurden Expertengespräche zur Prüfung von Verbesserungen des Dienstleistungskapitels beschlossen. Ähnliche Gespräche laufen auch im Rahmen des EFTA-Freihandelsabkommens mit Mexiko (SR 0.632.315.631.1). Das Freihandelsabkommen EFTA-Chile (BBl 2003 7139) ist inzwischen von allen Parteien ratifiziert worden und am 1. Dezember 2004 in Kraft getreten.

Die EFTA-Staaten prüfen laufend die Situation in Bezug auf weitere potenzielle Freihandelspartner, insbesondere gegenüber den Mercosur- und weiteren lateinamerikanischen Staaten sowie Partnern in Asien (ASEAN-Staaten, Japan). Wegen der nach wie vor unsicheren terminlichen und inhaltlichen Aussichten der Doha-Runde der WTO (Ziff. 3.2) ist in absehbarer Zukunft kaum damit zu rechnen, dass sich die weltweite Tendenz zum Abschluss von Präferenzabkommen und das damit verbundene Diskriminierungspotenzial verringern werden. Freihandelsabkommen mit ausgewählten Handelspartnern werden deshalb weiterhin ein unverzichtbares Instrument zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Schweiz bleiben. Dabei kommen dem Freihandelsabkommen im Verhältnis zur WTO ergänzende Funktionen zu.

## **2.3 Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Technologie**

*Die Schweiz ist Gründungsmitglied von Eureka und COST. Diese Initiativen charakterisieren sich durch ihren «Bottom up»-Ansatz, d.h. die Anregung zu neuen Projekten und Aktionen geht von den betroffenen Forschenden aus. Zusammen mit den EU-Rahmenprogrammen («Top down»-Ansatz) bilden Eureka und COST die Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraumes.*

### **2.3.1 Eureka**

Eureka wurde im Jahre 1985 mit der Absicht gegründet, durch transnationale F&E-Partnerschaften europäische Ressourcen zu mobilisieren. Sie ist ein zwischenstaatliches Instrument grenzüberschreitender Zusammenarbeit europäischer Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit dem Ziel, auf dem Gebiet der Spitzentechnologie die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und den technologischen Rückstand gegenüber Japan und den USA aufzuholen. Eureka umfasst 34 Mitglieder: 33 Staaten sowie die Europäische Kommission.

Zurzeit laufen 682 Projekte mit Eureka-Status (Gesamtvolumen: rund 1,9 Mrd. €), an denen sich 2842 Partner beteiligen. Anlässlich der XXI. Eureka-Ministerkonferenz im Juni in Paris wurden 212 neue Eureka-Projekte mit einem Gesamtvolumen von 515 Millionen Euro genehmigt. In der Schweiz laufen 61 Projekte mit Eureka-Status. An diesen Projekten beteiligen sich 103 einheimische

Partner (28 Industrieunternehmen, 31 KMU, 26 Hochschulen/Fachhochschulen/Universitäten, 18 Forschungsinstitute). Die Gesamtkosten belaufen sich auf 120 Millionen Franken.

### **2.3.2 COST**

Die «Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und technischen Forschung» (COST) wurde im Jahre 1971 gegründet und ist ein zwischenstaatliches Instrument für die Vernetzung von nationalen Forschungsaktivitäten. COST-Aktionen betreffen die vorwettbewerbliche und die Grundlagenforschung für zivile und im öffentlichen Interesse liegende Zwecke. COST umfasst derzeit 34 Mitgliedstaaten und einen kooperierenden Staat sowie über 80 Institutionen aus elf weiteren Staaten.

COST bezieht in den zurzeit laufenden 180 Aktionen rund 30 000 Forschende in ganz Europa ein. Im Berichtsjahr wurden 31 neue COST-Aktionen bewilligt. Die Schweiz nimmt heute an etwa 80 Prozent der laufenden COST-Aktionen teil. Im Berichtsjahr hat die Schweiz 28 COST-Aktionen unterzeichnet. Die Aufwendungen des Bundes für COST beliefen sich 2004 auf insgesamt acht Millionen Franken. Die Schweizer Beteiligung umfasst den ETH-Bereich (49 %), Universitäten und Fachhochschulen (37 %), die Privatwirtschaft (5 %) sowie verschiedene Bundesstellen (9 %).

## **3 Multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit**

### **3.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

*Der OECD-Rat befasste sich schwergewichtig mit der Finanzierung der Gesundheitssysteme, dem Problem des demographischen Wandels sowie der Reform der Organisation. Im Berichtsjahr tagten mehrere Fachausschüsse auf Ebene der Minister, darunter erstmals die Gesundheitsminister.*

*Die OECD examinierte die Schweiz auf den Gebieten Korruptionsbekämpfung sowie Arbeitsmarktpolitik (Vereinbarkeit von Beruf und Familie).*

*Die Schweiz hat erreicht, dass keines ihrer Steuerregime auf einer schwarzen Liste der OECD figuriert.*

#### **3.1.1 Tagung des OECD-Rates auf Ministerebene**

Der OECD-Rat auf Ministerebene tagte am 13./14. Mai in Paris unter mexikanischem Vorsitz. Die Schweiz war durch den Vorsteher des EVD und den Staatssekretär für Wirtschaft vertreten.

Neben dem internationalen Handel und insbesondere der Doha-Runde befasste sich der Ministerrat schwergewichtig mit (1) der nachhaltigen Finanzierung der Gesundheitssysteme, (2) der Sicherung des Wirtschaftswachstums in durch Überalterung gekennzeichneten Industriegesellschaften und (3) der Reform der OECD. Ferner

widmete sich die Konferenz der nachhaltigen Entwicklung (mit den drei Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Soziales), welche die OECD als eines der übergeordneten Ziele einstuft. Dazu hatten die OECD-Ministerkonferenzen von 1998 (vgl. Ziff. 812 des Berichts 98/1+2) und von 2001 (vgl. Ziff. 4.1.1 des Berichts 2001) Mandate verabschiedet, wonach bis 2004 mehr Klarheit über das Potenzial und die Auswirkungen der sozialen Dimension zu schaffen sei.

Die Gesundheitsminister, die erstmals ein OECD-Treffen durchführten, waren sich einig, dass die *Gesundheitssysteme* langfristig finanziell tragbar sein müssen. Sie forderten eine stärkere Ausrichtung der Gesundheitssysteme auf Präventivmassnahmen und auf Verbesserungen des Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Bezüglich der *Bevölkerungsalterung* betonten die Minister, dass sich das Renteneintrittsverhalten ändern müsse. Sie vertraten die Auffassung, die Koppelung von Rentenhöhe und -alter an die Lebenserwartung könne die Stabilität der Rentensysteme erhöhen. Grundlegende Bedeutung komme der Verbesserung der Qualifikationen durch lebenslanges Lernen zu. Die Schweiz rief die vom Bundesrat festgelegte Strategie in Erinnerung, wonach die Nachhaltigkeit der Finanzierung am ehesten gesichert werden kann, wenn ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum besteht und die Finanzierung der Altersvorsorge im Zusammenwirken von Verteilung und Kapitalisierung sichergestellt wird. Der auf den drei Säulen beruhende Finanzierungsansatz ist im OECD-Raum kaum umgesetzt. Um das Vertrauen in eine nachhaltige Finanzierung im OECD-Raum zu stärken, ist u.a. die Umsetzung griffiger Rahmenbedingungen bei der *Corporate Governance* ein wichtiges Anliegen. Die Richtlinien der OECD spielen hier eine Pionierrolle (vgl. Ziff. 3.1.4.2).

Die *Reform der OECD* visiert interne Veränderung an (u.a. Sicherung der finanziellen Basis, Effizienzsteigerung) sowie Veränderungen in Bezug auf die Erweiterung und die Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedsländern. Angesichts des Interesses vieler Staaten an einer Aufnahme in die OECD sollen Kriterien für die Mitgliedschaft festgelegt werden. Was die interne Reform angeht, ist ein Überprüfungsmechanismus der Mandate und Leistungen der OECD-Ausschüsse sowie eine neue Methode für die Entscheidungsfindung vorgesehen. Letztere erlaubt eine erleichterte Beschlussfassung, da in den bezeichneten Bereichen das Veto nicht mehr zur Anwendung kommt.

Schliesslich unterstützten die Minister die Ausrichtung der Arbeiten und Empfehlungen der OECD auf den Gebieten der Strukturanpassung und der Regulierungsreformen. Sie plädierten für einen wirksameren Wettbewerb in den Sektoren Industrie und Dienstleistungen. Die Schweiz hat bereit erklärt, auf ihre Regulierungspraxis von der OECD examinieren zu lassen.

### **3.1.2                    Schwerpunkte der analytischen Tätigkeiten**

#### **3.1.2.1                Tagungen von OECD-Ausschüssen auf Ministerebene**

##### **3.1.2.1.1            Tagung der Wissenschafts- und Technologeminister**

Unter dem Leitmotiv «Wissenschaft, Technologie und Innovation für das 21. Jahrhundert» tagte am 29./30. Januar unter australischer Präsidentschaft der Ausschuss



für Wissenschafts- und Technologiepolitik. Die Schweizer Delegation wurde vom Vorsteher des EDI geleitet. Die Minister befassten sich mit der Rolle von Wissenschaft und Technologie bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Einigkeit herrschte darüber, dass die Biotechnologie ein wichtiger Motor für die Zukunft von Medizin und Landwirtschaft ist. Bis 2006 soll ein weltweites Netzwerk für die biologische Forschung geschaffen werden. Die internationale Zusammenarbeit in der Hochenergiephysik und der Neuroinformatik – sie hat die Speicherung, Verarbeitung, Verbreitung und Nutzung der Datenmengen der Gehirnforschung zum Inhalt-, soll verstärkt werden. Ferner erörterten die Minister den Beitrag von Wissenschaft und Forschung zur Lösung von Problemen beim Umgang mit Risiken und Sicherheitsfragen sowie die Frage der Finanzierung der öffentlichen und der privaten Forschung. Die behandelten Themen sind für die Schweiz von grossem Interesse, ist doch ihr Wohlstand seit eh und je eng mit der Forschung und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung verknüpft. Deshalb bleiben auch in Zukunft günstige Rahmenbedingungen im OECD-Raum unabdingbar.

### **3.1.2.1.2 Tagung der Erziehungsminister**

Traditionellerweise treten die Erziehungsminister der 30 Mitgliedstaaten der OECD alle fünf Jahre zusammen. Die Ministerkonferenz von Dublin vom März 2004 brach mit dieser Tradition und führte einen kürzeren Rhythmus ein. Die Konferenz galt zwei Hauptthemen: der Hebung des Leistungsniveaus der Schulen sowie der Verbesserung des Angebots an Lehrkräften und der Effizienz des Lehrpersonals. Im Rahmen eines Forums, das Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der nichtstaatlichen Organisationen, der Forschung und der Medien offen stand, wurde über den Beitrag diskutiert, den Erziehung und Bildung zum sozialen Zusammenhalt leisten.

### **3.1.2.1.3 Tagung der Gesundheitsminister**

Am 13./14. Mai trafen die Gesundheitsminister der OECD-Länder in Paris zusammen, dies erstmals in der Geschichte der OECD. Sie befassten sich mit den Ergebnissen des dreijährigen OECD-Gesundheitsprojekts «Auf dem Weg zu leistungsfähigeren Gesundheitssystemen» bzw. mit der Frage, wie die Kosten der demographischen Veränderung begrenzt, der Aufwand für das Gesundheitswesen beschränkt und gleichzeitig das Wirtschaftswachstum gefördert werden können. Die Tagung stand unter dem Vorsitz von Mexiko; die Schweiz wurde durch den Vorsteher des EDI vertreten.

Der Ministerratstagung war ein Podiumsgespräch der Gesundheitsminister vorausgegangen, das sich mit dem «Beitrag der Forschung und der Innovation zu leistungsfähigeren Gesundheitssystemen» befasste. Des Weiteren wurde mit den Finanz- und Wirtschaftsministern über die nachhaltige Finanzierung der Gesundheitssysteme diskutiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die Lebenserwartung in den OECD-Ländern zwar deutlich verbessert hat, dass aber die Finanzierung der Gesundheitskosten alle Mitgliedsländer vor grosse Herausforderungen stellt. Die Minister haben die OECD-Länder ermutigt, die Vorbeugung von Krankheiten stärker zu gewichten (zurzeit werden weniger als 5 % der Gesundheitsausgaben dafür

aufgewendet). Sie haben ferner dem OECD-Rat empfohlen, die Schaffung eines ständigen Gremiums zu prüfen, das künftig die Gesundheitsbestrebungen verfolgen soll. Schliesslich haben die Minister die enge Zusammenarbeit mit der WHO, in der die Schweiz aktiv mitwirkt, begrüsst. Die Schweiz wird diese Zusammenarbeit weiter unterstützen. Der Vorsteher des EDI hat in diesem Zusammenhang bekannt gegeben, dass zusammen mit der OECD und der WHO ein Bericht über das Gesundheitssystem in der Schweiz erstellt wird.

#### **3.1.2.1.4 Tagung der Umweltminister**

An der Tagung des Ausschusses für Umweltpolitik am 20./- 21. April genehmigten die OECD-Mitgliedstaaten eine ministerielle Erklärung und drei Ratsempfehlungen: (1) die Empfehlung zum Einsatz von Wirtschaftsinstrumenten zur nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der Artenvielfalt, (2) die Empfehlung zum Stofffluss und zur Produktivität der Ressourcen und (3) die Empfehlung zur Evaluation und Entscheidungsfindung in der Entwicklung einer integrierten Transport- und Umweltpolitik.

Die Minister bekräftigten ihren Willen, die OECD-Umweltstrategie bis 2010 umzusetzen. Sie nahmen von den Fortschritten Kenntnis, die insbesondere beim Management der Süsswasserressourcen, bei der Minderung der vom Strassenverkehr verursachten Luftverschmutzung und bei der Suche nach einer besseren Energieeffizienz erzielt wurden. Sie hielten aber auch fest, dass unverzüglich weitere Massnahmen in den folgenden Bereichen getroffen werden müssen: (1) Verringerung der Treibhausgasemissionen, (2) wachsender Verlust der Artenvielfalt, (3) Entkopplung von Umweltbelastung und Wirtschaftswachstum, (4) Reform bei umweltschädlichen Subventionen, (5) Integration der Umwelthanliegen in die sektorale Politik, (6) Entscheidung für innovative Umweltpolitiken mit wirtschaftlichen und sozialen Zukunftsperspektiven, (7) Analyse der Kosten, die durch Nichteingreifen bei essenziellen Umweltproblemen entstehen, (8) Verbesserung der Reglementierung bei gefährlichen Chemikalien, und schliesslich (9) Information und Sensibilisierung der Konsumenten und Konsumentinnen sowie der Unternehmen in Bezug auf mehr Nachhaltigkeit im Konsumverhalten und in der Produktion.

#### **3.1.2.1.5 Tagung der KMU-Minister**

Die Konferenz zur Förderung des Unternehmertums und innovativer KMU in einer globalen Wirtschaft, die gemeinsam von der OECD und dem türkischen Ministerium für Industrie und Handel vom 3. bis zum 5. Juni in Istanbul durchgeführt wurde, befasste sich mit der Kernfrage, was die Regierungen unternehmen können, um das Geschäftsumfeld und die Rahmenbedingungen für kleine Firmen in Industrie- wie Entwicklungsländern zu verbessern.

Diskutiert wurden vier Fragenkreise: zum Ersten wie Regierungen das Unternehmertum stimulieren und den KMU helfen können, mit den Herausforderungen der Globalisierung fertig zu werden; zum Zweiten warum es relativ wenige kleine

Unternehmen gibt, die im Aussenhandel tätig sind; zum Dritten welche Politiken umgesetzt werden sollten, um den Zugang zu und den Erhalt von Risikokapital zu erleichtern, und schliesslich wie kleine Unternehmen Teil einer umfassenden Entwicklungsstrategie in den armen Ländern werden können.

Die Veranstaltung baute auf der ersten OECD-Ministerkonferenz vom Jahre 2000 in Bologna auf, in deren Rahmen die «Bologna-Charta» zu KMU-Politiken von 48 Ländern verabschiedet worden war. Die Istanbul-Konferenz zielte darauf ab, das Verständnis in Bezug auf die Probleme des Unternehmertums und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in einer globalen Wirtschaft zu stärken sowie eine Reihe von Politikempfehlungen zu formulieren.

### **3.1.2.2                    Entwicklungspolitik**

Im Entwicklungshilfeausschuss (*Development Assistance Committee*, DAC) stand neben den Themen Sicherheit sowie Wirtschaftswachstum und Entwicklungshilfe die Frage des Umfangs und der Wirksamkeit der öffentlichen Hilfe im Vordergrund. Nach einer längeren Stagnation ist der Umfang der öffentlichen Entwicklungshilfe in den letzten zwei Jahren international um elf Prozent gestiegen. Laut dem DAC sind jedoch zur Erreichung der «Millenniumsziele» noch substantiellere Anstrengungen nötig. Die öffentliche Entwicklungshilfe der Schweiz erreichte 2003 0,38 Prozent des Brutto-Volkseinkommens. Diese Erhöhung gegenüber dem Vorjahr war allerdings vorwiegend auf statistische Effekte aufgrund der um ein Jahr verzögerten Meldung des Beitrages an die IDA-13 sowie auf Anpassungen der statistischen Erfassung an die internationale Praxis und die Regeln des DAC zurückzuführen. Neu werden auch die Aktivitäten der Friedensförderung sowie insbesondere bilaterale Schuldenerlasse für Entwicklungsländer eingerechnet. Während das DAC international bis 2006 einen weiteren Anstieg der öffentlichen Entwicklungshilfe prognostiziert, ist aufgrund der Effekte des laufenden Entlastungsprogramms davon auszugehen, dass sich der Entwicklungshilfe-Anteil in der Schweiz in den nächsten Jahren in der Grössenordnung von 0,34 Prozent des Brutto-Volkseinkommens einpendeln wird.

Neben Massnahmen zur Harmonisierung der Praktiken der Geberländer standen für die Schweiz die Berichterstattung über die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sowie die Vorbereitung der *Peer Review* des DAC im Vordergrund. Letztere wird 2005 im Rahmen der OECD Anlass zu einer eingehenden internationalen Prüfung der Entwicklungspolitik der Schweiz geben.

### **3.1.2.3                    Arbeitsmarktpolitik**

Die Schweiz hat im Berichtsjahr zusammen mit Neuseeland und Portugal an der OECD-Studie über die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben teilgenommen. Die OECD hat diese Studie im Oktober publiziert, die für die Schweiz folgende Massnahmen empfiehlt: (1) Die öffentlichen Ausgaben für die familienergänzende Betreuung von Vorschulkindern und für die schulergänzende Betreuung sollen

erhöht und der Zugang zu Tagesschulstrukturen vergrössert werden. Schrittweise soll von der Finanzierung der Anbieter zu einer Finanzierung der Eltern übergegangen werden. (2) Es soll die Einführung der Individualbesteuerung geprüft werden. (3) Bei einer allfälligen Einführung eines nationalen Systems von Ergänzungsleistungen für Familien soll darauf geachtet werden, negative Effekte in Bezug auf die Arbeitsanreize zu vermeiden. (4) Die Familienfreundlichkeit von Arbeitsplätzen soll erhöht werden (z.B. indem Initiativen von Unternehmen für Beratungen stärker unterstützt werden). (5) Die Einführung der Mutterschaftsversicherung. (6) Für Eltern mit sehr kleinen Kindern soll das Recht auf Teilzeitarbeit während einer beschränkten Zeitspanne unter der Voraussetzung eingeführt werden, dass sie wieder zu einem Vollzeitpensum zurückkehren können.

Anlässlich der Publikation dieser Studie haben die Vorsteher des EVD und des EDI hervorgehoben, dass Verbesserungen in diesem Bereich für die Schweiz von zentraler Bedeutung sind. Aus ökonomischen und sozialen Gründen müssten die vornehmlich politischen Hemmnisse unbedingt überwunden werden.

#### **3.1.2.4 Handelspolitik**

Der Handelsausschuss ist ein Forum, das sämtliche Aspekte der Handelspolitik, seien diese Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen der WTO oder nicht, analysiert und zur Diskussion stellt. Er hat die analytischen Grundlagen für die handelsrelevanten Themen der OECD-Ministerkonferenz erarbeitet und Berichte über den Handel mit Dienstleistungen, Textilien sowie über nichttarifarisches Massnahmen, Umwelt und Wettbewerb publiziert. Er ist beauftragt worden, eine umfassende Studie über die handelsbezogenen Auswirkungen der Strukturanpassung bereitzustellen. Diese Thematik wurde im November anlässlich eines Seminars in Bangkok eingehend ausgeleuchtet. Die Folgerungen des Berichtes werden vom Ministerrat der OECD im Mai 2005 genehmigt.

Der Ausschuss hat sich erstmals der «Fair Trade»-Problematik angenommen. Ferner hat er sich mit der Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer und der Kohärenz zwischen Entwicklungs- und Handelspolitiken befasst. Schliesslich hat der Ausschuss die Beratungen mit den Nichtregierungsorganisationen (Non-governmental Organisations, NGO) fortgesetzt. In vielen Punkten ist eine Annäherung der Positionen der Regierungsvertreter mit jenen der NGO-Vertreter festzustellen.

#### **3.1.3 Instrumente im Investitionsbereich**

*Die Instrumente der OECD stellen weiterhin das wichtigste multilaterale Regelwerk für grenzüberschreitende Investitionen dar. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit aufstrebenden Drittstaaten nimmt ihr Einfluss über die OECD hinaus zu. Für die Schweiz war 2004 das Länderexamen unter der Antikorruptionskonvention eine wichtige Etappe.*

### **3.1.3.1 Multilaterale Investitionsregeln**

Der «Kapitalverkehrskodex», das «Inländerbehandlungsinstrument» und weitere Standards bilden zusammen die *OECD-Instrumente im Investitionsbereich*. Nachdem die WTO im August beschlossen hat, im Rahmen der laufenden Verhandlungsrunde kein neues Abkommen über internationale Investitionen mehr anzustreben, dürften diese Instrumente noch einige Jahre das bedeutendste multilaterale Regelwerk für grenzüberschreitende Kapitalanlagen bleiben. In der Praxis werden sie durch eine rasch wachsende Zahl bilateraler und regionaler Investitionsabkommen zwischen einzelnen Staaten ergänzt.

Um die wesentlichen Bestandteile solcher bilateraler und regionaler Abkommen besser zu verstehen und zu einer möglichst breit abgestützten weiteren Rechtsentwicklung beizutragen, hat die OECD ihre Analysearbeiten zum internationalen Investitionsrecht verstärkt. Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf dem Dialog mit Drittstaaten auf der Basis der OECD-Investitionsinstrumente. 2004 wurde die Kooperation mit Indien aufgenommen und ein mehrjähriges Programm für die Region des Nahen Ostens und Nordafrikas eingeleitet.

Bisher hatten zwei OECD-Ausschüsse die Verantwortung für die Investitionsinstrumente getragen: das «Komitee für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen» (CIME) und das «Komitee für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen» (CMIT). Um die Kräfte in diesem für die Mitgliedstaaten wichtigen Bereich zu bündeln, wurden die beiden Gremien durch Ratsbeschluss vom Mai 2004 zum neuen *Investitionskomitee* zusammengefasst.

### **3.1.3.2 Kodex für multinationale Unternehmen**

Bei den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen handelt es sich um Empfehlungen von Regierungen an die von ihrem Gebiet aus tätigen Unternehmen für ein verantwortungsbewusstes Verhalten auch in Drittländern. Organisationen der Zivilgesellschaft oder Privatpersonen, die der Meinung sind, dass ein Unternehmen die Leitsätze missachtet, können sich an einen «Nationalen Kontaktpunkt» wenden. Diese – in der Schweiz beim Staatssekretariat für Wirtschaft angesiedelte – Stelle setzt sich für eine einvernehmliche Lösung ein.

Vier Jahre nach der umfassenden Revision der Leitsätze verzeichneten die 38 «Nationalen Kontaktpunkte» eine weitere Zunahme von Anfragen und von Gesuchen um Vermittlung in Einzelfällen. Die weitere Förderung dieses pragmatischen Instruments zur Unternehmensverantwortung bleibt ein wichtiges Anliegen der Schweiz.

### **3.1.3.3 Korruptionsbekämpfung**

Das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Korruption ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997 (SR 0.311.21) bedeutete einen Paradigmenwechsel. Es verpflichtet die 36 Unterzeichnerstaaten, die Bestechung ausländischer Amtsträger nach strengen Kriterien unter Strafe zu stellen. Zuvor war die Auslandskorruption auch in der Schweiz straffrei gewesen; entsprechende Zah-

lungen im Ausland konnten als legitime Aufwendung gar von den Steuern abgezogen werden.

Eine Reihe von flankierenden Empfehlungen ergänzen das Übereinkommen. Zu ihnen zählen unterstützende Massnahmen in Bereichen wie Bekämpfung der Geldwäscherei, Steuersystem, Rechnungslegung und Buchprüfung, öffentliches Beschaffungswesen, Exportrisikoversicherung und öffentliche Entwicklungshilfe.

Alle Unterzeichnerstaaten werden in einem einmaligen, umfassenden Verfahren darauf überprüft, welches Dispositiv zur Korruptionsbekämpfung sie aufgebaut haben und wie sie das Übereinkommen in der Praxis anwenden. Als zwölftes Land wurde im Verlauf des Berichtsjahres die Schweiz diesem Länderexamen unterzogen. Auf der Grundlage von schriftlichen Eingaben, von intensiven Befragungen während einer Woche in der Schweiz und von Beratungen im zuständigen OECD-Gremium veröffentlichte die OECD Anfang 2005 den Bericht mit Empfehlungen.

Der Bericht stellt der Schweiz ein im internationalen Vergleich insgesamt gutes Zeugnis aus. Da eine gerichtliche Praxis zu den jungen Strafnormen noch weitgehend fehlt, wurden vor allem die Präventionsmassnahmen sowohl der Schweizer Behörden wie auch der Privatwirtschaft und die neue Korruptionsstrafgesetzgebung durchleuchtet. Raum für Verbesserungen ortet der Bericht namentlich bei der Rechnungslegung und der Buchprüfung, bei der fehlenden Anzeigepflicht von Staatsbediensteten an die Strafverfolgungsbehörden im Fall von Verdachtsmomenten, beim Schutz von Informanten vor allem in Unternehmen, aber auch in Bezug auf den Ausschluss von Unternehmen, die der Korruption überführt wurden, von öffentlichen Ausschreibungen und staatlichen Unterstützungsmassnahmen wie der Exportrisikoversicherung.

Im Jahr 2005 wird die Schweiz – im Rahmen des OECD-Antikorruptionsübereinkommens – zusammen mit Argentinien die Überprüfung Belgiens durchführen.

### **3.1.4 Instrumente in anderen Bereichen**

#### **3.1.4.1 Internationale Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich**

Die OECD leistete mit der Organisation des *Global Forum on Competition (GFC)* erneut einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Nord-Süd-Dialogs. Trotz des negativen WTO-Entscheides, vorläufig keine Verhandlungen zu Wettbewerbsregelungen im multilateralen Rahmen aufzunehmen, stiess das *GFC* auf grosses Interesse bei über 40 Nicht-Mitgliedstaaten. Dies lässt darauf schliessen, dass der OECD im Wettbewerbsbereich eine immer wichtigere Vermittlerfunktion zwischen Nord und Süd zukommt. Das im Rahmen des *GFC* durchgeführte Länderexamen Russlands wie auch die Diskussionsrunden u.a. über Fragen des Zusammenhangs zwischen Wettbewerb und wirtschaftlicher Entwicklung vermitteln den betroffenen Staaten wichtige Anregungen für den Aufbau einer effizienten Wettbewerbspolitik;

das mangelnde Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wettbewerbs für Entwicklungsländer stellt nach wie vor ein zentrales Problem dar.

Die fortschreitende globale Verflechtung der nationalen Volkswirtschaften erleichtert die Bildung internationaler Kartelle. Die OECD erarbeitet deshalb Grundlagen zur Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation im Interesse einer wirksamen Verfolgung solcher Kartelle. Der Wettbewerbsausschuss bereitet zurzeit ein Dokument vor, das gemeinsame Empfehlungen für den Informationsaustausch enthalten soll. Solche Empfehlungen entfalten allerdings erst bei einer allfälligen Übernahme in die nationale Gesetzgebung oder in einen Staatsvertrag Rechtswirkung.

Schliesslich konnten die technischen Arbeiten an einer an die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten gerichteten OECD-Empfehlung über die Fusionskontrolle abgeschlossen werden. Das Dokument bildet den Rahmen für die detaillierteren und leichter anpassbaren Prinzipien des *International Competition Network*, dem die Wettbewerbsbehörden angehören. Trotz ihres rechtlich unverbindlichen Charakters kommt solchen Empfehlungen ein hoher Stellenwert zu, tragen sie doch zu einer gewissen Harmonisierung der Wettbewerbsbestimmungen in den OECD-Staaten bei.

### **3.1.4.2 OECD-Grundsätze der Corporate Governance**

Die Revision der OECD-Grundsätze zur Corporate Governance konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Im Zentrum der von den Ministern verabschiedeten Prinzipien steht nach wie vor das Verhältnis zwischen den Aktionären und den Leitungsorganen des Unternehmens, da dieses Verhältnis aufgrund der Trennung zwischen Eigentum am Unternehmen und dessen Kontrolle von Interessengegensätzen geprägt sein kann.

Es handelt sich weiterhin um rechtlich nicht verbindliche Grundsätze, die sich an die Regierungen richten und die börsenkotierten Unternehmen im Fokus haben. Ihre systemische Offenheit für unterschiedliche juristische, wirtschaftliche und kulturelle Kontexte, die unterschiedliche Kombinationen von Regulierungs-Ansätzen zulässt, bleibt gewahrt. Als wichtigster Mangel der Grundsätze von 1999 war deren ungenügende Umsetzung erkannt worden. Als Folge enthalten die revidierten Grundsätze ein neues Kapitel, welches sich mit den Voraussetzungen einer erfolgreichen Umsetzung vorab durch die öffentliche Hand auseinandersetzt. Die zweite Stossrichtung der Revision galt Themen wie Überwachung der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat, der Wahrnehmung der Aktionärsrechte, den Interessenkonflikten sowie der Verbesserung der Transparenz und der Berichterstattung. Hierzu wurden zahlreiche Präzisierungen und Ergänzungen sowohl auf der Ebene der Grundsätze wie in den Anmerkungen dazu vorgenommen.

Die Schweiz wird im Interesse ihrer börsenkotierten Unternehmen und ihres Finanzplatzes sowie ihrer weltweiten Investitionstätigkeit die revidierten OECD-Grundsätze mittragen und auch in Zukunft an ihrer Verbreitung und Umsetzung, auch ausserhalb der OECD, mitarbeiten.

### 3.1.4.3 Unlauterer Steuerwettbewerb

Nachdem die OECD die Prüfung der 47 im Jahr 2000 als potenziell schädlich eingestuften Steuerregime in OECD-Mitgliedstaaten abgeschlossen hatte, drohte Luxemburg und der Schweiz (mit drei kantonalen Steuerregimen), als einzige Länder auf die schwarze Liste gesetzt zu werden (vgl. Ziff. 4.1.4.3 des Berichts 2003). Ende Januar 2004 hat nun die Schweiz erreicht, dass kein schweizerisches Regime auf der schwarzen Liste figuriert. Die Schweiz musste allerdings Anpassungen ihrer Rundschreiben über die Dienstleistungsgesellschaften vornehmen, um diese in Einklang mit den Transferpreisrichtlinien der OECD zu bringen. Sie hat sich ferner verpflichtet, im Rahmen von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen mit den OECD-Mitgliedstaaten eine Klausel über die Amtshilfe bei Holdinggesellschaften auszuhandeln. Offen blieb die Beurteilung der sog. *Fifty-Fifty-Praxis*, die noch nicht definitiv evaluiert wurde und Anfang 2005 im Fiskalausschuss nochmals diskutiert wird. Dabei geht es um eine administrative Vereinfachung, die es Gesellschaften, über die vorwiegend Geschäfte im Ausland abgewickelt werden, bei Vorliegen bestimmter Bedingungen erlaubt, eine pauschale Reduktion des Bruttogewinns von bis zu 50 Prozent vorzunehmen, sofern es sich um wirtschaftlich begründbare Spesen handelt.

Der OECD ist es inzwischen gelungen, die über 30 Steuerparadiese, die sich zu einem weitgehenden Informationsaustausch verpflichtet haben, durch Fristverlängerungen dazu zu bringen, vorläufig weiterhin mit der OECD zusammen zu arbeiten. Demgegenüber lassen sich bekanntlich die Schweiz, Belgien, Österreich und Luxemburg nicht auf denselben Standard verpflichten (vgl. Ziff. 4.1.4.3 des Berichtes 2003). Dies veranlasste die OECD, im Rahmen des Global Forum im April 2004 in Berlin einen «Prozess zur Erreichung eines gemeinsamen Nenners» (Level Playing Field) zu lancieren. Dieses globale Forum ist kein eigenständiger Ausschuss der OECD, sondern ein Gremium, welches einerseits die Mitgliedstaaten der OECD auf Basis der Freiwilligkeit, und andererseits kooperationswillige Steuerparadiese sowie die an einer Zusammenarbeit mit der OECD interessierten Drittstaaten umfasst. Das Global Forum führt die Arbeiten über den Informationsaustausch in Fiskalfragen weiter, die im Ausschuss über den schädlichen Steuerwettbewerb in die Wege geleitet worden waren. Das Forum ist nicht mehr primär auf die Fiskalregime, sondern auf die internationale Zusammenarbeit ausgerichtet. Das Ziel des Global Forum besteht darin, wenn möglich bis 2006 einen gemeinsamen Nenner auf dem Gebiet des Informationsaustausches zu erreichen. Dieser hätte wahrscheinlich die Aufgabe der doppelten Strafbarkeit sowie einen unbeschränkten Zugriff auf bank- und finanzrelevante Unterlagen zur Folge. In einem ersten Schritt soll bis Mitte 2005 der Ist-Zustand mit Bezug auf die in den OECD-Ländern, Steuerparadiesen und in wichtigen Finanzzentren von Drittländern geltende Gesetzgebung und die Praxis des Informationsaustausches beschrieben und verglichen werden.

Die Schweiz ist aufgrund ihres Vorbehaltes gegenüber dem Projekt «Schädliche Steuerpraktiken» durch die Beschlüsse des Global Forum nicht gebunden (vgl. Ziff. 4.1.4.4 des Berichts 98/1+2) und hat an dessen Sitzungen bisher nicht teilgenommen. Sie ist aber weiterhin bemüht, dass die schweizerische Position und die Legitimität des Bankkundengeheimnisses auch in Zukunft richtig dargestellt werden. Sie beabsichtigt, insbesondere die technischen Arbeiten über Transparenz und internationale Zusammenarbeit näher zu verfolgen.



## 3.2

## Welthandelsorganisation (WTO)

*Beim Treffen des WTO-Generalrates gelang es am 1. August 2004, die Beschlüsse, die anlässlich der Ministerkonferenz in Cancún im September 2003 hätten getroffen werden sollen, nachzuholen und damit die Doha-Verhandlungsrunde neu zu beleben. Die Tätigkeit der WTO ausserhalb der Verhandlungen galt schwerpunktmässig der Umsetzung der bestehenden WTO-Übereinkommen, den Beitrittsverhandlungen und Länderexamen sowie der Streitbeilegung.*

### 3.2.1

#### Entscheid des WTO-Generalrates vom 1. August 2004

Nach dem Scheitern der WTO-Ministerkonferenz in Cancún (Mexiko) im September 2003 beschlossen die WTO-Mitglieder Anfang des Berichtsjahres, so rasch wie möglich nachzuholen, was in Cancún nicht gelungen war. Angesichts der Präsidentschaftswahlen in den USA und der Erneuerung der EU-Kommission im November befürchtete man nämlich, dass 2004 ein verlorenes Jahr für die WTO-Verhandlungen werden könnte, wenn es nicht gelingen sollte, vor der Sommerpause die notwendigen Entscheide zur Neubelebung der Runde zu fällen.

Die Tagung hatte zum Ziel, die notwendigen Impulse für die weiteren Verhandlungen zu geben und insbesondere die entsprechenden operationellen Entscheide zu treffen. Nach intensiven Verhandlungen konnten am 1. August 2004 die Beschlüsse zur Fortsetzung der Doha-Verhandlungsrunde gefasst werden. Es gelang, Rahmenvereinbarungen über die Landwirtschaft und über Industrieprodukte abzuschliessen sowie Verhandlungen über Erleichterungen im Handel (Vereinfachung von Zollformalitäten) zu lancieren. Bei den Dienstleistungen und den restlichen Verhandlungsthemen wurden Leitlinien für die Fortsetzung der Verhandlungen verabschiedet. Schliesslich wurde entschieden, die nächste reguläre WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2005 in Hong Kong abzuhalten.

Obwohl es sich bei diesem Treffen nicht um eine eigentliche Ministerkonferenz, sondern um eine Sitzung des Generalrates der WTO handelte, nahmen angesichts der Tragweite der anstehenden Entscheide hochrangige Vertreter daran teil, unter anderem die nun aus der Kommission geschiedenen EU-Kommissare Lamy und Fischler, der Handelsbeauftragte der USA, Zoellick, die Aussen- bzw. Handelsminister Brasiliens, Indiens, Japans, Kanadas sowie Neuseelands. Die Schweiz war durch den Vorsteher des EVD vertreten.

Nach dem Scheitern der Ministerkonferenz von Cancún war dieser Erfolg aus mehreren Gründen von Bedeutung: Zum einen stellte die Tagung wichtige Weichen für die weiteren Verhandlungen in den Bereichen Landwirtschaft, Industrieprodukte und Handelserleichterungen. Zum anderen lieferte sie den Beweis dafür, dass das multilaterale Handelssystem trotz mittlerweile 148 Mitgliedern funktioniert. Schliesslich wurde damit signalisiert, dass die WTO sich gegenüber der Proliferation von regionalen Abkommen zu behaupten und den Herausforderungen der Globalisierung zu stellen vermag.

### 3.2.2 Landwirtschaft

Die Schweiz spielte dank ihrer Koordination der «Gruppe der zehn Nettoimportländer von Agrarerzeugnissen (G-10)» eine wichtige Rolle in den Agrarverhandlungen. Dieser Tatsache verdanken die G-10 und die Schweiz Verbesserungen im Beschluss des Generalrats vom 1. August gegenüber früheren Texten. Der Detaillierungsgrad ist höher und es verbleiben weniger Unsicherheiten, was die künftige Richtung der Verhandlungen anbelangt.

Der Verhandlungsrahmen für die Landwirtschaft kann wie folgt zusammengefasst werden:

*Marktzutritt:* Es ist ein substanzieller und *harmonisierender Zollabbau* vorgesehen, wobei die höchsten Zölle stärker reduziert werden sollen als die niedrigeren. Es ist wenig wahrscheinlich, dass das Konzept der Höchstzölle (*capping*) beibehalten wird. Gleichzeitig sollte es möglich sein, die Zölle für sensible Produkte weniger stark zu senken, als dies gemäss der allgemeinen Senkungsformel der Fall sein müsste. Im Gegenzug wird insbesondere eine gewisse Ausweitung der Zollkontingente verlangt. Daher wird der Marktzutritt Ländern wie der Schweiz voraussichtlich stärkere Anpassungen abverlangen. Über die Umwandlung aller Gewichtszölle auf Agrarprodukten in Wertzölle wurde nichts entschieden.

*Interne Stützung:* Der Beschluss sieht eine *Senkung der produktgebundenen Stützung* vor, wobei jene Länder umfangreichere Reduktionen vorzunehmen haben, deren Stützungsniveau am höchsten ist. Wie für den Marktzutritt ist auch hier eine substantielle und harmonisierende Senkung der produktgebundenen Stützung pro Produkt vorgesehen. Wie diese Senkung im Einzelnen aussehen wird, muss allerdings noch festgelegt werden. Für die Schweiz ergibt sich in diesem Punkt ein geringerer Anpassungsbedarf, da die verschiedenen Etappen der Agrarreform schon zu einer beträchtlichen Reduktion dieser Form von Stützung geführt haben. Die produktungebundene Stützung der *Green Box* zur Abgeltung multifunktionaler Leistungen (z.B. Direktzahlungen) wird nicht beschränkt.

*Exportsubventionen:* Vorgesehen ist die *Beseitigung sämtlicher Formen von Exporthilfen* (Exportsubventionen, Exportkredite mit einer Laufzeit von über 180 Tagen, bestimmte Praktiken von Staatshandelsunternehmen sowie bestimmte Arten von Nahrungsmittelhilfe). Zu erwarten ist eine Übergangsperiode von fünf bis zehn Jahren. Das Ende der Exporthilfen, welche die Schweiz für bestimmte Grunderzeugnisse (insbesondere Milchpulver) und verarbeitete Produkte («Schoggigesetz») gewährt, wird sich auf die Preise und die Marktanteile der einheimischen Landwirtschaft auswirken.

### 3.2.3 Industrieprodukte

Die am 1. August vom Generalrat verabschiedete Rahmenvereinbarung konkretisiert bis zu einem gewissen Grad das Doha-Mandat und umreisst die Stossrichtung zur Ausarbeitung der Verhandlungsmodalitäten.

Den zentralen Punkt bilden *die Zollreduktionen mittels einer nicht-linearen Formel*, wonach höhere Zollsätze stärker zu reduzieren sind als niedrige, was eine harmonisierende Wirkung zeitigt. Die Formel muss auf alle WTO-Mitglieder – mit Ausnah-

me der ärmsten – angewendet werden. Für Entwicklungsländer sind allerdings Ausnahmen und Sonderbehandlungen vorgesehen. Falls es den Mitgliedern gelingt, sich auf eine strikte Formel und auf eine eng beschränkte Anzahl von Ausnahmen zu einigen, kann davon ausgegangen werden, dass eine substanzielle Reduktion der Importzölle erreicht wird. Eine wichtige Errungenschaft der Rahmenvereinbarung ist zudem die Verpflichtung aller Mitglieder, sämtliche Zollsätze zu konsolidieren (die ärmsten Entwicklungsländer werden allerdings dazu nur «eingeladen»). Die Konsolidierung bedeutet, dass die Grenzzölle die in den WTO-Konzessionslisten enthaltenen Zollsätze nicht übersteigen dürfen. Dies dient der Verbesserung der Transparenz und der Rechtssicherheit. Eine der zahlreichen technischen Fragen, die es zu lösen gilt, betrifft schliesslich die Methode zur Umwandlung der Gewichtszölle in Wertzölle. Die Bindung der Zölle auf Industrieprodukten in Form von Wertzöllen am Ende der Doha-Runde ist in der Rahmenvereinbarung bereits vorgesehen.

Da die Formel nicht bei allen Mitgliedern zu einem genügenden Abbau der Zölle führen wird, sollen die Zollsätze durch *Sektorinitiativen* auf ein sehr tiefes Niveau gebracht bzw. ganz abgeschafft werden. Das Konzept der Sektorinitiativen wurde bereits während der Uruguay-Runde entwickelt (z.B. bei Pharmaprodukten, chemischen Erzeugnissen, wissenschaftlichen Instrumenten und medizinischen Ausrüstungen). Es wird nun darum gehen, einerseits die bestehenden Sektorinitiativen durch den Beitritt neuer Mitglieder oder den Einschluss zusätzlicher Produkte auszuweiten und andererseits neue Sektorinitiativen zu lancieren. Die Hauptschwierigkeit bildet dabei die Weigerung der Entwicklungsländer, sich an solchen Initiativen zu beteiligen. Der Formelansatz und die Sektorinitiativen stehen jedoch in einem engen Zusammenhang: Je ehrgeiziger die Formel die Zölle herabsetzt, desto weniger werden Sektorinitiativen notwendig.

Die Rahmenvereinbarung sieht ferner den Abbau von nicht-tarifarischen Handelshemmnissen vor. Die entsprechenden Verhandlungen dürften produkt- oder sektorspezifisch geführt werden. Die Mitglieder haben diesbezüglich bereits eine Vielzahl von Verhandlungswünschen deponiert.

### **3.2.4 Dienstleistungen (GATS)**

Der Entscheid des WTO-Generalrates vom 1. August gab das Signal, die Dienstleistungsverhandlungen fortzusetzen. Im Mai 2005 sollen die WTO-Mitglieder eine neue (zweite), qualitativ hochstehende Offerte über Verbesserungen beim Marktzugang und bei der Nichtdiskriminierung im Handel mit Dienstleistungen vorlegen. An diesen Verbesserungen hat die Schweiz ein wesentliches Interesse. Sie wird deshalb im Mai 2005 ebenfalls ihre zweite Offerte vorlegen, dies unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage, besonders im Hinblick auf die Unterstützung der Dienstleistungsexporte, der Steigerung der Standortattraktivität sowie den Rechtsrahmen für den Service public.

### **3.2.5 Weitere Verhandlungsgebiete**

Die *Regelverhandlungen* sind nicht sehr weit gediehen. Die *Antidumping-Diskussionen* finden immer noch auf Basis schriftlicher Eingaben auf sehr techni-

schem Niveau statt und beschränken sich auf eine Auslegeordnung der zu verbessernden Abkommensteile. In den Verhandlungen über *Regionalabkommen* hat sich bisher keine konkrete Stossrichtung über mögliche Verbesserungsschritte herauskristallisiert.

Die Schweiz zählt mit der EU und Norwegen zu den klarsten Befürwortern von *Umweltanliegen* in der WTO. Das für die Schweiz zentrale Anliegen in den Doha-Verhandlungen ist die Klärung des Verhältnisses zwischen den WTO-Regeln und jenen von Umweltabkommen. Weitere Prioritäten sind der schrittweise Abbau von tarifarischen und nichttarifarischen Handelshemmnissen bei Umweltgütern sowie Fragen im Zusammenhang mit Umwelt-Labels. In den laufenden Diskussionen zeichnet sich ein möglicher Weg ab, wie die Verhandlung weitergehen könnte. Die Delegationen sind jedenfalls bestrebt, bis zur nächsten Ministerkonferenz in Hong Kong zumindest mit einem bescheidenen Ergebnis aufzuwarten. Dieses dürfte am ehesten in einer bevorzugten Behandlung der Umweltgüter bestehen.

### **3.2.6 Handel und Entwicklung**

Die Arbeiten im Bereich Handel und Entwicklung waren vor allem auf die Vorbereitung des Entscheids vom 1. August ausgerichtet. Brasilien und Indien als Vertreter der G-20 (einer Gruppe von Entwicklungsländern, die zusammen mehr als 50 % der Weltbevölkerung ausmachen) bereiteten gemeinsam mit den USA, der EU und Australien (als Vertreter der Cairns-Gruppe) das Agrar-Rahmenabkommen massgeblich vor. Auch die in der G-90 vereinigten wirtschaftlich schwachen Entwicklungsländer waren aktiv an der Ausarbeitung des Entscheids beteiligt. Damit konnten Entwicklungsaspekte eine prominente Rolle einnehmen.

Als wichtige, in den weiteren Verhandlungen speziell zu berücksichtigende Themen wurden im August-Entscheid u.a. die Nahrungsmittelsicherheit und die Lage der ländlichen Bevölkerung angesichts der Marktöffnung aufgeführt, ferner die Zollpräferenz-Erosion sowie die Rohstofffrage. Hier werden Möglichkeiten diskutiert, um die Abhängigkeit vieler Entwicklungsländer von sehr volatilen Märkten mit langfristig tendenziell sinkenden Preisen zu mindern. Die Schweiz reichte hierzu Verfahrensvorschläge ein.

Die westafrikanischen Länder, welche kurz vor der Ministerkonferenz von Cancún die Baumwollinitiative eingereicht hatten (vgl. Ziff. 4.2.7 des Berichts 2003), erhielten das Zugeständnis, eine neue Verhandlungsgruppe zu gründen, die sich speziell mit Fragen der Subventionierung und des Marktzugangs für Baumwolle befassen soll. Was die Unterstützung dieser Staaten für eine bessere Vertretung ihrer Interessen in den WTO-Gremien betrifft, wird diese durch mehrere europäische Geberländer einschliesslich der Schweiz weitergeführt.

Bei den beiden Doha-Themen «Vorzugsbehandlung von Entwicklungsländern» (*Special and Differential Treatment*) und «Umsetzung von WTO-Abkommen» sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die im August-Entscheid neu gesetzten Fristen zur Lösung der offenen Fragen bis Mitte 2005 dürften angesichts der grundsätzlichen Divergenzen unter den WTO-Mitgliedern schwierig einzuhalten sein. Auf der Suche nach neuen Wegen hat die Schweiz eine in Genf angesiedelte NGO beauftragt, die Frage des *Special and Differential Treatment* in der WTO mittels eines Dialogprozesses mit ausgewählten Delegationen, aber auch mit Drittparteien, neu

auszuloten und damit vielleicht die Basis für einen späteren Kompromiss zu legen. Diese Fragen wurden auch im Rahmen des Handelsausschusses der OECD (vgl. Ziff. 3.1.2.4) diskutiert.

Der von der Schweiz favorisierte Weg, in der Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer eine objektive, detaillierte Differenzierung dieser Länder nach ihrem Entwicklungsstand vorzunehmen, scheint nach wie vor bei vielen Entwicklungsländern politisch nicht akzeptabel zu sein. So wurden bereits Ansätze zu einer Differenzierung der Zollreduktionen von Agrar- und Industriegütern nach der Leistungsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftsbranchen wieder aus den ersten Entwürfen des August-Entscheids gestrichen.

### 3.2.7 Streitbelegungsfälle

Während des Berichtsjahres wurden knapp 20 neue Anträge um Aufnahme von Konsultationen im Rahmen des WTO-Streitbelegungsverfahrens gestellt. Wie in den Vorjahren konnte die überwiegende Zahl der Streitfälle ohne Einberufung einer Sondergruppe (*Panel*) in gegenseitigem Einvernehmen beigelegt werden. Die Schweiz war 2004 in kein Verfahren involviert und hat sich auch in keinem Fall als Drittpartei beteiligt.

Panels und das Berufungsorgan (*Appellate Body*) waren im Berichtsjahr aufgerufen, in einigen politisch höchst umstrittenen Bereichen WTO-Recht auszulegen. Sie haben mit ihren Entscheidungen wichtige Wegmarken gesetzt, welche zum Teil auch die laufenden Verhandlungen beeinflussen werden. Die folgenden Streitfälle verdienen besondere Erwähnung: Zunächst einmal zwei Fälle, welche die *Subventionierung der einheimischen Baumwollproduktion* durch die Vereinigten Staaten sowie die *Subventionierung von Zucker* in der EU betreffen. Beide Fälle wurden unter dem Abkommen über die Landwirtschaft (SR 0.632.20, *Anhang IA.3*) behandelt. In beiden Fällen obsiegte die klägerische Partei, Brasilien (im zweiten Fall zusammen mit Thailand und Australien), vor den Panels und erreichte, dass die Vereinigten Staaten und die EU ihre Subventionsregime in diesen Bereichen reformieren und substanziell einschränken müssen. In beiden Fällen haben die unterlegenen Parteien jedoch angekündigt, die Entscheide an die Appellationsinstanz weiterzuziehen, deren Urteile im Frühjahr 2005 erwartet werden.

In einem weiteren Streitfall setzte sich ein Panel erstmals mit dem Telekommunikationsrecht unter dem GATS auseinander. Das Panel hiess eine Klage der Vereinigten Staaten gestützt auf die Verpflichtungsliste Mexikos und den Anhang über *Telekommunikationsdienstleistungen des GATS* (SR 0.632.20, *Anhang I.B*) gut, wonach die mexikanische Gesetzgebung es den in den USA niedergelassenen Telekommunikationsanbietern verunmöglicht, Verbindungen für ihr grenzüberschreitendes Geschäft zu – im Verhältnis zu den Kosten – angemessenen Preisen und Bedingungen zu erhalten. Gegen diesen Entscheid wurde nicht appelliert.

In einem viel beachteten Fall stand das *Allgemeine Präferenzsystem für Entwicklungsländer* zur Debatte; danach sind die WTO-Mitglieder befugt, Entwicklungsländern einseitig Zollpräferenzen zu gewähren (SR 0.632.21, *Teil IV*). Indien hatte die EG eingeklagt, weil sie gewisse Entwicklungsländer, die dem Drogenanbau und -handel entgegenwirkten, bei der Gewährung von Zollpräferenzen bevorzugte. Die Appellationsinstanz entschied, dass das WTO-Regelwerk zwar eine gewisse Diffe-

renzierung zwischen Entwicklungsländern bei der Gewährung von Zollpräferenzen zulasse, dass die EG aber bei der Auswahl der wegen Drogenbekämpfung begünstigten Länder nicht nach objektiven und transparenten Kriterien vorgegangen sei. Die EG wird ihr System der Handelspräferenzen für Entwicklungsländer entsprechend anpassen müssen.

Im März 2004 hat die EG als Nachtrag zum gewonnenen Streitfall über *Beihilfen für Exportunternehmen* (diese können über *Foreign Sales Corporations* steuerbegünstigt Ausfuhrsgeschäfte abwickeln), von denen in erster Linie grosse amerikanische Exportfirmen profitierten, Handelssanktionen im Umfang von rund 315 Millionen US-Dollar gegen die USA erlassen. Die EG war von der WTO zur Verhängung von Strafzöllen ermächtigt worden, da die Vereinigten Staaten das für sie negative Urteil der Appellationsinstanz nicht fristgerecht umgesetzt hatten. Die EG hat die Aufhebung der Strafzölle per Ende 2004 angekündigt, nachdem die Vereinigten Staaten die Gesetzgebung in der Zwischenzeit geändert hatten.

In einem weiteren Fall wurden die obsiegenden Parteien, nämlich die EG, Brasilien, Chile, Indien, Japan, Kanada, Mexiko und Südkorea, ermächtigt, gegen die Vereinigten Staaten Strafzölle zu erheben. Der Fall drehte sich um den *Continued Dumping and Subsidy Offset Act* (CDSOA, auch *Byrd Amendment* genannt). Das Gesetz sieht vor, dass Strafzahlungen, die ausländischen Unternehmen aufgrund von Dumping auferlegt wurden, an die benachteiligten Konkurrenten transferiert werden. Das Berufungsorgan erklärte dieses Gesetz 2002 als nicht regelkonform, da es eine illegale Subvention an amerikanische Unternehmen darstelle. Die USA sind seither nicht bereit, das Gesetz aufzuheben oder zu ändern.

### **3.2.8 Öffentliches Beschaffungswesen**

Seit dem 1. Januar 1996 ist das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft (SR 0.632.231.422). Es unterstellt Bund und Kantone sowie öffentliche Unternehmen der Wasser-, Verkehrs- und Elektrizitätsversorgung den WTO-Regeln über die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen, sofern diese vom Volumen her gewisse Schwellenwerte überschreiten. Zurzeit wird das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen revidiert.

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.172.052.68) erweitert den Geltungsbereich des WTO-Beschaffungsabkommens auf die Sektoren Telekommunikation, Schienenverkehr und übrige Energieversorgung sowie auf Gemeinden und konzessionierte private Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts in den genannten Bereichen tätig sind.

Das Abkommen mit der EU sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen in Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, von den Bestimmungen des Vertrages auszunehmen, da in diesem Fall gewährleistet ist, dass sie nach wirtschaftlichen Kriterien erfolgen. Aus diesem Grund haben die Schweiz und die EU Verfahren eingeleitet, um den Ausschluss des Telekommunikationssektors vom Abkommen formell zu finalisieren (vgl. Ziff. 2.1.1.2). Das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wurde an die Erweiterung der EU angepasst.

### **3.2.9 Beitrittsverfahren**

Mit den Beitritten Kambodschas und Nepals anlässlich der Ministerkonferenz in Cancún zählt die WTO nunmehr 148 Mitglieder. Beitrittsverhandlungen werden zurzeit mit 25 Ländern geführt (darunter mit Algerien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, dem Libanon, Russland, Saudi-Arabien, Serbien und Montenegro, Ukraine, Vietnam und Weissrussland). Russland hat den bilateralen Teil der Beitrittsverhandlungen mit der EU und China abgeschlossen, während eine bilaterale Einigung mit Handelspartnern wie den USA, Kanada, Japan und der Schweiz noch ausstehen. Vanuatu hat seinen Beitritt noch nicht ratifiziert.

### **3.2.10 Überprüfung der Schweizer Handelspolitik**

Die WTO hat zum vierten Mal nach 1991, 1996 und 2000 die Handelspolitik der Schweiz überprüft und einen Bericht veröffentlicht, der auch Liechtenstein einschliesst, da die Mitglieder von Zoll- oder Währungsunionen gemeinsam behandelt werden. Nach der Überprüfung werden an das betreffende Land jeweils Empfehlungen gerichtet, die allerdings nicht verpflichtend sind – im Unterschied zu anderen WTO-Instrumenten, die dem Schiedsgericht der WTO unterbreitet werden können. Solche Prüfungen beabsichtigen vielmehr, die Handelspolitik des jeweiligen Landes anhand eines offenen und kritischen Dialogs zwischen den Mitgliedern zu durchleuchten, was einen positiven Beitrag zur Stärkung des multilateralen Systems leistet. Aufgrund der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse ergibt sich für das untersuchte Land ein gewisser politischer Druck, die anstehenden Reformen einzuleiten.

Bei der Überprüfung der Handelspolitik der Schweiz im Jahre 2004 wurde u.a. die Notwendigkeit hervorgehoben, Strukturreformen zu beschleunigen, um das Schweizer Wirtschaftswachstum zu verstärken. Des Weiteren wurde empfohlen, die Kohärenz zwischen den multilateralen Verpflichtungen und den Beziehungen mit der EU zu verbessern sowie den Zusammenhang zwischen der Schweizer Landwirtschaftspolitik mit ihren Besonderheiten und dem Handel deutlicher aufzuzeigen. Weitere Empfehlungspunkte betrafen tarifarische und nicht-tarifarische Aspekte, die Harmonisierung der technischen Regelungen und Normen (insbesondere mit jenen der EU), die Dienstleistungen, das geistige Eigentum sowie das öffentliche Beschaffungswesen.

## **3.3 Vereinte Nationen (UNO)**

### **3.3.1 UNCTAD**

*Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) wurde 1964 gegründet und hat zum Ziel, die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft zu integrieren. Sie ist innerhalb des UNO-Systems die wichtigste Institution für die integrierte Behandlung von Handels-, Investitions- und Technologiefragen. Die Schweiz ist Gründungsmitglied der UNCTAD. Die UNCTAD zählt 192 Mitgliedstaaten.*

Im Zentrum der elften UNO-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD XI) vom 13. bis zum 18. Juni in São Paulo stand die Verbesserung der Kohärenz zwischen der wirtschaftlichen Globalisierung und den Bedürfnissen der Dritten Welt.

Mit dem «Konsens von São Paulo» wurde ein politisches Dokument verabschiedet, das den vier Jahre zuvor an der UNCTAD X in Bangkok lancierten Aktionsplan ergänzt. Für die kommenden vier Jahre werden der UNCTAD werden darin für die kommenden vier Jahre Leitlinien vorgegeben für entwicklungsstrategische Analysen, für die Stärkung der Produktionskapazitäten der KMU in der Dritten Welt und für die Begleitung von Verhandlungen im multilateralen Handelssystem. Die UNCTAD wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass das Welthandelssystem die Interessen der Entwicklungsländer gebührend berücksichtigt und ein von allen Mitgliedern getragenes Regelwerk entstehen kann. Als wichtigstes Ergebnis von São Paulo ist die Neulancierung des Konzepts für einen verstärkten «Süd-Süd-Handel», namentlich durch eine Reform des Zollpräferenzsystems unter Entwicklungsländern, zu erwähnen.

Die Schweiz setzte sich an der Konferenz dafür ein, dass sich die UNCTAD auf ihre Kernkompetenzen konzentriert und dabei im Rahmen des internationalen Handels die Umwelt- und Sozialfragen stärker berücksichtigt. Sie nutzte die Gelegenheit, die wichtigsten der gemeinsam mit der UNCTAD geführten Projekte in der technischen Entwicklungszusammenarbeit vorzustellen und dabei aufzuzeigen, wie die an der Konferenz diskutierten Themen umgesetzt werden können.

Im Berichtsjahr hat die Schweiz im Handelsbereich zwei neue UNCTAD-Initiativen unterstützt: zum einen ein regionales Programm zur Stärkung der Institutionen in den Bereichen Wettbewerbspolitik und Konsumentenschutz in fünf Staaten Lateinamerikas, zum anderen die Ausdehnung der erfolgreichen Biotrade-Initiative, welche Produkte fördert, deren nachhaltige Bewirtschaftung zur biologischen Vielfalt beiträgt. Ferner unterstützt die Schweiz die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern.

Der seit 1995 amtierende Generalsekretär Rubens Ricupero (Brasilien) gab in São Paulo, wo gleichzeitig das Jubiläum zum 40jährigen Bestehen der UNCTAD begangen wurde, seinen Rücktritt zum Herbst 2004 bekannt. Der nächste UNCTAD-Generalsekretär soll turnusgemäss aus Asien stammen.

### 3.3.2 UNIDO

*Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) wurde 1966 gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Ihr Ziel ist die Förderung der nachhaltigen industriellen Entwicklung in Entwicklungs- und Transitionsländern. Ferner gehört die UNIDO zu den Umsetzungsorganisationen für das Montrealprotokoll zum Schutz der Ozonschicht und für die Globale Umweltfazilität. Die Schweiz ist seit Beginn Mitglied der UNIDO und hat einen Sitz im Steuerungsausschuss, dem Industrial Development Board.*



Das *Industrial Development Board* (IDB) verabschiedete im Berichtsjahr Massnahmen zur Steigerung der Effizienz der Organisation. Die UNIDO ihrerseits unterbreitete Vorschläge, welche die Koordination der mit der wirtschaftlichen Entwicklung beauftragten UN-Institutionen verbessern sollen; auch wird eine engere Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) angestrebt. Ferner soll neben der Entwicklung von gemeinsamen Programmen künftig auch UNIDO-Personal innerhalb der UNDP-Vertretungsbüros eingesetzt und damit die Präsenz vor Ort erhöht werden.

Die Schweiz hat mit der UNIDO eine Partnerschaft zur Förderung von umwelteffizienten und sozial nachhaltigen Produktionsweisen durch die Errichtung von Umwelttechnologiezentren (*Cleaner Production Centers*, CPC) aufgebaut. Ziel ist, die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die Einführung von ressourcenschonenden Produktionsweisen und durch die Einhaltung von Sozialnormen zu erhöhen. Die KMU aus den Partnerländern werden damit befähigt, als Zulieferbetriebe Teil von internationalen Handelsketten zu werden. Die Schweiz hat mittlerweile zehn solche Zentren aufgebaut; insgesamt umfasst dieses UNIDO-Programm 36 Umwelttechnologiezentren und bildet ein weltweites Netzwerk. In Zukunft sollen die Förderung des Umwelttechnologietransfers und die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor vermehrt im Zentrum stehen. Mit Schweizer Importeuren konnten erste Kontakte geknüpft werden, um lokale KMU mit der CPC-Beratung als Zulieferfirmen zu qualifizieren. Neben den CPC unterstützt die Schweiz Projekte, welche KMU in den Partnerländern den Zutritt zu den Märkten der Industrieländer erleichtern.

### 3.3.3 Folgeprozess von Rio und Johannesburg

*An der 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung wurden der Aktionsplan von Rio («Agenda 21») verabschiedet und die Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) ins Leben gerufen. Auch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie die Deklaration zu den Prinzipien einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gehen auf diese Konferenz zurück. Anlässlich des Weltgipfels für Nachhaltige Entwicklung vom September 2002 in Johannesburg hat sich die internationale Gemeinschaft zu Massnahmen für eine stärkere Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.*

Auf multilateraler Ebene ist die CSD für den Folgeprozess von Rio und Johannesburg zuständig. Die 12. Sitzung vom April bildete den Auftakt für ein mehrjähriges, nach thematischen Schwerpunkten gegliedertes Arbeitsprogramm. Als erster Schwerpunkt wurden die Themen Wasser, Siedlungshygiene und Siedlungswesen bestimmt. Experten von 190 Staaten sowie Nichtregierungsvertreter haben eine Bestandesaufnahme in Bezug auf die Erreichung der von der internationalen Gemeinschaft gesetzten Ziele vorgenommen. Aufbauend auf dieser Evaluation sollen 2005 spezifische Politikempfehlungen ausgearbeitet werden.

Russland hat das *Kyoto-Protokoll* (BBI 2002 6438) im Oktober ratifiziert und damit die Voraussetzungen für dessen Inkrafttreten am 16. Februar 2005 geschaffen. Das Protokoll verpflichtet die Industriestaaten zur konkreten Reduktion ihrer Treibhaus-

gas-Emissionen. Im Zeitraum zwischen 2008 und 2012 soll erreicht werden, dass der Ausstoss von Treibhausgasen in den Industriestaaten gegenüber 1990 um 5,2 Prozent geringer sein soll. Anlässlich der zehnten Vertragsparteienkonferenz *des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen* (SR 0.814.01; Klimakonvention) vom Dezember in Buenos Aires wurde eine Weiterentwicklung des Protokolls über 2012 hinaus erstmals thematisiert.

Nachdem das Biosicherheitsprotokoll der Biodiversitätskonvention (Protokoll von Cartagena, SR 0.451.431) im Herbst 2003 in Kraft getreten ist, trafen sich im Frühjahr 87 Vertragsstaaten zu einer ersten Konferenz. Das Protokoll regelt insbesondere den grenzüberschreitenden Transport von gentechnisch-veränderten Organismen. Die Konferenz wurde genutzt, um wichtige Fragen in den Bereichen Informationsaustausch, Verpackung und Kennzeichnung anzugehen. In der Schweiz wird die Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (AS ...) am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Gemäss dem bundesrätlichen Auftrag vom Dezember 2003 ist die Funktionsweise des «Interdepartementalen Ausschusses Rio (IDARio)» überprüft und angepasst worden. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) übernimmt permanent den Vorsitz des neu als *Interdepartementaler Ausschuss Nachhaltige Entwicklung* (IDANE) bezeichneten Koordinationsorgans. BAG, BUWAL, DEZA und seco übernehmen jährlich abwechselnd die Vize-Präsidentschaft.

Im Rahmen des Schweizer Pilotprogramms zu *Joint-Implementation* wurde das Monitoring für zwei Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen in Rumänien weitergeführt. Zudem wurde für Sanierungsmassnahmen in einem Fernwärmenetz in Bukarest ein Joint-Implementation-Projekt abkommen ausgehandelt.

### 3.3.4 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

*Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) ist eine Sonderorganisation der UNO mit Sitz in Genf. In ihren Gremien sind ausser den Regierungen der Mitgliedstaaten stets die Sozialpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) vertreten. Zu den Aufgaben der IAO zählt in erster Linie die weltweite Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen durch die Ausarbeitung internationaler Arbeitsnormen und die Überwachung ihrer Einhaltung. Die Bemühungen um eine weltweite Anwendung der grundlegenden Arbeitsnormen gehört zu den IAO-Haupttätigkeiten für menschenwürdige Arbeit.*

In einer globalisierten Wirtschaft ist die Stärkung der sozialen Dimension von grosser Bedeutung. Wirtschaftliche Entwicklung und sozialer Fortschritt müssen welt-

weit besser miteinander in Einklang gebracht werden. In der Verfolgung ihrer Aufgaben kommt der IAO auch die zentrale Funktion zu, den Frieden durch soziale Gerechtigkeit weltweit zu fördern.

Für die Arbeit der IAO und ihre zentrale Aufgabenstellung sind die Schlussfolgerungen und Zielsetzungen der grossen UNO-Konferenzen richtungweisend. Die Förderung der *sozialen Dimension der wirtschaftlichen Globalisierung* stellt auch für die Schweiz eine wichtige Aufgabe dar, die sich in die Folgearbeiten zum Weltsozialgipfel von Kopenhagen sowie zum Millenniumsgipfel einreicht. So hat die Schweiz mit grossem Interesse vom Bericht «Eine faire Globalisierung – Chancen für alle schaffen» Kenntnis genommen. Diesen Bericht veröffentlichte die von der IAO eingesetzte «Weltkommission zur sozialen Dimension der Globalisierung» im Februar 2004. Er zeigt Mittel und Wege auf, wie der Globalisierungsprozess stärker genutzt werden kann, um Armut und Arbeitslosigkeit zu vermindern sowie Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die Schweiz unterstützt eine nähere Prüfung bezüglich der Umsetzung folgender Empfehlungen: (1) die schrittweise Entwicklung integrierter grundsatzpolitischer Vorschläge, namentlich im Rahmen der einschlägigen UN-Gremien, der Weltbank, des IWF, der WTO und der IAO, die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbelange behandeln, (2) die Organisation eines politischen Forums zur Globalisierungspolitik und (3) die Publikation regelmässiger Berichte über den Stand der Globalisierung durch die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Die soziale Dimension der Globalisierung stellt auch eine Priorität der Schweiz im Rahmen der 59. UNO-Generalversammlung dar.

Die Umsetzung des IAO-Aktionsplans zur Abschaffung der Zwangsarbeit in *Myanmar* (ehemals Burma) wird durch die anhaltend schwierige politische Situation – Hausarrest von Daw Hung San Suu Kyi, Generalsekretärin der National League for Democracy (NLD) sowie zahlreicher NLD-Mitglieder – behindert. Der Aktionsplan, der vom Verbindungsoffizier der IAO in Rangun mit der Zustimmung der burmesischen Behörden ausgearbeitet worden war, sieht u.a. die Einsetzung eines Mediators vor, der die Aufgabe hat, Beschwerden über Zwangsarbeit entgegenzunehmen. Zudem wird das Verhältnis zwischen Myanmar und der IAO durch fortbestehende Unklarheiten in Bezug auf Verurteilungen burmesischer Staatsbürger zu mehrjährigen Gefängnisstrafen wegen Kontakten mit der IAO getrübt. Die vom Bundesrat im Oktober 2000 gegen Myanmar verhängten Sanktionen wurden mit Wirkung vom 16. Oktober 2003 verschärft; die Ausnahmemöglichkeiten vom Einreiseverbot in die Schweiz im Hinblick auf einen politischen Dialog über Myanmar wurden indessen aufrecht erhalten (Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Myanmar; SR 946.208.2; AS 2003 3755).

Auf *bilateraler Ebene* ging das im Juni 2003 geographisch und qualitativ erweiterte IAO-Projekt zur technischen Zusammenarbeit mit dem *südlichen Afrika* zur Stärkung des sozialen Dialogs und des Arbeitsfriedens in eine weitere Umsetzungsphase. So wurden vom Frühling 2004 an KMU im Textil- und Bekleidungssektor der Region KwaZulu-Natal (Südafrika) in Fragen der Einhaltung fundamentaler Sozialnormen beraten und geschult. Das im Rahmen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg unterzeichnete Zusammenarbeitsabkommen der Schweiz mit der IAO, der UNIDO und dem *United Nations Environment Program* (UNEP) wird gegenwärtig in *Lateinamerika, Vietnam und Indien* in Zusammenarbeit mit der IAO umgesetzt. Mit diesem Projekt werden Produktionszentren finan-

ziert, welche die Einhaltung von sozialen und Umweltnormen fördern. Die Einhaltung dieser Normen soll in den genannten Ländern den Unternehmen die Beteiligung an den globalen Produktionsketten erleichtern und ihre Wettbewerbschancen auf dem Weltmarkt erhöhen. Das 2001 begonnene Projekt zur Entwicklung der Humanressourcen und der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in zwei *chinesischen Wirtschaftsförderungszonen* läuft Ende 2004 aus. Über eine neue Projektzusammenarbeit mit der IAO in China werden gegenwärtig Gespräche geführt. Die Schweiz leistet durch diese technischen Zusammenarbeitsprojekte auch einen Beitrag zur raschen und konkreten Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele und zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen im Rahmen der im *Global Compact* des Generalsekretärs der Vereinten Nationen festgelegten Prinzipien.

### **3.4                    Sektorale multilaterale Zusammenarbeit im Energiebereich**

*Die Internationale Energie-Agentur (IEA) ist eine selbständige Institution innerhalb der OECD und zählt 26 Staaten als Mitglieder. Ihre Hauptziele sind die Sicherstellung der Energieversorgung mit Erdöl sowie die Bekämpfung von Versorgungskrisen. Im Laufe ihres dreissigjährigen Bestehens wurde die Thematik der Versorgungssicherheit im Erdölbereich im Sinne einer Diversifizierung der Energieträger und der Förderung höherer Energieeffizienz erweitert. Der am 16. April 1998 in Kraft getretene Energiecharta-Vertrag bildet den rechtlichen Rahmen zu einer langfristigen gesamteuropäischen und euroasiatischen Zusammenarbeit im Energiesektor.*

Die *Internationale Energie-Agentur* feierte im April auf Einladung der Türkei in Istanbul ihr 30-jähriges Bestehen. Der türkische Energieminister wies in seiner Willkommensrede insbesondere auf die wichtige geopolitische Lage seines Landes im Öl- und Gastransit hin. Die Delegationen der Mitgliedsländer werden in den kommenden Jahren mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert werden, so mit der Versorgungssicherheit in liberalisierten Energiemärkten, den politischen Rahmenbedingungen zur Garantie der kurz- und langfristig notwendigen Investitionen im Energiebereich, der Globalisierung der Energieindustrie und der wachsenden Rolle von Nichtmitgliedstaaten der IEA, mit dem bedrohlich werdenden Klimawandel durch den zunehmenden Verbrauch fossiler Energieträger sowie mit der Entwicklung, Förderung und dem Einsatz neuer Technologien.

Die steigenden Erdölpreise haben zu keinem Versorgungsengpass geführt. Die IEA führt die hohen Preise auf die andauernde politische Instabilität im Nahen Osten und in anderen erdölreichen Regionen, auf die steigende Nachfrage in China und Indien, auf rückgängige Reservemargen sowohl bei der Produktion als auch vereinzelt im Raffineriesektor sowie auf Spekulationsgewinne zurück.

Die periodische Evaluation der Energiecharta (SR 0.730.0) hatte die strategische Ausrichtung in den nächsten fünf Jahren zum Gegenstand. Dabei stehen zwei Ziele im Vordergrund: Erstens müssen die Investitionen im Energiesektor durch Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für ausländische Investoren gefördert werden,

damit die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden kann. Aufgrund der rasant steigenden Nachfrage nach Energie im eurasiatischen Raum wird der diesbezügliche Investitionsbedarf für die nächsten 20 Jahre auf mehrere tausend Milliarden Dollar geschätzt. Zweitens gilt es, der steigenden Umweltbeeinträchtigung durch den Energiesektor der Transitionsländer mittels Steigerung der Energieeffizienz entgegenzuwirken. Die Energieeffizienz dieser Länder soll schrittweise das Niveau der OECD-Staaten erreichen. Auf Grund der Prioritäten in den Bereichen Investitionen und Umwelt dürften andere Aktivitäten und Aufgaben der Energiecharta (z.B. in den Bereichen Transit und Handel) in den nächsten Jahren tendenziell zurückgestellt werden.

## **4 Internationales Finanzsystem**

*Im Kontext eines starken globalen Wirtschaftswachstums verlief die Entwicklung auf den internationalen Kapitalmärkten wie schon im Vorjahr insgesamt ruhig. Dies widerspiegelte sich auch in der Neukreditusage des Internationalen Währungsfonds (IWF), welche sich gegenüber dem Vorjahr halbierte. Trotzdem sind noch immer rund 70 Prozent der ausstehenden Ressourcen des IWF in drei Ländern gebunden. Während in den beiden grössten Programmländern Brasilien und der Türkei die Entwicklung mit Blick auf einen möglichst raschen Ausstieg aus der Abhängigkeit von IWF-Krediten eher positiv bewertet werden darf, gibt Argentinien weiterhin zu Sorgen Anlass.*

*Ein Schwerpunkt der IWF-Diskussionen war die Definition der Rolle des IWF in den ärmeren Ländern. Ferner bestätigte die Überprüfung der Überwachungstätigkeit des IWF die grossen Fortschritte bei der Verfeinerung des Instrumentariums für die Krisenprävention, zeigte aber gleichzeitig die Notwendigkeit einer Konsolidierung dieser Instrumente auf, um ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen. Mit dem Ziel, Risiken für die Finanzsysteme zu verringern, die Solvenz der Finanzintermediäre zu stärken und Missbräuche zu verhindern, haben schliesslich die internationalen Aufsichtsgremien sektorspezifische Standards weiterentwickelt sowie neue Grundsätze und Richtlinien erarbeitet.*

### **4.1 Internationaler Währungsfonds**

#### **4.1.1 Lage der Weltwirtschaft**

Der breit abgestützte weltwirtschaftliche Aufschwung wird sich gemäss IWF fortsetzen. Für das Jahr 2005 erwartet er ein *anhaltend starkes globales Wirtschaftswachstum* von 4,3 Prozent, nachdem das Weltwirtschaftswachstum 2004 mit rund 4,9 Prozent den höchsten Wert seit knapp drei Jahrzehnten erreicht hat. Getrieben wird der Aufschwung weiterhin von der Wirtschaftsdynamik in den USA, unterstützt durch die Entwicklung in China und Japan. Die aufstrebenden Volkswirtschaften tragen zunehmend zum Weltwachstum bei. Risiken, die diesen Aufschwung kurzfristig dämpfen könnten, sind der hohe Ölpreis, anhaltende makroökonomische Ungleichgewichte zwischen den bedeutenden Industrieländern sowie geopolitische

Ungewissheiten. In längerfristiger Hinsicht mahnt der IWF, dass sich die nationalen Institutionen insbesondere in Industrieländern noch sehr viel stärker auf den anstehenden demographischen Wandel einstellen müssen.

Die günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen tragen zu einer momentanen Entschärfung der Situation in den drei grössten Schuldnerländern des IWF – *Argentinien, Brasilien, der Türkei* – bei. Durch die zügige Implementierung notwendiger Reformen konnten die beiden letzteren die Aussicht auf eine langfristig nachhaltige Verminderung der Schuldenlast verbessern. Im Gegensatz zu Argentinien, das seine fundamentalen Probleme weiterhin nur in ungenügender Weise angeht, eröffnet sich somit Brasilien und der Türkei die Möglichkeit des raschen Ausstiegs aus der Abhängigkeit von IWF-Programmen.

#### 4.1.2 Wichtige Geschäfte im IWF

Die wichtigste Tätigkeit des IWF aus Sicht der Schweiz ist die *wirtschaftspolitische Überwachung*, weil stabilitätsorientierte Wirtschafts- und Finanzsektorpolitiken der einzelnen Länder das beste Mittel zur *Verhinderung von Krisen* darstellen. An der Jahrestagung von IWF und Weltbank war sich der internationale Finanz- und Währungsausschuss (IMFC) einig, dass in diesem Bereich in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte erzielt worden sind, was auch die jährlich zweimal stattfindende Überwachungsprüfung bestätigte. Diese hat ferner festgehalten, dass die etablierten Instrumente der Überwachung sorgfältig konsolidiert und noch besser auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten abgestimmt werden müssen.

Wenig fortgeschritten ist nach wie vor die Diskussion darüber, wie die wirtschaftspolitische Überwachung des IWF ärmeren Ländern und Schwellenländern helfen kann, den Märkten, den offiziellen Gläubigern und den Gebern klare Signale über die Güte ihrer Wirtschaftspolitik zu senden. Im Moment geschieht dies entweder über eine reine Überwachungsbeziehung oder ein formales IWF-Kreditprogramm mit Finanzierung. Weitverbreitet ist die Ansicht, dass zwischen diesen beiden Formen der Beziehung zum IWF eine Lücke klafft. Diese Lücke soll nun mit dem vorgeschlagenen Politikmonitoring-Abkommen (*Policy Monitoring Arrangement, PMA*), einem *IWF-Programm ohne finanzielle Verpflichtungen*, geschlossen werden. Fraglich ist, ob es wirklich Länder gibt, die ein PMA in der vorgeschlagenen Form in Anspruch nehmen würden. Die Schweiz begrüsst deshalb, dass der IWF weiter untersucht, in welcher Form er das gewünschte Gütesiegel geben könnte.

Nach der Abschaffung der vorsorglichen Kreditlinie (*Contingent Credit Line*) 2003 bleibt die Frage umstritten, ob vorsorgliche *Kreditvereinbarungen mit ausserordentlichem Zugang zu IWF-Mitteln* zur Unterstützung eines wirtschaftlichen Reformprogramms möglich sein sollen. Die Schweiz stellt sich nicht grundsätzlich gegen vorsorgliche Abkommen, sie wendet sich jedoch entschlossen gegen die Verwendung erheblicher Ressourcen für präventive Massnahmen, weil sich diese voraussichtlich negativ auf die finanzielle Situation des IWF auswirken würden, ohne einen Mehrwert zu bieten.

Auch wenn der IWF keine Entwicklungsbank ist, hat die Frage der Armutsbekämpfung in dieser globalen Organisation doch eine zentrale Bedeutung. In Bezug auf die *Rolle des IWF in den ärmeren Ländern* begrüsst die Schweiz die klare Ausrichtung der Instrumente des IWF auf die Unterstützung der makroökonomischen Stabilisie-

rung und die Schaffung von Fundamenten für nachhaltiges Wachstum. Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um sog. innovative Mechanismen zur Entwicklungshilfefinanzierung ist die Schweiz bereit, solche Mechanismen zu prüfen. Die Vorschläge für eine Besteuerung von Devisentransaktionen und für die Schaffung einer sog. *International Finance Facility* (IFF) lehnt sie jedoch aus ökonomischen Gründen und Machbarkeitserwägungen ab.

Argentinien hatte vor seiner tiefen Krise 2001 bereits seit Jahren unter der Aufsicht von IWF-Programmen gestanden: Aus diesem Grund durchleuchtete die unabhängige Evaluationsinstanz des IWF (*Independent Evaluation Office, IEO*) in einem Bericht die *Instrumente und Organisationsabläufe des IWF im Fall Argentinien 1991–2001*. Der Bericht stellt fest, dass das Instrumentarium des IWF zwar grundsätzlich zweckmässig sei, im Fall Argentiniens aber die Anwendung der Instrumente und die Umsetzung vorgesehener Verfahren mangelhaft gewesen wären. Der Bericht hob die Wichtigkeit der Einhaltung der IWF-Grundsätze hervor; dies bestätigt der Schweiz die Richtigkeit ihrer Grundhaltung im Exekutivrat.

Die Fortschritte bei der *Verbesserung des Krisenlösungsinstrumentariums* waren 2004 leider äusserst bescheiden. Begrüssenswert ist die seit 2003 anhaltende rasche Verbreitung von Kollektivklauseln (CACs)<sup>14</sup> in Anleiheverträgen bei Schuldemissionen fast aller bedeutender aufstrebender Länder. In Bezug auf die Schaffung eines Rahmens für die ordentliche Lösung von Schuldenkrisen gab es jedoch keine Fortschritte. Gleichzeitig macht der Fall Argentinien immer deutlicher, wie schädlich das Fehlen eines derartigen Rahmens für alle Beteiligten sein kann.

### **4.1.3                    Finanzielle Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF**

Der IWF funktioniert ähnlich wie eine Kreditgenossenschaft. Die Mitgliedstaaten stellen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zur Verfügung (sog. Länderquoten) und erwerben im Gegenzug das Anrecht, bei Zahlungsbilanzproblemen unter Auflagen Finanzmittel zu erhalten. Die genutzten Beiträge werden mit einem Abschlag verzinst, während auf die vom IWF bezogenen Kredite bei normalem Zugang zu IWF-Ressourcen ein Zinsaufschlag erhoben wird. Seine Tätigkeiten finanziert der IWF aus der resultierenden Zinsdifferenz.

Die gesamte Quotensumme im IWF betrug per Ende August 2004 umgerechnet rund 393 Milliarden Franken. Der Anteil der Schweiz an der Quotensumme entspricht ihrem Stimmrechtsanteil von 1,63 Prozent (rund 6,4 Mrd. Fr.). Von der Schweizer Einlage nahm der IWF per Ende August rund 2,34 Milliarden in Anspruch, also rund 37 Prozent der gesamten Schweizer Quote. Dieser Betrag wird in Sonderziehungsrechten (SZR – Korbwährung des IWF) einbezahlt und verzinst. Den Beitrag der Schweiz an das Kapital des IWF leistet die Schweizerische Nationalbank (SNB), basierend auf einer Garantie des Bundes.

Die rückzahlbaren Beiträge der Schweiz an den IWF sind in der ersten untenstehenden Tabelle (Kreditverpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF per Ende

<sup>14</sup> Diese Klauseln erlauben einer qualifizierten Mehrheit der Gläubiger, die Zahlungsbedingungen in einem Schuldvertrag zu ändern, wodurch im Bedarfsfall eine Umschuldung erleichtert wird.

August 2004) aufgelistet. Nebst den ordentlichen Mitteln kann der IWF für den Fall aussergewöhnlicher Krisensituationen zusätzliche Gelder über die Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) und die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) aufnehmen. An diesen Kreditvereinbarungen beteiligt sich die SNB mit umgerechnet 1,87 Milliarden respektive 983 Millionen Franken. Zudem hat sich die SNB gegenüber dem IWF verpflichtet, bis zu einer vereinbarten Höchstlimite von 400 Millionen SZR (740 Mio. Fr.) die Korbwährung des IWF in Devisen zu tauschen.

Für die aktive Beteiligung des IWF an der Reduktion der weltweiten Armut wurde eine Reihe von Spezialfonds beim IWF eingerichtet, die auch die Schweiz unterstützt. Sie beteiligte sich 1995 mit einem Darlehen der SNB von umgerechnet rund 281 Millionen Franken an der Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität (PRGF) und 2001 am Kapitalkonto des PRGF-HIPC-Treuhandfonds (Interims-PRGF) mit umgerechnet rund 462 Millionen Franken. Der Bund garantiert der SNB die Rückzahlung und Verzinsung dieser Darlehen.

#### Kreditverpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF per Ende August 2004

	Beansprucht	Noch beanspruchbar	Total beanspruchbar
	in Mio. Fr., gerundet		
Reserveposition beim IWF	2339	4058	6 397
AKV und NKV	–	2849	2 849
Internationale Zahlungsmittel	13	727	740
Armutsverringerungs- und Wachstumsfazilität (PRGF, inkl. PRGF-HIPC)	357	386	743
<b>Total Kreditbeiträge</b>	<b>2709</b>	<b>8020</b>	<b>10 729</b>

Quelle: SNB

Nebst diesen Darlehen hat die Schweiz in den letzten Jahren folgende *à fonds perdu-Zahlungen* an die Zinsverbilligung der PRGF und die Entschuldungsinitiative zugunsten hochverschuldeter armer Länder (HIPC) geleistet.

#### Zahlungen an PRGF- und PRGF-HIPC-Fonds (in Fr.)

Auszahlungsjahr	PRGF	PRGF-HIPC	Total
1995	7 492 979	–	7 492 979
1996	7 436 328	–	7 436 328
1997	8 260 880	–	8 260 880
1998	8 505 378	–	8 505 378
1999	8 288 904	–	8 288 904
2000	8 204 403	7 000 000	15 204 403



2001	8 514 518	7 179 016	15 693 534
2002	8 170 791	6 456 703	14 627 494
2003	7 782 392	6 046 720	13 829 112
2004	7 575 114	5 859 360	13 434 474
<b>Total</b>	<b>80 231 687</b>	<b>32 541 799</b>	<b>112 773 486</b>

Da sich der PRGF-Treuhandfonds ab 2005 selbst finanzieren wird, endete die Zahlungsverpflichtung der Schweiz mit der diesjährigen Zahlung. Die PRGF-HIPC-Zahlungen zu je 3,2 Millionen SZR erfolgen insgesamt während zehn Jahren (bis 2009). Schliesslich hat sich die Schweiz 2002 durch eine einmalige «à fonds perdu»-Zahlung von einer Million US-Dollar an einem IWF-Zinsverbilligungsfonds für von Konflikten heimgesuchte Länder beteiligt.

#### **4.1.4 Internationale Währungszusammenarbeit und die Schweiz**

Per 1. Oktober 2004 sind das Währungshilfegesetz (SR 941.13) und der Währungshilfebeschluss (BBl 2004 4981) in Kraft getreten. Damit verfügt die Schweiz über eine klare gesetzliche Grundlage für die Finanzierungsverpflichtungen, welche sie im Rahmen der internationalen Währungszusammenarbeit eingeht. Die entsprechende Botschaft wurde im Mai 2003 verabschiedet (BBl 2003 4775).

Die einzige zurzeit ausstehende Währungshilfe betrifft einen 2000 vereinbarten Kredit an Bulgarien in Höhe von umgerechnet rund 22 Millionen Franken mit einer Laufzeit bis 2007.

#### **4.2 Die Zehnergruppe (G10)**

Zentrales Traktandum der Tagung der G10-Minister und -Zentralbankgouverneure war die Diskussion des Berichts über die *Finanzposition des IWF*. Anlass für diesen Bericht gab das längerfristige Klumpenrisiko, das sich vom Jahr 2000 an rasch aufgebaut hatte: Mehr als 70 Prozent der ausstehenden regulären Ressourcen des IWF sind per Ende 2004 in Argentinien, Brasilien und der Türkei gebunden. Auf Initiative der vier kleinen G10-Länder (Belgien, Niederlande, Schweden und Schweiz) wurde eine G10-Arbeitsgruppe damit beauftragt, die Finanzposition des IWF zu analysieren, potenzielle Risiken zu identifizieren und allfällige Massnahmen zu empfehlen. Der Bericht wurde an der Jahrestagung von Ministern und Gouverneuren verabschiedet. Diese kamen zum Schluss, dass die Finanzrisiken des IWF im Prinzip handhabbar sind, ihre Entwicklung vom IWF aber genau beobachtet werden muss. Die G10 soll von Zeit zu Zeit auf die Frage zurückkommen. Anliegen der Schweiz ist es, dass die Finanzrisiken aufmerksam verfolgt werden. Gleichzeitig muss der IWF sich klar an seine Regeln und Prinzipien halten, damit er nicht nur finanziell gesund, sondern auch glaubwürdig und berechenbar bleibt.

### **4.3 Internationale Aufsichtsgremien**

#### **4.3.1 Basler Ausschuss für Bankenaufsicht**

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht stand weiterhin die bereits 1999 begonnene Revision seiner Eigenkapitalvereinbarung aus dem Jahre 1988 (*Basel I*). Mit der Publikation der nunmehr revidierten Eigenkapitalvereinbarung (*Basel II*) im Juni 2004 hat dieses grosse Reformprojekt den wichtigsten Meilenstein erreicht; als abgeschlossen kann es jedoch noch nicht gelten. Weiterhin finden im Kontext von Basel II internationale Sitzungen von Basler Arbeitsgruppen statt, um Mindeststandards für jene Aspekte zu erarbeiten, die in der Juni-Publikation zum Teil bewusst offen gelassen wurden oder unklar geregelt sind. Dies betrifft insbesondere die im Handelsbuch geführten Transaktionen. Die diesbezüglich federführende Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern sowohl des Basler Ausschusses als auch der Internationalen Organisation der Effektenhandelsaufseher (IOSCO) zusammen. Ungeachtet der noch in Finalisierung befindlichen Teilbereiche kann das verabschiedete Regelwerk aber wie folgt charakterisiert werden: Im Vergleich zu Basel I zeichnet sich Basel II durch eine differenziertere Regulierung in Form von mehreren zur Wahl stehenden Verfahren zur Bestimmung der Mindestkapitalanforderungen für Kreditrisiken und neu auch für operationelle Risiken aus. Je nach Verfahren geht damit bisweilen auch ein wesentlich höherer Detaillierungsgrad einher. Neben den Mindestkapitalanforderungen (Säule 1) umfasst Basel II im Vergleich zu Basel I neu auch explizit das individualisierte Aufsichtsverfahren (Säule 2) und die Marktdisziplin durch Offenlegungspflichten (Säule 3).

Neben «Basel II» standen grundlegende Fragen im Zusammenhang mit internationalen Rechnungslegungsvorschriften im Mittelpunkt. Eine wichtige Fragestellung war, inwieweit das aus internationalen Rechnungslegungsvorschriften resultierende Eigenkapital als Basis für die Bestimmung des regulatorischen Eigenkapitals gemäss Bankenregulierung dienen kann.

#### **4.3.2 Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher (IOSCO)**

Das 2002 verabschiedete Verständigungsprotokoll über die Zusammenarbeit und den weltweiten Informationsaustausch zwischen Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding*, IOSCO MoU) können nur jene IOSCO-Mitglieder unterzeichnen, die sämtliche im MoU gestellten Anforderungen erfüllen. Der Implementierungsprozess des Memorandums soll zudem jene Mitglieder, welche die Anforderungen noch nicht erfüllen, dazu bringen, ihre jeweiligen nationalen Rechtsgrundlagen anzugleichen. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusage abzugeben, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die bestehenden gesetzlichen und regulatorischen Lücken zu schliessen. Nach Abschluss eines speziellen Prüfverfahrens wurde die Schweiz in den Anhang B des MoU aufgenommen, weil sie die Einleitung der erforderlichen Gesetzesanpassungen überzeugend belegen konnte. Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) unterzog sich dem Prüfverfahren im Bewusstsein, dass die mit Blick auf das MoU bestehenden Lücken keinen Anspruch erlauben, das MoU als Vollmitglied zu unterzeichnen. Es war ihr aber wichtig zu wissen, wie die IOSCO die Schweizer Vorschriften

beurteilt, um in voller Kenntnis der Sachlage die erforderlichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die internationale Amtshilfe vorzuschlagen.

Das *Technical Committee* (TC) der Organisation setzte im Februar 2004 eine spezielle *Chairmen's Task Force* ein für die Organisation und Koordination der Antwort der IOSCO auf die jüngsten skandalösen Vorkommnisse von betrügerischem Marktmissbrauch. Neben einer Darstellung der Vorkommnisse im Umfeld des Parmalat-Falls werden die im Lichte der verschiedenen Skandale der jüngeren Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse weiter vertieft mit dem Ziel, Empfehlungen für eine strengere Umsetzung bestehender oder für die Erarbeitung neuer Regulierungsgrundsätze zu erlassen. Eine weitere Task Force des TC erarbeitete den Entwurf eines Verhaltenskodexes für Rating-Agenturen. Nach Abschluss eines Vernehmlassungsverfahrens (u.a. bei Rating-Agenturen und dem Basler Ausschuss) erfolgte eine öffentliche Konsultation bei interessierten Dritten. Der vorgeschlagene Kodex beinhaltet im Wesentlichen Vorgaben in Bezug auf die Qualität und Integrität des Rating-Prozesses, auf die gebotene Unabhängigkeit der Agenturen, auf die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie auf den Umgang mit vertraulichen Informationen.

#### **4.3.3 Joint Forum**

Das Joint Forum ist ein zu gleichen Teilen aus Vertretern der Banken-, Effektenhandels- und Versicherungsaufsicht zusammengesetztes Gremium, in dem für die Schweiz die EBK Einsitz nimmt. Das Forum befasst sich mit Aspekten der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten und auf technischer Ebene mit Fragen aus allen drei Aufsichtsbereichen. Im Oktober veröffentlichte das Joint Forum einen Bericht zum Transfer von Kreditrisiken in den jeweiligen Sektoren und über die Sektorgrenzen hinweg. Der Bericht enthält Beispiele und Vorschläge an Aufsichtsbehörden hinsichtlich des Umgangs mit dem Kreditrisikotransfer und kommt zum Schluss, dass aus der Aktivität gegenwärtig keine systemischen Risiken erwachsen.

#### **4.3.4 Internationaler Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS)**

Weltweit sind im IAIS mehr als 100 Versicherungsaufsichtsorgane und rund 60 Beobachter aus der Privatwirtschaft zusammengeschlossen. Im Jahr 2004 hat die IAIS bei ihren Mitgliedern ein neues Rahmenwerk für die Versicherungsaufsicht in die Vernehmlassung gegeben, das die zahlreichen bestehenden Standards verbindet und für die Vorbereitung neuer Standards richtungweisend sein soll. Im Zentrum des angestrebten Systems steht die Solvabilität der Versicherer. Das Rahmenwerk umreißt alle mit dem Versicherungswesen verbundenen Risiken. Es ist auch mit den Risikoüberwachungssystemen kompatibel, welche der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden bei ihrer Arbeit anwenden. Die IAIS hat zudem weitere technische Standards, Grundsätze und Richtlinien verabschiedet.

Vor dem Hintergrund der Befürchtungen über mögliche globale Risiken bei der Rückversicherung hat die IAIS ein Kontrollsystem geschaffen, mit dem eine globale

Statistik des Rückversicherungswesens erstellt werden kann. Die Schweizer Rückversicherer sowie das Bundesamt für Privatversicherungen haben diese Bemühungen aktiv unterstützt.

#### **4.3.5 Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Financial Action Task Force on Money Laundering, FATF)**

Die im Juni 2003 verabschiedeten revidierten 40 Empfehlungen der FATF bilden die internationalen Standards für die Bekämpfung der Geldwäscherei. Sie werden durch die im Oktober 2001 beschlossenen acht Spezialempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergänzt, welche im Oktober durch eine zusätzliche Empfehlung erweitert wurden. Diese neue Massnahme zielt auf Geldkurierere (*cash couriers*) ab. Sie ruft die Staaten auf, grenzüberschreitende Bewegungen von Bargeld oder Inhaberpapieren, die der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, aufzudecken und zu blockieren.

Die Schweizer Gesetzgebung ist weitgehend kompatibel mit diesen revidierten Empfehlungen der FATF. Einige Anpassungen werden jedoch notwendig sein.

Die FATF hat in Zusammenarbeit mit dem IWF und der Weltbank eine gemeinsame Methode entwickelt, um die weltweite Umsetzung ihrer Standards auf einheitliche Weise zu überprüfen. Sie dient künftig als gemeinsame Leitlinie für Länderprüfungen durch die FATF, FATF-ähnliche regionale Gremien, den IWF und die Weltbank. Das Netz der FATF-ähnlichen regionalen Gremien wurde im Berichtsjahr weiter verstärkt. Neu besteht ein solches für eurasische Länder unter dem Präsidium Russlands. Die FATF-ähnlichen regionalen Gremien überprüfen ihre Mitglieder ebenfalls nach der neuen Evaluationsmethode. Die 33 FATF-Mitgliedsländer haben das Mandat der FATF um weitere acht Jahre verlängert.

## **5 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit**

*Zentrales Anliegen der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen zugunsten der Entwicklungs- und Transitionsländer ist die Bekämpfung der Armut. Zur Erreichung dieses Zieles werden nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Marktwirtschaft gefördert sowie die Integration der Partnerstaaten in die regionale Wirtschaft und die Weltwirtschaft unterstützt. Zu den Prioritäten zählen die Förderung der guten Regierungsführung, die Mobilisierung von privaten*

*Mitteln und eine starke Stellung der Schweiz in den multilateralen Entwicklungsbanken.*

*Die «Strategie 2006» der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit ist in die internationale Entwicklungs-Agenda eingebettet. Die realisierten Massnahmen stellen für die Partnerländer einen wichtigen Beitrag dar, die durch die Globalisierung entstehenden Chancen zu nutzen und die neuen Herausforderungen zu bewältigen. Die Schweizer Unterstützung auf bilateraler und multilateraler Ebene leistet nicht nur einen Beitrag zur internationalen Stabilität und Sicherheit, sondern ermöglicht so auch Kontakt- und Geschäftsmöglichkeiten für Schweizer Firmen; längerfristig wird dadurch die Heranbildung von neuen Wirtschafts- und Handelspartnern gefördert.*

## **5.1 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungs- und Transitionsländern**

*2004 hat sich die Schweiz im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit mit 166 Millionen Franken in ausgewählten Entwicklungsländern und mit 96 Millionen Franken in Transitionsländern engagiert, welche sich zu wirtschaftlichen Reformen verpflichten und die Marktkräfte in den Dienst der Verminderung der Armut stellen. Die Massnahmen des für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zuständigen Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) ergänzen und verstärken die Instrumente der technischen Zusammenarbeit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) im EDA.*

*Angesichts der Grösse der Herausforderungen und der beschränkten internationalen Entwicklungshilfebudgets ist es umso nötiger, dass private Geldflüsse und vor allem Handel und Investitionen zusätzliche Beiträge zur Förderung der Entwicklung leisten. Den bewährten Instrumenten der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit kommt dabei eine wichtige Katalysator- und Multiplikatorrolle zu. Neben der internationalen Koordination, der geographischen Konzentration und dem politischen Dialog mit den Partnerländern ist die Wirksamkeit der Hilfe zentral.*

### **5.1.1 Entwicklungsländer**

In verschiedenen Entwicklungsländern, insbesondere in den Schwellenländern, hat sich die Dynamik der Globalisierung positiv auf das Wirtschaftswachstum und die Reduktion der Armut ausgewirkt. Der Grossteil der Entwicklungsländer sieht sich aber nach wie vor grossen Herausforderungen gegenüber. Über 1,2 Milliarden Menschen leben weiterhin unter der Armutsgrenze von einem US-Dollar pro Tag.

Zur Verminderung der Armut setzt die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit insbesondere auf die Förderung der Marktwirtschaft und auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in den Partnerländern. Zentral ist zudem die bessere Integration dieser Staaten in die regionale Wirtschaft und die Weltwirtschaft. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit trägt dazu bei, Investitionen und Handel zu fördern und ein Umfeld zu schaffen, das günstige Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum bietet. Sie soll auch eine bessere Verteilung des BIP-Zuwachses ermöglichen.

Kriterien für die Auswahl der Partnerländer der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit sind der Grad der Armut, die Qualität der Regierungsführung sowie die Bereitschaft zu tiefgreifenden Wirtschafts- und Strukturreformen. Hinzu kommen das wirtschaftliche Interesse der Schweiz und die politische Bedeutung des künftigen Partnerlandes. Die Anzahl der Schwerpunktländer im Süden wurde in den letzten Jahren kontinuierlich auf heute 15 reduziert. Parallel zu der erhöhten Länderkonzentration werden weiterhin regionale und multinationale Initiativen unterstützt, insbesondere im Bereich der Handels- und Investitionsförderung.

Im Berichtsjahr hat die Schweiz der internationalen Koordination, der Mobilisierung von Mitteln des Privatsektors und einer grösseren Wirksamkeit der Hilfe ein besonderes Augenmerk gewidmet. Dabei kommt auch der Harmonisierung der Praktiken der einzelnen Geberländer eine wesentliche Rolle zu. In dieser Hinsicht hat die Schweiz insbesondere im Bereich der Budgethilfe Pionierarbeit geleistet: 2004 wurden Budgethilfen an Burkina Faso (8 Mio. Fr.), Ghana (9 Mio. Fr.), Mosambik (10 Mio. Fr.), Nicaragua (9 Mio. Fr.) und Tansania (6 Mio. Fr.) gewährt. Um die Hebelwirkung dieser Beiträge zur Finanzierung der wirtschaftlichen Reformprogramme gemäss den nationalen Armutsbekämpfungsstrategien zu erhöhen, erfolgt die Unterstützung jeweils im Verbund mit anderen Geberstaaten, aber auch in zunehmend engerer Abstimmung mit den Programmen der Weltbank und des Währungsfonds.

Auch im *Finanzsektor* trägt die Schweiz dazu bei, die in der Vergangenheit oft isoliert vorgenommenen Unterstützungsmassnahmen einzelner Geberländer stärker zu bündeln. Der 2002 zusammen mit der Weltbank, dem IWF, Grossbritannien, Holland, Kanada und Schweden errichtete Fonds FIRST (*Financial Reform and Strengthening Initiative*) konnte im Berichtsjahr Dutzende von wichtigen Projekten über die ganze Palette von Finanzsektormassnahmen (z.B. Aufbau eines modernen Zahlungssystems, Bekämpfung der Geldwäscherei) realisieren. Das Programm hat die Erwartungen erfüllt, den Partnerländern rasch und unbürokratisch Zugang zu Expertise und Ausbildungsprogrammen im Finanzsektor zu verschaffen.

Im *Handelsbereich* standen die Umsetzung des WTO-Doha-Arbeitsprogrammes, die Erleichterung des Marktzugangs für Produkte aus den ärmsten Entwicklungsländern und die Förderung von Nischenprodukten im Zentrum. Eines der wichtigsten Instrumente zur Integration der ärmsten Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft ist das *Integrated Framework Program*. Es wird von der Weltbank, der WTO, UNDP, IWF, UNCTAD, ITC und weiteren Gebern unterstützt und zielt darauf ab, kohärente Länderstrategien für den Handel und die Armutsreduktion auszuarbeiten. Auch hier hat die Schweiz im Berichtsjahr die Koordination der Geberländer wahrgenommen. Dabei ist mit der Umsetzung der in zehn Ländern erstellten Analysen begonnen worden. Im Rahmen der Stärkung der Entwicklungsländer in ihrer Verhandlungsposition bei der WTO wurde gemeinsam mit anderen europäischen Gebern ein Projekt

zugunsten von vier afrikanischen Baumwollproduzenten (Benin, Burkina Faso, Mali, Tschad) unterstützt. Damit konnte eine erstmalige Einbindung dieser Staaten ins multilaterale Handelssystem erreicht werden.

Beim Handel mit nachhaltig bewirtschafteten Rohstoffen nahm die Schweiz auch aktiv an verschiedenen Programmen teil, die den illegalen Holzschlag und -handel eindämmen sollen sowie an den Neuverhandlungen des Internationalen Tropenholzabkommens. Auf nationaler Ebene ermöglichte die Vermittlung des seco ein freiwilliges Abkommen des Verbandes Schweizerischer Türenhersteller mit dem WWF und Greenpeace, das auf die Beschaffung von Tropenholz aus nachhaltiger Produktion abzielt.

Auch im Bereich der *Investitionsförderung* werden im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit Partnerschaften zwischen Schweizer Unternehmen und Unternehmen aus Entwicklungsländern gefördert, insbesondere über die *Swiss Organisation for Facilitating Investments* (SOFI). Hauptsächlich sind die Aktivitäten jedoch auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und die Förderung der KMU in den Partnerländern ausgerichtet. Dazu hat die Schweiz beispielsweise ihre Unterstützung für das von der Weltbank und der OECD gemeinsam lancierte *Global Corporate Governance Forum* erneuert. Das Engagement im Bereich der Finanzierung für KMU konnte mit der offiziellen Lancierung des *ASEAN China Investment Funds* durch den Bundespräsidenten in Bangkok unterstrichen werden. Mit einer Beteiligung von sechs Millionen Franken am Fonds *Euro-Méditerranéen d'Investissement* und einer Kapitalerhöhung bei einem *Equity Fund* in Ghana wurden die Beteiligungen an bewährten Risikokapitalfonds für KMU weiter vertieft. Um die künftige Strategie für die Finanzierung von Unternehmen in Entwicklungsländern umzusetzen, will das seco die Betreuung seines Portfolios optimieren. Wie in der Botschaft zum 6. Rahmenkredit vom November 2002 (BBl 2003 191) angekündigt, wurden dazu im Berichtsjahr die Vorarbeiten für die Schaffung des *Swissfund* vorangetrieben. Die Erfahrungen und Lehren aus dem Scheitern der *Swiss Development Finance Corporation* (SDFC) wurden bei der Ausarbeitung dieser Lösung, die sich an den Modellen anderer OECD-Staaten orientiert, voll berücksichtigt.

Auch der Einsatz der *Mischfinanzierungen* wurde während der letzten Jahre konzentriert und noch stärker auf die entwicklungspolitische Zielsetzung ausgerichtet. Das Instrument ist auf kommerziell nicht tragfähige Projekte vor allem in den Bereichen Gesundheit und Umwelt beschränkt, für welche sich eine konzessionelle Finanzierung rechtfertigt. Wichtige und neu ausgerichtete Linien bestehen mit Vietnam, China, Ägypten, Jordanien und Tunesien. Bezüglich der drei letztgenannten Länder kommt den Mischfinanzierungslinien eine spezielle ausenwirtschaftliche Bedeutung zu, da sie Teil eines Programms zur Begleitung des Abschlusses von Freihandelsabkommen sind.

Neben den Mischfinanzierungen kommen bei *Infrastrukturfinanzierungen* auch nicht-rückzahlbare Finanzierungszuschüsse zum Einsatz. Mit ihnen sollen vor allem in ärmeren Entwicklungsländern öffentlich-private Partnerschaften gefördert werden. In El Alto in Bolivien wird das Netz des privat betriebenen Wasserwerkes mit Beiträgen der Schweiz auf ärmere Quartiere ausgeweitet. Mit Blick auf einen noch stärkeren Einbezug des Privatsektors in Infrastrukturprojekte hat das seco gemeinsam mit Swiss Re und der DEZA die Ausarbeitung einer Richtlinie für öffentlich-private Partnerschaften im Bereich der Wasserversorgung lanciert. Das Ziel ist,

damit auch international ein Referenzpapier für die Umsetzung solcher Projekte zu schaffen.

### **5.1.2 Osteuropa und die GUS**

Die Zusammenarbeit mit Osteuropa und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) konzentriert sich weiterhin auf die Staaten Südosteuropas sowie die Länder Zentralasiens. Diese Länder weisen nach wie vor einen grossen Unterstützungsbedarf auf. Sie bilden zudem noch immer gewisse Unruhe- und Konfliktherde; daher kommt ihrer Unterstützung auch aus sicherheits- und migrationspolitischen Gründen grosse Bedeutung zu. Serbien und Montenegro, Aserbaidschan und die Länder Zentralasiens sind zudem Mitglieder der Schweizer Stimmrechtsgruppen bei den Bretton-Woods-Institutionen sowie – mit Ausnahme von Tadschikistan – auch bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD). Über die letzten Jahre fragten die Partnerländer neben der Infrastrukturfinanzierung vermehrt auch die Instrumente der Investitions- und Handelsförderung nach. Dieser Trend dürfte sich fortsetzen, widerspiegelt er doch die grosse Bedeutung, welche der Förderung des Privatsektors für den Erfolg der Transition zukommt.

Die nach zehn Jahren Ostzusammenarbeit 2004 durchgeführte externe Evaluation, die neben den wirtschaftlichen Massnahmen des seco auch die technische Zusammenarbeit der DEZA umfasste, stellt der Ostzusammenarbeit grundsätzlich gute Noten aus und bestätigt die Zielrichtung der Unterstützung. Die Empfehlungen aus dieser Untersuchung wie auch aus den einzelnen Projektevaluationen werden nun in den Programmen umgesetzt.

Das umfang- und bedeutungsmässig wichtigste Instrument der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS ist die Infrastrukturfinanzierung. Mit der Sanierung und Modernisierung der elementaren Infrastruktur werden die Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessert und zugleich die Voraussetzungen für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum geschaffen. Die Unterstützung konzentriert sich auf die Sektoren Energie (Elektrizität und Fernwärme), Wasser (Trinkwasseraufbereitung und Abwasserreinigung) sowie öffentlicher Transport. Daneben werden auch ausgewählte Projekte im Katasterwesen umgesetzt. Die Unterstützung ist in einen politischen Dialog eingebettet und wird von Massnahmen zur Verbesserung der institutionellen Strukturen begleitet. Zunehmende Bedeutung gewinnen Projekte, für die eine Beteiligung des Privatsektors angestrebt wird. Wichtige neue Programme sind die Unterstützung der Elektrizitätsverteilung in Kirgisistan, welche mit umfassenden sektorellen Reformen einhergeht, sowie die Verbesserung der Trinkwasserversorgung von Khoushand in Tadschikistan. In Südosteuropa ist die Finanzierung einer Elektrizitäts-Dispatch-Zentrale in Belgrad zu erwähnen - eine wesentliche Voraussetzung für den angestrebten Anschluss der Region ans europäische Transmissionsnetz (UCT) und die Schaffung eines funktionierenden Elektrizitätsmarktes. In Bulgarien unterstützt die Schweiz die Erstellung von Verbrennungsanlagen für infektiösen Spitalabfall und in Kosovo die Erschliessung und Aufbereitung von Trinkwasser. Im Bereich der Infrastrukturfinanzierung werden grundsätzlich Schweizer Produkte (schweizerischer Wertschöpfungsanteil von 50 %, der in der Praxis oft überschritten wird) eingesetzt, womit die Schweizer Industrie unmittelbar beteiligt ist.



Im Bereich der *makroökonomischen Unterstützung* wurde im Berichtsjahr das umfassende Programm zur Verbesserung der Schuldenverwaltung in Aserbaidschan, Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan fortgesetzt. In all diesen Ländern liegt das Schwergewicht auf der externen Schuld. Einerseits soll dadurch eine fiskalpolitische Stabilität gewährleistet werden; andererseits dient diese Unterstützung dem Aufbau nationaler Kapitalmärkte. Fortgeführt wurden die Projekte zum Aufbau einer verbesserten Geldpolitik in Aserbaidschan. Daneben wurden Analysen zur Unterstützung des Finanzsektors in Aserbaidschan und Bulgarien durchgeführt; mit diesen Ländern soll die Kooperation in diesem Sektor nach Möglichkeit intensiviert werden.

Bei den *Investitionen* setzte die Schweiz ihre Unterstützung für das im Rahmen des Stabilitätspaktes lancierte Programm zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Förderung ausländischer Investitionen in Südosteuropa, den sogenannten *Investment Compact*, fort. Das Programm wurde im Berichtsjahr evaluiert. Die Resultate waren sehr positiv und bestätigten den bedeutenden Einfluss des *Investment Compact* auf das Investitionsklima und die Erhöhung der ausländischen Investitionen in Südosteuropa. Weitergeführt wurde ebenfalls die Unterstützung des *Foreign Investment Advisory Service* (FIAS), ein Programm der Weltbank, das Regierungen bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für Investitionen berät.

In der Ukraine und in Russland lancierte die Schweiz in Zusammenarbeit mit der *International Finance Corporation* ein Programm zur Verbesserung der Corporate Governance im Bankensektor. Das Programm umfasst die Beratung ausgewählter Banken, Ausbildungskurse für Verwaltungsräte und Manager von Finanzinstituten sowie die Stärkung von Verbänden und Aufsichtsbehörden. In Aserbaidschan konnte ebenfalls ein Projekt zur Verbesserung der Corporate Governance lanciert werden. Mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) wurde ein Programm zur Reform der Gesetzgebung im Bereich Sicherheiten im Geschäftsverkehr und Gläubigerrechte in Südosteuropa und den GUS-Ländern initiiert. Bei den Finanzierungen für KMU wurde das Engagement mit einer Beteiligung am South Balkan Fund weiter ausgebaut. Die bestehenden Kreditlinien für KMU in Zentralasien schliesslich erfreuen sich einer regen Nachfrage.

Der finanzielle Umfang der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS war im Berichtsjahr mit 96 Millionen Franken gleich hoch wie 2003. Das Budget für 2005 wird im Rahmen des Entlastungsprogramms um 12,2 Prozent zurückgehen. Verschiedene erfolgreiche Projekte, für welche ursprünglich eine zweite Phase vorgesehen war, werden voraussichtlich nicht oder nur redimensioniert weitergeführt werden können. Da die Projekte der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit typischerweise lange Realisierungszeiten haben (oft fünf bis sechs Jahre, insbesondere im Infrastrukturbereich), bestehen bereits zahlreiche Verpflichtungen für die nächsten Jahre. Dies engt den Spielraum für neue Projekte zusätzlich ein. Offen ist zudem noch, in welchem Umfang im Rahmen des Beitrags an die Kohäsion der EU Kompensationen erfolgen, die zu Lasten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS gehen.

*Im Berichtsjahr standen die Wiederauffüllungsverhandlungen der Internationalen Entwicklungsagentur (IDA), des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsDF) sowie des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF) im Vordergrund. Der auf den Millenniums-Entwicklungszielen beruhende wachsende Finanzbedarf der multilateralen Organisationen sowie die damit verbundenen internationalen Vorschläge zur Einführung neuer Finanzierungsmechanismen wie etwa globaler Steuern verlangt eine klare Positionierung der Schweiz.*

*2004 wurden die Strategie der Schweiz für die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit sowie Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den einzelnen multilateralen Entwicklungsbanken verabschiedet. Die Zusammenarbeit mit den multilateralen Finanzinstitutionen wurde sowohl auf operationeller wie auch strategischer Ebene intensiviert<sup>15</sup>.*

**5.2.1****Weltbankgruppe**

*Das Berichtsjahr stand im Zeichen der Überwachung der Fortschritte hinsichtlich der Ergebnisse des Konsenses von Monterrey. Weitere wichtige Geschäfte der Weltbankgruppe betrafen die Entschuldung und die nachhaltige Finanzierung der ärmsten Entwicklungsländer, die 14. Wiederauffüllung der IDA, die Erörterung der Rolle der Weltbank in den Rohstoffsektoren sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Schwellen- und Entwicklungsländern.*

**5.2.1.1****Überwachung des Fortschritts unter dem Konsens von Monterrey**

Mit dem *Global Monitoring Report 2004* der Weltbank und des IWF ist ein erster Bericht zur Überwachung der Fortschritte unter dem in Monterrey erzielten Konsens<sup>16</sup> veröffentlicht worden. Der Bericht zeigt, dass in jenen Ländern, die eine solide Leistung in der Wirtschaftspolitik aufweisen und die den Grundsätzen der guten Regierungsführung folgen, Entwicklungshilfe wirksamer ist und einen wichti-

<sup>15</sup> Eine Aufstellung des finanziellen Engagements der Schweiz in den multilateralen Entwicklungsbanken befindet sich in der Beilage, Ziff. 8.1.2.

<sup>16</sup> Der Konsens von Monterrey (2002) definiert die zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele notwendige Entwicklungspartnerschaft zwischen den Entwicklungs- und Industrieländern. Dabei verpflichten sich die Entwicklungsländer, ihre Reformbemühungen zu verstärken und eine nachhaltige Wirtschafts- und Entwicklungspolitik zu betreiben. Die Industrieländer ihrerseits verpflichten sich zu mehr Entwicklungshilfe und einer Öffnung ihrer Märkte gegenüber den Entwicklungsländern. Der Konsens von Monterrey enthält noch weitere Schwerpunktthemen wie Finanzsektor, Investitionen, Schuldenmanagement und Geldpolitik.

gen Beitrag zur Armutsreduktion leistet. Aus dem Bericht geht aber auch klar hervor, dass noch viel zu tun bleibt. Insbesondere müssen die Handels- und Entwicklungspolitik kohärenter ausgestaltet, die Entwicklungshilfe rascher erhöht und besser koordiniert und die Eigenverantwortung der Empfängerländer verstärkt werden.

Die Schweiz begrüßte die Bemühungen der Weltbank, die Fortschritte der Ergebnisse im Rahmen des Konsenses von Monterrey zu messen. Sie verlangte, dass die Entwicklungsländer aufzeigen, dass sie in der Lage sind, mehr Entwicklungshilfe auch besser zu nutzen. Ebenso wies sie auf die Notwendigkeit hin, die Resultate des genannten Berichts einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um die politische Unterstützung für den darin identifizierten Handlungsbedarf zu gewinnen.

### **5.2.1.2 Entschuldung und adäquate Aussenfinanzierung der ärmsten Länder**

Die Schweiz war eine treibende Kraft bei der Lancierung der globalen Entschuldungsinitiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Initiative) im Jahre 1996. Seither hat das EVD 140 Millionen Franken für die Finanzierung der HIPC-Initiative bereitgestellt. 2004 wurde die Verlängerung der Initiative bis Ende 2006 beschlossen. Die Schweiz unterstützte diesen Vorschlag. Er ermöglicht es auch Ländern der Schweizer Stimmrechtsgruppe (Kirgisische Republik, Tadschikistan), von einem Schuldenerlass zu profitieren.

Während die HIPC-Initiative die Entschuldung von Schuldenüberhängen zum Ziel hat, verfolgt ein von den Bretton-Woods-Institutionen entwickeltes neues Schuldenanalysekonzept (*Debt Sustainability Framework*) einen vorwärtsgerichteten Ansatz zur Beurteilung der Aussenverschuldung. Ausgehend von diesem Konzept soll in Zukunft entschieden werden, in welchem Umfang ein Land zinsverbilligte Kredite bzw. Zuschüsse erhalten soll. Die Schweiz unterstützt dieses Konzept zur Beurteilung der Schuldennachhaltigkeit, da es die Voraussetzungen dafür schafft, ein erneutes Abgleiten in die Überschuldung zu vermeiden. Sie fordert, dass auch die Binnenschulden systematisch in die Schuldenanalyse einbezogen werden. Die politischen wie finanziellen Implikationen dieses Konzepts müssen noch im Detail analysiert werden.

### **5.2.1.3 Internationale Entwicklungsorganisation**

2004 fanden die Verhandlungen über die 14. Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (*International Development Association, IDA*) statt (IDA-14). Die Weltbank beantragte eine Wiederauffüllung in Höhe von 20 Milliarden US-Dollar, was einer Zunahme von 30 Prozent gegenüber IDA-13 entspricht. Aus budgetären Überlegungen und um ihren Lastenanteil beibehalten zu können, setzte sich die Schweiz zusammen mit einer Reihe anderer Länder für eine geringere Wiederauffüllung ein. Demgegenüber forderten vor allem einige europäische Länder eine höhere Aufstockung mit der Begründung, dass bedeutend mehr Mittel notwendig seien, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen.

Ein wichtiges Thema bei der 14. Aufstockung ist die Vergabe von Zuschüssen anstelle von zinsvergünstigten Darlehen an die am stärksten verschuldeten armen Länder. Mit der Vergabe von Zuschüssen werden allerdings die Rückflüsse der IDA kleiner. Dies könnte in einigen Jahren zu einem höheren Finanzbedarf führen oder das Kreditvolumen der IDA verkleinern, falls die Geberländer nicht in der Lage sind, mehr Mittel zu mobilisieren. Die Schweiz unterstrich, dass die finanzielle Integrität der IDA nicht untergraben werden dürfe und verlangte, nach einer systemischen Lösung für die Finanzierung der Zuschüsse zu suchen.

#### **5.2.1.4 Das Engagement der Weltbank in Rohstoffprojekten**

Vor drei Jahren lancierte die Weltbank eine umfangreiche Prüfung ihres Engagements in den Öl-, Gas- und Bergbausektoren. Studien belegen, dass die Beteiligung der Weltbank an Rohstoffprojekten grundsätzlich positive wirtschaftliche Ergebnisse in Bezug auf Steuereinnahmen, Arbeitsplatzbeschaffung und Technologietransfer zeitigen und dass sie die Einführung von Umwelt- und Sozialstandards vorantreibt. In einigen Entwicklungsländern bestehen jedoch Defizite hinsichtlich der Transparenz der Einkünfte, des Einbezugs der betroffenen Bevölkerungsschichten und der guten Regierungsführung. Die Forderung nach einem vollständigen Ausstieg der Weltbank aus Öl- und Gasprojekten bis 2008 war besonders umstritten.

Schliesslich beschloss der Verwaltungsrat, dass die Bank weiterhin in Öl- und Gasförderungsprojekte investieren kann. Die Schweiz vertrat die Meinung, dass solche Rohstoffprojekte zur Armutsreduktion beitragen können, falls es der Bank dadurch gelingt, eine bessere Regierungsführung, den Aufbau von ordnungspolitischen Kapazitäten, die Überwachung einer umweltfreundlichen und sozial verträglichen Projektausführung und Transparenz bei den Einkünften zu erreichen. Die Schweiz begrüsst insbesondere den Vorschlag für ein grösseres Engagement der Bank zur Förderung von erneuerbaren Energien.

### **5.3 Privatsektoraktivitäten der Weltbankgruppe**

Die Internationale Finanzgesellschaft (IFC), der Privatsektorzweig der Weltbankgruppe, vermochte ihr Engagement zugunsten des Privatsektors in den Entwicklungsländern weiter zu stärken. Die Übernahme der Umwelt- und Sozialstandards der IFC für Projektfinanzierungen durch mittlerweile 27 internationale Finanzinstitute bestätigt deren Vorreiterrolle in Fragen der Nachhaltigkeit. Die Schweiz hat über ihre bilateralen Kofinanzierungsaktivitäten wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen.

Grosse Aufmerksamkeit erzielte der zweite *Doing Business*-Bericht der Weltbank. Er zeigt anhand von quantitativen Indikatoren die regulatorischen Hürden auf, denen Unternehmen in 145 Ländern gegenüberstehen. In Bezug auf die Qualität ihrer unternehmerischen Rahmenbedingungen liegt die Schweiz auf dem elften Rang.

### 5.3.1 Regionale Entwicklungsbanken

*Zu den wichtigsten Aufgaben der Afrikanischen, der Asiatischen und der Interamerikanischen Entwicklungsbank gehören die Minderung der Armut sowie die Förderung der interregionalen Zusammenarbeit und der regionalen Integration. Diese drei Banken sind für viele Länder eine wichtige Finanzierungsquelle. Im Berichtsjahr standen die Wiederauffüllungsverhandlungen des Asiatischen und Afrikanischen Entwicklungsfonds im Vordergrund.*

#### 5.3.1.1 Afrikanische Entwicklungsbank

«Die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) steht an einem Scheideweg» – so lautet die Schlussfolgerung einer unabhängigen Evaluation über die Bank- und Fondstätigkeit. Diese stellt fest, dass die AfDB im vergangenen Jahrzehnt eine tiefgreifende Restrukturierung durchgemacht hat und nun in institutioneller und finanzieller Hinsicht soweit gefestigt ist, dass sie die führende Rolle in der Entwicklungsfinanzierung Afrikas übernehmen kann. Doch dazu muss die AfDB die laufende Reform-Agenda zu Ende führen und ihre Operationen massiv ausbauen. Die Schweiz unterstützt diese Bemühungen.

Im Februar 2004 wurde die zehnte Auffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF) in Genf lanciert. Der AfDF ist das konzessive Kreditfenster der Bank, das subventionierte Darlehen sowie Zuschüsse an die ärmsten Länder Afrikas vergibt. Die Schweiz ist grundsätzlich bereit, einer substanziellen Wiederauffüllung zuzustimmen. Aufgrund der Budgetrestriktionen ist jedoch nicht sicher, ob die Schweiz ihren bisherigen Lastenanteil von drei Prozent aufrechterhalten kann.

#### 5.3.1.2 Asiatische Entwicklungsbank

Im Mai des Berichtsjahres wurden die Verhandlungen zur 9. Auffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsDF-9) abgeschlossen. Der AsDF ist das konzessive Kreditfenster der Asiatischen Entwicklungsbank (AsDB), das den ärmsten Ländern Asiens und des pazifischen Raums langfristige Darlehen zu Vorzugsbedingungen gewährt. Die Geberstaaten willigten in eine substanzielle Aufstockung der Mittel (7 Mrd. US-\$) ein. Die Schweiz will sich mit einem Betrag in der Höhe von 53,02 Millionen Franken beteiligen, was ihrem bisherigen Lastenanteil von 1,23 Prozent entspricht.

#### 5.3.1.3 Interamerikanische Entwicklungsbank

Die Diskussionen in der Interamerikanischen Entwicklungsbank (*Inter-American Development Bank*, IDB) wurden von der Frage dominiert, wie die Bank ihre Unterstützung für den Privatsektor Lateinamerikas und der Karibik wirksamer gestalten kann. Eine unabhängige Expertenkommission empfiehlt, die verschiedenen Einhei-

ten innerhalb der IDB-Gruppe in eine neue Organisation zusammenzuführen. Diese Empfehlung hat für heftige Debatten im Verwaltungsrat gesorgt. Die Schweiz setzt sich für eine pragmatische Vorgehensweise ein und unterstützt eine bessere Koordination und Abstimmung auf informeller Basis.

Parallel zu diesen Diskussionen laufen die Verhandlungen zur Wiederauffüllung des Multilateralen Investitionsfonds (MIF). Die Schweiz hat bisher auf der bilateralen Ebene eng mit dem MIF zusammengearbeitet. Der Ruf des Fonds als innovatives Instrument für die Privatsektorförderung einerseits sowie die Komplementarität der Programme andererseits haben die Schweiz nun dazu bewogen, über die nächsten zehn Jahre einen Beitrag von 7,5 Millionen US-Dollar an die Wiederauffüllung des MIF zu leisten.

### **5.3.2 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (*European Bank for Reconstruction and Development*, EBRD) ist die führende Investorin in den Ländern Zentral- und Osteuropas sowie in der GUS. Heute ist die Bank mit der Frage konfrontiert, wie sie sich in den Transitionsländern, die sich in einer wenig fortgeschrittenen Transformationsphase befinden, besser positionieren kann und welche Rolle sie in den Ländern, deren Transformationsphase fortgeschritten ist, einnehmen soll.

In den letzten Jahren verzeichnete die Bank einen Rückgang des Geschäftsvolumens zugunsten der Länder, die sich in einer frühen Transformationsphase befinden (sog. *Early Transition Countries*, ETC<sup>17</sup>). Vor diesem Hintergrund arbeitete die EBRD im Berichtsjahr einen Aktionsplan aus, der auf drei Pfeilern basiert. Erstens ist die EBRD bereit, höhere Risiken als in ihrem angestammten Geschäft einzugehen. Zweitens stellt die Bank in Zukunft grössere Budget- und Humanressourcen zur Verfügung, um ihre Programme vor Ort intensiver begleiten zu können. Drittens sind auch die Geber aufgerufen, die Initiative mit nichtrückzahlbaren Geldern zu unterstützen. Die Schweiz begrüsst die Neuausrichtung der Bank, weist aber auf die Notwendigkeit hin, die Armutsdimension stärker zu berücksichtigen und eine engere Zusammenarbeit mit den Geberländern anzustreben. Mit ihrem Beitrag von einer Million Euro an den neugeschaffenen Multi Donor Fund zugunsten der ETC bekräftigt die Schweiz ihre Unterstützung für die Länder Zentralasiens und des Kaukasus.

Der Beitritt von acht Einsatzländern der EBRD zur EU im Frühling 2004 verlangt nach einer Neuausrichtung der Aktivitäten der Bank in den fortgeschrittenen Transitionsländern. Der Verwaltungsrat der EBRD zeigt sich jedoch derzeit in dieser Hinsicht gespalten. Während sich die einen Aktionärsländer für ein fortgesetztes Engagement der EBRD in der bisherigen Grössenordnung von rund 30 Prozent der Geschäftstätigkeit pro Jahr einsetzen, verlangen andere den mittelfristigen Rückzug der Bank aus diesen Ländern. Entsprechend stellen letztere die Funktion der Bank bei Projektbewilligungen zunehmend in Frage. Die Schweiz nimmt nicht zuletzt aufgrund ihres geplanten Engagements in den Kohäsionsländern eine gemässigte

<sup>17</sup> Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kirgisische Republik, Moldawien, Tadschikistan, Usbekistan.

Haltung ein. Sie engagiert sich für eine selektive, langsam abnehmende Tätigkeit der EBRD in den fortgeschrittenen Transitionsländern.

Die Schweiz beteiligt sich aktiv an der Finanzierung der unter der Schirmherrschaft der EBRD durchgeführten Projekte im Bereich der nuklearen Sicherheit. Die Arbeiten im Zusammenhang mit den Schliessungen dreier Kernkraftwerke in Bulgarien (Kozloduy), Litauen (Ignalina) und der Slowakei (Bohunice) verlaufen planmässig. Bei Projekten innerhalb des Fonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken in Osteuropa und Russland führen dagegen technische Probleme zu Verzögerungen und machen möglicherweise auch weitere Finanzierungsmittel erforderlich. Schliesslich verfolgt die Schweiz die Fortschritte bei den Arbeiten zur Errichtung eines Sarkophags um das 1986 explodierte Atomkraftwerk Tschernobyl, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und die Finanzierung.

## 6 Bilaterale Beziehungen

*Die Besuche mehrerer Staatspräsidenten, Regierungschefs und Regierungsmitglieder in der Schweiz boten Gelegenheit zur Erörterung von Wirtschaftsfragen. Der Vertiefung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen dienten auch die Entsendung von Wirtschaftsmissionen nach Grossbritannien, Japan, Mexiko, Rumänien, Slowenien und Thailand. Der Wiederaufbau der Länder Südosteuropas wird von der Schweiz weiterhin im Rahmen des «Stabilitätspakts für Südosteuropa» unterstützt. In Südafrika wurde ein Netzwerk zur Erschliessung des Wirtschaftspotenzials im südlichen Afrika gestartet. Mit Algerien, der Dominikanischen Republik, Lesotho, Oman und Tansania wurden Investitionsschutzabkommen abgeschlossen.*

### 6.1 Westeuropa

Intensive bilaterale Kontakte auf Regierungsebene dienten in den ersten Monaten vornehmlich dazu, den Abschluss der «Bilateralen II» mit der EU, die am 25. Juni paraphiert wurden, zu unterstützen. Darüber hinaus konnte der Vorsteher des EVD mit seinen Amtskollegen aus Deutschland und Österreich anlässlich des jährlichen Dreier-Treffens bilaterale Fragen erörtern. Im Präsidialjahr traf sich der Vorsteher des EVD u.a. mit dem deutschen Bundeskanzler und dem französischen Staatspräsidenten sowie trilateral mit dem deutschen und dem österreichischen Bundespräsidenten. Die Gespräche mit Bundeskanzler Schröder bewirkten eine Normalisierung der verschärften Grenzkontrollen, die zu Beginn des Jahres von deutscher Seite ergriffenen worden waren. Diese hätten zu langen Wartezeiten und zu Behinderungen für die Grenzgänger beider Länder und den grenzüberschreitenden Handel geführt. Die Tagung des Regierungsausschusses für Wirtschaftsfragen Deutschland-Schweiz (SR 0.946.291.361) befasste sich mit bilateralen Handelsfragen, von denen etliche gelöst werden konnten. Eine grosse Delegation mit Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung unternahm unter der Leitung des Staatssekretärs für Wirtschaft, des Staatssekretärs für Wissenschaft und des Direktors des Bundesamtes

für Bildung und Technologie im Mai eine Mission nach Grossbritannien mit dem Ziel, in den Bereichen der Bio- und der Nanotechnologie mögliche Gebiete der Zusammenarbeit zu eruieren.

## 6.2 Mitteleuropa und die GUS

Der Beitritt von acht Ländern Mitteleuropas zur EU am 1. Mai 2004<sup>19</sup> führte zur Ablösung der bisherigen bilateralen Handels- und Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und diesen Ländern. Der Handel mit den Ländern dieser Region entwickelte sich dynamisch, wenn auch je nach Land in unterschiedlicher Intensität.

Im bilateralen Rahmen fanden verschiedene Besuche statt. Der polnische Staatspräsident Kwasniewski kam im September zu einem Staatsbesuch in die Schweiz. Im November reiste der Bundespräsident zu einem offiziellen Arbeitsbesuch nach Prag. Im Juli weilte der estnische Staatspräsident Arnold Rüütel zu einem offiziellen Arbeitsbesuch in der Schweiz. Nach erfolgter Ratifizierung durch das estnische Parlament trat das im Jahre 2002 unterzeichnete bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft (BBl 2002 7036).

Der bilaterale Handel mit den wirtschaftlich stärksten *GUS-Mitgliedern* nahm bei den Ausfuhren gegenüber 2003 erneut kräftig zu. Die WTO-Beitrittsverhandlungen Russlands sind weit fortgeschritten. Dasselbe gilt für die Ukraine, mit der die Schweiz die WTO-Verhandlungen auf bilateraler Ebene abgeschlossen hat. Mit Belarus und Kasachstan dürfte der WTO-Beitrittsprozess noch längere Zeit dauern.

Im März trat die Gemischte Wirtschaftskommission Schweiz–Ukraine in Bern zu ihrer 5. Tagung zusammen. Im Mai führte die Direktion für Standortförderung erstmals in Moskau ein Seminar zur Gewinnung russischer Investoren durch.

## 6.3 Südosteuropa

In Südosteuropa zeichnet sich eine disparitäre wirtschaftliche Entwicklung ab. Die EU-Beitrittskandidaten Bulgarien, Kroatien und Rumänien erholen sich deutlich rascher als die anderen Länder der Region.

Der Aufbau von bilateralen vertraglichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den Ländern Südosteuropas wird zielstrebig weitergeführt. Mit Bosnien und Herzegowina ist das Investitionsschutzabkommen in Kraft getreten. Die Verhandlungen mit Serbien und Montenegro über ein Doppelbesteuerungsabkommen wurden abgeschlossen, jene über ein Investitionsschutzabkommen werden weitergeführt.

Der Wiederaufbau der Länder Südosteuropas wird von der Schweiz weiterhin im Rahmen des «Stabilitätspakts für Südosteuropa» unterstützt. Wichtige wirtschaftliche Initiativen des Stabilitätspakts sind der *Investment Compact* und die *Trade Initiative*, an denen die Schweiz massgeblich beteiligt ist.

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien und Montenegro sowie Kosovo werden noch für längere Zeit auf grössere internationale Unterstützung

<sup>19</sup> Am 1. Mai 2004 traten die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Polen, Ungarn, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen der EU bei.



angewiesen sein. Sie sind zusammen mit Bulgarien und Rumänien Schwerpunktländer des *Swiss Import Promotion Program* und der *Swiss Organisation for Facilitating Investments*.

Serbien und Montenegro kann mittlerweile eine Reihe wichtiger wirtschaftsstruktureller Reformfortschritte vorweisen. Die Schweiz unterstützt Serbien und Montenegro beim Beitrittsprozess zur WTO und bei der Annäherung an die EFTA.

Im Juni reiste der Bundespräsident mit einer Wirtschaftsdelegation nach Slowenien. Im gleichen Monat stattete eine vom seco geleitete Wirtschaftsmission Rumänien einen Besuch ab. Die Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina besuchte die Schweiz im Oktober.

## **6.4 Nordamerika**

Das Berichtsjahr war durch eine weitere Verstärkung der Sicherheitsmassnahmen an den Grenzen der *Vereinigten Staaten* gekennzeichnet. Die Programme zum Kampf gegen den Bioterrorismus (Importanforderungen der USA im Nahrungsmittelbereich), die Container-Sicherheitsinitiative (24 Stunden für die Vorankündigung von Seefracht) sowie neue Verfahren, die bei der Einreise in die Vereinigten Staaten zur Anwendung gelangen, wirkten sich auch auf die Schweiz aus. Schwierigkeiten ergaben sich daraus bei Lebensmittelsendungen sowie bei der Behandlung von vertraulichen Informationen, die von den Frachtschiffen übermittelt werden. Die Schweiz erarbeitete ihrerseits ein Pilotprojekt zur Einführung von biometrischen Daten in Reisepässen. Auf internationaler Ebene kooperierte die Schweiz eng im Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus. Ebenso verfolgt die Schweiz mit grossem Interesse die Diskussion in den Vereinigten Staaten über Parallelimporte von Medikamenten und die möglichen Auswirkungen auf die Medikamentenpreise sowie auf die Forschung im pharmazeutischen Bereich.

Auf institutioneller Ebene wurden diese Themen im Rahmen des vierten Treffens der Gemischten Wirtschaftskommission am 12. November in Washington besprochen. Dabei wurde die Notwendigkeit zu einer verstärkten Zusammenarbeit bekräftigt. Regelmässige und intensiviertere Kontakte mit dem zweitwichtigsten Handelspartner der Schweiz (11 % der Exporte) und dem wichtigsten Zielland schweizerischer Direktinvestitionen sind unabdingbar. Zudem haben die Vereinigten Staaten und die EFTA-Länder Gespräche über eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommen. Zu den Optionen gehört die Aushandlung eines Freihandelsabkommens.

Mit *Kanada* konnten keine Fortschritte erzielt werden, um die im Jahr 1998 begonnenen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zu deblockieren. Das Hauptproblem bleibt die Zollbehandlung im Schiffbausektor.

Mit *Mexiko* haben sich die Handelsbeziehungen intensiviert. Enge Kontakte ergaben sich auch aus dem Besuch von Präsident Vicente Fox in Bern und dem Besuch des Schweizer Bundespräsidenten in Mexiko in Begleitung einer Wirtschaftsdelegation. Diese Besuche sind Ausdruck des Willens, die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter zu stärken.

## 6.5 Zentral- und Südamerika

Lateinamerika hat im Berichtsjahr wieder auf den wirtschaftlichen Wachstumspfad zurückgefunden. Dies hat sich in einem Wachstum der Schweizer Exporte von mehr als zehn Prozent niedergeschlagen. Brasilien behauptete angesichts seines Potenzials seine Position als wichtigster lateinamerikanischer Wirtschaftspartner der Schweiz. Die Hauptanliegen der Schweizer Wirtschaft betreffen den Schutz des geistigen Eigentums, die Doppelbesteuerung sowie den Marktzugang in verschiedenen Bereichen. Der *Swiss Business Hub* in São Paulo soll Schweizer KMU neue Perspektiven eröffnen, insbesondere durch die Suche von lokalen Partnern.

Argentinien ist zu starkem Wachstum zurückgekehrt. Auf der Zukunft des Landes lasten allerdings Hypotheken wie das einseitige Moratorium auf den Aussenschulden der Privatgläubiger (etwa 100 Mrd. US-\$), die provisorische Suspendierung des IWF-Programms sowie die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der notwendigen strukturellen Reformen, insbesondere im Fiskalbereich. Venezuela ist auf dem Weg, seine schwere wirtschaftliche und politische Krise zu überwinden und dank des Anstiegs des Ölpreises zum Wirtschaftswachstum zurückzufinden; die angespannte politische Situation wird allerdings auch in den kommenden Jahren private Investitionen beeinträchtigen. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Chile, Peru sowie Kolumbien profitierten ebenfalls vom anhaltenden Wirtschaftswachstum. Kolumbien hat grosse Anstrengungen unternommen, um die innere Sicherheit zu erhöhen. Die Länder Zentralamerikas ihrerseits sahen sich auch weiterhin grossen Schwierigkeiten bei der Verbesserung des Lebensstandards ihrer Bevölkerung gegenüber. Fünf von ihnen haben ihre Beziehungen zu den Vereinigten Staaten durch ein Freihandelsabkommen<sup>18</sup> gestärkt.

Was die institutionellen Beziehungen betrifft, haben die Schweiz und ihre EFTA-Partner mit grosser Aufmerksamkeit die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen dem *Mercosur*<sup>19</sup> und der Europäischen Union verfolgt. Um den Anbietern aus den EFTA-Ländern gleichwertige Wettbewerbsbedingungen wie den Konkurrenten aus der EU zu gewährleisten, werden die EFTA-Staaten mit dem *Mercosur* ein Abkommen zur Liberalisierung des Handels von ähnlicher Tragweite aushandeln müssen. *Kolumbien* und *Peru* haben ihrerseits Interesse an der Schaffung von Freihandelsbeziehungen mit den EFTA-Staaten signalisiert. Das Freihandelsabkommen zwischen *Chile* und den EFTA-Ländern wird nach dem Abschluss der Ratifizierungsverfahren in Kraft treten. Die Schweiz wird somit auch in den kommenden Jahren sehr aktiv sein müssen, um ihre Wirtschaftsinteressen in Lateinamerika zu verteidigen. Im Januar 2004 wurde mit der *Dominikanischen Republik* ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen.

<sup>18</sup> Es handelt sich um CAFTA (US-Central American Free Trade Agreement) mit Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua; dieses Abkommen muss noch von den jeweiligen Parteien ratifiziert werden.

<sup>19</sup> Die Mitglieder des Mercosur sind Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay.

Die rekordverdächtigen Wachstumsraten der wichtigsten Wirtschaftspartner der Schweiz in Asien widerspiegeln sich in einer äusserst positiven Entwicklung der bilateralen Handelsbeziehungen. Dabei ist insbesondere der markante Anstieg der Schweizer Güterexporte nach Asien bemerkenswert: In den ersten drei Quartalen haben die Schweizer Ausfuhren nach Malaysia um 50 Prozent, nach China und Indien um über 30 Prozent, nach Südkorea und Australien um rund 25 Prozent zugenommen.

Im Oktober hat der Bundespräsident in Begleitung des Präsidenten von *economiesuisse* und des Vorsitzenden der Schweizerischen Bankiervereinigung Japan einen offiziellen Arbeitsbesuch abgestattet. Die zahlreichen offiziellen Gespräche brachten neben einer generellen Standortbestimmung der bilateralen Beziehungen und Informationen aus erster Hand vor allem Fortschritte in vier Schlüsseldossiers: Eintreten Japans auf eine Revision des Doppelbesteuerungsabkommens von 1971, Massnahmen zur Förderung der gegenseitigen Direktinvestitionen (u.a. Seminare, *On the Job Training*), Fortführung der Machbarkeitsstudie auf Verwaltungsebene über ein Freihandelsabkommen sowie Aufnahme von Verhandlungen über ein Forschungs- und Technologieabkommen.

Die stetig wachsende Bedeutung *Chinas* für die Schweizer Wirtschaft zeigt sich regelmässig in verschiedenen hochrangigen Kontakten mit den chinesischen Behörden. So hat der Bundespräsident im Juni den chinesischen Vizepremierminister Zeng Peiyan empfangen. Dabei wurde u.a. ein Tourismus-Abkommen (ADS) zwischen den beiden Ländern unterzeichnet (vgl. Ziff. 7.5). Die Tagung der Gemischten Kommission im Oktober in Bern bot Gelegenheit zur Diskussion über bilaterale Angelegenheiten wie dem Schutz des geistigen Eigentums. Darüber hinaus machte die Kommission eine Bestandesaufnahme über die Anstrengungen Chinas hinsichtlich der Verpflichtungen, die es beim WTO-Beitritt eingegangen war. Ferner thematisierte sie die Möglichkeiten für die Vereinfachung von gegenseitigen Direktinvestitionen.

Bemerkenswert ist, dass das bilaterale Handelsvolumen mit China während der vergangenen Jahre kontinuierlich zugenommen hat; seit 2003 fällt die Handelsbilanz sogar zugunsten der Schweiz aus.

Im Februar hat der Staatssekretär des *seco Taipei* einen informellen Besuch abgestattet.

Im Rahmen der bilateralen Beziehungen mit den ASEAN-Ländern war der offizielle Besuch des Bundespräsidenten in *Thailand* im März von grosser Bedeutung. Er diente der Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem zweitwichtigsten Handelspartner der Schweiz in Südostasien. Das wichtigste Ergebnis ist die erklärte Absicht Thailands, Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen mit der EFTA aufzunehmen. Nach einem ersten informellen Treffen zwischen den Verhandlungsleitern beider Seiten im Sommer soll nun im Laufe der ersten Hälfte 2005 formell mit den Verhandlungen begonnen werden. Ausserdem organisierte das *seco* zusammen mit der Schweizerisch-Südostasiatischen Handelskammer (SEA) im Oktober eine KMU-Mission nach Thailand und Malaysia.

Im Anschluss an die Wirtschaftsmission in *Südkorea*, die der Vorsteher des EVD im November 2003 durchgeführt hatte, setzten die EFTA-Staaten und die Republik Korea eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein, um eine Machbarkeitsstudie über ein umfassendes Freihandelsabkommen EFTA–Korea zu erstellen. Aufgrund der positiven Schlussfolgerung der Arbeitsgruppe ist nun die Aufnahme von Verhandlungen für ein solches Abkommen für Januar 2005 geplant.

Im Dezember tagte in Delhi die neunte Gemischte Kommission mit *Indien*. Die Gespräche mit Vertretern des Handelsministeriums boten der Schweizer Delegation Gelegenheit, sich ein Bild der Wirtschaftspolitik der neuen Regierung zu verschaffen sowie konkrete Probleme, insbesondere den Schutz des geistigen Eigentums und die Zolltarife, zu erörtern. Im Anschluss daran folgte eine durch die Schweizerisch-Indische Handelskammer organisierte Geschäftsmission nach Bangalore.

## 6.7 Mittlerer Osten

Im Berichtsjahr haben drei Ereignisse die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Beziehungen der Schweiz mit dem Mittleren Osten besonders beeinflusst: Die Einfrierung des Friedensprozesses bzw. die Zuspitzung des Konfliktes zwischen Israel und den Palästinensern, die Eskalation des Kriegszustands im Irak, welche u.a. zur Erhöhung der Erdölpreise beigetragen hat, und schliesslich das Ausbleiben einer Vereinbarung zwischen dem Iran und der IAEA (*International Atomic Energy Agency*) über das iranische Atomprogramm. Ersteres hat die Frage der territorialen Anwendung des Freihandelsabkommens EFTA–*Israel* bzw. EFTA-PLO/PA wieder in den Vordergrund gestellt. Die technische Vereinbarung, die von der EU und der israelischen Regierung im Rahmen des Assoziationsabkommens erreicht wurde, sollte auch zu einer ähnlichen Lösung im Falle des Freihandelsabkommens EFTA–Israel führen.

Die intensiven Wirtschaftsbeziehungen zum *Iran* haben ihren Niederschlag in einer erneuten Zunahme (um ca. 13 %) des bilateralen Handelsverkehrs gefunden. Damit behauptete sich der Iran nach Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten als dritt wichtigster Handelspartner der Schweiz in der Golfregion. Mit dem Inkrafttreten des Doppelbesteuerungsabkommens am 1. Januar 2004 (SR 0.672.943.61) konnten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert werden. Der offizielle Besuch des iranischen Staatspräsidenten im Januar 2004 brachte die guten bilateralen Beziehungen zum Ausdruck. Bei dieser Gelegenheit wurde der Iran ermuntert, die Zusammenarbeit mit der IAEA zu vertiefen.

Eine Intensivierung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit *Syrien* ergab sich aus dem offiziellen Besuch des syrischen Wirtschafts- und Handelsministers Mitte August. Sowohl im Gespräch mit dem Bundespräsidenten als auch mit dem Staatssekretär für Wirtschaft äusserte er den Standpunkt, dass die EFTA und Syrien die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen baldmöglichst aufnehmen sollten. Dank dieses Besuchs konnten Fortschritte in den Verhandlungen über ein Investitionsschutzabkommen verzeichnet werden. Der syrische Minister bekundete auch das Interesse seiner Regierung an einem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz. Ferner ersuchte er die Schweiz um Unterstützung des syrischen Antrags zum WTO-Beitritt, was vom Bundespräsidenten und vom Staatssekretär für Wirtschaft zugesichert wurde.

Die gefährliche Sicherheitslage im *Irak* verhinderte die Wiederaufnahme von normalen bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen. Das seco leistete Unterstützung und beschaffte regelmässig Informationen über die Rahmenbedingungen im Irak für Schweizer Firmen, die Geschäftsbeziehungen mit diesem Land herzustellen versuchen. Ausserdem beteiligte sich die Schweiz an den Verhandlungen im Pariser Klub über die Restrukturierung der irakischen Aussenschuld (vgl. Ziff. 7.2.4).

Mit *Oman* ist im August in Bern ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet worden.

## 6.8 Afrika

Im Berichtsjahr war eine anhaltende Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz zum afrikanischen Kontinent zu verzeichnen. Afrika konnte dank gesteigener Ausfuhren und insbesondere höherer Einnahmen aus dem Erdölsektor wieder an Wachstum zulegen, was sich auch positiv auf die Schweizer Exporte in diese Region (+10 %) niederschlug. *Südafrika* behauptete erneut seine Stellung als wichtigster Wirtschafts- und Handelspartner der Schweiz in Afrika mit einem bilateralen Handelsvolumen von über einer Milliarde Franken. Am 26. April wurde in Anwesenheit der Bundeskanzlerin das *Trade and Investment Network Switzerland Southern Africa* (TINSSA), ein Netzwerk zwischen schweizerischen und afrikanischen Handels- und Wirtschaftsförderungsorganisationen gestartet. Damit wird den Wirtschaftsakteuren und insbesondere den KMU in Zukunft ein wichtiges neues Instrument zur Erschliessung des wirtschaftlichen Potentials im südlichen Afrika zur Verfügung stehen. Die Schweizer Wirtschaftskreise verfolgen vor allem die Entwicklungen in Südafrika im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums, der Umsetzung der Bestimmungen des *Black Economic Empowerment* (BEE) sowie des Marktzutritts. Die Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der *South African Customs Union* (SACU)<sup>20</sup> wurden vorange-  
trieben.

Die Beziehungen mit *Libyen*, einem der wichtigsten Schweizer Erdöllieferanten, wurden intensiviert. Das Investitionsschutzabkommen ist am 28. Mai in Kraft getreten. Der Leiter des Bereichs Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen des seco besuchte Ende April Libyen mit einer Wirtschaftsdelegation. Die Wirtschaftsreformen, die Modernisierung des Bankensektors, die ausstehenden Forderungen in Libyen sowie die Investitionsmöglichkeiten waren die Hauptgesprächsthemen. Der steigende Bedarf Libyens an westlichen Importgütern und Dienstleistungen sowie an ausländischen Investitionen eröffnet gute Geschäftschancen für Schweizer Firmen.

Ende November stattete der algerische Präsident Bouteflika der Schweiz einen offiziellen Besuch ab. Gesprächsthemen waren die bilateralen Beziehungen, u.a. die Kooperation im Mittelmeerraum, sowie die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten im Hinblick auf die Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen. Anlässlich des Besuchs wurde mit *Algerien* ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet.

Investitionsschutzabkommen wurden am 8. April in Dar es Salaam mit *Tansania* und am 16. Juni am Rande der UNCTAD XI mit *Lesotho* abgeschlossen.

<sup>20</sup> Mitglieder der SACU sind: Botswana, Lesotho, Namibia; Südafrika, Swaziland.

*Die Resolution 1540 des UNO-Sicherheitsrats vom 28. April verpflichtet die Staaten, wirksame Exportkontrollen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen einzuführen. Mit der Safeguard-Verordnung vom 18. August wurde die Grundlage für die Anwendung von verstärkten Sicherungsmassnahmen im Rahmen des Atomsperrvertrages geschaffen.*

*Auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie wurden Neugarantien für Exportaufträge im Gesamtwert von zwei Milliarden Franken erteilt; der Bundesvorschuss konnte 2004 vollständig zurückbezahlt werden. Für die Osec gilt seit dem 1. Januar 2004 ein neuer Leistungsauftrag des seco. Im Bereich Tourismus wurde zwischen der Schweiz und China eine Vereinbarung abgeschlossen, die der Schweiz den Status einer für chinesische Gruppenreisen zugelassenen Destination einräumt.*

## **7.1 Exportkontroll- und Embargomassnahmen**

### **7.1.1 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen**

*Mit der am 28. April 2004 vom UNO-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 1540 wurden alle Staaten verpflichtet, wirksame Exportkontrollen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen, insbesondere an nichtstaatliche Akteure, einzuführen. Die Schweiz setzt aufgrund ihrer Mitgliedschaft in den völkerrechtlich nicht verbindlichen Exportkontrollregimes bereits seit Jahren solche Massnahmen um. Die Beziehungen Libyens mit der internationalen Staatengemeinschaft haben sich seit der Ankündigung von Staatschef Gaddhafi im Dezember 2003, auf sämtliche Massenvernichtungswaffenprogramme zu verzichten, merklich verbessert. Demgegenüber sind in den Auseinandersetzungen um das iranische bzw. nordkoreanische Nuklearprogramm vorerst keine Lösungen absehbar. Die weltweiten Ermittlungen zur Aufdeckung des geheimen Nuklearnetzwerks um den Pakistaner A.Q. Khan haben gezeigt, dass auch Personen und Firmen in der Schweiz daran beteiligt waren. Aufgrund der Ergebnisse einer von seco und fedpol durchgeführten Vorabklärung wurde Anzeige bei der Bundesanwaltschaft erstattet. Die Schweizer Behörden arbeiten in dieser Angelegenheit eng mit anderen beteiligten Staaten sowie der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) zusammen.*

### 7.1.1.1 Güterkontrollverordnung

Die Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997 (GKV, SR 946.202.1) enthält im Anhang eine detaillierte Auflistung jener Güter, welche durch die vier Exportkontrollregimes (Australiengruppe, Gruppe der Nuklearlieferländer, Raketentechnologie-Kontrollregime, Wassenaar Vereinbarung) kontrolliert werden. Vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004 wurden aufgrund der GKV die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche bewilligt:<sup>21</sup>

	Anzahl Gesuche	Wert in Mio. Fr.
<i>Nuklearbereich:</i>		
Eigentliche Nukleargüter	69	8,2
Dual-Use-Güter	246	90,8
Dual-Use-Güter im Chemie- und Biologiewaffenbereich	176	28,8
Dual-Use-Güter im Raketenbereich	28	63,0
<i>Bereich konventionelle Waffen:</i>		
Dual-Use-Güter	294	86,6
Besondere militärische Güter	256	139,0
Waffen (gemäss Anhang 5 GKV) <sup>22</sup>	125	0,7
Sprengstoff (gemäss Anhang 5 GKV) <sup>23</sup>	36	2,1
<b>Total</b>	<b>1230</b>	<b>419,2</b>

Wie üblich ist bei dieser Aufstellung zu berücksichtigen, dass der grösste Teil der Exporte von kontrollierten Gütern nicht aufgrund von Einzelbewilligungen, sondern im Rahmen von Generalausfuhrbewilligungen erfolgt. Die effektiven Exporte von kontrollierten Gütern sind daher auf ein Mehrfaches der in obiger Tabelle aufgeführten Werte zu veranschlagen. Per 30. September waren 209 Firmen im Besitz von Ordentlichen Generalausfuhrbewilligungen (OGB). Mit einer OGB kann während zwei Jahren unbeschränkt nach den in Anhang 4 der GKV genannten 27 Ländern – es handelt sich dabei um die wichtigsten Absatzmärkte der Schweiz – exportiert werden. Darüber hinaus verfügten per 30. September 14 Firmen über eine Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligung (AGB), die meisten davon für die Ausfuhr von Verschlüsselungsgeräten. Mit einer AGB können kontrollierte Güter in Länder geliefert werden, welche nicht zu dem in Anhang 4 der GKV aufgeführten Staatenkreis gehören. Zur Erlangung einer AGB müssen die beantragenden Unternehmen eine zuverlässige firmeninterne Kontrolle über die Ausfuhr dieser Güter gewährleisten.

<sup>21</sup> Gewisse Bewilligungen werden doppelt aufgeführt, da sie von zwei Exportkontrollregimes erfasst sind.

<sup>22</sup> Waffen, deren Ausfuhr nur national (Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR 514.54), aber nicht international kontrolliert ist.

<sup>23</sup> Sprengstoff, dessen Ausfuhr nur national (Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977, SR 941.41), aber nicht international kontrolliert ist.

Drei Ausfuhranträge für Dual-Use-Güter im Nuklear-, Biologiewaffen- bzw. Raketenbereich im Wert von insgesamt 1,1 Millionen Franken wurden abgelehnt. Vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004 musste das seco aufgrund von Widerhandlungen gegen das GKG in fünf Fällen (Vorjahr: zwei Fälle) Anzeige bei der Bundesanwaltschaft erstatten.

In 44 Fällen haben Exporteure dem seco die geplante Ausfuhr von nicht in den Anhängen der GKV aufgeführten Gütern gemeldet, die aber gleichwohl für

Massenvernichtungswaffen oder deren Trägersysteme «bestimmt sind oder bestimmt sein könnten» (Art. 4 GKV). In 31 Fällen bewilligte das seco die Ausfuhr, in sechs Fällen wurde der Export untersagt. Der Entscheid zu den restlichen Meldungen war zum Berichtszeitpunkt noch offen.

### **7.1.1.2 Chemikalienkontrollverordnung**

Mit der Chemikalienkontrollverordnung vom 3. September 1997 (ChKV, SR 946.202.21) wird das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) in der Schweiz umgesetzt. Dieses Abkommen wurde bis zum 30. September von 165 Staaten ratifiziert. Libyen trat dem CWÜ im Februar bei, doch zählen nach wie vor etliche Staaten des Nahen Ostens wie auch Nordkorea weiterhin nicht zu den Mitgliedern. Die Schweiz unterstützt die Bemühungen, möglichst bald Universalität in der Mitgliedschaft im CWÜ zu erreichen.

Vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004 wurden auf der Grundlage der ChKV 21 Ausfuhrgesuche für Chemikalien im Wert von 4,9 Millionen Franken bewilligt. Zurzeit besitzen zwölf Firmen eine Generalausfuhrbewilligung (GAB) für Endverwender mit Sitz in einem Vertragsstaat des CWÜ. In der Schweiz unterliegen rund 45 Unternehmen den Inspektionen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) mit Sitz in Den Haag, wovon neun Unternehmen sowie das Labor Spiez regelmässig kontrolliert werden. Bis 31. Oktober fanden in der Schweiz fünf solche Inspektionen statt. Von den Meldepflichten gemäss CWÜ bezüglich Produktion, Lagerung, Verarbeitung, Import und Export sind in der Schweiz rund 50 Firmen betroffen.

### **7.1.1.3 Safeguard-Verordnung**

Der Bundesrat hat am 18. August die Safeguard-Verordnung verabschiedet (SR 732.010) und damit die rechtliche Grundlage für die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Abkommen über die Anwendung von Sicherungsmassnahmen zwischen der Schweiz und der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) geschaffen (SR 0.515.031). Die Safeguard-Verordnung stützt sich auf das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (BBl 2003 3665), das Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (SR 814.50) sowie das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996 (SR 946.202). Das Zusatzprotokoll erlaubt der IAEO, ihre Kontrolltätigkeit im Rahmen des Atomsperrvertrages wesentlich auszuweiten. Damit sollen künftig illegale Atomwaffenprogramme frühzeitig aufgedeckt werden können. Die Schweizer Kernanlagen werden durch das Zusatzprotokoll verstärkten Kontrollen durch die IAEO unterwor-



fen. Ausserdem muss die Schweiz die Herstellung sowie die Ausfuhr bestimmter Ausrüstungsgüter für Nuklearanlagen periodisch der IAEO melden. Die IAEO kann Firmen, die solche Güter herstellen, durch Inspektionen überprüfen. Die Safeguard-Verordnung tritt voraussichtlich am 1. Februar 2005 in Kraft.

### **7.1.2 Embargomassnahmen**

*Der Bundesrat hat am 18. Mai die Verordnung über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq erlassen. Das EVD wurde mit der Durchführung des Einziehungsverfahrens beauftragt. Ebenfalls am 18. Mai hat der Bundesrat eine Ausweitung der Finanzsanktionen gegenüber dem Irak und Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban beschlossen. Neu sind Vermögenswerte jeglicher Art (bisher nur Gelder) des sanktionierten Personenkreises gesperrt. Zur Untersuchung von Unregelmässigkeiten bei der Abwicklung des Oil-for-Food-Programms im Zusammenhang mit dem Sanktionsregime gegenüber dem Irak hat der UNO-Sicherheitsrat eine unabhängige Untersuchungskommission eingesetzt. Die Schweiz wird mit dieser Kommission so eng wie möglich zusammenarbeiten. Die übrigen Sanktionsmassnahmen wurden weitergeführt und wo nötig angepasst.*

#### **7.1.2.1 Embargomassnahmen der UNO**

Der Bundesrat hat am 18. Mai die Verordnung über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den *Development Fund for Iraq* (SR 946.206.1) erlassen. Mit dieser auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung abgestützten Verordnung wurde die Rechtsgrundlage für die vollständige Umsetzung der Resolution 1483 (2003) des UNO-Sicherheitsrates geschaffen. Es obliegt dem EVD, die Einziehungen mittels Verfügungen vorzunehmen. Diese können beim Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Damit wird den betroffenen Personen und Unternehmen die Möglichkeit gewährt, die Einziehung von einer richterlichen Behörde überprüfen zu lassen. Mit der Einräumung eines solchen Rechtsweges kommt die Schweiz ihren Verpflichtungen aus der UNO-Charta unter Einhaltung der Garantien des schweizerischen, europäischen und internationalen Grundrechtsschutzes nach. Die Verordnung ist am 1. Juli in Kraft getreten. Von der Einziehung betroffen sind die dem seco gemeldeten Gelder in der Höhe von rund 180 Millionen Franken. Die ersten Einziehungsverfahren wurden im Herbst eröffnet.

In Übereinstimmung mit den entsprechenden UNO-Sicherheitsratsresolutionen hat der Bundesrat ebenfalls am 18. Mai eine Änderung der Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der *Republik Irak* (SR 946.206) sowie der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban (SR 946.203) beschlossen. Sie sieht vor, dass nicht nur Gelder, sondern auch wirtschaftliche

Ressourcen gesperrt sind. Als wirtschaftliche Ressourcen gelten Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter (AS 2004 2579, AS 2004 2581). Von dieser materiellen Ausweitung der Sperre sind die in den Anhängen zu den beiden Verordnungen aufgeführten Personen und Unternehmen/Organisationen betroffen. Diese Anhänge wurden in der Berichtsperiode mehrmals gemäss den Vorgaben der zuständigen UNO-Sanktionskomitees nachgeführt.

Ferner beschloss der Bundesrat am 18. Mai, dass Gelder, die öffentliche irakische Unternehmen oder Körperschaften nach dem 22. Mai 2003 in der Schweiz angelegt haben, nicht von der Sperre betroffen sind. Damit soll diesen Unternehmen ermöglicht werden, die im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau des Iraks notwendigen Finanzgeschäfte zu tätigen.

Zur Verbesserung der humanitären Lage im Irak hatte der UNO-Sicherheitsrat im April 1995 das *Oil-for-Food*-Programm verabschiedet. Dieses bis November 2003 laufende Programm sah vor, dass die Erträge aus dem Verkauf irakischen Erdöls für den vom Sanktionskomitee bewilligten Kauf von humanitären Gütern wie Nahrungsmitteln und Medikamente zu verwenden sind. Im Rahmen dieses Hilfsprogramms soll das irakische Regime systematisch Erdölschmuggel betreiben, UNO-Mitarbeiter und ausländische Firmen bestochen sowie Schmiergelder von jenen Unternehmen verlangt haben, die mit irakischem Erdöl handeln oder humanitäre Güter in den Irak liefern wollten. Zur Aufdeckung dieser Unregelmässigkeiten rief der UNO-Sicherheitsrat im April eine unabhängige Untersuchungskommission («*Independent Inquiry Committee*») ins Leben. Die Schweiz wird so eng wie möglich mit dieser Kommission zusammenarbeiten. Unabhängig davon hat das Staatssekretariat für Wirtschaft im August den Inhaber einer Genfer Ölhandelsfirma aufgrund einer während des Irak-Embargos verbotenen Geldüberweisung an den Irak zur Bezahlung einer Busse von 50 000 Franken verurteilt.

Der Kompensationsfonds der UNO (*United Nations Compensation Commission*, UNCC) für Entschädigungen an Personen und Firmen, welche durch die irakische Invasion in Kuwait zu Schaden gekommen waren, hat im Berichtsjahr die letzten Zahlungen an Schweizer Firmen vorgenommen. Insgesamt hatten Schweizer Unternehmen und die Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie (ERG) bei der UNCC 47 Schadenersatzforderungen im Umfang von rund 270,6 Millionen Dollar eingereicht. Davon wurden Forderungen im Umfang von rund 22,6 Millionen Dollar (dies entspricht gut 8 % der Gesamtforderungen) von der UNCC gutgeheissen und den Schweizer Firmen vergütet.

Anhang 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 über Massnahmen gegenüber *Sierra Leone* (SR 946.209), der die Namen der von Reisesanktionen betroffenen Personen enthält, wurde zweimal gemäss den Vorgaben des zuständigen UNO-Sanktionskomitees nachgeführt (AS 2004 1785, AS 2004 4555).

Die Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen gegenüber *Liberia* (SR 946.208.1) wurde unverändert weitergeführt.

### **7.1.2.2 Embargomassnahmen der EU**

Anhang 2 zur Verordnung vom 19. März 2002 über Massnahmen gegenüber *Simbabwe* (SR 946.209.2) wurde am 31. März angepasst. Er enthält die Liste der Personen, gegen welche sich die Finanzsanktionen und die Ein- und Durchreiseperrichten richten.

Die in der Verordnung vom 23. Juni 1999 über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik *Jugoslawien* (SR 946.207) und in der Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber *Myanmar* (SR 946.208.2) aufgeführten Sanktionsmassnahmen wurden unverändert weitergeführt.

### **7.1.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten**

Gemäss der Verordnung vom 29. November 2002 über den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Diamantenverordnung, SR 946.231.11) sind seit dem 1. Januar 2003 Import, Export sowie Ein- und Auslagerung aus Zolllagern von Rohdiamanten nur gestattet, wenn diese von einem fälschungssicheren Zertifikat begleitet sind. Der Handel mit Rohdiamanten ist nur noch mit Ländern möglich, die sich ebenfalls am Zertifizierungssystem des sog. Kimberley-Prozesses beteiligen. Mit diesem Zertifizierungssystem soll verhindert werden, dass so genannte Konfliktdiamanten (Rohdiamanten, welche Rebellengruppen als Finanzquelle dienen) auf die legalen Märkte gelangen. Bis am 31. Oktober sind 67 Staaten dem internationalen Zertifizierungssystem für Rohdiamanten beigetreten. Per 15. Juli wurde die Republik Kongo vom Zertifizierungssystem ausgeschlossen, weil sie sich nicht an dessen Bestimmungen gehalten hatte (AS 2004 3449). Die verschiedenen nationalen Kontrollsysteme zur Implementierung des Zertifizierungssystems werden im Rahmen eines sog. *Peer Review*-Systems überprüft. In diesem Rahmen unterzog sich im November auch die Schweiz einer Inspektion.

Die Schweiz hat zwischen dem 1. Oktober 2003 und dem 30. September 2004 1118 Zertifikate für Rohdiamanten ausgestellt. Vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004 wurden Rohdiamanten im Wert von 944 Millionen Franken (16 Mio. Karat) importiert bzw. in Zolllager eingelagert und Rohdiamanten im Wert von 1732 Millionen Franken (15 Mio. Karat) exportiert bzw. aus Zolllagern ausgelagert.

## **7.2 ERG, IRG, Exportfinanzierung, Umschuldung**

*Die Exportrisikogarantie (ERG) hat Neugarantien für Exportaufträge im Gesamtbetrag von rund zwei Milliarden Franken erteilt; das Gesamtengagement erreicht 9,2 Milliarden Franken. Die grösste Nachfrage bestand für Lieferungen in die Türkei, in den Iran und nach Indien. Der Bundesrat hat am 24. September die Botschaft und das Gesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) im Rahmen der Revision der Exportrisikogarantie (ERG) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die ERG hat den verbleibenden Bundesvorschuss vollständig zurückbezahlt.*

### **7.2.1 Exportrisikogarantie**

Die Nachfrage nach Garantien hat sich im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Insgesamt wurden Neugarantien für Exportaufträge von rund zwei Milliarden Franken (Vorjahr: 2,2 Mrd. Fr.) genehmigt. Die grösste Nachfrage bestand für Lieferungen in die Türkei, in den Iran sowie nach Indien. Auf diese drei Länder entfielen volumemässig insgesamt 36 Prozent aller Neugarantien. Die höchsten Garantien wurden 2004 für Grossprojekte im Energiebereich nach Indien im Lieferwert von 110 Millionen Franken bzw. in den Iran im Lieferwert von 60 Millionen Franken gewährt. Das Gesamtengagement hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht und erreichte insgesamt rund 9,2 Milliarden Franken. Etwa die Hälfte des Engagements entfiel auf die fünf Importländer Türkei, Iran, Bahrain, China und Mexiko.

Im Berichtsjahr hat die ERG Entschädigungen im Umfang von rund neun Millionen Franken an Exporteure oder Banken ausbezahlt. Davon beziehen sich rund sechs Millionen Franken auf Auszahlungen unter den bilateralen Umschuldungsabkommen mit Indonesien und Pakistan. Im Rahmen dieser Abkommen werden die ausbezahlten Mittel wieder an die ERG zurückfliessen und bis dahin verzinst. Die ERG hat dem Bund im Berichtsjahr den verbleibenden Bundesvorschuss von 175 Millionen Franken vollständig zurückzahlen können und steht nun schuldenfrei da.

2004 hat die Schweiz zwei weitere Rückversicherungsrahmenverträge abgeschlossen, je eines mit der niederländischen Exportkreditversicherung Atradius und der polnischen KUKA (vgl. Beilage, Ziff. 8.2.2). Die Schweiz hat bisher mit sieben Ländern (Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik) Rückversicherungsabkommen unterzeichnet. Diese erlauben es dem Exporteur, auch die ausländischen Zulieferungen aus dem jeweiligen Land bei seiner Exportrisikoagentur zu versichern; sie regeln die Zusammenarbeit zwischen Erstversicherer und Rückversicherer sowie zwischen Exporteur und Zulieferer und erleichtern die Finanzierung der Projekte. Seit 2001 wurden auf der Basis der bestehenden Rückversicherungsabkommen 17 Transaktionen mit Deutschland (10), Frankreich (3), Österreich (3) und Italien (1) abgeschlossen.

Im Rahmen der laufenden Totalrevision des ERG-Gesetzes wurde Ende März 2004 die Vernehmlassung abgeschlossen. Botschaft und Gesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) wurden am 24. September vom Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet (BBl 2004 5795). Kernelemente der Gesetzesrevision sind die Einführung der Versicherung des privaten Käuferrisikos sowie die institutionelle Neuausrichtung der Exportrisikoversicherung als öffentlich-rechtliche Anstalt.

### **7.2.2 Investitionsrisikogarantie**

Im Berichtsjahr wurden keine neue Investitions Garantien erteilt. Es besteht noch eine laufende Garantie für eine Investition in Ghana. Das Gesamtengagement beläuft sich auf 2,8 Millionen Franken; das Fondsvermögen beträgt 31,8 Millionen Franken.

### 7.2.3 Exportfinanzierung

Nachdem in den Jahren 2002 und 2003 das Exportkredit-Arrangement der OECD ohne inhaltliche Veränderungen neu formuliert und geordnet wurde, um es für Nicht-OECD-Länder transparenter zu gestalten, bestanden die Arbeiten im Berichtsjahr darin, das Arrangement den jetzigen Marktgegebenheiten anzupassen, inhaltliche Mängel zu bereinigen und Lücken zu schliessen. Dazu gehören u.a. die Anzahlung und die lokalen Kosten, die gewichtete durchschnittliche Laufzeit eines Kredites sowie die Finanzierung der Prämie. Diese Themen werden auch 2005 auf der Traktandenliste stehen, wobei die Mitglieder des Arrangements aus Ressourcen-gründen eine Auswahl der wichtigsten zu lösenden Punkte treffen dürften. Weiter wurde die Mindestprämiegestaltung, insbesondere für die privaten Käuferrisiken, evaluiert.

Zunehmende Wichtigkeit erlangt die Frage nach der Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern, wobei Öffnungstendenzen festzustellen sind. So fand eine informelle Aussprache mit dem Nichtmitglied Brasilien statt, das die Teilnehmer um eine Diskussion im Zusammenhang mit dem Flugzeug-Sektorabkommen gebeten hatte. 2004 verabschiedeten die Mitglieder des Arrangements einen Vorgehensleitfaden zum Informationsaustausch mit Nichtmitgliedern.

Im Rahmen der Exportkreditgruppe der OECD wurden die Diskussionen zum Thema *Best Practices* in der Korruptionsbekämpfung weitergeführt. Verschiedene Länder stellten dabei ihre nationalen Regeln und Verfahren im Bereich Exportrisikoagentur und Korruption vor. Die Schweiz hat in diesem Zusammenhang ein Diskussionspapier, das ein Stufenverfahren für die Begutachtung von Anträgen vorsieht, erarbeitet und in der Exportkreditgruppe präsentiert.

### 7.2.4 Umschuldungen

Die Schweiz war von den multilateralen Umschuldungen, die im Rahmen des Pariser Klubs vereinbart worden sind, in den nachfolgend beschriebenen Fällen betroffen.

Die in die Umschuldung mit Kenia fallenden öffentlichen Guthaben der Schweiz liegen unter dem Schwellenwert von einer Million Sonderziehungsrechten («de minimis»-Klausel); daher nahm die Schweiz lediglich als Beobachter an der multilateralen Umschuldungsverhandlung mit Kenia teil. Die unter der zweiten bilateralen Umschuldung fälligen Zahlungen müssen von Kenia weiterhin nach den normalen Bedingungen bedient werden. Der Betrag, den die Gläubigerländer Kenias insgesamt umschuldeten, belief sich auf 353 Millionen US-Dollar.

Nachdem Honduras (HIPC-Land) das vom Internationalen Währungsfonds und von der Weltbank implementierte Programm zur Entschuldung hochverschuldeter armer Länder erfolgreich abgeschlossen hat, vereinbarte der Pariser Klub im April mit Honduras ein neues Umschuldungsabkommen. Die gesamte Schuldenreduktion erreicht nun 90 Prozent. Die Umschuldungsmasse belief sich insgesamt auf 360 Millionen US-Dollar, wovon der Anteil der Schweiz etwa eine Million Franken ausmacht.

Auf der Basis eines vom Internationalen Währungsfonds gewährten Unterstützungsprogramms handelte der Pariser Klub im Juni mit Gabun ein multilaterales Umschuldungsprotokoll über 717 Millionen Euro aus. Die darin enthaltenen Schulden gegenüber der Schweiz belaufen sich auf 6,7 Millionen Franken, die im Rahmen eines bilateralen Abkommens geregelt werden.

Madagaskar hat das HIPC-Programm ebenfalls erfolgreich durchlaufen und konnte mit dem Pariser Klub ein weiteres Umschuldungsabkommen mit einer Gesamtschuldenreduktion von 90 Prozent vereinbaren. Die Schweiz wird Madagaskar die gesamten noch verbleibenden Schulden im Umfang von zirka zehn Millionen Franken erlassen. Diese hatte der Bund im Zuge des 1991 im Rahmen der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft initiierten Entschuldungsprogramms der ERG abgekauft.

Am 21. November vereinbarten die Gläubigerländer des Pariser Klubs, dem Irak einen Schuldenerlass von 80 Prozent zu gewähren. Dieser soll phasenweise erfolgen und an die Fortschritte unter dem Programm des IWF gebunden sein. In einem ersten Schritt soll ein Grossteil der Verzugszinsen erlassen werden. Die Restschuld soll restrukturiert und über 23 Jahre mit einer Karenzfrist von sechs Jahren zurückgezahlt werden. Die Gesamtschuld Iraks von 38,9 Milliarden Dollar gegenüber den Gläubigerländern des Pariser Klubs wird sich damit auf 7,8 Milliarden Dollar reduzieren. Mit diesem Schuldenerlass soll erreicht werden, dass der Irak zu einer nachhaltigen Schuldensituation gelangt und Mittel für den Wiederaufbau freigestellt werden. Die Forderungen der Schweiz gegenüber dem Irak belaufen sich auf rund 330 Millionen Franken, deren Regelung in einem bilateralen Abkommen erfolgen wird.

Die im Jahre 2003 im Pariser Klub unter der Bezeichnung «Evian Approach» eingeführten Restrukturierungsgrundsätze kamen im Berichtsjahr erstmals zur Anwendung. So wurde die Nachhaltigkeit der Aussenverschuldung Kenias auf der Basis einer vom Internationalen Währungsfonds ausgearbeiteten Schuldennachhaltigkeitsanalyse evaluiert, und die Bedingungen des multilateralen Umschuldungsprotokolls wurden entsprechend festgelegt. Im Fall von Kenia war keine Schuldenreduktion nötig, da die Nachhaltigkeit der Schuldensituation über die gewährte Umschuldung geregelt werden konnte.

### 7.3 Exportförderung

*Seit 1. Januar 2004 gilt für das Business Network Switzerland (Osec) ein neuer Leistungsauftrag des seco. Schwerpunkte bilden die Kundenorientierung, die Subsidiarität gegenüber privaten Leistungsanbietern, die Netzwerkkooordinationsfunktion der Osec sowie Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten des seco gegenüber der Osec.*

Gemäss Bundesbeschluss vom 25. September 2003 über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2004 bis 2007 (BB1 2003 6901) hat das Parlament den Exportförderungskredit vorerst bis Ende 2005 befristet und gleichzeitig den Bundesrat beauftragt, die Umsetzung des am 1. März 2001 in Kraft getretenen Exportförderungsgesetzes (SR 946.14) einer Evaluation zu unterziehen und mindestens drei

alternative Strategiemodelle zu erarbeiten. Mit der Evaluation der Exportförderung wurde die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) beauftragt.

Wesentliche Verbesserungen in der Ausgestaltung der Schweizer Exportförderung konnten bereits mit dem neuen, seit 1. Januar 2004 gültigen Leistungsauftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft an die *Osec* erreicht werden. Schwerpunkte bilden die Kundenorientierung, die Subsidiarität gegenüber privaten Leistungsanbietern und die Netzwerkkoordination bei der Mandatsausübung der *Osec* sowie die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten des *seco* gegenüber der *Osec*.

Eine weitere durch die Parlamentsdebatte im Vorjahr ausgelöste Veränderung im Dienstleistungsangebot der *Osec* betraf ihr privatwirtschaftliches Ausbildungsangebot. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips hat der *Osec*-Aufsichtsrat die *Osec School for International Business* im Dezember 2003 in die Privatwirtschaft ausgelagert. Damit erbringt die *Osec* keine nennenswerten privatwirtschaftlichen Dienstleistungen mehr.

Im ersten Semester des Berichtsjahres fand zusätzlich ein Führungswechsel bei der *Osec* statt. Der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat und der neue CEO orientieren sich noch konsequenter an den Kundenbedürfnissen sowohl in der Beratung als auch im Messebereich und Informationswesen, dies in strikter Einhaltung des gesetzlich verankerten Subsidiaritätsprinzips. Auch werden die anderen privaten und staatlichen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Export- und Aussenwirtschaftsförderung besser in die Leistungserbringung der *Osec* einbezogen.

Höhepunkt des Berichtsjahres war das im November in Zürich durchgeführte vierte Forum der Schweizer Aussenwirtschaft, das die *Osec* mit der Unterstützung von SOFI (Swiss Organisation for Facilitating Investments), ERG (Exportrisikogarantie), SIPPO (Swiss Import Promotion Program), SIHK (Schweizerischen Industrie- und Handelskammern) und SwissCham organisiert hat.

Parallel dazu lancierte das *seco* das Projekt *Business Network Switzerland*. Ziele dieses Projekts sind eine Vereinfachung des Zugangs zu den Aussenwirtschaftsförderungsinstrumenten für die KMU sowie die Nutzung von Synergiepotenzialen durch eine bessere Koordination dieser Instrumente. Ein erster Erfolg des Projekts war die im Herbst 2004 erfolgte Eröffnung eines gemeinsamen Service Centers von *Osec*, ERG, SOFI und SIPPO als wichtige Anlaufstelle für Internationalisierungsfragen von KMU.

## **7.4 Standortpromotion**

«Standort: Schweiz», die Standortpromotion des Bundes, bietet potenziellen Investoren aktuelle Informationen über den Unternehmensstandort Schweiz und organisiert Plattformen für Kontakte mit den kantonalen und überkantonalen Stellen für Wirtschaftsförderung. «Standort: Schweiz» ist in den Schwerpunktmärkten Europa und Nordamerika sowie in Japan mit je einer Aussenstelle aktiv. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 26 Investorenanlässe, 10 Messebeteiligungen, drei Journalistenreisen und drei Promotionsveranstaltungen organisiert. Weitere Meilensteine waren die Gründung einer offenen Projektplattform für die Koordination der Marktbearbeitung in China und die Lancierung einer zweiten Branchenplattform auf dem Internet ([www.swiss-medtech.org](http://www.swiss-medtech.org)).

Von den Kantonen wurden für 2003 insgesamt 446 Niederlassungen gemeldet, womit 2091 neue Stellen geschaffen wurden, zu denen die Standortpromotion wesentlich beigetragen hat. Diese Zahlen werden auch für 2004 erhoben werden.

Die gesetzliche Grundlage von «Standort: Schweiz» ist der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995 zur Förderung der Informationen über den Unternehmensstandort Schweiz (SR 951.972). Dieser ist am 1. März 1996 in Kraft getreten, auf zehn Jahre befristet und läuft Ende Februar 2006 aus.

Der Bundesrat hat am 17. November die Botschaft zum Bundesgesetz zur Förderung der Information zum Unternehmensstandort Schweiz (BBl 2004 XX) verabschiedet. Er beantragt die Weiterführung und Stärkung von «Standort: Schweiz» mit einem jährlichen Zahlungsrahmen von 4,9 Millionen Franken für 2006 und 2007. Damit sollen die bisher geleistete Aufbauarbeit weitergeführt, die Bearbeitung angestammter Märkte gezielt gestärkt, wichtige Zukunftsmärkte neu bearbeitet, ein elektronisches Projektmanagement und ein Qualitätsmanagement eingeführt, die Marktbeobachtung intensiviert und die Wirkungsmessung weiterentwickelt werden.

Die Finanzierung des Programms ist auf die zwei Jahre 2006 und 2007 begrenzt. Damit soll ein Vorgehen auf eine allfällige Neuausrichtung der Landeswerbung vermieden werden. Diese hat der Bundesrat durch die Annahme von zwei parlamentarischen Postulaten (04.3199 WAK-S «Koordination der Landeswerbung»; 04.3434 WAK-N «Konzept für eine koordinierte Landeswerbung der Schweiz») eingeleitet.

## 7.5                      **Tourismus**

Der internationale Tourismus verzeichnete im Berichtsjahr eine zweistellige Wachstumsrate. Er fand zum langjährigen Wachstumstrend zurück, der aufgrund einer einmaligen Folge exogener Ereignisse, wie die Terroranschläge vom 11. September 2001, unterbrochen worden war. Trotz gestiegener Volatilität der Nachfrage brachte 2004 auch für die Schweiz als Tourismusland die Wende. Der Aufschwung wurde von der exportorientierten Schweizer Beherbergungswirtschaft herbeigeführt. Die Übernachtungen der ausländischen Hotelgäste nahmen um beachtliche sieben Prozent zu. Bei der Binnennachfrage war demgegenüber nur ein geringfügiges Wachstum von rund einem halben Prozent zu verzeichnen. Der konjunkturelle Aufschwung im In- und Ausland belebte den Geschäfts-, Messe- und Konferenztourismus nachhaltig. Beim Ferientourismus sorgte vor allem die Nachfrage aus Übersee für Impulse. Es wird allerdings noch beträchtliche Anstrengungen erfordern, um die grossen Verluste der letzten Jahre wettzumachen.

Die wichtigste aussenwirtschaftliche Aufgabe der Tourismuspolitik des Bundes bestand in der Sicherstellung der Finanzierung von *Schweiz Tourismus*. Diese Organisation hat die gesetzliche Aufgabe, Gäste für die Schweiz als Reise- und Tourismusland anzuziehen. Der Bundesrat hatte mit der Botschaft vom 12. März 2004 eine Finanzhilfe von 200 Millionen Franken für fünf Jahre beantragt (BBl 2004 1585). Die Bundesversammlung bewilligte 138 Millionen Franken lediglich für drei Jahre (BBl 2004 5517). Sie verlangte ein neues Konzept für eine bessere Koordination des schweizerischen Auftritts im Ausland. Dabei soll in erster Linie abgeklärt werden, wie die imagewirksamen Tätigkeiten der verschiedenen Promotionsinstrumente des Bundes noch besser gebündelt und allfällige Doppelspurigkeiten abgebaut werden können. Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat als federführendes Amt die Vorar-



beiten begonnen. Es ist vorgesehen, dem Bundesrat bis Mitte 2005 ein neues Konzept für die Landeswerbung vorzuschlagen und anschliessend so rasch als möglich eine Vorlage an die eidgenössischen Räte vorzubereiten.

Im bilateralen Bereich wurde am 15. Juni 2004 im Beisein des chinesischen Vize-Premierministers und des Bundespräsidenten eine Tourismusvereinbarung zwischen der Volksrepublik China und der Schweiz abgeschlossen (SR 0.935.222.49; AS 2004 4237). Mit der Vereinbarung erhält die Schweiz den Status einer für chinesische Gruppenreisen zugelassenen Destination (ADS). Bisher konnten nur Geschäftsreisende die Schweiz besuchen. Diese Vereinbarung erleichtert insbesondere die Visaerteilung. Aufgrund des guten Rufs der Schweiz als Tourismusland ist damit zu rechnen, dass die heute noch bescheidene Anzahl von rund 62 000 Besuchern mit der Gewährung des ADS signifikant zunehmen wird.

Im multilateralen Bereich führte die Schweiz 2004 den Vorsitz der Europakommission der Weltorganisation für Tourismus und des Tourismuskomitees der OECD. Sie organisierte für die Weltorganisation, die Anfang 2004 in eine Spezialorganisation des UN-System umgewandelt wurde, eine Veranstaltung über die Zukunft traditioneller Destinationen in entwickelten Ländern. Die OECD veröffentlichte eine Studie über die Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Innovationsförderung, die von der Schweiz initiiert und unterstützt wurde.

**8 Beilagen**

**8.1 Beilagen 8.1.1–8.1.4**

*Teil I:* Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Kenntnisnahme)

**8.1.1 Anhänge zu «Strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik» (Ziff. 1 des Berichts)**

**Anhänge:**

*Anhang 1:* Querbezüge der Aussenwirtschaftspolitik

*Anhang 2:* Die aussenwirtschaftliche Verflechtung der Schweiz im Internationalen Vergleich

## 8.1.1

### Anhänge zu „Die strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik“

#### Anhang 1

#### Querbezüge der Aussenwirtschaftspolitik zur Aussenpolitik, zur Sicherheitspolitik und zur Politik der Nachhaltigkeit

Die Transformation der mittel- und osteuropäischen Länder zu Staaten mit demokratisch legitimierten Regierungen und einem marktwirtschaftlichen System, aber auch die generelle Entwicklung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschehens in den neunziger Jahren – die Globalisierung nicht nur in ihrer wirtschaftlichen, sondern auch in ihrer gesellschaftlichen, ökologischen und politischen Dimension – haben den Bundesrat in zwei Berichten zu grundlegenden Standortbestimmungen in der Aussen- und Sicherheitspolitik veranlasst. Zudem wurde eine Strategie zur nachhaltigen Entwicklung erarbeitet.

#### *Aussenpolitischer Bericht 2000*

Im Aussenpolitischen Bericht des Jahres 2000<sup>1</sup> wird festgehalten, dass Aussenpolitik als Teil der Gesamtpolitik auch Interessenpolitik ist, die bezweckt, die politische und wirtschaftliche Stellung der Schweiz in der Welt zu sichern und zu stärken. Dabei ist davon auszugehen, dass die drängenden Probleme unserer Zeit zunehmend globaler Natur sind und immer weniger von einem einzelnen Staat bewältigt werden können. Ihren Beitrag zur Lösung globaler Probleme kann die Schweiz folglich nur im engen Zusammenwirken mit anderen Staaten leisten. Aussenpolitik besteht deshalb auch in der Übernahme von Verantwortung für globale Herausforderungen auf der Basis ethischer Grundsätze. Der Einsatz für die Weiterentwicklung und die Durchsetzung des Völkerrechts ist folglich eine Konstante der Schweizer Aussenpolitik.

Bereits im Aussenpolitischen Bericht 1993<sup>2</sup> hat der Bundesrat die folgenden fünf Ziele der Aussenpolitik definiert:

- Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden
- Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung der Wohlfahrt
- Abbau sozialer Gegensätze

Die Aussenwirtschaftspolitik beeinflusst vor allem das Ziel der Wohlfahrtsförderung. Eine enge wirtschaftliche Verflechtung herbeizuführen ist – denkt man etwa an den Prozess der europäischen Integration – aber auch eine Maxime bei der Wahrung und Förderung von Frieden. Mit Massnahmen in den Bereichen der Streitverhinderung und der Streitschlichtung, der Proliferationsbekämpfung und der Embargopolitik ist die Aussenwirtschaftspolitik zudem unmittelbar in die Wahrung und Förderung von Sicherheit und Stabilität involviert. Und mit ihrer entwicklungspolitischen Dimension trägt sie zum Abbau sozialer Gegensätze bei. Die Aussenwirtschaftspolitik beachtet auch die Ansprüche, die sich durch die Förderung von Men-

<sup>1</sup> BBl 2001 824

<sup>2</sup> BBl 1994 I 153

schenrechten, Demokratie und Rechtsstaat sowie durch den nötigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für den wirtschaftlichen Austausch ergeben.

#### *Sicherheitspolitischer Bericht 2000*

Im Sicherheitspolitischen Bericht vom 7. Juni 1999<sup>3</sup> hat der Bundesrat die Strategie der Sicherheitspolitik der Schweiz dargelegt. Einen Pfeiler der Sicherheitspolitik bildet die Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik. Im Rahmen der Sicherheitspolitik – deren Zweck die Prävention und Bewältigung von Gewalt strategischen Ausmasses ist – müssen die Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik vor allem die folgenden Ziele verfolgen:

- Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es, in erster Linie durch die Erhaltung einer hohen Beschäftigung und durch die Sicherstellung des sozialen Ausgleichs zum Wohlstand und zur politischen Stabilität des Landes beizutragen.
- Die Aussenwirtschaftspolitik soll über die Öffnung der Märkte für eine Diversifikation bei der Herkunft und Destination der Exporte und Importe sorgen und so eine günstige Voraussetzung für die Versorgung in ausserordentlichen Lagen schaffen.

Das erste Instrument einer Aussenwirtschaftspolitik, die der Sicherheitspolitik einen hohen Stellenwert einräumt, ist die Unterstützung internationaler Vereinbarungen und Institutionen, um die Eskalation von Streitigkeiten wirtschaftlicher Natur zu vermeiden. Das zweite Instrument sind harmonisierte Exportkontrollen für zivil und militärisch verwendbare Güter als wichtiges Mittel im Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Als drittes Instrument einer sicherheitspolitisch geprägten Aussenwirtschaftspolitik dient der wirtschaftliche Austausch, umgekehrt aber auch dessen Unterbindung mit einer Embargopolitik, die politische und gesellschaftliche Vorstellungen gegenüber anderen Staaten durchzusetzen versucht. Dabei ist es für einen Kleinstaat zentral, dass dieses Instrument dem Handeln der Staatengemeinschaft insgesamt dient und nicht den Interessen einzelner Staaten. Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 haben die sicherheitspolitischen Elemente der Aussenwirtschaftspolitik eine noch grössere Bedeutung erhalten. Wichtig ist, ein Gleichgewicht zwischen berechtigten sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Anliegen zu finden, damit handelspolitische Erleichterungen nicht durch ein Übermass an Sicherheitskontrollen im Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr sowie beim Zugang zu Wissen beeinträchtigt werden.

#### *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002*

Ausgelöst durch das zunehmende internationale Bewusstsein für die globalen Probleme im Umwelt- und Entwicklungsbereich kam es 1992 zur Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro. Verabschiedet wurden die Erklärung von Rio mit 27 universell gültigen Prinzipien und die Agenda 21, ein umfassendes Arbeitsprogramm für das 21. Jahrhundert. Sie erhoben den Gedanken der Nachhaltigkeit zu einer internationalen politischen Maxime. Danach gilt eine Entwicklung als nachhaltig, wenn die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen. Aus der Konferenz für Umwelt und Entwicklung gingen auch drei völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen hervor:

<sup>3</sup> BBI 1999 7657

die Konvention über die biologische Vielfalt<sup>4</sup>, die Rahmenkonvention über Klima-  
veränderungen<sup>5</sup> und die Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation<sup>6</sup>.

Wie in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrates<sup>7</sup> – einer Weiterentwicklung der ersten Strategie von 1997 im Hinblick auf die Folgekonferenz in Johannesburg – festgehalten ist, muss die Politik ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei Aspekten der Nachhaltigkeit, nämlich von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, herstellen. Der Erhalt der natürlichen und menschlichen Ressourcen verbessert langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Wirtschaftswachstum, was wiederum eine unerlässliche Voraussetzung für die Finanzierbarkeit von Umweltschutz- und sozialen Massnahmen ist.

- Häufig wird Nachhaltigkeit vor allem im ökologischen Sinne verstanden, was bedeutet, dass der heutige Gebrauch natürlicher Ressourcen nicht auf Kosten zukünftiger Generationen gehen soll. Dies ist besonders bei globalen Umweltproblemen wie der möglichen Klimaveränderung eine Herausforderung. Sich für kohärente und wirkungsvolle internationale Umweltregeln und -programme einzusetzen ist eine Priorität des Bundesrates.
- In der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit geht es zunächst um innenpolitische Themen, namentlich um die langfristige Sicherung der Finanzierung der Sozialwerke. Herausforderungen bringt vor allem der demographische Wandel mit sich. Diesem muss sowohl in der Altersvorsorge als auch in der Krankenversicherung, die allen in der Schweiz lebenden Personen den Zugang zu einer guten medizinischen Versorgung zu gewährleisten hat, begegnet werden. Die ausenwirtschaftliche Verflechtung mildert diese Herausforderungen über ihren Beitrag zum Wirtschaftswachstum. Soweit die Immigration zum Wirtschaftswachstum beiträgt, sind geeignete Massnahmen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen der Schweizer und der ausländischen Bevölkerung zu treffen.
- Im vorliegenden Kontext ist die wirtschaftliche Dimension der Nachhaltigkeit von besonderer Bedeutung. Dabei beinhaltet der ökonomische Aspekt der Nachhaltigkeit nicht nur den Gedanken, dass es dank einer Wachstumspolitik zu einer Steigerung des Wohlergehens in der Schweiz heute und in Zukunft kommen soll. Die ökonomische Nachhaltigkeit bemisst sich auch daran, ob die Bedürfnisse der heutigen Generationen befriedigt sind. Dies ist für elementare Bedürfnisse in zahlreichen Weltgegenden nach wie vor nicht der Fall, was eine entsprechende Entwicklungspolitik notwendig macht. Sie ist ein wesentlicher Teil der Politik der Nachhaltigkeit in ihrer wirtschaftlichen Dimension.

Das Ziel der Armutsbekämpfung wandelt sich mit fortschreitender Entwicklung zum Ziel der Wohlförderung und der weiteren Integration der betreffenden Länder in die Weltwirtschaft. Entsprechend ist die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit nicht nur durch die Strategie in der Dimension „Rahmenbedingungen in den Partnerländern“ geleitet, sondern auch durch die Strategie in der Dimension „Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk“.

<sup>4</sup> SR 0.451.43

<sup>5</sup> SR 0.814.01

<sup>6</sup> SR 0.311.42

<sup>7</sup> BBl 2002 3946

## Die aussenwirtschaftliche Verflechtung der Schweiz im internationalen Vergleich

Die Schweiz ist traditionell ein Land mit enger aussenwirtschaftlicher Verflechtung. Nachfolgend wird die internationale Stellung der Schweiz zuerst für einzelne wirtschaftliche Kategorien – Waren und Dienstleistungen sowie Direktinvestitionen – dargestellt. Die Zusammenhänge zwischen diesen Kategorien werden anschliessend mit Blick auf die Positionen der Schweizer Zahlungsbilanz beschrieben.

### Waren und Dienstleistungen

Im Jahr 2003 exportierte die Schweiz Waren im Wert von rund einem Drittel des Bruttoinlandsprodukts und Dienstleistungen im Wert von rund zwölf Prozent des BIP (rund 54 Mrd. Fr.). Die Stellung der Schweiz als Handelspartnerin wird durch einen Blick auf die Rangliste der weltweit bedeutendsten Exporteure und Importeure im Jahr 2003 deutlich (s. Abbildung A1): Im Warenhandel gehörte die Schweiz zu den 20 wichtigsten Exporteuren und Importeuren. Betrachtet man die EU-15 als einen einzigen Handelspartner, rückt die Schweiz um weitere sieben Plätze nach vorne. Im Handel mit Dienstleistungen ist die Schweiz deutlich wichtiger als Exporteurin denn als Importeurin.

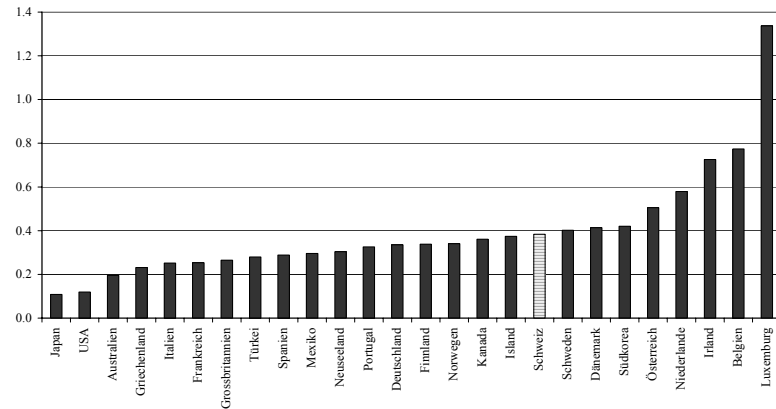
Abbildung A1: Position der Schweiz in der Rangliste der weltweit bedeutendsten Handelspartner (2003)

	Waren		Dienstleistungen	
	Exporte	Importe	Exporte	Importe
Weltrang	19	18	16	24
Anteil am gesamten Welthandel (in Prozent)	1,3	1,2	1,8	1,1
Rang wenn EU-15 ein Partner	12	11	7	14

Quelle: WTO, International Trade Statistics 2004

Für ein besseres Verständnis der Wichtigkeit des Aussenhandels für die Schweiz muss das gesamte Handelsvolumen im Verhältnis mit der Wertschöpfung der Schweiz betrachtet werden. Eine gebräuchliche Kennzahl ist die sogenannte Aussenhandelsverflechtung. Sie ist das Verhältnis zwischen der Summe der Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen einerseits und dem Bruttoinlandsprodukt andererseits. Die Aussenhandelsverflechtung kleiner Länder ist tendenziell höher als jene grosser. Mit einem Index von nicht ganz 40 Prozent lag die Schweiz im Jahr 2003 im Mittelfeld der Länder vergleichbarer Grösse (vgl. Abbildung A2). Beispielsweise war die Aussenhandelsverflechtung der Schweiz höher als in Finnland, Norwegen oder Portugal, jedoch niedriger als in Schweden, Dänemark oder Österreich und deutlich geringer als in Irland und in den Benelux-Staaten.

Abbildung A2: Aussenhandelsverflechtung 2003 im internationalen Vergleich  
(*Exporte + Importe von Waren und Dienstleistungen*) / 2\*BIP)



Quelle: OECD, Economic Outlook

Seit 1960 hat die Aussenhandelsverflechtung der meisten OECD-Länder zugenommen (vgl. Abbildung A3). In der Schweiz stieg die Verflechtung zwischen 1960 und 2003 um 50 Prozent. Besonders auffällig ist der starke Anstieg der Kennzahl in grossen Ländern wie der Türkei, den USA, Mexiko, Frankreich oder Kanada. Unter den kleineren Ländern wiesen besonders Irland, Österreich oder Belgien höhere Zunahmen als die Schweiz auf. Bei den EFTA-Partnern Norwegen und Island sank die Verflechtung während dieser Jahrzehnte um rund zehn Prozent.

Abbildung A3: Verhältnis zwischen der Aussenhandelsverflechtung 2003 und 1960

1	Türkei	5.5
2	Spanien	3.8
3	USA	2.6
4	Mexiko	2.3
5	Südkorea	2.2 (1970)
6	Irland	2.2
7	Frankreich	2.1 (1964)
8	Österreich	2.1
9	Kanada	2.0 (1961)
10	Belgien	2.0
11	Italien	2.0
12	Portugal	1.8
13	Schweden	1.8
14	Deutschland	1.7 (1968)
15	Griechenland	1.6
16	Luxemburg	1.6
17	Finnland	1.6
18	Neuseeland	1.5 (1972)
19	<b>Schweiz</b>	<b>1.5</b>
20	Australien	1.4
21	Grossbritannien	1.3
22	Niederlande	1.3
23	Dänemark	1.2
24	Japan	1.0
25	Norwegen	0.9
26	Island	0.9

Quelle: OECD, Economic Outlook

In der Schweiz entfielen 2003 gut ein Viertel des Aussenhandels (Mittel aus Exporten und Importen) auf Dienstleistungen und knapp drei Viertel auf Waren. Die Aussenhandelsverflechtung kann auch für Waren und Dienstleistungen getrennt betrachtet werden: Zwischen 1960 und 2003 verdoppelte sie sich für Dienstleistungen, für Waren nahm sie um rund 40 Prozent zu. Dies zeigt, dass sich der Dienstleistungshandel dynamischer entwickelt und dadurch an Bedeutung gewonnen hat.

### Direktinvestitionen

Das steigende Volumen von grenzüberschreitenden Direkt- und Finanzinvestitionen ist ein zentrales Merkmal der Globalisierung der Weltwirtschaft. In der Zunahme der Direktinvestitionen widerspiegelt sich einerseits die allgemein erhöhte Flexibilität der Unternehmen in ihrer Standortwahl. Andererseits zeigt dies jedoch auch die erhöhte Bedeutung der Dienstleistungserbringung im Ausland, die mehrheitlich über eine ausländische Niederlassung stattfindet.

Schweizer Unternehmen haben rasch das Potenzial von Investitionen im Ausland erkannt. Gemessen am absoluten Wert der Direktinvestitionen gehört die Schweiz weltweit zu den 20 wichtigsten Ursprungs- und Zielländern. Dies gilt für die grenzüberschreitenden Kapitalflüsse wie auch für den im Ausland akkumulierten Kapitalstock aus Direktinvestitionen (Abbildung A4). Die Schweiz ist jedoch bedeutend wichtiger als Ursprungsland von Direktinvestitionen denn als Zielland.

Abbildung A4: Position der Schweiz in der weltweiten Rangliste der Direktinvestitionen

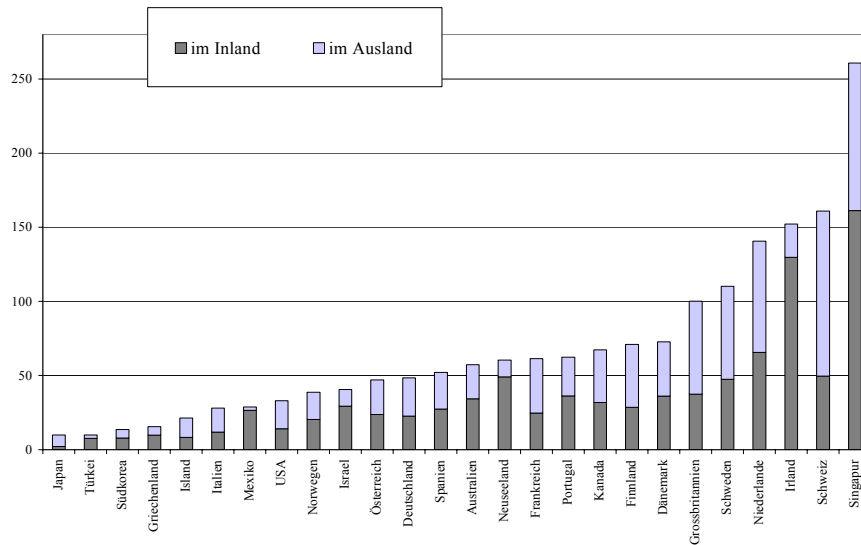
	Kapitalflüsse (Durchschnitt 1994–2003)		Kapitalstock (2003)	
	Exporte	Importe	Exporte	Importe
<b>Weltrang der Schweiz</b>	11	18	6	15
<b>Anteil am weltweiten Investitionsvolumen</b>	3%	1%	4%	2%
<b>Rang wenn EU-15 ein Partner</b>	6	8	3	8

Quelle: UNCTAD, World Investment Report 2004

Setzt man den Kapitalstock aus Direktinvestitionen (im Inland und im Ausland) ins Verhältnis zum BIP, nimmt die Schweiz hinter Hongkong und Singapur einen Spitzenplatz ein (Abbildung A5; Hongkong ist nicht abgebildet). Auch in dieser Abbildung wird jedoch deutlich, dass die Rolle der Schweiz als Direktinvestorin im Ausland weitaus bedeutender ist als ihre Rolle als Zielland von Direktinvestitionen.



Abbildung A5: Kapitalstock aus Direktinvestitionen relativ zum BIP (2003, in Prozent)



Quelle: UNCTAD, World Investment Report 2004

Die nachstehende Tabelle (Abbildung A6) zeigt die Dynamik der Anlagen aus Direktinvestitionen (relativ zum BIP) im internationalen Vergleich. In der Schweiz war der Kapitalstock aus ausländischen Direktinvestitionen relativ zum BIP im Jahr 2003 6,3-mal so hoch wie 1980. Damit liegt die Schweiz im Vergleich zu den anderen OECD-Ländern weit vorne. Betrachtet man den Kapitalstock aus Schweizer Direktinvestitionen im Ausland relativ zum BIP, so hat sich dieses Verhältnis für die Schweiz deutlich weniger dynamisch entwickelt.

Abbildung A6: Kapitalstock aus Direktinvestitionen relativ zum BIP: Verhältnis 2003 und 1980

FDI-Stock im Inland		FDI-Stock im Ausland	
Finnland	27.7	Mexiko	158.2
Schweden	21.5	Irland	50.3 (1984)
Island	13.6 (1981)	Österreich	34.9
Spanien	11.9	Finnland	30.1
Mexiko	7.3	Spanien	28.5
Japan	6.8	Südkorea	27.9

Frankreich	6.5
<b>Schweiz</b>	<b>6.3</b>
Niederlande	6.1
Italien	6.0
Österreich	6.0
Dänemark	5.9
Deutschland	5.8
Neuseeland	4.7
USA	4.7
Australien	4.3
Südkorea	3.7
Grossbritannien	3.2
Portugal	3.0
Norwegen	2.0
Kanada	1.6
Griechenland	1.1
Irland	0.9
Schweden	22.6
Norwegen	20.8
Australien	16.9
Portugal	15.2
Dänemark	12.1
Frankreich	10.3
Italien	10.0
Island	7.5 (1981)
Deutschland	5.6
<b>Schweiz</b>	<b>5.6</b>
Neuseeland	4.9
Japan	4.3
Grossbritannien	4.2
Kanada	4.0
Niederlande	3.2
USA	2.4
Griechenland	1.0

Quelle: UNCTAD, World Investment Report 2004; FDI = foreign direct investment

### Komponenten der Schweizer Zahlungsbilanz

Die Zahlungsbilanz listet auf, welche Geldflüsse zwischen inländischen und ausländischen Wirtschaftsakteuren transferiert werden. Die Zahlungsbilanz wird nach dem Prinzip der doppelten Buchhaltung geführt, und daher ist ihr Saldo per definitionem immer ausgeglichen. Die Zahlungsbilanz gliedert sich in vier Teile: die Ertragsbilanz, die Vermögensübertragungen, die Kapitalverkehrsbilanz und Restposten.

In der *Ertragsbilanz* erscheinen die Zahlungen für ins Ausland gelieferte oder vom Ausland bezogene Waren und Dienstleistungen, die Arbeitseinkommen (Bruttolöhne von in- und ausländischen Grenzgängern), die Kapitaleinkommen (Einkommen aus Kapitalanlagen, z.B. Dividenden oder Erträge aus Direktinvestitionen) sowie die laufenden Übertragungen (z.B. Transferzahlungen von Emigranten).

Zu den *Vermögensübertragungen* zählen Schuldenerlasse oder Finanzhilfegeschenke.

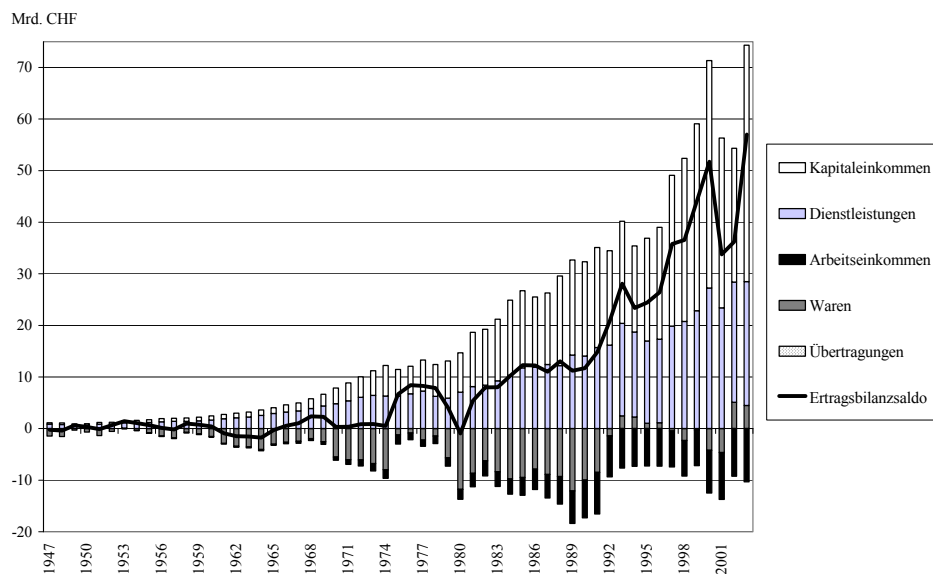
In der *Kapitalverkehrsbilanz* erscheinen die grenzüberschreitenden Direktinvestitionen (z.B. Unternehmensbeteiligungen), Portfolioinvestitionen (z.B. Anlagen in Aktien oder Obligationen) sowie übrige Investitionen (z.B. Kredite).

Die Position *Restposten* ist die Differenz zwischen allen aus dem Ausland erhaltenen Einnahmen und den ans Ausland geleisteten Ausgaben. Eine solche buchhalterische Differenz entsteht, wenn gewisse Transaktionen nicht oder nicht vollständig erfasst wurden oder aufgrund von statistischen Fehlern.

Die Schweizer *Ertragsbilanz* wies zwischen 1947 und 2003 in 46 Jahren einen Überschuss aus und schloss in zehn Jahren mit einem Defizit (s. Abbildung A7). Über den gesamten Zeitraum wies die Schweizer Ertragsbilanz tendenziell einen steigenden Überschuss auf. Bis zu Beginn der achtziger Jahre wurde der Ertragsbilanzsaldo im Wesentlichen durch die Schwankungen des Saldos der Waren- und Dienstleistungsbilanz bestimmt. Zu Beginn der sechziger und siebziger Jahre führten hohe Wachstumsraten des BIP – Phasen der konjunkturellen Überhitzung – zu Importüberschüssen in der Waren- und Dienstleistungsbilanz. Diese Bilanz war umgekehrt meist ausgeglichen oder positiv, wenn sich das Wachstum verlangsamte oder gar negativ wurde.

Über den Zeitraum 1950–1990 war die *Waren- und Dienstleistungsbilanz* im Durchschnitt ausgeglichen. Seit den neunziger Jahren ist sie immer positiv, im Wesentlichen bedingt durch den positiven Dienstleistungssaldo. Auch in Phasen stärkeren Wachstums im Inland wies der Waren- und Dienstleistungshandel einen verhältnismässig hohen Überschuss aus. Dies dürfte teilweise durch die unterschiedliche Entwicklung von Export- und Importpreisen erklärt werden: In den neunziger Jahren erhöhten sich die Exportpreise deutlich stärker als die Importpreise.

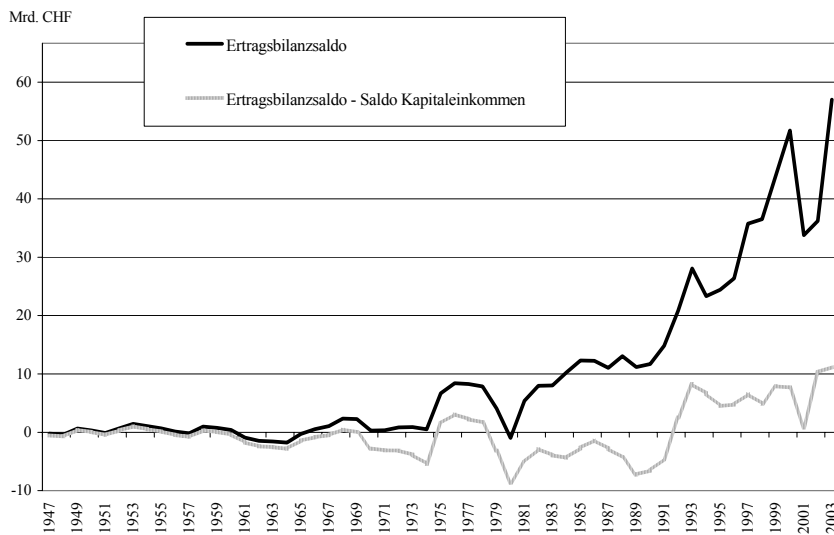
Abbildung A7: Schweizer Ertragsbilanz: Komponenten und Gesamtsaldo



Der Saldo der Ertragsbilanz wurde ausserdem seit Mitte der siebziger Jahre zunehmend stärker durch die Überschüsse der *Kapitaleinkommensbilanz* beeinflusst. Zwischen 1950 und 2000 stiegen die Nettokapitaleinkommen praktisch ununterbrochen. Grund für diese stete Zunahme war das Wachstum des Schweizer Nettoauslandvermögens.

Betrachtet man den Ertragsbilanzsaldo ohne Saldo der Kapitaleinkommen, verschwindet der steigende Trend im Ertragsbilanzsaldo (s. Abbildung A8). Ohne die Kapitaleinkommen war der Ertragsbilanzsaldo während den achtziger Jahren sogar dauerhaft negativ, in den neunziger Jahren aber wiederum positiv.

Abbildung A8: Bedeutung der Kapitaleinkommen in der Ertragsbilanz



**Querbezüge der Aussenwirtschaftspolitik zur Aussenpolitik,  
zur Sicherheitspolitik und zur Politik der Nachhaltigkeit**

Die Transformation der mittel- und osteuropäischen Länder zu Staaten mit demokratisch legitimierten Regierungen und einem marktwirtschaftlichen System, aber auch die generelle Entwicklung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschehens in den neunziger Jahren – die Globalisierung nicht nur in ihrer wirtschaftlichen, sondern auch in ihrer gesellschaftlichen, ökologischen und politischen Dimension – haben den Bundesrat in zwei Berichten zu grundlegenden Standortbestimmungen in der Aussen- und Sicherheitspolitik veranlasst. Zudem wurde eine Strategie zur nachhaltigen Entwicklung erarbeitet.

*Aussenpolitischer Bericht 2000*

Im Aussenpolitischen Bericht des Jahres 2000<sup>24</sup> wird festgehalten, dass Aussenpolitik als Teil der Gesamtpolitik auch Interessenpolitik ist, die bezweckt, die politische und wirtschaftliche Stellung der Schweiz in der Welt zu sichern und zu stärken. Dabei ist davon auszugehen, dass die drängenden Probleme unserer Zeit zunehmend globaler Natur sind und immer weniger von einem einzelnen Staat bewältigt werden können. Ihren Beitrag zur Lösung globaler Probleme kann die Schweiz folglich nur im engen Zusammenwirken mit anderen Staaten leisten. Aussenpolitik besteht deshalb auch in der Übernahme von Verantwortung für globale Herausforderungen auf der Basis ethischer Grundsätze. Der Einsatz für die Weiterentwicklung und die Durchsetzung des Völkerrechts ist folglich eine Konstante der Schweizer Aussenpolitik.

Bereits im Aussenpolitischen Bericht 1993<sup>25</sup> hat der Bundesrat die folgenden fünf Ziele der Aussenpolitik definiert:

- Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden
- Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung der Wohlfahrt
- Abbau sozialer Gegensätze.

Die Aussenwirtschaftspolitik beeinflusst vor allem das Ziel der Wohlfahrtsförderung. Eine enge wirtschaftliche Verflechtung herbeizuführen ist – denkt man etwa an den Prozess der europäischen Integration – aber auch eine Maxime bei der Wahrung und Förderung von Frieden. Mit Massnahmen in den Bereichen der Streitverhinderung und der Streitschlichtung, der Proliferationsbekämpfung und der Embargopolitik ist die Aussenwirtschaftspolitik zudem unmittelbar in die Wahrung und Förderung von Sicherheit und Stabilität involviert. Und mit ihrer entwicklungspoliti-

<sup>24</sup> BBl 2001 824

<sup>25</sup> BBl 1994 I 153

schen Dimension trägt sie zum Abbau sozialer Gegensätze bei. Die Aussenwirtschaftspolitik beachtet auch die Ansprüche, die sich durch die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat sowie durch den nötigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für den wirtschaftlichen Austausch ergeben.

#### *Sicherheitspolitischer Bericht 2000*

Im Sicherheitspolitischen Bericht vom 7. Juni 1999<sup>26</sup> hat der Bundesrat die Strategie der Sicherheitspolitik der Schweiz dargelegt. Einen Pfeiler der Sicherheitspolitik bildet die Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik. Im Rahmen der Sicherheitspolitik – deren Zweck die Prävention und Bewältigung von Gewalt strategischen Ausmasses ist – müssen die Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik vor allem die folgenden Ziele verfolgen:

- Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es, in erster Linie durch die Erhaltung einer hohen Beschäftigung und durch die Sicherstellung des sozialen Ausgleichs zum Wohlstand und zur politischen Stabilität des Landes beizutragen.
- Die Aussenwirtschaftspolitik soll über die Öffnung der Märkte für eine Diversifikation bei der Herkunft und Destination der Exporte und Importe sorgen und so eine günstige Voraussetzung für die Versorgung in ausserordentlichen Lagen schaffen.

Das erste Instrument einer Aussenwirtschaftspolitik, die der Sicherheitspolitik einen hohen Stellenwert einräumt, ist die Unterstützung internationaler Vereinbarungen und Institutionen, um die Eskalation von Streitigkeiten wirtschaftlicher Natur zu vermeiden. Das zweite Instrument sind harmonisierte Exportkontrollen für zivil und militärisch verwendbare Güter als wichtiges Mittel im Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Als drittes Instrument einer sicherheitspolitisch geprägten Aussenwirtschaftspolitik dient der wirtschaftliche Austausch, umgekehrt aber auch dessen Unterbindung mit einer Embargopolitik, die politische und gesellschaftliche Vorstellungen gegenüber anderen Staaten durchzusetzen versucht. Dabei ist es für einen Kleinstaat zentral, dass dieses Instrument dem Handeln der Staatengemeinschaft insgesamt dient und nicht den Interessen einzelner Staaten. Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 haben die sicherheitspolitischen Elemente der Aussenwirtschaftspolitik noch eine grössere Bedeutung erhalten. Wichtig ist, ein Gleichgewicht zwischen berechtigten sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Anliegen zu finden, damit handelspolitische Erleichterungen nicht durch ein Übermass an Sicherheitskontrollen im Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr sowie beim Zugang zu Wissen beeinträchtigt werden.

#### *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002*

Ausgelöst durch das zunehmende internationale Bewusstsein für die globalen Probleme im Umwelt- und Entwicklungsbereich kam es 1992 zur Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro. Verabschiedet wurden die Erklärung von Rio mit 27 universell gültigen Prinzipien und die Agenda 21, ein umfassendes Arbeitsprogramm für das 21. Jahrhundert. Sie erhoben den Gedanken der Nachhaltigkeit zu einer internationalen politischen Maxime. Danach gilt eine Entwicklung als nachhaltig, wenn die Bedürfnisse der heutigen Generation

<sup>26</sup> BBl 1999 7657

befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen. Aus der Konferenz für Umwelt und Entwicklung gingen auch drei völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen hervor: die Konvention über die biologische Vielfalt<sup>27</sup>, die Rahmenkonvention über Klima- veränderungen<sup>28</sup> und die Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation<sup>29</sup>.

Wie in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrates<sup>30</sup> – einer Weiterentwicklung der ersten Strategie von 1997 im Hinblick auf die Folgekonferenz in Johannesburg – festgehalten ist, muss die Politik ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei Aspekten der Nachhaltigkeit, nämlich von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, herstellen. Der Erhalt der natürlichen und menschlichen Ressourcen verbessert langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Wirtschaftswachstum, was wiederum eine unerlässliche Voraussetzung für die Finanzierbarkeit von Umweltschutz- und sozialen Massnahmen ist.

- Häufig wird Nachhaltigkeit vor allem im ökologischen Sinne verstanden, was bedeutet, dass der heutige Gebrauch natürlicher Ressourcen nicht auf Kosten zukünftiger Generationen gehen soll. Dies ist besonders bei globalen Umweltproblemen wie der möglichen Klimaveränderung eine Herausforderung. Sich für kohärente und wirkungsvolle internationale Umweltregeln und -programme einzusetzen, ist eine Priorität des Bundesrates.
- In der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit geht es zunächst um innenpolitische Themen, namentlich um die langfristige Sicherung der Finanzierung der Sozialwerke. Herausforderungen bringt vor allem der demographische Wandel mit sich. Diesem muss sowohl in der Altersvorsorge als auch in der Krankenversicherung, die allen in der Schweiz lebenden Personen den Zugang zu einer guten medizinischen Versorgung zu gewährleisten hat, begegnet werden. Die aussenwirtschaftliche Verflechtung mildert diese Herausforderungen über ihren Beitrag zum Wirtschaftswachstum. Soweit die Immigration zum Wirtschaftswachstum beiträgt, sind geeignete Massnahmen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen der Schweizer und der ausländischen Bevölkerung zu treffen.
- Im vorliegenden Kontext ist die wirtschaftliche Dimension der Nachhaltigkeit von besonderer Bedeutung. Dabei beinhaltet der ökonomische Aspekt der Nachhaltigkeit nicht nur den Gedanken, dass es dank einer Wachstums- politik zu einer Steigerung des Wohlergehens in der Schweiz heute und in Zukunft kommen soll. Die ökonomische Nachhaltigkeit bemisst sich auch daran, ob die Bedürfnisse der heutigen Generationen befriedigt sind. Dies ist für elementare Bedürfnisse in zahlreichen Weltgegenden nach wie vor nicht der Fall, was eine entsprechenden Entwicklungspolitik notwendig macht. Sie ist ein wesentlicher Teil der Politik der Nachhaltigkeit in ihrer wirtschaftlichen Dimension.

Das Ziel der Armutsbekämpfung wandelt sich mit fortschreitender Entwicklung zum Ziel der Wohlstandsförderung und der weiteren Integration der betreffenden Länder in die Weltwirtschaft. Entsprechend ist die wirtschaftliche Entwicklungszusammen-

<sup>27</sup> SR **0.451.43**

<sup>28</sup> SR **0.814.01**

<sup>29</sup> SR **0.311.42**

<sup>30</sup> BBl **2002** 3946

arbeit nicht nur durch die Strategie in der Dimension «Rahmenbedingungen in den Partnerländern» geleitet, sondern auch durch die Strategie in der Dimension «Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk».

### 8.1.3                    **Finanzielles Engagement der Schweiz 2004 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken**

#### **Finanzielles Engagement der Schweiz in der Weltbank** (in Millionen Franken)

	2003	2004
<b>Institutionelle Verpflichtungen</b>	<b>123,0</b>	<b>147,0</b>
IBRD-Kapitalanteil	0	0
IFC-Kapitalanteil	0	0
MIGA-Kapitalanteil	0	0
IDA-Beiträge	123,0	135,8
<b>Spezielle Initiativen und Kofinanzierungen</b>	<b>109,5</b>	<b>102,7</b>
Global Environment Facility	15,8	24,8
Global Fund for Aids, Tuberculosis and Malaria	3,8	5,9
Highly Indebted Poor Countries Initiative	8,2	5,3
World Bank Institute	1,7	2,0
Kofinanzierung anderer Programme	61,0	57,5
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,3
IFC-Partnerschaften	19,1	6,8
<b>Gesamtengagement der Schweiz</b>	<b>232,5</b>	<b>249,7</b>

#### **Finanzielles Engagement der Schweiz in der Afrikanischen Entwicklungsbank** (in Millionen Franken)

	2003	2004
<b>Institutionelle Verpflichtungen</b>	<b>52,7</b>	<b>46,7</b>
AfDB-Kapitalanteil	1,8	1,7
AfDF-Beiträge	50,9	45,0
<b>Spezielle Initiativen und Kofinanzierungen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,5</b>
Partnerschaften und Kofinanzierungen	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,5
<b>Gesamtengagement der Schweiz</b>	<b>52,7</b>	<b>47,2</b>



**Finanzielles Engagement der Schweiz in der Asiatischen Entwicklungsbank**  
(in Millionen Franken)

	2003	2004
<b>Institutionelle Verpflichtungen</b>	<b>19,0</b>	<b>17,8</b>
ADB-Kapitalanteil	0,4	0,4
ADF-Beiträge	18,6	17,3
<b>Spezielle Initiativen und Kofinanzierungen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
Partnerschaften und Kofinanzierungen	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0
<b>Gesamtengagement der Schweiz</b>	<b>19,0</b>	<b>17,8</b>

**Finanzielles Engagement der Schweiz in der Interamerikanischen Entwicklungsbank** (in Millionen Franken)

	2003	2004
<b>Institutionelle Verpflichtungen</b>	<b>5,9</b>	<b>5,2</b>
IDB-Kapitalanteil	1,2	0,5
IIC-Kapitalanteil	1,3	1,2
FSO-Beiträge	3,4	3,4
<b>Spezielle Initiativen und Kofinanzierungen</b>	<b>0,9</b>	<b>0,0</b>
Beiträge an den MIF	0,0	0,0
Partnerschaften und Kofinanzierungen	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,9	0,0
<b>Gesamtengagement der Schweiz</b>	<b>6,8</b>	<b>5,2</b>

**Finanzielles Engagement der Schweiz in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (in Millionen Franken)

	2003	2004
--	------	------

<b>Institutionelle Verpflichtungen</b>	<b>9,6</b>	<b>9,6</b>
EBRD-Kapitalanteil	9,6	9,6
<b>Spezielle Initiativen und Kofinanzierungen</b>	<b>7,4</b>	<b>19,9</b>
Partnerschaften und Kofinanzierungen	5,7	18
Konsulentenfonds und Secondments	1,7	1,9
<b>Gesamtengagement der Schweiz</b>	<b>17,0</b>	<b>29,5</b>

#### 8.1.4 Bewilligungspflichtige Versandkontrollen in der Schweiz im Auftrag ausländischer Staaten

Die im Zusammenhang mit dem WTO-Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand (SR 0.632.20, Anhang 1A.10) erlassene Verordnung vom 17. Mai 1995 über die Durchführung von Versandkontrollen (SR 946.202.8) regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung solcher Kontrollen (v.a. Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten durch spezialisierte Versandkontrollgesellschaften in der Schweiz. Solche Gesellschaften benötigen pro Auftragsland eine Bewilligung des EVD.

Nach Artikel 15 der Verordnung ist jährlich eine Liste zu veröffentlichen, in welcher die Versandkontrollstellen, die über eine Bewilligung zur Vornahme von Versandkontrollen in der Schweiz verfügen, sowie die Länder, auf die sich die Bewilligung bezieht, aufgeführt sind.

Zurzeit verfügen fünf Kontrollgesellschaften über solche Bewilligungen. Es sind dies die Société Générale de Surveillance S.A. in Genf (SGS), die Cotecna Inspection S.A. in Genf (Cotecna), das Bureau Véritas/BIVAC (Switzerland) AG in Weiningen (Véritas), die Inspectorate (Suisse) S.A. in Prilly (Inspectorate) sowie die Intertek Testing Services Switzerland Ltd in Attiswil (ITS). Die entsprechenden Bewilligungen beziehen sich auf 38 Staaten, von denen vier nicht der WTO angehören. Nachfolgend sind die betreffenden Staaten und Versandkontrollstellen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet<sup>31</sup>; das Stichdatum ist der 1. Dezember 2004<sup>32</sup>.

Land und WTO-Status (* = Nichtmitglied)	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Angola	Véritas	28. 2.2002
Bangladesh	ITS	7. 6.2000
Benin	Véritas	21. 6.2000
Bolivien	Inspectorate	1. 9.1996
Burkina Faso	SGS	1. 9.1996

<sup>31</sup> Auf der Liste können auch Bewilligungen aufgeführt sein für Kontrollmandate, die sistiert, aber nicht beendet sind, und somit wieder operabel werden können.

<sup>32</sup> Diese Liste findet sich auch auf Internetseite:  
(<http://www.seco.admin.ch/imperia/md/content/aussenwirtschaft/grundlagen/versandkontrolllaenderliste.pdf>).

Land und WTO-Status (* = Nichtmitglied)	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
	Cotecna	10. 8.2004
Burundi	SGS	1. 9.1996
Côte d'Ivoire	Cotecna	15. 9.2000
	Véritas	15. 3.2000
Djibouti	Cotecna	15. 8.1996
Ecuador	SGS	1. 9.1996
	Cotecna	1. 9.1996
	Véritas	1. 9.1996
	ITS	27. 3.2001
Georgien	ITS	15. 2.2001
Guinea	SGS	1. 9.1996
Haiti	SGS	12. 9.2003
Indonesien	SGS	9. 4.2003
Iran (*)	SGS	1. 3.2000
	Véritas	6. 3.2001
	ITS	2.12.2002
Kambodscha	SGS	28. 9.2000
Kamerun	SGS	1. 9.1996
Kenia	Véritas	22. 8.2003
Komoren (*)	Cotecna	15. 8.1996
Kongo (Brazzaville)	Véritas	21. 6.2000
Kongo (Kinshasa)	SGS	8.12.1997
Liberia (*)	Véritas	8.12.1997
Madagaskar	SGS	16. 4.2003
Malawi	ITS	22. 8.2003
Mali	Cotecna	3.10.2003
Mauretanien	SGS	1. 9.1996
Moldau	SGS	2.11.2000
Mosambik	ITS	27. 3.2001
Niger	Cotecna	8.12.1997
Nigeria	SGS	1. 9.1999
Rwanda	ITS	2.12.2002
Senegal	Cotecna	22. 8.2001
Tansania (ohne Sansibar)	Cotecna	18. 2.1999
Tansania (nur Sansibar)	SGS	1. 4.1999
Togo	Cotecna	1. 9.1996
Tschad	Véritas	2. 1.2004

Land und WTO-Status (* = Nichtmitglied)	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Uganda	ITS	27. 3.2001
Usbekistan (*)	ITS	7. 6.2000
	SGS	10. 4.2001
Venezuela	SGS	3. 9.2003
	Cotecna	12. 9.2003
	Véritas	12. 9.2003
	ITS	19. 9.2003
Zentralafrikanische Republik	Véritas	2. 1.2004

## Die ausenwirtschaftliche Verflechtung der Schweiz im internationalen Vergleich

Die Schweiz ist traditionell ein Land mit enger ausenwirtschaftlicher Verflechtung. Nachfolgend wird die internationale Stellung der Schweiz zuerst für einzelne wirtschaftliche Kategorien – Waren und Dienstleistungen sowie Direktinvestitionen – dargestellt. Die Zusammenhänge zwischen diesen Kategorien werden anschliessend mit einem Blick auf die Positionen der Schweizer Zahlungsbilanz beschrieben.

### Waren und Dienstleistungen

Im Jahr 2003 exportierte die Schweiz Waren im Wert von rund einem Drittel des Bruttoinlandprodukts und Dienstleistungen im Wert von rund 12 Prozent des BIP (rund 54 Mrd. Fr.). Die Stellung der Schweiz als Handelspartnerin wird durch einen Blick auf die Rangliste der weltweit bedeutendsten Exporteure und Importeure im Jahr 2003 deutlich (s. Abb. A1): Im Warenhandel gehörte die Schweiz zu den 20 wichtigsten Exporteuren und Importeuren. Betrachtet man die EU-15 als einen einzigen Handelspartner, rückt die Schweiz um weitere 7 Plätze nach vorne. Im Handel mit Dienstleistungen ist die Schweiz deutlich wichtiger als Exporteurin denn als Importeurin.

Abbildung A1

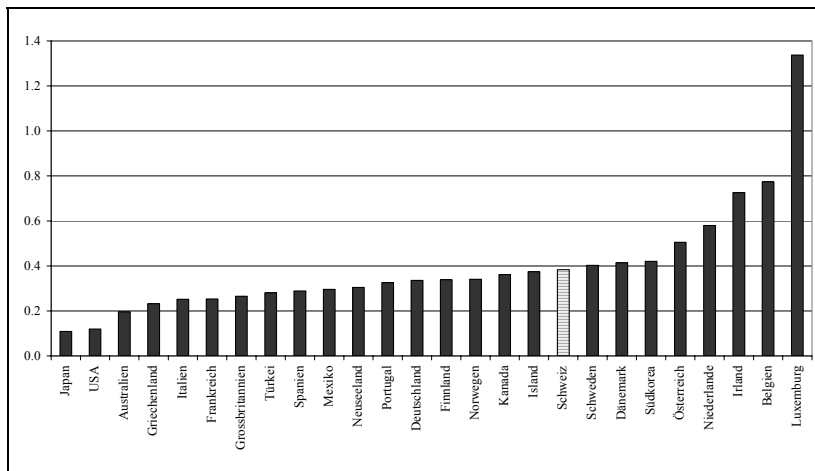
### Position der Schweiz in der Rangliste der weltweit bedeutendsten Handelspartner (2003)

	Waren		Dienstleistungen	
	Exporte	Importe	Exporte	Importe
Weltrang	19	18	16	24
Anteil am gesamten Welthandel (in Prozent)	1,3	1,2	1,8	1,1
Rang wenn EU-15 ein Partner	12	11	7	14

Quelle: WTO, *International Trade Statistics 2004*

Für ein besseres Verständnis der Wichtigkeit des Aussenhandels für die Schweiz muss das gesamte Handelsvolumen im Verhältnis mit der Wertschöpfung der Schweiz betrachtet werden. Eine gebräuchliche Kennzahl ist die sogenannte Aussenhandelsverflechtung. Sie ist das Verhältnis zwischen der Summe der Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen einerseits und dem Bruttoinlandprodukt andererseits. Die Aussenhandelsverflechtung kleiner Länder ist tendenziell höher als jene grosser. Mit einem Index von nicht ganz 40 Prozent lag die Schweiz im Jahr 2003 im Mittelfeld der Länder vergleichbarer Grösse (vgl. Abbildung A2). Beispielsweise war die Aussenhandelsverflechtung der Schweiz höher als in Finnland, Norwegen oder Portugal, jedoch niedriger als in Schweden, Dänemark oder Österreich und deutlich geringer als in Irland und in den Benelux-Staaten.

**Aussenhandelsverflechtung 2003 im internationalen Vergleich**  
 (Exporte + Importe von Waren und Dienstleistungen)/2\*BIP)



Quelle: OECD, Economic Outlook

Seit 1960 hat die Aussenhandelsverflechtung der meisten OECD-Länder zugenommen (vgl. Abb. A3). In der Schweiz stieg die Verflechtung zwischen 1960 und 2003 um 50 Prozent. Besonders auffällig ist der starke Anstieg der Kennzahl in grossen Ländern wie der Türkei, den USA, Mexiko, Frankreich oder Kanada. Unter den kleineren Ländern wiesen besonders Irland, Österreich oder Belgien höhere Zunahmen auf als die Schweiz. In den EFTA-Partnern Norwegen und Island sank die Verflechtung während diesen Jahrzehnten um rund 10 Prozent.

**Verhältnis zwischen der Aussenhandelsverflechtung 2003 und 1960**

1	Türkei	5.5	14	Deutschland	1.7 (1968)
2	Spanien	3.8	15	Griechenland	1.6
3	USA	2.6	16	Luxemburg	1.6
4	Mexiko	2.3	17	Finnland	1.6
5	Südkorea	2.2 (1970)	18	Neuseeland	1.5 (1972)
6	Irland	2.2	19	Schweiz	1.5
7	Frankreich	2.1 (1964)	20	Australien	1.4
8	Österreich	2.1	21	Grossbritannien	1.3
9	Kanada	2.0 (1961)	22	Niederlande	1.3
10	Belgien	2.0	23	Dänemark	1.2
11	Italien	2.0	24	Japan	1.0
12	Portugal	1.8	25	Norwegen	0.9
13	Schweden	1.8	26	Island	0.9

Quelle: OECD, *Economic Outlook*

In der Schweiz entfielen 2003 gut ein Viertel des Aussenhandels (Mittel aus Exporten und Importen) auf Dienstleistungen und knapp drei Viertel auf Waren. Die Aussenhandelsverflechtung kann auch für Waren und Dienstleistungen getrennt betrachtet werden: Zwischen 1960 und 2003 verdoppelte sie sich für Dienstleistungen, für Waren nahm sie um rund 40 Prozent zu. Dies zeigt, dass sich der Dienstleistungshandel dynamischer entwickelt und dadurch an Bedeutung gewonnen hat.

*Direktinvestitionen*

Das steigende Volumen von grenzüberschreitenden Direkt- und Finanzinvestitionen ist ein zentrales Merkmal der Globalisierung der Weltwirtschaft. In der Zunahme der Direktinvestitionen widerspiegelt sich einerseits die allgemein vergrösserte Mobilität der Unternehmen in ihrer Standortwahl. Andererseits zeigt dies jedoch auch die erhöhte Bedeutung der Dienstleistungserbringung im Ausland, die mehrheitlich über eine Niederlassung im Ausland stattfindet.

Schweizer Unternehmen haben rasch das Potenzial von Investitionen im Ausland erkannt. Gemessen am absoluten Wert der Direktinvestitionen gehört die Schweiz weltweit zu den 20 wichtigsten Ursprungs- und Zielländern. Dies gilt für die grenzüberschreitenden Kapitalflüsse wie auch für den im Ausland akkumulierten Kapitalstock aus Direktinvestitionen (Abb. A4). Die Schweiz ist jedoch bedeutend wichtiger als Ursprungsland von Direktinvestitionen denn als Zielland.

Abbildung A4

**Position der Schweiz in der weltweiten Rangliste der Direktinvestitionen**

	Kapitalflüsse (Durchschnitt 1994–2003)		Kapitalstock (2003)	
	Exporte	Importe	Exporte	Importe
Weltrang der Schweiz	11	18	6	15
Anteil am weltweiten Investitionsvolumen	3 %	1 %	4 %	2 %
Rang wenn EU-15 ein Partner	6	8	3	8

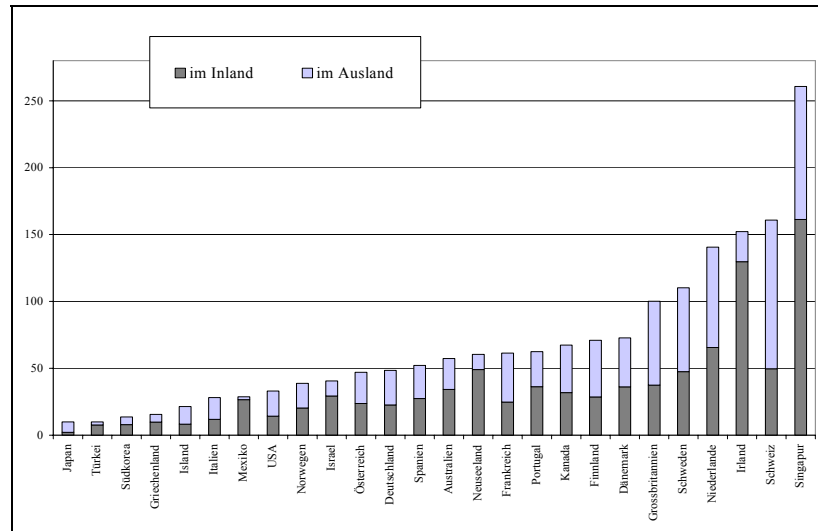
Quelle: UNCTAD, *World Investment Report 2004*

Setzt man den Kapitalstock aus Direktinvestitionen (im Inland und im Ausland) ins Verhältnis zum BIP, nimmt die Schweiz hinter Hongkong und Singapur einen Spitzenplatz ein (Abb. A5; Hongkong ist nicht abgebildet). Auch in dieser Abbildung wird jedoch deutlich, dass die Rolle der Schweiz als Direktinvestorin im Ausland weitaus bedeutender ist als ihre Rolle als Gastland von Direktinvestitionen.

Abbildung A5

**Kapitalstock aus Direktinvestitionen relativ zum BIP (2003, in %)**





Quelle: UNCTAD, World Investment Report 2004

Die nachstehende Tabelle (Abb. A6) zeigt die Dynamik der Anlagen aus Direktinvestitionen (relativ zum BIP) im internationalen Vergleich. In der Schweiz war der Kapitalstock aus ausländischen Direktinvestitionen relativ zum BIP im Jahr 2003 6,3 mal so hoch wie 1980. Damit liegt die Schweiz im Vergleich mit den anderen OECD-Ländern weit vorne. Betrachtet man den Kapitalstock aus Schweizer Direktinvestitionen im Ausland relativ zum BIP, so hat sich dieses Verhältnis für die Schweiz deutlich weniger dynamisch entwickelt.

Abbildung A6

**Kapitalstock aus Direktinvestitionen relativ zum BIP: Verhältnis 2003 und 1980**

	FDI-Stock im Inland		FDI-Stock im Ausland
Finnland	27,7	Mexiko	158,2
Schweden	21,5	Irland	50,3 (1984)
Island	13,6 (1981)	Österreich	34,9
Spanien	11,9	Finnland	30,1
Mexiko	7,3	Spanien	28,5
Japan	6,8	Südkorea	27,9
Frankreich	6,5	Schweden	22,6
Schweiz	6,3	Norwegen	20,8

Niederlande	6,1	Australien	16,9
Italien	6,0	Portugal	15,2
Österreich	6,0	Dänemark	12,1
Dänemark	5,9	Frankreich	10,3
Deutschland	5,8	Italien	10,0
Neuseeland	4,7	Island	7,5 (1981)
USA	4,7	Deutschland	5,6
Australien	4,3	Schweiz	5,6
Südkorea	3,7	Neuseeland	4,9
Grossbritannien	3,2	Japan	4,3
Portugal	3,0	Grossbritannien	4,2
Norwegen	2,0	Kanada	4,0
Kanada	1,6	Niederlande	3,2
Griechenland	1,1	USA	2,4
Irland	0,9	Griechenland	1,0

Quelle: UNCTAD, *World Investment Report 2004*; FDI = foreign direct investment

### Komponenten der Schweizer Zahlungsbilanz

Die Zahlungsbilanz listet auf, welche Geldflüsse zwischen inländischen und ausländischen Wirtschaftsakteuren transferiert werden. Die Zahlungsbilanz wird nach dem Prinzip der doppelten Buchhaltung geführt, und daher ist ihr Saldo per Definition immer ausgeglichen. Die Zahlungsbilanz gliedert sich in vier Teile: die Ertragsbilanz, die Vermögensübertragungen, die Kapitalverkehrsbilanz und in Restposten.

In der *Ertragsbilanz* erscheinen die Zahlungen für ins Ausland gelieferte oder vom Ausland bezogene Waren und Dienstleistungen, die Arbeitseinkommen (Bruttolöhne von in- und ausländischen Grenzgängern), die Kapitaleinkommen (Einkommen aus Kapitalanlagen, z.B. Dividenden oder Erträge aus Direktinvestitionen) sowie die laufenden Übertragungen (z.B. Transferzahlungen von Emigranten).

Zu den *Vermögensübertragungen* zählen Schuldenerlasse oder Finanzhilfegeschenke.

In der *Kapitalverkehrsbilanz* erscheinen die grenzüberschreitenden Direktinvestitionen (z.B. Unternehmensbeteiligungen), Portfolioinvestitionen (z.B. Anlagen in Aktien oder Obligationen) sowie übrige Investitionen (z.B. Kredite).

Die Position *Restposten* ist die Differenz zwischen allen aus dem Ausland erhaltenen Einnahmen und den ans Ausland geleisteten Ausgaben. Eine solche buchhalterische Differenz entsteht, wenn gewisse Transaktionen nicht oder nicht vollständig erfasst wurden oder aufgrund von statistischen Fehlern.

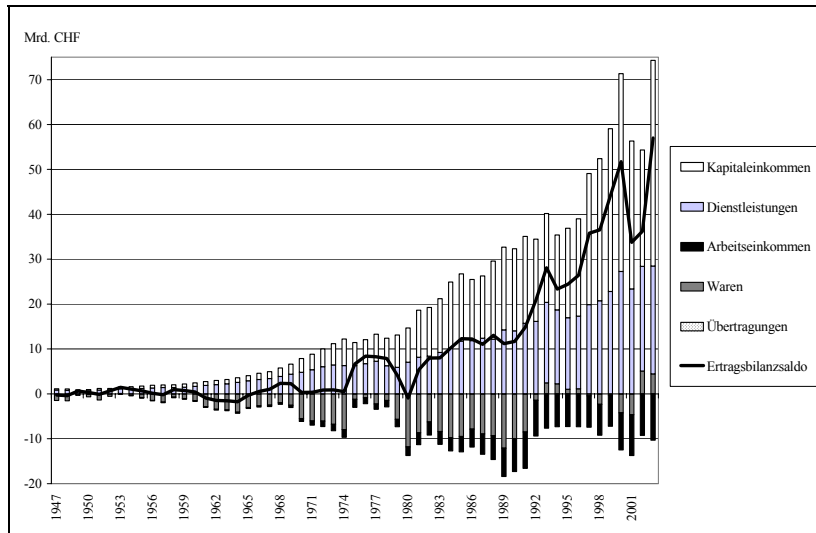
Die Schweizer *Ertragsbilanz* wies zwischen 1947 und 2003 in 46 Jahren einen Überschuss aus und schloss in zehn Jahren mit einem Defizit (s. Abb. A7). Über den gesamten Zeitraum wies die Schweizer Ertragsbilanz tendenziell einen steigenden Überschuss auf. Bis zu Beginn der achtziger Jahre wurde der Ertragsbilanzsaldo im

Wesentlichen durch die Schwankungen des Saldos der Waren- und Dienstleistungsbilanz bestimmt. Zu Beginn der sechziger und siebziger Jahre führten hohe Wachstumsraten des BIP – Phasen der konjunkturellen Überhitzung – zu Importüberschüssen in der Waren- und Dienstleistungsbilanz. Diese Bilanz war umgekehrt meist ausgeglichen oder positiv, wenn sich das Wachstum verlangsamte oder gar negativ wurde.

Über den Zeitraum 1950–1990 war die *Waren- und Dienstleistungsbilanz* im Durchschnitt ausgeglichen. Seit den neunziger Jahren ist sie immer positiv, im Wesentlichen bedingt durch den positiven Dienstleistungssaldo. Auch in Phasen stärkeren Wachstums im Inland wies der Waren- und Dienstleistungshandel einen verhältnismässig hohen Überschuss aus. Dies dürfte teilweise durch die unterschiedliche Entwicklung von Export- und Importpreisen erklärt werden: In den neunziger Jahren erhöhten sich die Exportpreise deutlich stärker als die Importpreise.

*Abbildung A7*

**Schweizer Ertragsbilanz: Komponenten und Gesamtsaldo**

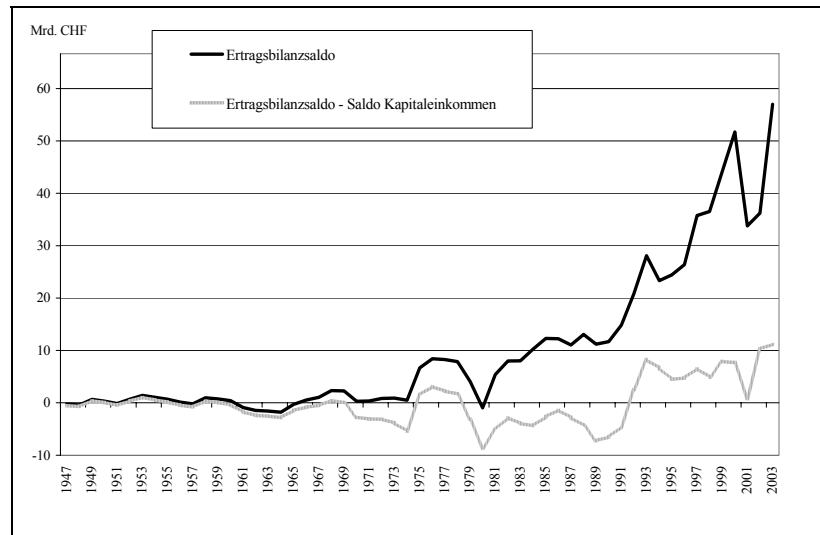


Der Saldo der Ertragsbilanz wurde ausserdem seit Mitte der siebziger Jahre zunehmend stärker durch die Überschüsse der *Kapitaleinkommensbilanz* beeinflusst. Zwischen 1950 und 2000 stiegen die Nettokapitaleinkommen praktisch ununterbrochen. Grund für diese stete Zunahme war das Wachstum des Schweizer Nettoauslandvermögens.

Betrachtet man den Ertragsbilanzsaldo ohne Saldo der Kapitaleinkommen, verschwindet der steigende Trend im Ertragsbilanzsaldo (s. Abb. A8). Ohne die Kapitaleinkommen war der Ertragsbilanzsaldo während den achtziger Jahren sogar dauerhaft negativ, in den neunziger Jahren aber wiederum positiv.

Abbildung A8

## Bedeutung der Kapitaleinkommen in der Ertragsbilanz



## 8.2

### **Beilagen 8.2.1–8.2.2**

*Teil II:* Beilagen nach Artikel 10 Absatz 3 des  
Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Genehmigung)

## 8.2.1

### Botschaft

#### zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon

vom 12. Januar 2005

---

### 8.2.1.1

#### Übersicht

Das Freihandelsabkommen mit Libanon erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, welches die EFTA-Staaten seit Beginn der 90-er Jahre mit Drittländern aufbauen. Ziel der EFTA-Drittlandpolitik ist es, den eigenen Wirtschaftsakteuren einen gegenüber ihren wichtigsten Konkurrenten möglichst gleichwertigen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Märkten auch des Mittelmeerraums zu verschaffen.

Erste Freihandelsabkommen im Mittelmeerraum konnten 1991 mit der Türkei und 1992 mit Israel abgeschlossen werden. 1995 zeichneten sich Bestrebungen der EU ab, im Rahmen der Erklärung von Barcelona bis im Jahre 2010 eine grosse Freihandelszone Europa-Mittelmeer zu errichten. Im Hinblick darauf beschlossen die Regierungen der EFTA-Staaten im Juni 1995, die Drittlandpolitik der EFTA im Mittelmeerraum zu intensivieren. Damit verbunden war die Absicht, einen Beitrag zur Integration Europa-Mittelmeer zu leisten mit dem Ziel, an der künftigen Freihandelszone Europa-Mittelmeer teilzunehmen. In der Folge schlossen die EFTA-Staaten 1997 mit Marokko (SR 0.632.315.491), 1998 mit der PLO/Palästinensischen Behörde (SR 0.632.316.251) und 2001 mit Jordanien (SR 0.632.314.671) Freihandelsabkommen ab. Am 24. Juni 2004 wurde das vorliegende Freihandelsabkommen mit Libanon unterzeichnet.

Das Freihandelsabkommen EFTA–Libanon umfasst den Industriesektor, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte sowie Fische und andere Meeresprodukte. Bezüglich der unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukte haben die einzelnen EFTA-Staaten mit Libanon bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen (Ziff. 8.2.1.5). Das Freihandelsabkommen ist asymmetrisch ausgestaltet und berücksichtigt damit die Unterschiede der wirtschaftlichen Entwicklung Libanons und der EFTA-Staaten. Während die EFTA-Staaten ihre Zölle und Abgaben mit Inkrafttreten des Abkommens vollständig abschaffen, wird Libanon für den schrittweisen Zollabbau ab 2008 eine Übergangszeit bis 2015 gewährt. Der libanesischen Zollabbaukalender entspricht demjenigen des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Libanon. Die schweizerischen Zollkonzessionen kommen weitgehend einer Konsolidierung der bisherigen einseitig gewährten APS-Vergünstigungen (Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer; Zollpräferenzenbeschluss, SR 632.91) gleich, dies nunmehr auf Reziprozitätsbasis. Das Freihandelsabkommen wird das schweizerische APS-Präferenzregime gegenüber Libanon ablösen.

Was die im Rahmen der bilateralen Vereinbarung über unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte eingeräumten Zollkonzessionen betrifft, so gehen diese nicht über diejenigen hinaus, welche bereits anderen Freihandelspartnern oder im Rahmen des APS gewährt worden sind.

### 8.2.1.2 **Wirtschaftliche Lage Libanons, Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Libanon**

Die *libanesische Wirtschaft* war am Ende des Bürgerkriegs 1990 durch einen Einbruch der privaten Investitionen und des öffentlichen Sektors sowie eine Inflation von 70 Prozent geprägt. Zwischen 1990 und 1997 führten der Wiederaufbau und ein signifikanter Aufholungseffekt zu einem anhaltenden Wachstum und einem deutlichen Anstieg der Inlandproduktion. Das Bruttoinlandprodukt vervierfachte sich von 1000 US-Dollar im Jahr 1990 auf 4000 US-Dollar im Jahr 1996, 2003 betrug es 5000 US-Dollar. Die Inflation verringerte sich von 15 Prozent 1990 auf 4 Prozent 2002. Die sozialen Indikatoren kehrten nach und nach zu ihrem Vorkriegsniveau zurück. Bedeutende Investitionen in den Wiederaufbau des Landes sowie das schnelle Wirtschaftswachstum führten zu einer Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten. Dennoch verharrt die Arbeitslosenrate mit geschätzten 20 Prozent auf hohem Niveau.

Die *bilateralen Handelsbeziehungen* zwischen der Schweiz und Libanon sind, im Verhältnis zur Grösse der beiden Länder, intensiv. Hinsichtlich der schweizerischen Exporte in den Mittleren Osten bekleidete Libanon 2003 den sechsten Rang, während die Schweiz 2002 gemäss libanesischen Statistiken der wichtigste Handelspartner Libanons war. In den letzten Jahren variierten die Schweizer Exporte nach Libanon zwischen 168 und 210 Millionen Franken. Bezüglich der Exporte waren die wichtigsten Kategorien die pharmazeutischen Produkte (2003: 41 %), gefolgt von Edelmetallen und Schmuck (17 %), sowie Uhren (11 %). Die Einfuhren aus dem Libanon in die Schweiz beliefen sich 2003 auf 191 Millionen Franken, wobei Edelmetalle und Schmuck 97 Prozent ausmachten.

Die schweizerischen Direktinvestitionen im Libanon sind ebenfalls relativ bedeutend und betreffen vor allem die Zement-, die Nahrungsmittel-, die pharmazeutische und die Maschinenindustrie. Die libanesischen Direktinvestitionen in der Schweiz konzentrieren sich auf den Sektor der Finanzdienstleistungen. Die Schweiz und Libanon haben 2000 ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, das seit 2001 in Kraft ist. Ausserdem wurde 2003 eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der libanesischen Investitionsagentur IDAL und der schweizerischen Organisation für Investitionsförderung SOFI abgeschlossen.

### 8.2.1.3 **Verhandlungsverlauf**

Am 19. Juni 1997 unterzeichneten die EFTA-Staaten und Libanon eine Zusammenarbeitserklärung (vgl. Ziff. 322 und 813 des Berichts 98/1+2). Nach exploratorischen Gesprächen eines im Rahmen dieser Zusammenarbeitserklärung eingesetzten Ausschusses kam dieser am 4. Juli 2002 zum Schluss, dass ein Freihandelsabkommen sowohl für die EFTA-Staaten als auch für Libanon von Interesse ist. Die Verhandlungen wurden am 8. April 2003 eröffnet. Nach insgesamt drei Runden wurden die Verhandlungen mit der Paraphierung der Abkommenstexte am 21. November 2003 bzw. am 12. März 2004 abgeschlossen.



### 8.2.1.4 Inhalt des Freihandelsabkommens

Das Freihandelsabkommen mit Libanon entspricht weitgehend den bisher von den EFTA-Staaten mit mittel- und osteuropäischen Partnern sowie mit der Türkei, Israel, der PLO/Palästinensischen Behörde, Marokko und Jordanien abgeschlossenen Freihandelsabkommen.

#### 8.2.1.4.1 Warenverkehr

Durch den Abschluss des Freihandelsabkommens und von bilateralen Landwirtschaftsabkommen wird zwischen den EFTA-Staaten und Libanon eine Freihandelszone errichtet (*Art. 4 Abs. 2*). Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens über den Warenverkehr decken Industrieprodukte, landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowie Fische und andere Meeresprodukte ab (*Art. 4 Abs. 1*). Das Abkommen ist asymmetrisch ausgestaltet und berücksichtigt damit den unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand der Vertragspartner. Während die EFTA-Staaten ihre Zölle und Abgaben mit Inkrafttreten des Abkommens vollständig aufheben, wird Libanon für den schrittweisen Abbau seiner Zölle bis zum vollständigen Freihandel eine Übergangszeit gewährt (*Art. 6*). Der libanesischer Zollabbaukalender für Industrieprodukte entspricht demjenigen des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Libanon, d.h. der Zollabbau wird am 1. März 2008 beginnen und am 1. März 2015 mit der vollständigen Zollfreiheit enden. Auch die Zölle auf Fische und andere Meeresprodukte werden gegenüber den EFTA-Staaten im selben Zeitraum beseitigt. Bezüglich landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte gewähren die EFTA-Staaten in länderspezifischen Konzessionslisten Libanon die gleichen Konzessionen, welche sie bis anhin der EU zugestanden haben. Umgekehrt gewährt auch Libanon den EFTA-Staaten die gleichen Marktzutrittsbedingungen, wie er sie der EU eingeräumt hat. Davon ausgenommen sind zwölf Produkte (u.a. Joghurt und Speiseeis), für welche die EFTA-Staaten eine leicht geringere oder verzögerte Verbesserung des Marktzutritts erhalten.

Die Ursprungsregeln des Abkommens (*Art. 5 und Prot. B*) sind bereits auf die Einführung der EUROMED-Kumulation ausgerichtet, an der sich auch die EFTA-Staaten beteiligen werden. Bis zur Inkraftsetzung des EUROMED-Systems beschränken sich die Kumulationsmöglichkeiten auf die bilaterale Kumulation von Vormaterialien aus den EFTA-Staaten und Libanon. Die wettbewerbsverzerrende Rückerstattung von Zöllen, die auf Einfuhren aus Drittländern erhoben werden, (sog. *drawback*) wird nach einer kurzen Übergangszeit nicht mehr zulässig sein.

Wie die anderen EFTA-Freihandelsabkommen enthält auch das vorliegende Abkommen Bestimmungen zum Verbot von mengenmässigen Beschränkungen beim Import und Export (*Art. 9 und 10*) sowie von Exportzöllen (*Art. 10*), über die Nichtdiskriminierung durch interne Steuern (*Art. 11*) und Staatsmonopole (*Art. 14*) sowie Verweise auf die WTO-Bestimmungen bezüglich technischer Vorschriften (*Art. 12*), sanitärer und phytosanitärer Massnahmen (*Art. 13*), Subventionen (*Art. 15*) und Antidumping-Massnahmen (*Art. 16*). Es enthält ausserdem die üblichen Schutzklauseln und Ausnahmebestimmungen (*Art. 18, 20, 21 und 22*), einschliesslich solcher bezüglich Strukturanpassungs- und Zahlungsbilanzschwierigkeiten (*Art. 19 und 23*).

Die Bestimmungen über den Wettbewerb (*Art. 17*) halten fest, dass bestimmte wettbewerbswidrige Verhaltensweisen mit dem Abkommen unvereinbar sind, und dass die Vertragsparteien ihr nationales Wettbewerbsrecht entsprechend handhaben werden.

#### **8.2.1.4.2 Geistiges Eigentum**

Die Abkommensbestimmungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (*Art. 24*) verpflichten die Parteien, einen effektiven Immaterialgüterrechtsschutz zu gewährleisten und die Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Massnahmen gegen Fälschung und Piraterie vorzusehen. Die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gelten gemäss den relevanten Bestimmungen des TRIPS-Abkommens der WTO (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, SR 0.632.20, Anhang 1C).

Die Parteien bestätigen ihre Pflichten unter verschiedenen internationalen Immaterialgüterrechtsabkommen, deren Partei sie sind (Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert am 14. Juli 1967, SR 0.232.04; Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert am 24. Juli 1971, SR 0.231.15; Internationales Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen), SR 0.231.171). Bezüglich der Pariser Verbandsübereinkunft und der Berner Übereinkunft wird Libanon jenen Revisionsakten beitreten, die auch in den EFTA-Staaten anwendbar sind. Weiter verpflichten sich die Parteien, bis am 1. März 2008 weiteren wichtigen internationalen Schutz- und Harmonisierungsabkommen beizutreten: dem TRIPS Abkommen, dem Protokoll zum Madrider Abkommen vom 27. Juni 1989 über die internationale Registrierung von Marken (SR 0.232.112.4), dem Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (SR 0.232.145.1), dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (SR 0.232.141.1), sowie dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (in der revidierten Fassung von 1978 oder 1991, SR 0.232.162). Sobald als möglich werden die Parteien zudem der Genfer Akte (1999) des Haager Abkommens betreffend die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (BBI 2000 2799 ff.), dem «WIPO Copyright Treaty» (Genf 1996) und dem «WIPO Performances and Phonograms Treaty» (Genf 1996) beitreten.

Im Weiteren sind spezifische materielle Schutzstandards bezüglich einzelner Immaterialgüterrechtsbereiche festgelegt. Testdaten, welche in amtlichen Marktzulassungsverfahren für pharmazeutische und agrochemische Produkte einzureichen sind, geniessen einen Erstanmelderschutz von mindestens sechs Jahren ab Marktzulassung. Diese Regelung stellt eine Präzisierung zur entsprechenden Verpflichtung im TRIPS-Abkommen der WTO dar. Ferner ist ein Designschutz von 25 Jahren vorgesehen. Im Bereich der geographischen Herkunftsangaben wird sich Libanon bemühen, den Schutz auch auf Angaben für Dienstleistungen auszudehnen.

Ausserdem sieht das Abkommen vor, dass die Vertragsparteien Konsultationen zur Überprüfung der Abkommensbestimmungen über das geistige Eigentum abhalten

können mit dem Ziel, das Schutzniveau zu verbessern und Handelsverzerrungen, die ihre Ursache im aktuellen Schutzregime für geistiges Eigentum haben, zu vermeiden oder zu beseitigen. Darüber hinaus sind die Parteien bereit, auf Expertenebene über ihre internationalen Aktivitäten, Beziehungen und Entwicklungen im Bereich des geistigen Eigentums Konsultationen abzuhalten.

Für die Schweiz verursachen die Abkommensbestimmungen keinen Anpassungsbedarf. Einzig die bereits in anderen EFTA-Freihandelsabkommen enthaltene Verpflichtung, dem «WIPO Copyright Treaty» (Genf 1996) sowie dem «WIPO Performances and Phonograms Treaty» (Genf 1996) beizutreten, muss noch umgesetzt werden.

#### **8.2.1.4.3 Dienstleistungen, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen, wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Für die Dienstleistungen (*Art. 25*) und das öffentliche Beschaffungswesen (*Art. 28*) enthält das Abkommen Entwicklungs- und Verhandlungsklauseln, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung allfälliger Diskriminierungen, die Libanon oder den EFTA-Staaten aus künftigen Präferenzabkommen eines Abkommenspartners mit Drittstaaten erwachsen könnten. Ferner enthält das Abkommen Bestimmungen über die Investitionsförderung (*Art. 26*), wobei der freie Zahlungsverkehr sowohl für Investitionen als auch für den Handel (*Art. 27*) zugesichert wird.

Wie andere EFTA-Freihandelsabkommen mit Mittelmeerpartnern enthält auch dieses Abkommen eine Bestimmung über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit (*Art. 29*). Zur Umsetzung hat die EFTA mit Libanon über technische Zusammenarbeitsprojekte verhandelt, die insbesondere dem guten Funktionieren des Abkommens und der Realisierung seiner Ziele dienen sollen. In diesem Zusammenhang haben die Schweiz und Libanon eine bilaterale Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) unterzeichnet. Auch das EFTA-Sekretariat wird mit dem Libanon verschiedene Projekte der technischen Zusammenarbeit durchführen.

#### **8.2.1.4.4 Institutionelle Bestimmungen, Streitbeilegung**

Für die Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung und für die Verwaltung des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt (*Art. 30*). Als paritätisches Organ fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse einstimmig (*Art. 31*).

Das Abkommen sieht ein Streitbeilegungsverfahren vor, in dessen Zentrum Konsultationen zwischen den Parteien bzw. im Gemischten Ausschusses stehen (*Art. 32*). Hat der Gemischte Ausschuss innerhalb von drei Monaten keine einvernehmliche Lösung gefunden, kann die benachteiligte Vertragspartei vorläufige Massnahmen ergreifen (*Art. 33*). Ausserdem kann jede Streitpartei nach Ablauf dieser Frist ein Schiedsgerichtsverfahren eröffnen (*Art. 34*). Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig und für die Streitparteien bindend.

#### **8.2.1.4.5 Präambel, Eingangs- und Schlussbestimmungen**

Die *Präambel* und die Bestimmung über die Abkommensziele (*Art. 1*) halten die allgemeinen Zielsetzungen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Rahmen des Freihandelsabkommens fest, bekräftigen u. a. die Absicht, den Waren- und Dienstleistungshandel zu fördern sowie stabile und vorhersehbare Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen. Sie bestätigen die Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen sowie der Universellen Erklärung der Menschenrechte.

Eine allgemeine Entwicklungsklausel sieht vor, dass die Vertragsparteien das Abkommen insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und innerhalb der WTO überprüfen werden und gemeinsam Möglichkeiten zur Vertiefung und Ausweitung der Zusammenarbeit unter diesem Abkommen prüfen (*Art. 35*).

Änderung der Protokolle und Anhänge des Abkommens liegen wie bei den anderen EFTA-Freihandelsabkommen in der Kompetenz des Gemischten Ausschusses (*Art. 36*). Andere Abkommensänderungen werden den Vertragsparteien vom Gemischten Ausschuss zur Ratifikation vorgelegt (*Art. 37*). Was künftige Beschlüsse des Gemischten Ausschusses (*Art. 30 und 31*) betrifft, welche in Bezug auf die Schweiz üblicherweise in die Genehmigungskompetenz des Bundesrates fallen, ist auf die Berichterstattung des Bundesrates über die von ihm abgeschlossenen Verträge (bzw. Vertragsänderungen) hinzuweisen (vgl. Bericht über die im Jahr 2003 abgeschlossenen internationalen Verträge, BBl 2004 3319).

Zweck der Kompetenzdelegation an den einstimmig beschliessenden Gemischten Ausschuss ist es, das Verfahren für die Anpassung der technischen Anhänge des Abkommens zu vereinfachen und somit die Verwaltung des Abkommens zu erleichtern. Die Anhänge und Protokolle aller Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten werden regelmässig aufdatiert, insbesondere um Entwicklungen im internationalen Handelssystem (z.B. WTO, Weltzollrat, andere Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten und ihrer Partner) Rechnung zu tragen. Bei den technischen Anhängen und Protokollen des vorliegenden Abkommens, die von dieser Kompetenzdelegation erfasst sind, handelt es sich um Anhang I (geographischer Anwendungsbereich: Regelung für Spitzbergen), Anhang II (vom Warenverkehrskapitel ausgenommene Produkte), Anhang III (Behandlung von Fisch und anderen Meeresprodukten), Anhang IV (Zollabbau für Industrieprodukte), Anhang V (Bestimmungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum), Protokoll A (Behandlung von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten), Protokoll B (Ursprungsregeln und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) und Protokoll C (Ausnahmen von den Bestimmungen über staatliche Monopole).

Weitere Regeln betreffen die Anwendbarkeit des Abkommens (*Art. 2 und 3*), das Verhältnis zu anderen Präferenzabkommen (*Art. 38*) und den Beitritt weiterer Parteien zum Abkommen (*Art. 39*). Das Abkommen kann von jeder Partei durch schriftliche Notifikation an den Depositär binnen sechs Monaten gekündigt werden (*Art. 40*). Depositär dieses Abkommens ist die Regierung Norwegens (*Art. 42*).

#### **8.2.1.5                    Bilaterales Agrarabkommen zwischen der Schweiz und Libanon**

Parallel zum Freihandelsabkommen hat jeder EFTA-Staat mit Libanon je eine bilaterale Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten

abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sind rechtlich mit dem Freihandelsabkommen verbunden und können keine eigenständige Geltung erlangen. Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse bestehen in der Senkung oder der Beseitigung von Einfuhrzöllen für ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, für welche Libanon ein besonderes Interesse geltend gemacht hat. Die Schweiz hat keine Konzessionen gewährt, die nicht schon anderen Freihandelspartnern eingeräumt oder im Rahmen des APS bisher autonom zugestanden worden sind. Somit bleibt der Zollschatz für sämtliche Produkte erhalten, die für die schweizerische Landwirtschaft sensibel sind.

Im Gegenzug gewährt Libanon der Schweiz für die folgenden schweizerischen Exportprodukte denselben Marktzutritt wie jenen aus der EU: Trockenfleisch, Milchpulver und andere Milchprodukte, Hart- und Halbhartkäse, Röstkaffee, Tee, zubereitete Tomaten, Konfitüren, gewisse Früchte und Fruchtsäfte, Kaffee- und Teeextrakte sowie spezielle Futtermittelzubereitungen für Tiere.

#### **8.2.1.6 Inkrafttreten**

Das Freihandelsabkommen soll gemäss Artikel 41 für die Staaten, welche die Ratifikationsinstrumente zwei Monate vorher hinterlegt haben, am 1. Januar 2005 in Kraft treten, sofern dies auch auf Libanon zutrifft. Ansonsten bzw. für die anderen Staaten erfolgt das Inkrafttreten am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Tag der Hinterlegung der Ratifikationsinstrumente folgt. Gemäss Artikel 8 des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Libanon tritt dieses zum selben Zeitpunkt wie das Freihandelsabkommen in Kraft.

#### **8.2.1.7 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden**

Die finanziellen Auswirkungen der Abkommen mit Libanon für die Schweiz sind gering. 2003 betrug der Zollertrag aus den Einfuhren aus Libanon unter 150 000 Franken. Da ein grosser Teil der Einfuhren aus Libanon bereits bisher auf Grund des APS zollbefreit war, dürfte nur ein geringfügiger Teil dieses Zollertrags wegfallen. Diesem stehen verbesserte Absatzmöglichkeiten der schweizerischen Industrie und Landwirtschaft auf dem libanesischen Markt gegenüber.

Für die Kantone und Gemeinden haben die Abkommen mit Libanon keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Auswirkungen auf die Informatik sind weder beim Bund noch bei den Kantonen und Gemeinden zu erwarten.

#### **8.2.1.8 Volkswirtschaftliche Auswirkungen**

Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz, ihr Netz von Freihandelsabkommen im Mittelmeerraum auszubauen, auch im Hinblick auf die vorgesehene Teilnahme an der von der EU bis 2010 angestrebten grossen «Freihandelszone Europa-Mittelmeer». Durch den Abbau der Industrie- und eines Teils der Landwirtschaftszölle im Handel zwischen Libanon und der Schweiz wirken sich die Abkommen

positiv auf die schweizerischen und libanesischen Unternehmen und Konsumenten aus. Die gegenseitigen Absatzmöglichkeiten der Industrie und der Landwirtschaft werden verbessert. Die schweizerischen Exporte in den Libanon betragen 2003 168 Millionen Franken, die Importe aus dem Libanon 191 Millionen Franken. Da sich die Schweizer Konzessionen im Bereich der Landwirtschaftsprodukte im Rahmen dessen bewegen, was bereits anderen Freihandelspartnern oder im Rahmen des APS zugestanden worden ist, sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die schweizerische Landwirtschaft zu erwarten.

#### **8.2.1.9                   Legislaturplanung**

Das Freihandelsabkommen und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen mit Libanon entsprechen dem Inhalt von Ziel 8 «Die internationale Verantwortung wahrnehmen/Chancen für schweizerische Exporte wahren» des Berichtes über die Legislaturplanung 2003–2007 (BBl 2004 1149).

#### **8.2.1.10                 Bezug zur WTO und Verhältnis zum europäischen Recht**

Die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten gehören der Welthandelsorganisation (WTO) an, während Libanon sich im Beitrittsprozess befindet. Sowohl die Schweiz als auch die übrigen EFTA-Staaten und Libanon sind der Auffassung, dass die vorliegenden Abkommen, wie auch die früher abgeschlossenen EFTA-Freihandelsabkommen, im Einklang mit den aus den GATT/WTO-Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen stehen. Freihandelsabkommen unterliegen der Überprüfung durch die zuständigen WTO-Organen und können Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens in der WTO sein.

Der Abschluss von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten steht mit dem Wirtschaftsrecht der EU und mit den Zielen unserer europäischen Integrationspolitik nicht in Widerspruch, namentlich werden keine Rechte und Pflichten gegenüber der EU und den anderen EFTA-Staaten berührt. Die Bestimmungen des vorliegenden Freihandelsabkommens sind ähnlich ausgestaltet wie die entsprechenden Bestimmungen des Assoziationsabkommens EU–Libanon, das im Juni 2002 unterzeichnet wurde und dessen handelspolitischer Teil seit dem 1. März 2004 angewandt wird.

#### **8.2.1.11                 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein**

Das Fürstentum Liechtenstein ist Unterzeichnerstaat des Abkommens. Auf Grund des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein (SR 0.631.112.514) wendet die Schweiz die im Freihandelsabkommen mit Libanon enthaltenen zollrechtlichen Bestimmungen auch für Liechtenstein an.

Was das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Libanon betrifft, gilt dieses auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange Liechtenstein durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

### **8.2.1.12 Veröffentlichung der Anhänge zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Libanon**

Die Anhänge zum Freihandelsabkommen umfassen mehrere hundert Seiten. Es handelt sich zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Sie können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern<sup>33</sup> bezogen werden und sind beim EFTA-Sekretariat über Internet verfügbar<sup>34</sup>. Nach den Artikeln 5 und 13 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) sowie Artikel 9 Absatz 2 der Publikationsverordnung kann die Veröffentlichung auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden. Ausgenommen von der Verweispublikation ist das Protokoll B über die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit, welches die für die präferenzielle Zollbehandlung massgebenden Ursprungsregeln enthält.

### **8.2.1.13 Verfassungsmässigkeit**

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV. Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das Freihandelsabkommen kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden, womit auch das bilaterale Landwirtschaftsabkommen automatisch beendet wird (*Art. 40* des Freihandelsabkommens, *Art. 9* des Landwirtschaftsabkommens). Es liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Für die Umsetzung der Abkommen sind lediglich Verordnungsänderungen nötig (Änderung der Zollsätze, Ziff. 8.2.1.4.1 und Ziff. 8.2.1.5), Anpassungen auf Gesetzesstufe sind nicht erforderlich.

Zur Frage, ob die Abkommen wichtige rechtsetzende Bestimmungen (vgl. Art. 164 Abs. 1 BV und Art. 22 Abs. 4 des Parlamentengesetzes, SR 171.10) enthalten, ist Folgendes festzuhalten: Mehrere Bestimmungen der vorliegenden Abkommen enthalten rechtsetzende Bestimmungen (Zollkonzessionen, Gleichbehandlungsgebote usw.). Diese Bestimmungen können aber einerseits im Rahmen der Verordnungskompetenzen, welche das Zolltarifgesetz (SR 632.10) dem Bundesrat in Bezug auf Zollkonzessionen einräumt, umgesetzt werden. Andererseits sind sie nicht als derart grundlegend und damit wichtig einzustufen, dass sie dem Staatsvertragsreferendum zu unterstellen wären. Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die vorgesehenen

<sup>33</sup> [www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

<sup>34</sup> <http://secretariat.efta.int/Web/ExternalRelations/PartnerCountries/Lebanon>

Abkommen gehen grundsätzlich auch nicht über in früheren Staatsverträgen vereinbarte Verpflichtungen für die Schweiz hinaus. Sie sind inhaltlich gleichwertig ausgestaltet und von vergleichbarem politischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gewicht wie die in den letzten Jahren abgeschlossenen EFTA-Drittlandabkommen, welche auch nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterstellt waren.

Im Sinne der Entwicklung einer gangbaren Praxis zur neuen Ziffer 3 von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV und um die wiederholte Unterstellung gleichartiger Abkommen unter das Referendum zu vermeiden, hat der Bundesrat in der Botschaft zum Freihandelsabkommen mit Chile vom 19. September 2003 (BBl 2003 7136) festgehalten, er werde dem Parlament Staatsverträge, die im Vergleich zu früher abgeschlossenen Abkommen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen für die Schweiz beinhalten, auch in Zukunft mit dem Vorschlag unterbreiten, diese nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. Die vorliegenden Abkommen erfüllen dieses Kriterium, sie bewegen sich im Rahmen der anderen Abkommen, die EFTA-Staaten abgeschlossen haben. Somit unterliegt der Genehmigungsbeschluss nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV.



## 8.2.1

### Botschaft

#### zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon

vom 12. Januar 2005

---

### 8.2.1.1

#### Übersicht

Das Freihandelsabkommen mit Libanon erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, welches die EFTA-Staaten seit Beginn der 90-er Jahre mit Drittländern aufbauen. Ziel der EFTA-Drittlandpolitik ist es, den eigenen Wirtschaftsakteuren einen gegenüber ihren wichtigsten Konkurrenten möglichst gleichwertigen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Märkten auch des Mittelmeerraums zu verschaffen.

Erste Freihandelsabkommen im Mittelmeerraum konnten 1991 mit der Türkei und 1992 mit Israel abgeschlossen werden. 1995 zeichneten sich Bestrebungen der EU ab, im Rahmen der Erklärung von Barcelona bis im Jahre 2010 eine grosse Freihandelszone Europa-Mittelmeer zu errichten. Im Hinblick darauf beschlossen die Regierungen der EFTA-Staaten im Juni 1995, die Drittlandpolitik der EFTA im Mittelmeerraum zu intensivieren. Damit verbunden war die Absicht, einen Beitrag zur Integration Europa-Mittelmeer zu leisten mit dem Ziel, an der künftigen Freihandelszone Europa-Mittelmeer teilzunehmen. In der Folge schlossen die EFTA-Staaten 1997 mit Marokko (SR 0.632.315.491), 1998 mit der PLO/Palästinensischen Behörde (SR 0.632.316.251) und 2001 mit Jordanien (SR 0.632.314.671) Freihandelsabkommen ab. Am 24. Juni 2004 wurde das vorliegende Freihandelsabkommen mit Libanon unterzeichnet.

Das Freihandelsabkommen EFTA-Libanon umfasst den Industriesektor, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte sowie Fische und andere Meeresprodukte. Bezüglich der unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukte haben die einzelnen EFTA-Staaten mit Libanon bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen (Ziff. 8.2.1.5). Das Freihandelsabkommen ist asymmetrisch ausgestaltet und berücksichtigt damit die Unterschiede der wirtschaftlichen Entwicklung Libanons und der EFTA-Staaten. Während die EFTA-Staaten ihre Zölle und Abgaben mit Inkrafttreten des Abkommens vollständig abschaffen, wird Libanon für den schrittweisen Zollabbau ab 2008 eine Übergangszeit bis 2015 gewährt. Der libanesischen Zollabbaukalender entspricht demjenigen des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Libanon. Die schweizerischen Zollkonzessionen kommen weitgehend einer Konsolidierung der bisherigen einseitig gewährten APS-Vergünstigungen (Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer; Zollpräferenzenbeschluss, SR 632.91) gleich, dies nunmehr auf Reziprozitätsbasis. Das Freihandelsabkommen wird das schweizerische APS-Präferenzregime gegenüber Libanon ablösen.

Was die im Rahmen der bilateralen Vereinbarung über unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte eingeräumten Zollkonzessionen betrifft, so gehen diese nicht über diejenigen hinaus, welche bereits anderen Freihandelspartnern oder im Rahmen des APS gewährt worden sind.

### 8.2.1.2 **Wirtschaftliche Lage Libanons, Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Libanon**

Die *libanesische Wirtschaft* war am Ende des Bürgerkriegs 1990 durch einen Einbruch der privaten Investitionen und des öffentlichen Sektors sowie eine Inflation von 70 Prozent geprägt. Zwischen 1990 und 1997 führten der Wiederaufbau und ein signifikanter Aufholungseffekt zu einem anhaltenden Wachstum und einem deutlichen Anstieg der Inlandproduktion. Das Bruttoinlandprodukt vervierfachte sich von 1000 US-Dollar im Jahr 1990 auf 4000 US-Dollar im Jahr 1996, 2003 betrug es 5000 US-Dollar. Die Inflation verringerte sich von 15 Prozent 1990 auf 4 Prozent 2002. Die sozialen Indikatoren kehrten nach und nach zu ihrem Vorkriegsniveau zurück. Bedeutende Investitionen in den Wiederaufbau des Landes sowie das schnelle Wirtschaftswachstum führten zu einer Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten. Dennoch verharrt die Arbeitslosenrate mit geschätzten 20 Prozent auf hohem Niveau.

Die *bilateralen Handelsbeziehungen* zwischen der Schweiz und Libanon sind, im Verhältnis zur Grösse der beiden Länder, intensiv. Hinsichtlich der schweizerischen Exporte in den Mittleren Osten bekleidete Libanon 2003 den sechsten Rang, während die Schweiz 2002 gemäss libanesischen Statistiken der wichtigste Handelspartner Libanons war. In den letzten Jahren variierten die Schweizer Exporte nach Libanon zwischen 168 und 210 Millionen Franken. Bezüglich der Exporte waren die wichtigsten Kategorien die pharmazeutischen Produkte (2003: 41 %), gefolgt von Edelmetallen und Schmuck (17 %), sowie Uhren (11 %). Die Einfuhren aus dem Libanon in die Schweiz beliefen sich 2003 auf 191 Millionen Franken, wobei Edelmetalle und Schmuck 97 Prozent ausmachten.

Die schweizerischen Direktinvestitionen im Libanon sind ebenfalls relativ bedeutend und betreffen vor allem die Zement-, die Nahrungsmittel-, die pharmazeutische und die Maschinenindustrie. Die libanesischen Direktinvestitionen in der Schweiz konzentrieren sich auf den Sektor der Finanzdienstleistungen. Die Schweiz und Libanon haben 2000 ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, das seit 2001 in Kraft ist. Ausserdem wurde 2003 eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der libanesischen Investitionsagentur IDAL und der schweizerischen Organisation für Investitionsförderung SOFI abgeschlossen.

### 8.2.1.3 **Verhandlungsverlauf**

Am 19. Juni 1997 unterzeichneten die EFTA-Staaten und Libanon eine Zusammenarbeitserklärung (vgl. Ziff. 322 und 813 des Berichts 98/1+2). Nach exploratorischen Gesprächen eines im Rahmen dieser Zusammenarbeitserklärung eingesetzten Ausschusses kam dieser am 4. Juli 2002 zum Schluss, dass ein Freihandelsabkommen sowohl für die EFTA-Staaten als auch für Libanon von Interesse ist. Die Verhandlungen wurden am 8. April 2003 eröffnet. Nach insgesamt drei Runden wurden die Verhandlungen mit der Paraphierung der Abkommenstexte am 21. November 2003 bzw. am 12. März 2004 abgeschlossen.

### 8.2.1.4 Inhalt des Freihandelsabkommens

Das Freihandelsabkommen mit Libanon entspricht weitgehend den bisher von den EFTA-Staaten mit mittel- und osteuropäischen Partnern sowie mit der Türkei, Israel, der PLO/Palästinensischen Behörde, Marokko und Jordanien abgeschlossenen Freihandelsabkommen.

#### 8.2.1.4.1 Warenverkehr

Durch den Abschluss des Freihandelsabkommens und von bilateralen Landwirtschaftsabkommen wird zwischen den EFTA-Staaten und Libanon eine Freihandelszone errichtet (*Art. 4 Abs. 2*). Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens über den Warenverkehr decken Industrieerzeugnisse, landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Fische und andere Meereserzeugnisse ab (*Art. 4 Abs. 1*). Das Abkommen ist asymmetrisch ausgestaltet und berücksichtigt damit den unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand der Vertragspartner. Während die EFTA-Staaten ihre Zölle und Abgaben mit Inkrafttreten des Abkommens vollständig aufheben, wird Libanon für den schrittweisen Abbau seiner Zölle bis zum vollständigen Freihandel eine Übergangszeit gewährt (*Art. 6*). Der libanesische Zollabbaukalender für Industrieerzeugnisse entspricht demjenigen des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Libanon, d.h. der Zollabbau wird am 1. März 2008 beginnen und am 1. März 2015 mit der vollständigen Zollfreiheit enden. Auch die Zölle auf Fische und andere Meereserzeugnisse werden gegenüber den EFTA-Staaten im selben Zeitraum beseitigt. Bezüglich landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte gewähren die EFTA-Staaten in länderspezifischen Konzessionslisten Libanon die gleichen Konzessionen, welche sie bis anhin der EU zugestanden haben. Umgekehrt gewährt auch Libanon den EFTA-Staaten die gleichen Marktzutrittsbedingungen, wie er sie der EU eingeräumt hat. Davon ausgenommen sind zwölf Produkte (u.a. Joghurt und Speiseeis), für welche die EFTA-Staaten eine leicht geringere oder verzögerte Verbesserung des Marktzutritts erhalten.

Die Ursprungsregeln des Abkommens (*Art. 5 und Prot. B*) sind bereits auf die Einführung der EUROMED-Kumulation ausgerichtet, an der sich auch die EFTA-Staaten beteiligen werden. Bis zur Inkraftsetzung des EUROMED-Systems beschränken sich die Kumulationsmöglichkeiten auf die bilaterale Kumulation von Vormaterialien aus den EFTA-Staaten und Libanon. Die wettbewerbsverzerrende Rückerstattung von Zöllen, die auf Einfuhren aus Drittländern erhoben werden, (sog. *drawback*) wird nach einer kurzen Übergangszeit nicht mehr zulässig sein.

Wie die anderen EFTA-Freihandelsabkommen enthält auch das vorliegende Abkommen Bestimmungen zum Verbot von mengenmässigen Beschränkungen beim Import und Export (*Art. 9 und 10*) sowie von Exportzöllen (*Art. 10*), über die Nichtdiskriminierung durch interne Steuern (*Art. 11*) und Staatsmonopole (*Art. 14*) sowie Verweise auf die WTO-Bestimmungen bezüglich technischer Vorschriften (*Art. 12*), sanitärer und phytosanitärer Massnahmen (*Art. 13*), Subventionen (*Art. 15*) und Antidumping-Massnahmen (*Art. 16*). Es enthält ausserdem die üblichen Schutzklauseln und Ausnahmegestaltungen (*Art. 18, 20, 21 und 22*), einschliesslich solcher bezüglich Strukturanpassungs- und Zahlungsbilanzschwierigkeiten (*Art. 19 und 23*).

Die Bestimmungen über den Wettbewerb (*Art. 17*) halten fest, dass bestimmte wettbewerbswidrige Verhaltensweisen mit dem Abkommen unvereinbar sind, und dass die Vertragsparteien ihr nationales Wettbewerbsrecht entsprechend handhaben werden.

#### **8.2.1.4.2 Geistiges Eigentum**

Die Abkommensbestimmungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (*Art. 24*) verpflichten die Parteien, einen effektiven Immaterialgüterrechtsschutz zu gewährleisten und die Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Massnahmen gegen Fälschung und Piraterie vorzusehen. Die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gelten gemäss den relevanten Bestimmungen des TRIPS-Abkommens der WTO (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, SR 0.632.20, Anhang 1C).

Die Parteien bestätigen ihre Pflichten unter verschiedenen internationalen Immaterialgüterrechtsabkommen, deren Partei sie sind (Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert am 14. Juli 1967, SR 0.232.04; Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert am 24. Juli 1971, SR 0.231.15; Internationales Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen), SR 0.231.171). Bezüglich der Pariser Verbandsübereinkunft und der Berner Übereinkunft wird Libanon jenen Revisionsakten beitreten, die auch in den EFTA-Staaten anwendbar sind. Weiter verpflichten sich die Parteien, bis am 1. März 2008 weiteren wichtigen internationalen Schutz- und Harmonisierungsabkommen beizutreten: dem TRIPS Abkommen, dem Protokoll zum Madrider Abkommen vom 27. Juni 1989 über die internationale Registrierung von Marken (SR 0.232.112.4), dem Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (SR 0.232.145.1), dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (SR 0.232.141.1), sowie dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (in der revidierten Fassung von 1978 oder 1991, SR 0.232.162). Sobald als möglich werden die Parteien zudem der Genfer Akte (1999) des Haager Abkommens betreffend die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (BBl 2000 2799 ff.), dem «WIPO Copyright Treaty» (Genf 1996) und dem «WIPO Performances and Phonograms Treaty» (Genf 1996) beitreten.

Im Weiteren sind spezifische materielle Schutzstandards bezüglich einzelner Immaterialgüterrechtsbereiche festgelegt. Testdaten, welche in amtlichen Marktzulassungsverfahren für pharmazeutische und agrochemische Produkte einzureichen sind, geniessen einen Erstanmelderschutz von mindestens sechs Jahren ab Marktzulassung. Diese Regelung stellt eine Präzisierung zur entsprechenden Verpflichtung im TRIPS-Abkommen der WTO dar. Ferner ist ein Designschutz von 25 Jahren vorgesehen. Im Bereich der geographischen Herkunftsangaben wird sich Libanon bemühen, den Schutz auch auf Angaben für Dienstleistungen auszudehnen.

Ausserdem sieht das Abkommen vor, dass die Vertragsparteien Konsultationen zur Überprüfung der Abkommensbestimmungen über das geistige Eigentum abhalten können mit dem Ziel, das Schutzniveau zu verbessern und Handelsverzerrungen, die ihre Ursache im aktuellen Schutzregime für geistiges Eigentum haben, zu vermeiden oder zu beseitigen. Darüber hinaus sind die Parteien bereit, auf Expertenebene über ihre internationalen Aktivitäten, Beziehungen und Entwicklungen im Bereich des geistigen Eigentums Konsultationen abzuhalten.

Für die Schweiz verursachen die Abkommensbestimmungen keinen Anpassungsbedarf. Einzig die bereits in anderen EFTA-Freihandelsabkommen enthaltene Verpflichtung, dem «WIPO Copyright Treaty» (Genf 1996) sowie dem «WIPO Performances and Phonograms Treaty» (Genf 1996) beizutreten, muss noch umgesetzt werden.

#### **8.2.1.4.3 Dienstleistungen, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen, wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Für die Dienstleistungen (*Art. 25*) und das öffentliche Beschaffungswesen (*Art. 28*) enthält das Abkommen Entwicklungs- und Verhandlungsklauseln, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung allfälliger Diskriminierungen, die Libanon oder den EFTA-Staaten aus künftigen Präferenzabkommen eines Abkommenspartners mit Drittstaaten erwachsen könnten. Ferner enthält das Abkommen Bestimmungen über die Investitionsförderung (*Art. 26*), wobei der freie Zahlungsverkehr sowohl für Investitionen als auch für den Handel (*Art. 27*) zugesichert wird.

Wie andere EFTA-Freihandelsabkommen mit Mittelmeerpartnern enthält auch dieses Abkommen eine Bestimmung über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit (*Art. 29*). Zur Umsetzung hat die EFTA mit Libanon über technische Zusammenarbeitsprojekte verhandelt, die insbesondere dem guten Funktionieren des Abkommens und der Realisierung seiner Ziele dienen sollen. In diesem Zusammenhang haben die Schweiz und Libanon eine bilaterale Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) unterzeichnet. Auch das EFTA-Sekretariat wird mit dem Libanon verschiedene Projekte der technischen Zusammenarbeit durchführen.

#### **8.2.1.4.4 Institutionelle Bestimmungen, Streitbeilegung**

Für die Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung und für die Verwaltung des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt (*Art. 30*). Als paritätisches Organ fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse einstimmig (*Art. 31*).

Das Abkommen sieht ein Streitbeilegungsverfahren vor, in dessen Zentrum Konsultationen zwischen den Parteien bzw. im Gemischten Ausschuss stehen (*Art. 32*). Hat der Gemischte Ausschuss innerhalb von drei Monaten keine einvernehmliche Lösung gefunden, kann die benachteiligte Vertragspartei vorläufige Massnahmen ergreifen (*Art. 33*). Ausserdem kann jede Streitpartei nach Ablauf dieser Frist ein Schiedsgerichtsverfahren eröffnen (*Art. 34*). Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig und für die Streitparteien bindend.

#### **8.2.1.4.5 Präambel, Eingangs- und Schlussbestimmungen**

Die *Präambel* und die Bestimmung über die Abkommensziele (*Art. 1*) halten die allgemeinen Zielsetzungen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Rahmen des Freihandelsabkommens fest, bekräftigen u. a. die Absicht, den Waren- und Dienstleistungshandel zu fördern sowie stabile und vorhersehbare Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen. Sie bestätigen die Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen sowie der Universellen Erklärung der Menschenrechte.

Eine allgemeine Entwicklungsklausel sieht vor, dass die Vertragsparteien das Abkommen insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und innerhalb der WTO überprüfen werden und gemeinsam Möglichkeiten zur Vertiefung und Ausweitung der Zusammenarbeit unter diesem Abkommen prüfen (*Art. 35*).

Änderung der Protokolle und Anhänge des Abkommens liegen wie bei den anderen EFTA-Freihandelsabkommen in der Kompetenz des Gemischten Ausschusses (*Art. 36*). Andere Abkommensänderungen werden den Vertragsparteien vom Gemischten Ausschuss zur Ratifikation vorgelegt (*Art. 37*). Was künftige Beschlüsse des Gemischten Ausschusses (*Art. 30 und 31*) betrifft, welche in Bezug auf die Schweiz üblicherweise in die Genehmigungskompetenz des Bundesrates fallen, ist auf die Berichterstattung des Bundesrates über die von ihm abgeschlossenen Verträge (bzw. Vertragsänderungen) hinzuweisen (vgl. Bericht über die im Jahr 2003 abgeschlossenen internationalen Verträge, BBl 2004 3319).

Zweck der Kompetenzdelegation an den einstimmig beschliessenden Gemischten Ausschuss ist es, das Verfahren für die Anpassung der technischen Anhänge des Abkommens zu vereinfachen und somit die Verwaltung des Abkommens zu erleichtern. Die Anhänge und Protokolle aller Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten werden regelmässig aufdatiert, insbesondere um Entwicklungen im internationalen Handelssystem (z.B. WTO, Weltzollrat, andere Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten und ihrer Partner) Rechnung zu tragen. Bei den technischen Anhängen und Protokollen des vorliegenden Abkommens, die von dieser Kompetenzdelegation erfasst sind, handelt es sich um Anhang I (geographischer Anwendungsbereich: Regelung für Spitzbergen), Anhang II (vom Warenverkehrskapitel ausgenommene Produkte), Anhang III (Behandlung von Fisch und anderen Meeresprodukten), Anhang IV (Zollabbau für Industrieprodukte), Anhang V (Bestimmungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum), Protokoll A (Behandlung von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten), Protokoll B (Ursprungsregeln und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) und Protokoll C (Ausnahmen von den Bestimmungen über staatliche Monopole).

Weitere Regeln betreffen die Anwendbarkeit des Abkommens (*Art. 2 und 3*), das Verhältnis zu anderen Präferenzabkommen (*Art. 38*) und den Beitritt weiterer Parteien zum Abkommen (*Art. 39*). Das Abkommen kann von jeder Partei durch schriftliche Notifikation an den Depositär binnen sechs Monaten gekündigt werden (*Art. 40*). Depositär dieses Abkommens ist die Regierung Norwegens (*Art. 42*).

#### **8.2.1.5 Bilaterales Agrarabkommen zwischen der Schweiz und Libanon**

Parallel zum Freihandelsabkommen hat jeder EFTA-Staat mit Libanon je eine bilaterale Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sind rechtlich mit dem Freihandelsabkommen verbunden und können keine eigenständige Geltung erlangen. Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse bestehen in der Senkung oder der Beseitigung von Einfuhrzöllen für ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, für welche Libanon ein besonderes Interesse geltend gemacht hat. Die Schweiz hat keine Konzessionen gewährt, die nicht schon anderen Freihandelspartnern eingeräumt oder im Rahmen des APS bisher autonom zugestanden worden sind. Somit bleibt der Zollschatz für sämtliche Produkte erhalten, die für die schweizerische Landwirtschaft sensibel sind.

Im Gegenzug gewährt Libanon der Schweiz für die folgenden schweizerischen Exportprodukte denselben Marktzutritt wie jenen aus der EU: Trockenfleisch, Milchpulver und andere Milchprodukte, Hart- und Halbhartkäse, Röstkaffee, Tee, zubereitete Tomaten, Konfitüren, gewisse Früchte und Fruchtsäfte, Kaffee- und Teeextrakte sowie spezielle Futtermittelzubereitungen für Tiere.

#### **8.2.1.6 Inkrafttreten**

Das Freihandelsabkommen soll gemäss Artikel 41 für die Staaten, welche die Ratifikationsinstrumente zwei Monate vorher hinterlegt haben, am 1. Januar 2005 in Kraft treten, sofern dies auch auf Libanon zutrifft. Ansonsten bzw. für die anderen Staaten erfolgt das Inkrafttreten am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Tag der Hinterlegung der Ratifikationsinstrumente folgt. Gemäss Artikel 8 des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Libanon tritt dieses zum selben Zeitpunkt wie das Freihandelsabkommen in Kraft.

#### **8.2.1.7 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden**

Die finanziellen Auswirkungen der Abkommen mit Libanon für die Schweiz sind gering. 2003 betrug der Zollertrag aus den Einfuhren aus Libanon unter 150 000 Franken. Da ein grosser Teil der Einfuhren aus Libanon bereits bisher auf Grund des APS zollbefreit war, dürfte nur ein geringfügiger Teil dieses Zollertrags wegfallen. Diesem stehen verbesserte Absatzmöglichkeiten der schweizerischen Industrie und Landwirtschaft auf dem libanesischen Markt gegenüber.

Für die Kantone und Gemeinden haben die Abkommen mit Libanon keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Auswirkungen auf die Informatik sind weder beim Bund noch bei den Kantonen und Gemeinden zu erwarten.

#### **8.2.1.8 Volkswirtschaftliche Auswirkungen**

Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz, ihr Netz von Freihandelsabkommen im Mittelmeerraum auszubauen, auch im Hinblick auf die vorgesehene Teilnahme an der von der EU bis 2010 angestrebten grossen «Freihandelszone Europa-Mittelmeer». Durch den Abbau der Industrie- und eines Teils der Landwirtschaftszölle im Handel zwischen Libanon und der Schweiz wirken sich die Abkommen

positiv auf die schweizerischen und libanesischen Unternehmen und Konsumenten aus. Die gegenseitigen Absatzmöglichkeiten der Industrie und der Landwirtschaft werden verbessert. Die schweizerischen Exporte in den Libanon betragen 2003 168 Millionen Franken, die Importe aus dem Libanon 191 Millionen Franken. Da sich die Schweizer Konzessionen im Bereich der Landwirtschaftsprodukte im Rahmen dessen bewegen, was bereits anderen Freihandelspartnern oder im Rahmen des APS zugestanden worden ist, sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die schweizerische Landwirtschaft zu erwarten.

#### **8.2.1.9                   Legislaturplanung**

Das Freihandelsabkommen und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen mit Libanon entsprechen dem Inhalt von Ziel 8 «Die internationale Verantwortung wahrnehmen/Chancen für schweizerische Exporte wahren» des Berichtes über die Legislaturplanung 2003–2007 (BBl 2004 1149).

#### **8.2.1.10                 Bezug zur WTO und Verhältnis zum europäischen Recht**

Die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten gehören der Welthandelsorganisation (WTO) an, während Libanon sich im Beitrittsprozess befindet. Sowohl die Schweiz als auch die übrigen EFTA-Staaten und Libanon sind der Auffassung, dass die vorliegenden Abkommen, wie auch die früher abgeschlossenen EFTA-Freihandelsabkommen, im Einklang mit den aus den GATT/WTO-Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen stehen. Freihandelsabkommen unterliegen der Überprüfung durch die zuständigen WTO-Organen und können Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens in der WTO sein.

Der Abschluss von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten steht mit dem Wirtschaftsrecht der EU und mit den Zielen unserer europäischen Integrationspolitik nicht in Widerspruch, namentlich werden keine Rechte und Pflichten gegenüber der EU und den anderen EFTA-Staaten berührt. Die Bestimmungen des vorliegenden Freihandelsabkommens sind ähnlich ausgestaltet wie die entsprechenden Bestimmungen des Assoziationsabkommens EU-Libanon, das im Juni 2002 unterzeichnet wurde und dessen handelspolitischer Teil seit dem 1. März 2004 angewandt wird.

#### **8.2.1.11                 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein**

Das Fürstentum Liechtenstein ist Unterzeichnerstaat des Abkommens. Auf Grund des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein (SR 0.631.112.514) wendet die Schweiz die im Freihandelsabkommen mit Libanon enthaltenen zollrechtlichen Bestimmungen auch für Liechtenstein an.

Was das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Libanon betrifft, gilt dieses auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange Liechtenstein durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.



### **8.2.1.12 Veröffentlichung der Anhänge zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Libanon**

Die Anhänge zum Freihandelsabkommen umfassen mehrere hundert Seiten. Es handelt sich zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Sie können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern<sup>35</sup> bezogen werden und sind beim EFTA-Sekretariat über Internet verfügbar<sup>36</sup>. Nach den Artikeln 5 und 13 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) sowie Artikel 9 Absatz 2 der Publikationsverordnung kann die Veröffentlichung auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden. Ausgenommen von der Verweispublikation ist das Protokoll B über die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit, welches die für die präferenzielle Zollbehandlung massgebenden Ursprungsregeln enthält.

### **8.2.1.13 Verfassungsmässigkeit**

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV. Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das Freihandelsabkommen kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden, womit auch das bilaterale Landwirtschaftsabkommen automatisch beendet wird (*Art. 40* des Freihandelsabkommens, *Art. 9* des Landwirtschaftsabkommens). Es liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Für die Umsetzung der Abkommen sind lediglich Verordnungsänderungen nötig (Änderung der Zollsätze, Ziff. 8.2.1.4.1 und Ziff. 8.2.1.5), Anpassungen auf Gesetzesstufe sind nicht erforderlich.

Zur Frage, ob die Abkommen wichtige rechtsetzende Bestimmungen (vgl. Art. 164 Abs. 1 BV und Art. 22 Abs. 4 des Parlamentgesetzes, SR 171.10) enthalten, ist Folgendes festzuhalten: Mehrere Bestimmungen der vorliegenden Abkommen enthalten rechtsetzende Bestimmungen (Zollkonzessionen, Gleichbehandlungsgebote usw.). Diese Bestimmungen können aber einerseits im Rahmen der Verordnungs-kompetenzen, welche das Zolltarifgesetz (SR 632.10) dem Bundesrat in Bezug auf Zollkonzessionen einräumt, umgesetzt werden. Andererseits sind sie nicht als derart grundlegend und damit wichtig einzustufen, dass sie dem Staatsvertragsreferendum zu unterstellen wären. Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die vorgesehenen Abkommen

<sup>35</sup> [www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

<sup>36</sup> <http://secretariat.efta.int/Web/ExternalRelations/PartnerCountries/Lebanon>

gehen grundsätzlich auch nicht über in früheren Staatsverträgen vereinbarte Verpflichtungen für die Schweiz hinaus. Sie sind inhaltlich gleichwertig ausgestaltet und von vergleichbarem politischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gewicht wie die in den letzten Jahren abgeschlossenen EFTA-Drittlandabkommen, welche auch nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterstellt waren.

Im Sinne der Entwicklung einer gangbaren Praxis zur neuen Ziffer 3 von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV und um die wiederholte Unterstellung gleichartiger Abkommen unter das Referendum zu vermeiden, hat der Bundesrat in der Botschaft zum Freihandelsabkommen mit Chile vom 19. September 2003 (BBl 2003 7136) festgehalten, er werde dem Parlament Staatsverträge, die im Vergleich zu früher abgeschlossenen Abkommen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen für die Schweiz beinhalten, auch in Zukunft mit dem Vorschlag unterbreiten, diese nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. Die vorliegenden Abkommen erfüllen dieses Kriterium, sie bewegen sich im Rahmen der anderen Abkommen, die EFTA-Staaten abgeschlossen haben. Somit unterliegt der Genehmigungsbeschluss nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV.

*Übersetzung*<sup>37</sup>

## **Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon**

*Anhang 2*

Unterzeichnet in Montreux am 24. Juni 2004

---

*Die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft*  
(im Folgenden die EFTA-Staaten genannt)

*und*

*die Republik Libanon*

(im Folgenden Libanon genannt),

im Folgenden gemeinsam Parteien genannt:

in Erwägung der Bedeutung der zwischen den EFTA-Staaten und Libanon bestehenden Bande, insbesondere der im Juni 1997 in Genf unterzeichneten Zusammenarbeitserklärung, und des Wunsches, diese Bande zu festigen und enge und dauerhafte Beziehungen herzustellen;

eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration innerhalb der Region Europa-Mittelmeer aktiv zu beteiligen, und in der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

<sup>37</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.

unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur pluralistischen Demokratie auf Grundlage des Rechtsstaats, der Menschenrechte einschliesslich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten sowie der Grundfreiheiten, und zu den politischen und wirtschaftlichen Freiheiten gemäss ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen einschliesslich der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

in der Absicht, günstige Voraussetzungen zur Ausweitung und Diversifizierung des gegenseitigen Handels zu schaffen, sowie die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu fördern;

eingedenk der Mitgliedschaft der EFTA-Staaten in der Welthandelsorganisation (im Folgenden WTO genannt) sowie ihrer Verpflichtungen, die Rechte und Pflichten zu befolgen, welche sich aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der WTO ergeben, einschliesslich der Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung, und eingedenk der Absicht Libanons, der WTO beizutreten;

entschlossen, zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen und ihre Beziehungen im Einklang mit den Grundsätzen der WTO in Richtung Freihandel auszubauen;

in der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie die Parteien von ihren Verpflichtungen auf Grund anderer internationaler Verträge, insbesondere im Rahmen der WTO, entbindet;

entschlossen, dieses Abkommen zu verwirklichen mit dem Ziel, die Umwelt zu erhalten und zu schützen und eine optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen;

ihre Bereitschaft bekundend, ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu entwickeln und zu vertiefen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

überzeugt, dass dieses Abkommen einen geeigneten Rahmen bildet für den Informations- und Meinungsaustausch über wirtschaftliche Entwicklungen und Handel; und

ebenfalls überzeugt, dass dieses Abkommen günstige Voraussetzungen für die Förderung der gegenseitigen Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Investitionen schaffen wird;

*haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen (im Folgenden «dieses Abkommen» genannt) abgeschlossen:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zielsetzung**

1. Die EFTA-Staaten und Libanon errichten eine Freihandelszone im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens, um die wirtschaftlichen Tätigkeiten auf ihren Hoheitsgebieten zu fördern, dadurch die Lebens- und Beschäftigungsbedingungen zu verbessern und zur wirtschaftlichen Integration Europa-Mittelmeer beizutragen.

2. Die Ziele dieses Abkommens, das auf den Handelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern sowie auf der Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte fusst, sind:

- (a) die Liberalisierung des Warenhandels in Übereinstimmung mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (nachstehend als GATT 1994 bezeichnet);
- (b) die schrittweise Schaffung eines für die Zunahme von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen förderlichen Rahmens;
- (c) die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum;
- (d) die schrittweise Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens; und
- (e) die Förderung der harmonischen Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Parteien durch die Ausweitung des Handels und durch die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit.

#### **Art. 2 Diesem Abkommen unterliegende Handelsbeziehungen**

Dieses Abkommen ist auf Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten einerseits und Libanon andererseits anwendbar, nicht jedoch auf die Handelsbeziehungen zwischen einzelnen EFTA-Staaten, sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

#### **Art. 3 Räumlicher Anwendungsbereich**

Dieses Abkommen findet, unter Vorbehalt der Bestimmungen in Anhang I, auf dem Hoheitsgebiet der Parteien Anwendung.

## **II. Warenverkehr**

#### **Art. 4 Geltungsbereich**

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die folgenden Produkte mit Ursprung in einem EFTA-Staat oder Libanon:

- (a) Alle Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25–97 des Harmonisierten Systems (HS) zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen, mit Ausnahme der im Anhang II aufgezählten Waren;
- (b) Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, die im Protokoll A aufgezählt sind, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen; und
- (c) Fische und andere Meeresprodukte, gemäss den Bestimmungen des Anhangs III bestimmt.

2. Libanon und jeder einzelne EFTA-Staat haben bilaterale Vereinbarungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil der Instrumente zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen den EFTA-Staaten und Libanon.

#### **Art. 5 Ursprungsregeln und Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit**

Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.

#### **Art. 6 Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung**

1. Im Handel zwischen den EFTA-Staaten und Libanon werden keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Staaten alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung für Erzeugnisse mit Ursprung in Libanon.
3. Libanon beseitigt schrittweise seine Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung für Erzeugnisse mit Ursprung in einem EFTA-Staat gemäss der Bestimmungen des Anhangs IV.

#### **Art. 7 Ausgangszollsätze**

1. Die zwischen den Vertragsparteien anwendbaren Zollsätze entsprechen den am 21. November 2003 gültigen Zollsätzen für das meistbegünstigte Land (MFN-Zollsätze) oder, wenn diese tiefer sind, den seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens angewandten Zollsätzen. Wenn nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Zollreduktion erga omnes vorgenommen wird, gilt dieser reduzierte Zollsatz.
2. Die Parteien unterrichten sich gegenseitig über die Zollsätze, die am Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens zur Anwendung kommen.

#### **Art. 8 Fiskalzölle**

Die Bestimmungen von Artikel 6 gelten auch für Fiskalzölle.

#### **Art. 9 Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung**

1. Im Handel zwischen den EFTA-Staaten und Libanon werden keine neuen mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen sowie Massnahmen gleicher Wirkung im Handel zwischen den EFTA-Staaten und Libanon beseitigt.

#### **Art. 10 Ausfuhrzölle und mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen**

Im Handel zwischen den EFTA-Staaten und Libanon werden weder Ausfuhrzölle, Abgaben gleicher Wirkung, noch mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung angewandt.

#### **Art. 11 Interne Steuern und Regelungen**

1. Die Parteien verpflichten sich, alle internen Steuern und anderen Gebühren und Regelungen in Übereinstimmung mit Artikel III des GATT 1994 sowie anderen massgebenden WTO-Übereinkommen anzuwenden.
2. Für Erzeugnisse, die in das Hoheitsgebiet einer der Parteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

## **Art. 12 Technische Vorschriften**

1. Die Parteien arbeiten in den Bereichen der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertung zusammen und ergreifen geeignete Massnahmen um internationale Lösungen und, falls angemessen, Abkommen über gegenseitige Anerkennung zu fördern sowie um sicherzustellen, dass dieses Abkommen effektiv und harmonisch im Interesse aller Parteien angewendet wird.
2. Die Parteien kommen überein, im Rahmen des Gemischten Ausschusses, der in Übereinstimmung mit Artikel 30 des Abkommens eingesetzt wird, unverzüglich Konsultationen aufzunehmen, falls eine Partei der Ansicht ist, dass eine andere Partei Massnahmen ergreift, die ein technisches Handelshemmnis schaffen oder schaffen könnten, um eine geeignete Lösung im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über die technischen Handelshemmnisse, zu finden.
3. Die Verpflichtung der Parteien zur Notifikation von Entwürfen für technische Vorschriften richtet sich nach den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse. Die EFTA-Staaten werden Libanon ihre Notifikationen an die WTO zugänglich machen. Libanon wird seine Entwürfe für technische Vorschriften dem EFTA-Sekretariat notifizieren, welches sie an die anderen Parteien weiterleiten wird.

## **Art. 13 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen**

1. In den Bereichen des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Parteien ihre Vorschriften in nicht diskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Handels zur Folge haben.
2. Die in Absatz 1 dargelegten Prinzipien werden in Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen angewandt.

## **Art. 14 Staatsmonopole**

Vorbehaltlich der im Protokoll C vorgesehenen Ausnahmen sorgen die EFTA-Staaten und Libanon für eine schrittweise Anpassung aller staatlicher Monopole kommerzieller Natur, so dass bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens sichergestellt ist, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierungen zwischen Staatsangehörigen der EFTA-Staaten und Libanons mehr bestehen. Die Beschaffung und Vermarktung dieser Waren soll nach kommerziellen Überlegungen erfolgen.

## **Art. 15 Subventionen**

1. Soweit in diesem Artikel nicht anders bestimmt, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien bezüglich Subventionen und Ausgleichsmassnahmen nach Artikeln VI und XVI des GATT 1994, nach dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen sowie nach dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft.
2. Das Ausmass der Verpflichtungen der Parteien, die Transparenz von Subventionsmassnahmen sicherzustellen, wird durch die in Artikel XVI:1 des GATT 1994 und Artikel 25 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen festgelegten Kriterien geregelt. Die EFTA-Staaten werden Libanon ihre Notifi-

kationen an die WTO bezüglich Subventionen zugänglich machen. Libanon wird seine Subventionen dem EFTA-Sekretariat notifizieren, welches diese Notifikation an die anderen Parteien weiterleiten wird.

3. Bevor ein EFTA-Staat oder Libanon, je nach Fall, eine Untersuchung einleitet mit dem Ziel, das Vorliegen, die Höhe und die Auswirkungen einer angeblichen Subvention in Libanon oder in einem EFTA-Staat entsprechend den Bestimmungen in Artikel 11 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen zu ermitteln, muss die Partei, welche eine Untersuchung einleiten will, diejenige Partei, deren Waren untersucht werden sollen, schriftlich benachrichtigen und ihr eine Frist von 45 Tagen gewähren, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu finden. Die Konsultationen finden im Rahmen des Gemischten Ausschusses statt, falls eine der Parteien dies innerhalb von 20 Tagen nach Empfang der Notifikation verlangt.

#### **Art. 16 Antidumping**

1. Stellt ein EFTA-Staat im Handel mit Libanon Dumping-Praktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 fest oder stellt Libanon im Handel mit einem EFTA-Staat solche Praktiken fest, kann die betroffene Partei im Einklang mit dem WTO-Abkommen über die Durchführung von Artikel VI des GATT 1994 geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.

2. Auf Antrag einer Partei überprüfen die Parteien den Inhalt dieses Artikels im Rahmen des Gemischten Ausschuss.

#### **Art. 17 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen**

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen einem EFTA-Staat und Libanon zu beeinträchtigen:

- (a) jegliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- (b) das missbräuchliche Ausnutzen einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Parteien oder auf einem wesentlichen Teil davon durch ein oder mehrere Unternehmen.

2. Bezüglich öffentlicher Unternehmen und Unternehmen mit speziellen oder exklusiven Rechten stellen die Vertragsparteien sicher, dass vom vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Massnahme eingeführt oder beibehalten wird, die den Waren- oder Dienstleistungsverkehr zwischen den Parteien in einer Weise stört, dass die Interessen der Parteien verletzt werden. Diese Bestimmung soll nicht de jure oder de facto die Erfüllung der diesen Unternehmen zugewiesenen besonderen Aufgaben vereiteln.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, dass den Unternehmen daraus unmittelbare Verpflichtungen entstünden.

4. Die Parteien setzen ihr jeweiliges Wettbewerbsrecht durch und tauschen Informationen aus, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vertraulichkeit. Auf Anfrage einer Partei halten die Parteien Konsultationen ab, um die Umsetzung der Absätze 1 und 2 zu erleichtern.

5. Ist eine Partei der Auffassung, dass eine Praktik mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 unvereinbar ist, unterstützen die betroffenen Parteien den Gemischten Ausschuss mit allen Mitteln, die für die Untersuchung des Falls notwendig sind, und unterbinden gegebenenfalls die beanstandete Praktik. Hat die betreffende Partei innerhalb des vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Zeitraums die beanstandeten Praktik nicht unterbunden oder ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, nach Abschluss der Konsultationen oder dreissig Tage, nachdem um diese Konsultationen nachgesucht wurde, zu einer Einigung zu gelangen, kann die betroffene Partei geeignete Massnahmen treffen, um den sich aus den betreffenden Praktiken ergebenden Schwierigkeiten abzuwehren. Die Anwendung und Aufhebung solcher Massnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 33.

#### **Art. 18 Schutzmassnahmen bei der Einfuhr bestimmter Waren**

1. Die Bestimmungen des Artikels XIX des GATT 1994 und des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen sind zwischen den Parteien anwendbar, einschliesslich in Bezug auf die in diesem Abkommen gewährten Konzessionen.

2. Bevor Schutzmassnahmen gemäss Absatz 1 angewendet werden, lässt die Partei, die Schutzmassnahmen zu ergreifen beabsichtigt, dem Gemischten Ausschuss alle relevanten Informationen zukommen, die für eine eingehende Prüfung im Hinblick auf eine für die Parteien akzeptable Lösung notwendig sind. Unbeschadet provisorischer Massnahmen in kritischen Umständen gemäss Absatz 2 des Artikels XIX des GATT 1994, halten die Parteien ohne Verzug im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab, um eine solche Lösung zu finden. Wenn die Parteien, als Ergebnis dieser Konsultationen, innerhalb von 30 Tagen nach deren Beginn zu keiner Einigung kommen, kann die Partei, die Schutzmassnahmen zu ergreifen beabsichtigt, die Bestimmungen des Artikels XIX des GATT 1994 und des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen anwenden.

3. Bei der Wahl der Schutzmassnahmen gemäss diesem Artikel ist solchen Massnahmen Vorrang einzuräumen, die das Erreichen der Ziele dieses Abkommens am wenigsten behindern.

4. Schutzmassnahmen sind unverzüglich dem Gemischten Ausschuss zu notifizieren werden und sind Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Ausschuss, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufhebung sobald die Umstände dies erlauben.

#### **Art. 19 Strukturelle Anpassungen**

1. Libanon kann befristete Ausnahmemassnahmen in Form einer Erhöhung oder Wiedereinführung von Zöllen ergreifen, die von Bestimmungen des Artikels 6 abweichen.

2. Diese Massnahmen können nur junge und neu entstehende Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, in denen Restrukturierungen vorgenommen werden oder die mit ernsthaften Schwierigkeiten kämpfen, insbesondere wenn diese zu erheblichen sozialen Problemen führen.

3. Die von Libanon auf Ursprungserzeugnisse aus den EFTA-Staaten angewendeten Zollansätze, die durch solche Ausnahmemassnahmen eingeführt werden, dürfen 25 % ad valorem nicht übersteigen und müssen eine Präferenzmarge für Ursprungserzeugnisse aus den EFTA-Staaten beibehalten. Sie dürfen nicht höher sein als Zölle auf Einfuhren nach Libanon von ähnlichen Gütern aus einem anderen Land. Der



Gesamtwert der eingeführten Waren, die diesen Massnahmen unterliegen, darf nicht mehr als 20 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtwerts der Industriewaren aus den EFTA-Staaten, gemäss Artikel 4 Buchstabe a, die innerhalb der letzten Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, eingeführt wurden.

4. Diese Massnahmen dürfen höchstens während fünf Jahren angewandt werden, sofern der Gemischte Ausschuss keine Verlängerung genehmigt. Sie können höchstens bis zum Ablauf der maximalen Übergangszeit am 1. März 2015 aufrechterhalten werden.

5. Es können keine derartigen Massnahmen für Waren ergriffen werden, für die seit der Beseitigung sämtlicher Zölle und mengenmässigen Beschränkungen oder anderer Abgaben und Massnahmen gleicher Wirkung mehr als drei Jahre vergangen sind.

6. Libanon unterrichtet den Gemischten Ausschuss über alle Ausnahmemassnahmen, die er zu ergreifen beabsichtigt, und vor deren Umsetzung sind auf Gesuch eines EFTA-Staates im Gemischten Ausschuss Konsultationen über solche Massnahmen und die betroffenen Wirtschaftszweige abzuhalten. Bei der Einführung solcher Massnahmen unterbreitet Libanon dem Gemischten Ausschuss einen Zeitplan für die Aufhebung der gestützt auf diesen Artikel eingeführten Zölle. Dieser Zeitplan muss einen schrittweisen Abbau dieser Zölle in gleichen jährlichen Raten vorsehen, der nicht später als zwei Jahre nach der Einführung der Massnahmen beginnt. Der Gemischte Ausschuss kann einen anderen Zeitplan festlegen.

7. Um Problemen beim Aufbau neuer Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen, kann der Gemischte Ausschuss, in Abweichung von Absatz 4 dieses Artikels, Libanon ausnahmsweise gestatten, die bereits getroffenen Massnahmen nach Absatz 1 für einen Zeitraum von maximal drei Jahren über den Ablauf der Übergangszeit hinaus aufrecht zu erhalten.

## **Art. 20 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass**

1. Wenn aufgrund des Artikels 10:

- (a) eine Wiederausfuhr in ein Drittland erfolgt, dem gegenüber die ausführende Partei für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- (b) im Zusammenhang mit einem für die ausführende Partei wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsengpass entsteht oder zu entstehen droht;

und wenn der ausführenden Partei in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann diese Partei geeignete Massnahmen treffen.

2. Die Partei, welche Massnahmen nach diesem Artikel zu treffen beabsichtigt, benachrichtigt unverzüglich die anderen Parteien und den Gemischten Ausschuss darüber. Der Gemischte Ausschuss prüft die Lage und kann alle zu deren Beendigung notwendigen Entscheidungen treffen. Hat der Gemischte Ausschuss innerhalb von dreissig Tagen nach seiner Befassung keinen Entscheid getroffen, kann die betroffene Partei geeignete Massnahmen treffen, um dem Problem Abhilfe zu verschaffen. Der Gemischte Ausschuss ist unverzüglich darüber zu unterrichten. Bei der Auswahl von Massnahmen ist denjenigen Vorrang einzuräumen, welche das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

3. Verunmöglichen aussergewöhnliche und kritische Umstände, die ein sofortiges Handeln erfordern, je nach Fall eine vorübergehende Unterrichtung oder Prüfung, kann die betroffene Partei unverzüglich vorläufige Massnahmen treffen, um der Lage zu begegnen. Sie unterrichtet unverzüglich die anderen Parteien und den Gemischten Ausschuss darüber.

4. Die getroffenen Massnahmen sind Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss, im Hinblick auf ihre Aufhebung, sobald es die Umstände zulassen.

#### **Art. 21 Allgemeine Ausnahmen**

Dieses Abkommen steht Verboten oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren nicht entgegen, welche aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutze des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind. Ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold bzw. Silber oder Massnahmen zur Bewahrung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Parteien darstellen.

#### **Art. 22 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit**

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert eine Partei daran, Massnahmen zu treffen, die sie als erforderlich erachtet:

- (a) um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- (b) zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen, zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder zur Befolgung nationaler Politiken
  - (i) betreffend den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sofern derartige Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen für nicht für spezifisch militärische Zwecke bestimmte Erzeugnisse nicht verfälschen, sowie mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder
  - (ii) betreffend die Nichtweiterverbreitung von biologischen und chemischen Waffen, Atomwaffen oder anderen Kernsprengstoffen, oder
  - (iii) die in Kriegszeiten oder in Zeiten anderer ernsthafter internationaler Spannungen getroffen werden.

#### **Art. 23 Zahlungsbilanzschwierigkeiten**

1. Die Parteien bemühen sich, restriktive Massnahmen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden.

2. Befindet sich eine Partei in ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder ist sie unmittelbar davon bedroht, kann sie in Einklang mit den relevanten Bestimmungen des GATT 1994 restriktive Massnahmen ergreifen, welche notwendig sind, um der Situation abzuweichen; sie informiert so bald als möglich die anderen Parteien

darüber und unterbreitet ihnen einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Massnahmen.

### **III. Schutz des Geistigen Eigentums**

#### **Art. 24**

1. Die Parteien erteilen und gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nicht diskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum. Sie treffen in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Artikels, des Anhangs V dieses Abkommens und der darin erwähnten internationalen Abkommen, Massnahmen zum Schutz dieser Rechte vor Verletzung, Fälschung und Nachahmung.
2. Die Parteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Parteien eine Behandlung, welche nicht ungünstiger ist als die ihren eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung stehen mit den materiellen Bestimmungen von Artikel 3 und 5 des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen).
3. Die Parteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Parteien eine Behandlung, welche nicht ungünstiger ist als die den Angehörigen eines jeden anderen Staates gewährte Behandlung. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung stehen mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, insbesondere dessen Artikel 4 und 5.
4. Die Parteien vereinbaren, auf Antrag einer jeden Partei, die in diesem Artikel und im Anhang V enthaltenen Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums zu überprüfen mit dem Ziel, das Schutzniveau zu verbessern und Handelsverzerrungen, die sich aus dem gegenwärtigen Umfang des Schutzes des geistigen Eigentums ergeben, zu vermeiden oder zu beseitigen.

### **IV. Investitionen und Dienstleistungen**

#### **Art. 25 Dienstleistungshandel**

1. Die Parteien streben eine schrittweise Liberalisierung und Öffnung ihrer Märkte für den Dienstleistungshandel an, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen der WTO.
2. Wenn eine Partei einer Nicht-Partei, nach Inkrafttreten dieses Abkommens, zusätzliche Vorteile in Bezug auf den Zugang zu ihren Dienstleistungsmärkten ermöglicht, räumt sie angemessene Gelegenheit für Verhandlungen ein, um diese Vorteile auf einer beiderseits vorteilhaften Grundlage auf andere Parteien auszuweiten.
3. Die Parteien sind bereit, die Entwicklung der oben angeführten Bestimmungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über wirtschaftliche Integration nach Artikel V des GATS in Betracht zu ziehen.

## **Art. 26 Förderung der Investitionen zwischen den Parteien**

Die EFTA-Staaten und Libanon setzen sich zum Ziel, die Schaffung eines attraktiven und beständigen Umfelds für gegenseitige Investitionen zu fördern. Diese Förderung erfolgt namentlich durch:

- (a) entsprechende Informationsverfahren sowie über die Erkennung und Verbreitung der Investitionsgesetzgebung und Investitionsmöglichkeiten;
- (b) die Entwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen zur beidseitigen Investitionsförderung, insbesondere durch den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Libanon zur Förderung und zum Schutz von Investitionen und zur Verhinderung von Doppelbesteuerung;
- (c) die Entwicklung einheitlicher und vereinfachter Verwaltungsverfahren; und
- (d) die Entwicklung von Mitteln für gemeinsame Investitionen, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen der Parteien.

## **V. Zahlungen und Überweisungen**

### **Art. 27**

1. Die mit dem Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Libanon verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet jener Partei, in welcher der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen..
2. Die Parteien erlassen keine Devisenbeschränkungen oder administrativen Einschränkungen für die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme kurz- und mittelfristiger Kredite in Verbindung mit Handelsgeschäften, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.
3. Überweisungen im Zusammenhang mit Investitionen, insbesondere die Rückführung investierter oder wiederinvestierter Beträge sowie daraus stammender Gewinne, unterliegen keinen einschränkenden Massnahmen.
4. Es gilt als vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Abkommens ohne Schaden für die gerechte, nicht-diskriminierende und gutgläubige Anwendung von Massnahmen sind, die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen und mit Befehlen oder Urteilen in verwaltungsrechtlichen oder richterlichen Verfahren stehen.

## **VI. Öffentliches Beschaffungswesen**

### **Art. 28**

1. Die Parteien streben eine gegenseitige und schrittweise Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte an.
2. Der Gemischte Ausschuss unternimmt Schritte zur Umsetzung von Absatz 1.
3. Falls eine Partei einer Nicht-Partei nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusätzliche Vorteile in Bezug auf den Zugang zu ihren Beschaffungsmärkten gewährt, willigt sie in die Eröffnung von Verhandlungen ein mit dem Ziel, diese Vorteile auf andere Parteien auszudehnen, auf der Grundlage gegenseitiger Vorteile.

## **VII. Wirtschaftliche Zusammenarbeit und technische Unterstützung**

### **Art. 29**

1. Die Parteien erklären ihre Bereitschaft, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Politikzielen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Bereichen zu widmen, die im Rahmen des Struktur Anpassungsprozesses zur Liberalisierung der libanesischen Wirtschaft Schwierigkeiten ausgesetzt sind.
2. Zur Erleichterung der Umsetzung dieses Abkommens werden die Parteien geeignete Modalitäten für die technische Hilfe und die Zusammenarbeit ihrer Behörden festlegen, insbesondere in den Bereichen des geistigen Eigentums, der Zollangelegenheiten, der technischen Vorschriften und der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen, einschliesslich der Standardisierung und Zertifizierung in der Lebensmittelindustrie. Sie koordinieren zu diesem Zweck ihre Bemühungen mit den massgeblichen internationalen Organisationen. Die Parteien erlassen Richtlinien für die Durchführung dieses Absatzes.

## **VIII. Institutionelle und verfahrensrechtliche Bestimmungen**

### **Art. 30 Gemischter Ausschuss**

1. Aufsicht und Verwaltung bei der Durchführung dieses Abkommens obliegen einem Gemischten Ausschuss. Jede Partei ist im Gemischten Ausschuss vertreten.
2. Zur ordnungsgemässen Durchführung des Abkommens tauschen die Parteien Informationen aus und halten auf Antrag einer Partei im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit eines weiteren Abbaus der Handelsschranken zwischen den EFTA-Staaten und Libanon.
3. Der Gemischte Ausschuss kann in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. In den übrigen Fällen kann er Empfehlungen aussprechen.

### **Art. 31 Verfahren des Gemischten Ausschusses**

1. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tritt der Gemischte Ausschuss auf Antrag einer Partei so oft als erforderlich zusammen, in der Regel aber alle zwei Jahre.
2. Der Gemischte Ausschuss handelt im gegenseitigen Einvernehmen.
3. Hat ein Vertreter einer Partei im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorschriften angenommen, tritt der Beschluss, sofern er keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, an dem Tag in Kraft, an dem die Aufhebung des Vorbehaltes notifiziert worden ist.
4. Der Gemischte Ausschuss gibt sich für die Zwecke dieses Abkommens eine Geschäftsordnung, die unter anderem Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen und über die Ernennung und die Amtsdauer der/des Vorsitzenden enthält.
5. Der Gemischte Ausschuss kann bei Bedarf die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen.

### **Art. 32 Erfüllung von Verpflichtungen und Konsultationen**

1. Die Parteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen sicherzustellen. In Streitfällen über Auslegung und Anwendung dieses Abkommens unternehmen die Parteien ihr Möglichstes, um durch Zusammenarbeit und Konsultationen zu gegenseitig zufriedenstellende Lösungen zu finden.

2. Jede Partei kann schriftlich Konsultationen mit jeder anderen Partei bezüglich einer bestehenden oder vorgesehenen Massnahme oder jeder anderen Angelegenheit zu verlangen, die ihrer Einschätzung nach die Durchführung des Abkommens beeinträchtigen könnte. Die Partei, welche die Konsultation verlangt, benachrichtigt gleichzeitig schriftlich die anderen Parteien, unter Angabe aller zweckdienlicher Informationen.

3. Auf Antrag einer Partei innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Eingang der in Absatz 2 erwähnten Notifikation finden die Konsultationen im Rahmen des Gemischten Ausschusses statt, um eine allgemein annehmbare Lösung zu finden.

### **Art. 33 Vorläufige Massnahmen**

Ist ein EFTA-Staat der Auffassung, dass Libanon, oder ist Libanon der Auffassung, dass ein EFTA-Staat seinen Verpflichtungen nach diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, und hat der Gemischte Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen keine einvernehmliche Lösung gefunden, kann die benachteiligte Partei diejenigen vorläufigen Massnahmen ergreifen, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der aus dem Abkommen resultierenden Vorteile angemessen und unbedingt notwendig sind. Es ist denjenigen Massnahmen Vorrang zu geben, welche das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Die getroffenen Massnahmen sind den Parteien und dem Gemischten Ausschuss unverzüglich mitzuteilen; dieser hält im Hinblick auf deren Aufhebung regelmässige Konsultationen ab. Die Massnahmen sind aufzuheben, sobald die Umstände deren Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigen oder, falls die Streitigkeit dem Schiedsverfahren zugeleitet worden ist, sobald ein Schiedsgerichtsentscheid vorliegt und ihm nachgekommen wurde.

### **Art. 34 Schiedsverfahren**

1. Hinsichtlich Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung der Rechte und Pflichten der Parteien, welche nicht gemäss Artikel 32 dieses Abkommens innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs um Konsultationen durch direkte Konsultationen oder durch den Gemischten Ausschuss gelöst werden konnten, kann durch eine oder mehrere Streitparteien mittels schriftlicher Notifikation an die Streitpartei, gegen welche die Klage sich richtet, das Schiedsverfahren eröffnet werden. Eine Kopie dieser Notifikation ist allen anderen Vertragsparteien zuzustellen.

2. Im Falle der Eröffnung eines Schiedsverfahrens ernennt jede Streitpartei innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Notifikation einen Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter ernennen einen dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts amtiert. Der Vorsitzende ist weder Staatsangehöriger einer Streitpartei, noch hat er ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei. Wenn mehr als ein EFTA-Staat Streitpartei ist, ernennen diese Staaten gemeinsam einen Schiedsrichter.

3. Im Falle, dass eine Streitpartei es versäumt, ihren Schiedsrichter zu ernennen oder dass die ernannten Schiedsrichter sich nicht innerhalb der in Absatz 2 angegebenen Frist auf einen dritten Schiedsrichter einigen, kann jede Streitpartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) ersuchen, je nach Fall den Schiedsrichter der verweigernden Partei oder den dritten Schiedsrichter zu ernennen.
4. Das Schiedsgericht legt die Streitigkeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den gewohnheitsrechtlichen Auslegungsregeln des Völkerrechts bei.
5. Sofern in diesem Abkommen nicht anders bestimmt oder zwischen den Streitparteien vereinbart, kommen die freiwilligen Regeln der Streitbeilegung zwischen zwei Staaten des Ständigen Schiedsgerichts (Cour permanente d'arbitrage, CPA, Stand 20. Oktober 1992) zur Anwendung.
6. Eine Vertragspartei, die nicht Streitpartei ist, hat, nach schriftlicher Notifikation an die Streitparteien, Anrecht auf Erhalt der schriftlichen Sachvorlagen der Streitparteien und auf Teilnahme an den Anhörungen.
7. Das Schiedsgericht trifft seine Beschlüsse per Mehrheitsentscheid.
8. Die Kosten des Schiedsgerichts, einschliesslich der Entschädigungen seiner Mitglieder, tragen normalerweise die Streitparteien zu gleichen Teilen. Das Schiedsgericht kann jedoch nach Gutdünken entscheiden, dass ein höherer Anteil der Ausgaben von einer Streitpartei zu übernehmen ist. Honorare und Ausgaben, die an die Mitglieder des Schiedsgerichtes ausbezahlt werden, unterliegen einem Tarif, der vom Gemischten Ausschuss festgelegt wird und der bei der Errichtung des Schiedsgerichtes gültig ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Evolutivklausel**

1. Die Parteien überprüfen das vorliegende Abkommen im Lichte der weiteren Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, unter anderem im Rahmen der WTO. Sie untersuchen in diesem Zusammenhang und im Lichte aller massgeblichen Faktoren die Möglichkeit, die durch dieses Abkommen geschaffene Zusammenarbeit weiter auszubauen, zu vertiefen und sie auf neue Bereiche auszuweiten. Die Parteien können den Gemischten Ausschuss mit der Prüfung dieser Möglichkeit und, wo angemessen, mit der Ausarbeitung von Empfehlungen beauftragen, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen.
2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Parteien nach deren eigenen Verfahren.

### **Art. 36 Anhänge und Protokolle**

1. Die Anhänge und Protokolle zu diesen Abkommen sind integrale Bestandteile davon. Der Gemischte Ausschuss kann Änderungen der Anhänge und Protokolle beschliessen.
2. Die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen sind die folgenden:  
Anhang I      Räumlicher Anwendungsbereich

Anhang II	Durch dieses Abkommen nicht gedeckte Produkte
Anhang III	Fisch und andere Meereserzeugnisse
Anhang IV	Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung
Anhang V	Schutz des Geistigen Eigentums
Protokoll A	Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
Protokoll B	Ursprungsregeln
Protokoll C	Staatsmonopole

### **Art. 37 Änderungen**

1. Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 36 handelt, werden Änderungen dieses Abkommens nach Gutheissung durch den Gemischten Ausschuss den Parteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterbreitet.
2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, treten die Änderungen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
3. Der Änderungstext sowie die Annahmearkunden werden beim Depositär hinterlegt.

### **Art. 38 Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehr und andere präferenzielle Abkommen**

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehrsregelungen und anderen präferenziellen Abkommen nicht entgegen, soweit sie keine negativen Auswirkungen auf das in diesem Abkommen vorgesehene Handelsregime haben.

### **Art. 39 Beitritt**

1. Jeder Staat, der Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation ist, kann auf Beschluss des Gemischten Ausschusses und zu den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen diesem Abkommen beitreten. Der Beitritt ist zwischen dem beitretenden Staat und den betroffenen Parteien auszuhandeln. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositär hinterlegt.
2. Für einen beitretenden Staat tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

### **Art. 40 Rücktritt und Beendigung**

1. Jede Partei kann mittels einer schriftlichen Notifikation, die dem Depositär zugestellt wird, von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Datum, an welchem der Depositär die Notifikation erhalten hat, wirksam.
2. Tritt Libanon zurück, erlischt das Abkommen nach Ablauf der Kündigungsfrist.
3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen über die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, hört am Tag, an welchem der Rücktritt Wirkung erlangt ipso facto auf, Partei dieses Abkommen zu sein.



#### Art. 41 **Inkrafttreten**

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die entsprechenden Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

2. Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2005 für die Unterzeichnerstaaten in Kraft, die bis dahin das Abkommen ratifiziert haben, vorausgesetzt, sie haben ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten beim Depositär hinterlegt, und vorausgesetzt, dass Libanon zu den Staaten gehört, die bis dahin ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

3. Erfolgt das Inkrafttreten dieses Abkommen nicht am 1. Januar 2005, tritt es am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch Libanon und mindestens einen EFTA-Staat in Kraft.

4. Für einen EFTA-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens hinterlegt, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden in Kraft.

5. Falls seine verfassungsmässigen Bestimmungen dies erlauben, kann jeder EFTA-Staat dieses Abkommen vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung des Abkommens gemäss diesem Absatz wird dem Depositär notifiziert.

#### Art. 42 **Depositär**

Die Regierung Norwegens handelt als Depositär.

*Zu Urkunde dessen* haben die Unterzeichner, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Montreux, am 24. Juni 2004, in einer einzigen Ausfertigung in englischer Sprache, die bei der Regierung Norwegens hinterlegt wird. Der Depositär wird allen Signatarstaaten eine beglaubigte Abschrift übermitteln.

# **Protokoll B über die Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Titel I</b>	<b>Allgemeines</b>
Artikel 1	Begriffsbestimmungen
<b>Titel II</b>	<b>Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse»</b>
Artikel 2	Allgemeines
Artikel 3	Kumulation in einem EFTA-Staat
Artikel 4	Kumulation in Libanon
Artikel 5	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse
Artikel 6	In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse
Artikel 7	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen
Artikel 8	Massgebende Einheit
Artikel 9	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge
Artikel 10	Warenzusammenstellungen
Artikel 11	Neutrale Elemente
<b>Titel III</b>	<b>Territoriale Auflagen</b>
Artikel 12	Territorialitätsprinzip
Artikel 13	Unmittelbare Beförderung
Artikel 14	Ausstellungen
<b>Titel IV</b>	<b>Zollrückvergütung oder Zollbefreiung</b>
Artikel 15	Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung
<b>Titel V</b>	<b>Nachweis der Ursprungseigenschaft</b>
Artikel 16	Allgemeines
Artikel 17	Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED
Artikel 18	Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED
Artikel 19	Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED
Artikel 20	Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED auf der Grundlage vorher ausgestellter Ursprungsnachweise
Artikel 21	Buchmässige Trennung
Artikel 22	Voraussetzung für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung oder einer Erklärung auf der Rechnung EUR-MED
Artikel 23	Ermächtigter Ausführer
Artikel 24	Geltungsdauer der Ursprungsnachweise
Artikel 25	Vorlage der Ursprungsnachweise
Artikel 26	Einfuhr in Teilsendungen

Artikel 27	Ausnahmen vom Ursprungsnachweis
Artikel 28	Belege
Artikel 29	Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen
Artikel 30	Abweichungen und Formfehler
Artikel 31	In Euro ausgedrückte Beträge

**Titel VI Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

Artikel 32	Amtshilfe
Artikel 33	Prüfung der Ursprungsnachweise
Artikel 34	Streitbeilegung
Artikel 35	Sanktionen
Artikel 36	Freizonen

**Titel VII Schlussbestimmungen**

Artikel 37	Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen
Artikel 38	Übergangsbestimmungen für Waren im Transit oder im Zolllager
Artikel 39	Anhänge

**Liste der Anhänge**

Anhang I	Einleitende Bemerkungen zu Liste in Anhang II
Anhang II	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen
Anhang IIIa	Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrages für eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Anhang IIIb	Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und des Antrages für eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED
Anhang IVa	Text der Erklärung auf der Rechnung
Anhang IVb	Text der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED

**Titel I Allgemeines**

**Art. 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls bedeuten:

- a) der Begriff «*Herstellen*» jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) der Begriff «*Vormaterial*» jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) der Begriff «*Erzeugnis*» die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) der Begriff «*Waren*» sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) der Begriff «*Zollwert*» den Wert, der gemäss dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;

- f) der Begriff «*Ab-Werk-Preis*» den Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in einem EFTA-Staat oder in Libanon gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) der Begriff «*Wert der Vormaterialien*» den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in einem EFTA-Staat oder in Libanon für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) der Begriff «*Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft*» den Wert dieser Vormaterialien gemäss Buchstabe g), der sinngemäss anzuwenden ist;
- i) der Begriff «*Wertzuwachs*» den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die Ursprungseigenschaft eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in einem EFTA-Staat oder in Libanon für die Vormaterialien gezahlt wird;
- j) die Begriffe «*Kapitel*» und «*Position*» die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als «*Harmonisiertes System*» oder «*HS*» bezeichnet);
- k) der Begriff «*einreihen*» die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- l) der Begriff «*Sendung*» Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- m) der Begriff «*Gebiete*» die Gebiete einschliesslich der Küstenmeere;
- n) der Begriff «*ein EFTA-Staat*» einen der folgenden Staaten: Island, Norwegen oder die Schweiz<sup>38</sup>

## **Titel II**

### **Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse»**

#### **Art. 2 Allgemeines**

(1) Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 vollständig in einem EFTA-Staat gewonnen oder hergestellt worden sind;

<sup>38</sup> Wegen der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten Erzeugnisse mit Ursprung in Liechtenstein als solche mit Ursprung in der Schweiz.

- b) Erzeugnisse, die in einem EFTA-Staat unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in einem EFTA-Staat im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind;
  - c) Erzeugnisse mit Ursprung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Sinne des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (2) Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse des Libanon:
- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 vollständig in Libanon gewonnen oder hergestellt worden sind;
  - b) Erzeugnisse, die in Libanon unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in Libanon im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind.
- (3) Die Bestimmungen des Artikels 1 (c) finden nur unter der Voraussetzung Anwendung, dass zwischen Libanon und der Europäischen Gemeinschaft ein Freihandelsabkommen besteht.

### Art. 3 Kumulation in einem EFTA-Staat

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 (1) gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)<sup>39</sup>, Bulgarien, Rumänien, der Türkei oder der Europäischen Gemeinschaft hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die im betreffenden EFTA-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 (1), gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung eines Landes oder Gebietes, welches Mitglied der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, basierend auf der Erklärung von Barcelona, welche an der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27. und 28. November 1995 angenommen wurde, mit Ausnahme der Türkei, hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die im betreffenden EFTA-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

(3) Geht die in einem EFTA-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis des betreffenden EFTA-Staates, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 und 2 genannten anderen Länder und Gebiete übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder

<sup>39</sup> Das Fürstentum Liechtenstein bildet mit der Schweiz aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 eine Zollunion und ist Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992.

Gebietes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung im betreffenden EFTA-Staat verwendeten Vormaterialien entfällt.

(4) Ursprungserzeugnisse der in Absatz 1 und 2 genannten Länder und Gebiete, die im betreffenden EFTA-Staat keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder und Gebiete ausgeführt werden.

(5) Die Kumulation nach diesem Artikel findet nur unter der Voraussetzung Anwendung, dass:

- a) ein präferenzielles Handelsabkommen in Übereinstimmung mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zwischen den Ländern und Gebiete besteht, welche Ursprungs- oder Bestimmungsland sind;
- b) die verwendeten Vormaterialien und Erzeugnisse den Ursprungsstatus unter Anwendung der identischen Ursprungsregeln dieses Protokolls erlangt haben; und
- c) Mitteilungen bezüglich der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen zur Anwendung der Kumulation in den EFTA-Staaten und in Libanon publiziert worden sind.

Die Kumulation nach diesem Artikel findet ab dem von den betroffenen Parteien vereinbarten Zeitpunkt Anwendung, welcher in den entsprechenden Amtsblättern publiziert wurde.

Die EFTA-Staaten informieren den Libanon über das EFTA-Sekretariat über die Einzelheiten der Abkommen, einschliesslich des Datums des Inkrafttretens, und der entsprechenden Ursprungsregeln, welche mit den anderen in Artikel 1 und 2 erwähnten Ländern und Gebieten angewandt werden.

#### **Art. 4 Kumulation in Libanon**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 (2) gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Libanons, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung in Island, Norwegen, der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein)<sup>40</sup>, Bulgarien, Rumänien, der Türkei, den Färöer-Inseln oder der Europäischen Gemeinschaft hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Libanon vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 (2) gelten Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Libanons, wenn sie dort aus Vormaterialien mit Ursprung eines Landes oder Gebietes, welches Mitglied der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, basierend auf der Erklärung von Barcelona, welche an der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27. und 28. November 1995 angenommen wurde, mit Ausnahme der Türkei, hergestellt worden sind, vorausgesetzt, die in Libanon vorgenommene Be- oder Verarbeitung geht über jene in Artikel 7 dieses Protokolls genannten Vorgänge

<sup>40</sup> Das Fürstentum Liechtenstein bildet mit der Schweiz aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 eine Zollunion und ist Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992.

hinaus. Die verwendeten Vormaterialien müssen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sein.

(3) Geht die in Libanon vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Libanons, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 und 2 genannten anderen Länder und Gebiete übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebietes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Libanon verwendeten Vormaterialien entfällt.

(4) Ursprungserzeugnisse der in Absatz 1 und 2 genannten Länder und Gebiete, die in Libanon keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder und Gebiete ausgeführt werden.

(5) Die Kumulation nach diesem Artikel findet nur unter der Voraussetzung Anwendung, dass:

- a) ein präferenzielles Handelsabkommen in Übereinstimmung mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zwischen den Ländern und Gebieten besteht, welche Ursprungs- oder Bestimmungsland sind;
- b) die verwendeten Vormaterialien und Erzeugnisse den Ursprungsstatus unter Anwendung der identischen Ursprungsregeln dieses Protokolls erlangt haben; und
- c) Mitteilungen bezüglich der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen zur Anwendung der Kumulation in den EFTA-Staaten und in Libanon publiziert worden sind.

Die Kumulation nach diesem Artikel findet ab dem von den betroffenen Parteien vereinbarten Zeitpunkt Anwendung, welcher in den entsprechenden Amtsblättern publiziert wurde.

Der Libanon informiert die EFTA-Staaten über das EFTA-Sekretariat über die Einzelheiten der Abkommen, einschliesslich des Datums des Inkrafttretens, und der entsprechenden Ursprungsregeln, welche mit den anderen in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Ländern und Gebieten angewandt werden.

#### **Art. 5 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse**

(1) Als in einem EFTA-Staat oder in Libanon vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen der Vertragsparteien ausserhalb der eigenen Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;

- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabriksschiffen der Vertragsparteien ausschliesslich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschliesslich gebrauchte Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb des eigenen Küstenmeeres gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragsparteien zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschliesslichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;
- k) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen gemäss den Buchstaben a) bis j) hergestellte Waren.

(2) Der Begriff «*Schiffe der Vertragsparteien*» und «*Fabriksschiffe der Vertragsparteien*» in Absatz 1 (f) und (g) ist nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe:

- a) die in einem EFTA-Staat oder in Libanon ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- b) welche die Flagge eines EFTA-Staates oder Libanons führen;
- c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten oder des Libanons oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der EFTA-Staaten oder des Libanons sind und – im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – ausserdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der EFTA-Staaten oder des Libanons besteht;
- e) deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen der EFTA-Staaten oder des Libanons besteht.

#### **Art. 6 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse**

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Vormaterialien, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste des Anhangs II erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls zur Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.



(2) Unbeschadet von Absatz 1 dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gemäss den in der Liste festgelegten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können dennoch verwendet werden, wenn

- a) ihr Gesamtwert 10 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich den Bestimmungen des Artikels 7.

#### Art. 7 **Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen**

(1) Unbeschadet von Absatz 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Auswechseln von Umschliessungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln und Pressen von Textilien;
- e) einfaches Bemalen und Schleifen;
- f) Schälen, teilweises oder gänzliches Bleichen, Polieren, Überziehen von Getreide und Reis;
- g) Vorgänge, die Zucker färben oder Zucker formen;
- h) Schälen, Entsteinen und Entschalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
- j) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Klassieren, Bemustern (einschliesslich das Zusammenstellen zu Sets);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten sowie alles andere einfache Verpacken;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen zur Identifikation dienlichen Zeichen auf Waren oder deren Verpackung;
- m) einfaches Mischen von Waren von unterschiedlicher oder gleicher Art;
- n) einfaches Zusammensetzen von Teilen oder Artikeln zu einem vollständigen Artikel, Zerlegen eines Produktes in seine Einzelteile;
- o) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben a) bis n);
- p) das Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einem EFTA-Staat oder in Libanon an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

#### **Art. 8 Massgebende Einheit**

(1) Massgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems massgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich, dass

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt;
- b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss, wenn die Bestimmungen dieses Protokolls angewendet werden.

(2) Werden Umschliessungen gemäss der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

#### **Art. 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge**

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### **Art. 10 Warenezusammenstellungen**

Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.

#### **Art. 11 Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

### **Titel III**

#### **Territoriale Auflagen**

##### **Art. 12 Territorialitätsprinzip**

(1) Vorbehaltlich des Artikels 2 (1) (c), Artikel 3 und 4 und des nachstehenden Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in einem EFTA-Staat oder in Libanon erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus einem EFTA-Staat oder aus dem Libanon in ein Drittland ausgeführt und anschliessend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, dass:

- a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.

(3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach den Bedingungen in Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen, die ausserhalb eines EFTA-Staates oder dem Libanon ausgeführt und anschliessend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern:

- a) die genannten Vormaterialien in einem EFTA-Staat oder in Libanon vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 7 genannten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgeht; und
- b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass:
  - i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind; und
  - ii) die gemäss diesem Artikel ausserhalb eines EFTA-Staates oder in Libanon insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, für das letztlich die Ursprungseigenschaft beansprucht wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen ausserhalb eines EFTA-Staates oder des Libanons nicht angewendet. Enthält jedoch die Liste in Anhang II eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaften vorsieht, so dürften für die letztliche Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der in den Vertragsparteien verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gemäss diesem Artikel ausserhalb des betreffenden EFTA-Staates oder des Libanons insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den angegebenen Prozentsatz nicht überschreiten.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff «insgesamt erzielte Wertsteigerung» alle ausserhalb des betreffenden EFTA-Staates oder des Libanons anfallen-

den Kosten einschliesslich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, welche die Bedingungen der Liste in Anhang II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 (2) als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet angesehen werden können.

(7) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(8) Ausserhalb eines EFTA-Staates oder des Libanons durchgeführte Be- oder Verarbeitungen erfolgen nach diesem Artikel im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredlung oder eines ähnlichen Systems.

### **Art. 13 Unmittelbare Beförderung**

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien oder durch das Gebiet der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete, mit denen die Kumulation angewendet wird, befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, über andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Vertragsparteien befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist; oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
  - i) genaue Warenbeschreibung;
  - ii) Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel; und
  - iii) Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland

oder

- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

### **Art. 14 Ausstellungen**

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung ausserhalb der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete, mit denen die Kumulation angewendet wird,

versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in einen EFTA-Staat oder in Libanon verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass:

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einem EFTA-Staat oder aus Libanon in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einem EFTA-Staat oder in Libanon verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind; und
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Massgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslökalen.

#### **Titel IV Zollrückvergütung oder Zollbefreiung**

##### **Art. 15 Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung**

(1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen der EFTA-Staaten, des Libanons oder eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete verwendet worden sind, für die ein Ursprungsnachweis nach Massgabe des Titels V ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in einem EFTA-Staat oder in Libanon nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft alle in einem EFTA-Staat oder in Libanon geltenden Massnahmen, durch die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf verwendete Vormaterialien vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in einem EFTA-Staat oder in Libanon in den freien Verkehr übergehen.

(3) Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtli-

che für solche Vormaterialien geltenden Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschliessungen im Sinne des Artikels 8 (2), für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 9 sowie für Warenzusammenstellungen im Sinne des Artikels 10, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter das Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfuhrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, das nach Massgabe dieses Abkommens bei der Ausfuhr gilt.

(6) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich um Ursprungerzeugnisse eines EFTA-Staates oder des Libanons handelt, sofern nicht mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder kumuliert wurde.

(7) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Libanon, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems, unter der Voraussetzung der folgenden Bestimmungen Massnahmen der Rückvergütung oder Befreiung von Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung bei Vormaterialien ohne Ursprung oder Ursprungerzeugnissen anwenden, die bei der Herstellung von Ursprungerzeugnissen verwendet wurden:

- a) bei Erzeugnissen, die unter Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Harmonisierten Systems fallen, ist eine Zollbelastung von fünf Prozent oder die geringere in Libanon in Kraft befindliche Rate einzubehalten;
- b) bei Erzeugnissen, die unter Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems fallen, ist eine Zollbelastung von zehn Prozent oder die geringere in Libanon in Kraft befindliche Rate einzubehalten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten bis zum 31. Dezember 2009 und können im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

## **Titel V Nachweis der Ursprungseigenschaft**

### **Art. 16 Allgemeines**

(1) Ursprungerzeugnisse eines EFTA-Staates erhalten bei der Einfuhr in den Libanon und Ursprungerzeugnisse des Libanons erhalten bei der Einfuhr in einen EFTA-Staat die Begünstigungen des Abkommens, wenn einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IIIa;
- b) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED nach dem Muster in Anhang IIIb;
- c) in den in Artikel 22 (1) genannten Fällen, eine Erklärung vom Ausführer, nachfolgend als «Erklärung auf der Rechnung» oder «Erklärung auf der Rechnung EUR-MED» bezeichnet, mit dem in Anhang IVa und b angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen

Handelspapier, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(2) Ungeachtet von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

#### **Art. 17 Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED**

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und des Antrags nach dem Muster in Anhang IIIa und b aus. Die Formblätter sind gemäss den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer offiziellen Sprache einer Vertragspartei oder in Englisch auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Unbeschadet von Absatz 5 wird in folgenden Fällen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 von den Zollbehörden eines EFTA-Staates oder des Libanons ausgestellt:

- wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Libanons handelt, sofern nicht mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder kumuliert wurde, und diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen;
- wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes und Gebietes handelt, mit welchem die Kumulation angewendet wird, ohne Anwendung der Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete, und diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen, sofern im Ursprungsland eine Bescheinigung EUR-MED oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausgestellt worden ist;

(5) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wird durch die Zollbehörden eines EFTA-Staates oder des Libanons ausgestellt, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates, Libanons oder eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes und Gebietes handelt, mit welchem die Kumulation angewendet wird, diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und:

- mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Artikel 3 und 4 aufgeführten Länder und Gebiete kumuliert wurde, oder
- beabsichtigt wird, die Erzeugnisse als Vormaterialien im Rahmen der Kumulation für die Herstellung von Erzeugnissen zu verwenden, welche in eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete ausgeführt werden, oder
- beabsichtigt wird, die Erzeugnisse aus dem Bestimmungsland in eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete auszuführen.

(6) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ist in Rubrik 7 mit einem der folgenden Vermerke in englischer Sprache zu versehen:

- wenn der Ursprung durch die Anwendung der Kumulation mit einem oder mehreren der in Artikel 3 und 4 genannten Länder erlangt wurde  
«CUMULATION APPLIED WITH ...»
- wenn der Ursprung nicht durch die Anwendung der Kumulation mit einem oder mehreren der in Artikel 3 und 4 genannten Länder erlangt wurde  
«NO CUMULATION APPLIED»

(7) Die Zollbehörden, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausstellen, treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, alle Beweismittel zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen vorzunehmen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(8) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ist der Zeitpunkt der Ausstellung anzugeben.

(9) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

#### **Art. 18 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED**

(1) Ungeachtet von Artikel 17 (9) kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist; oder
- b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) Ungeachtet von Artikel 17 (9) kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR-Med nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht und für welche zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden



ist, ausgestellt werden, vorausgesetzt dass den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass die Bestimmungen nach Artikel 17 (5) eingehalten sind.

(3) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(4) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(5) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED im Sinne des Absatzes 1 müssen folgenden Vermerk in englischer Sprache tragen:

«ISSUED RETROSPECTIVELY»

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED im Sinne des Absatzes 2 müssen folgenden Vermerk in englischer Sprache tragen:

«ISSUED RETROSPECTIVELY (Original EUR.1 No ... [Ort und Datum der Ausstellung])»

(6) Der in Absatz 4 genannte Vermerk wird in Rubrik 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED eingetragen.

#### **Art. 19 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED**

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED kann der Ausführer bei den Zollbehörden, welche die Bescheinigung ausgestellt haben, schriftlich ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

«DUPLICATE»

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk wird in Rubrik 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED eingetragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung ab diesem Tag.

#### **Art. 20 Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED auf der Grundlage vorher ausgestellter Ursprungsnachweise**

Werden Ursprungserzeugnisse in einem EFTA-Staat oder in Libanon der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in einem EFTA-Staat oder in Libanon durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

## Art. 21 **Buchmässige Trennung**

- (1) Wo durch das separate Lagern von identischen und auswechselbaren Ursprungs- und Nicht-Ursprungsmaterialien beträchtliche Kosten oder tatsächliche Schwierigkeiten entstehen, können die Zollverwaltungen auf schriftliches Gesuch hin die sogenannte «Buchmässige Trennung» bewilligen, um solche Lager zu verwalten.
- (2) Diese Methode muss sicherstellen können, dass für eine spezifische Referenzperiode die Anzahl der als «Ursprungswaren» benennbaren Produkte gleich gross ist, wie wenn sie physisch getrennt gelagert worden wären.
- (3) Die Zollverwaltungen können derartige Bewilligungen unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen erteilen.
- (4) Diese Methode basiert auf den allgemeinen Grundsätzen der Buchhaltung, die in demjenigen Land Anwendung finden, wo die Ware hergestellt wurde.
- (5) Der Begünstigte dieser Erleichterung kann Ursprungszeugnisse für diejenige Menge Produkte ausstellen oder beantragen, die als Ursprungswaren betrachtet werden. Auf Gesuch der Zollverwaltungen hin, muss der Begünstigte angeben, wie die Mengen verwaltet wurden.
- (6) Die Zollverwaltungen überwachen den Gebrauch der Bewilligungen und ziehen diese jederzeit wieder ein, für den Fall, dass der Begünstigte diese auf irgend eine Art missbräuchlich verwendet oder andere in diesem Protokoll aufgeführte Verpflichtungen nicht erfüllt.

## Art. 22 **Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung oder einer Erklärung auf der Rechnung EUR-MED**

- (1) Die in Artikel 16 (1) (c) genannte Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-Med kann ausgefertigt werden:
  - a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23;
  - b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert EUR 6000 je Sendung nicht überschreitet.
- (2) Unbeschadet von Absatz 3 wird in folgenden Fällen eine Erklärung auf der Rechnung ausgestellt:
  - wenn es sich Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder des Libanons handelt, sofern nicht mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder kumuliert wurde, und diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen;
  - wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes und Gebietes handelt, mit welchem die Kumulation angewendet wird, ohne Anwendung der Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete, und diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen, sofern im Ursprungsland eine Bescheinigung EUR-MED oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausgestellt worden ist;
- (3) Eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED wird ausgestellt, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates, Libanons oder eines anderen in Artikel 3

und 4 genannten Landes und Gebietes handelt, mit welchem die Kumulation angewendet wird, diese die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und:

- mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Artikel 3 und 4 aufgeführten Länder und Gebiete kumuliert wurde, oder
- beabsichtigt wird, die Erzeugnisse als Vormaterialien im Rahmen der Kumulation für die Herstellung von Erzeugnissen zu verwenden, welche in eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete ausgeführt werden, oder
- beabsichtigt wird, die Erzeugnisse aus dem Bestimmungsland in eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete auszuführen.

(4) Eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ist mit einem der folgenden Vermerke in englischer Sprache zu versehen:

- wenn der Ursprung durch die Anwendung der Kumulation mit einem oder mehreren der in Artikel 3 und 4 genannten Länder erlangt wurde  
«CUMULATION APPLIED WITH ...»
- wenn der Ursprung nicht durch die Anwendung der Kumulation mit einem oder mehreren der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete erlangt wurde  
«NO CUMULATION APPLIED»

(5) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(6) Eine Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV a und b nach Massgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Fall ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

(7) Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED sind vom Ausführer handschriftlich zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 23 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

(8) Eine Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

### Art. 23 **Ermächtigter Ausführer**

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausführer, im Weiteren als «ermächtigter Ausführer» bezeichnet, der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser

Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

#### **Art. 24 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise**

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist auf Grund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

#### **Art. 25 Vorlage der Ursprungsnachweise**

Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können ausserdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

#### **Art. 26 Einfuhr in Teilsendungen**

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a) zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

## Art. 27 **Ausnahmen vom Ursprungsnachweis**

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigegeführten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Ausserdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen EUR 500 und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren EUR 1200 nicht überschreiten.

## Art. 28 **Belege**

Bei den in Artikel 17 (3) und Artikel 22 (3) genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED, eine Erklärung auf der Rechnung oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates, des Libanons oder eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes und Gebietes angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z.B. auf Grund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien, die in einem EFTA-Staat oder in Libanon ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über in einem EFTA-Staat oder in Libanon an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einem EFTA-Staat oder in Libanon ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED, Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die einem EFTA-Staat oder in Libanon nach Massgabe dieses Anhangs oder der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;

- e) in Fällen nach Artikel 12, zweckdienliche Unterlagen bezüglich der ausserhalb eines EFTA-Staats, des Libanons oder der anderen in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete vorgenommenen Be- und Verarbeitungen, welche nachweisen, dass die Voraussetzungen dieses Artikels eingehalten worden sind.

#### **Art. 29 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen**

- (1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED beantragt, hat die in Artikel 17 (3) genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 22 (3) genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausstellen, haben das in Artikel 17 (2) genannte Antragsformular mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED, Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

#### **Art. 30 Abweichungen und Formfehler**

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungsnachweis und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
- (2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

#### **Art. 31 In Euro ausgedrückte Beträge**

- (1) Um die Bestimmungen der Artikel 22 (1) (b) und Artikel 27 (3) in denjenigen Fällen zu ermöglichen, in denen Produkte in anderer Währung als Euro in Rechnung gestellt sind, werden Beträge in der Währung der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, jährlich durch das betreffende Land und Gebiet festgelegt.
- (2) Eine Sendung soll von den Bestimmungen der Artikel 22 (1) (b) oder Artikel 27 (3) durch Bezug auf die Währung in welcher die Rechnung ausgestellt ist profitieren, gemäss dem vom betreffenden Land oder Gebiet festgelegten Betrag.
- (3) Für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge in die jeweiligen Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober und soll vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres gelten. Die Vertragsparteien teilen sich die relevanten Beträge gegenseitig mit.

(4) Ein Land kann den Betrag auf- oder abrunden, aufgrund der Umrechnung des Betrages in die Landeswährung. Der gerundete Betrag darf sich vom umgerechneten Betrag nicht mehr als 5 Prozent unterscheiden.

Ein Land kann seine in nationaler Währung ausgedrückten Äquivalente eines Betrages in Euro unverändert lassen, wenn zur Zeit der jährlichen Anpassung gemäss Absatz 3, die Umrechnung des Betrages, vor dem Runden, in einer Erhöhung von weniger als 15 Prozent der nationalen Währungs-Äquivalent beträgt. Das nationale Währungs-Äquivalent kann unverändert bleiben, wenn die Umrechnung zu einer Senkung des Gegenwertes führt.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Vertragspartei vom Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen überprüft. Bei dieser Überprüfung erwägt der Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschliessen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

## **Titel VI Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

### **Art. 32 Amtshilfe**

(1) Die Zollbehörden der EFTA-Staaten und des Libanons übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED verwenden; gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen, der Erklärungen auf der Rechnung und Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemässe Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die EFTA-Staaten und der Libanon einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED, Erklärungen auf der Rechnung und Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

### **Art. 33 Prüfung der Ursprungsnachweise**

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Antrags auf nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schliessen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(4) Beschliessen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, welche die Prüfung beantragt haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Waren als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates, Libanons oder eines der in Artikel 3 und 4 genannten Länder und Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

#### **Art. 34 Streitbeilegung**

Streitigkeiten in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 33, die zwischen den Zollbehörden, die eine Prüfung beantragen, und den für die Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Gemischten Ausschuss vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes gemäss den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

#### **Art. 35 Sanktionen**

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

#### **Art. 36 Freizonen**

(1) Die EFTA-Staaten und Libanon treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den zu ihrer Erhaltung bestimmten üblichen Behandlungen unterzogen werden.

(2) Als Ausnahme von den Bestimmungen des Absatzes 1 stellen in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse der EFTA-Staaten oder Libanons, die von einem Ursprungsnachweis begleitet sind, in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, die betreffenden Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder



EUR-MED aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

## **Titel VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 37 Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen**

- (1) Ein Unterausschuss des Gemischten Ausschusses für Zoll- und Ursprungsfragen wird hiermit eingesetzt.
- (2) Der Unterausschuss tauscht Informationen aus, bespricht Entwicklungen, bereitet Stellungnahmen vor und koordiniert diese, trifft Vorbereitungen für technische Verbesserungen der Ursprungsregeln und berät den Gemischten Ausschuss betreffend:
  - a) der Ursprungsregeln und der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäss diesem Protokoll
  - b) anderen Angelegenheiten womit der Unterausschuss vom Gemischten Ausschuss beauftragt wurde.
  - c) Der Unterausschuss hat dem Gemischten Ausschuss Bericht zu erstatten. Der Unterausschuss kann dem Gemischten Ausschuss Vorschläge im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten unterbreiten.
- (3) Der Unterausschuss handelt in Übereinstimmung. Ein Vertreter eines EFTA-Staates oder des Libanons hält abwechslungsweise für eine festgelegte Zeitdauer den Vorsitz des Unterausschusses. Der Vorsitzende wird beim ersten Zusammentreffen des Unterausschusses gewählt.
- (4) Der Unterausschuss trifft sich so häufig wie notwendig. Er kann vom Gemischten Ausschuss, vom Vorsitzenden des Unterausschusses, auf seine eigene Initiative oder auf Verlangen einer Vertragspartei einberufen werden. Die Zusammentreffen finden abwechslungsweise in Libanon oder in einem EFTA-Staat statt.
- (5) Eine vom Vorsitzenden in Absprache mit den Vertragsparteien erstellte Tagesordnung wird den Vertragsparteien für jedes Zusammentreffen in der Regel nicht später als zwei Wochen vor dem Zusammentreffen zugestellt.

### **Art. 38 Übergangsbestimmungen für Waren im Transit oder im Zollfreilager**

Die Vorschriften dieses Abkommens werden auf Waren angewendet, welche mit den Vorschriften dieses Protokolls übereinstimmen und welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit oder in einem EFTA-Staat oder in Libanon zur vorübergehenden Lagerung in Zollfreilagern oder in Freizonen befinden, vorausgesetzt den Zollbehörden des Einfuhrlandes wird innerhalb von vier Monaten ab diesem Zeitpunkt eine von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED, zusammen mit Unterlagen, welche belegen, dass die Waren entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13 unmittelbar befördert wurden, vorgelegt.

**Art. 39 Anhänge**

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Protokolls.

## Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

### Bemerkung 1

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 6 des Protokolls gelten können.

### Bemerkung 2

- 2.1 Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein «ex», so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2 In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechenden Regeln in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3 Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4 Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

### Bemerkung 3

- 3.1 Die Vorschriften des Artikels 6 des Protokolls für Erzeugnisse, die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen einer Vertragspartei.

#### *Beispiel:*

Ein Motor der Nr. 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Nr. ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der betreffenden Vertragspartei aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Nr. ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im gleichen oder in einem anderen Unternehmen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.2 Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmass der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn aber eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

- 3.3 Wenn eine Regel besagt, dass «Vormaterialien jeder Position» verwendet werden können, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch die der hergestellten Ware) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck «Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position ...» oder «Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der hergestellten Ware», dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die selbe Warenbeschreibung haben als die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

*Beispiel:*

Die Regel für Gewebe der Nrn. 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schliesst diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

*Beispiel:*

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Nr. 1904 schliesst die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert jedoch nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

*Beispiel:*

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex Kapitels 62 ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d.h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6 Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Prozentsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Prozentsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Prozentsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

**Bemerkung 4**

- 4.1 Der in dieser Liste verwendete Begriff «natürliche Fasern» bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schliesst auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2 Der Begriff «natürliche Fasern» umfasst Rosshaar der Nr. 0503, Seide der Nrn. 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Nrn. 5101–5105, Baumwolle der Nrn. 5201–5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Nrn. 5301–5305.
- 4.3 Die Begriffe «Spinnmasse», «chemische Materialien» und «Materialien für die Papierherstellung» stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50–63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4 Der in dieser Liste verwendete Begriff «synthetische oder künstliche Spinnfasern» bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Nrn. 5501–5507.

### **Bemerkung 5**

- 5.1 Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2 Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylen sulfid),
- synthetische Spinnfasern aus Poly(vinyl chlorid),
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Nr. 5605 (Metallgarne), bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver

überzogen, und nicht breiter als 5 mm, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist,

- andere Erzeugnisse der Nr. 5605.

*Beispiel:*

Ein Garn der Nr. 5205, das aus Baumwollfasern der Nr. 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Nr. 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, welche die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 % des Gewichts des Garns verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Nr. 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Nr. 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Nr. 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 % des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Nr. 5802, das aus Baumwollgarn der Nr. 5205 und aus Baumwollgewebe der Nr. 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

*Beispiel:*

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Nr. 5205 und aus synthetischem Gewebe der Nr. 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 5.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 % für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspunnen.
- 5.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 % für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststofffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

**Bemerkung 6**

- 6.1 Im Falle von Spinnstoffzeugnissen, bei denen in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen wird, können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser

Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und dass ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

- 6.2 Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

*Beispiel:*

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schliesst dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reissverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3 Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50–63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

**Bemerkung 7**

- 7.1 Als «begünstigte Verfahren» im Sinne der Nrn. ex 2707, 2713–2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
- a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
  - c) das Kracken;
  - d) das Reformieren;
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschliessender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle und Bauxit;
  - g) die Polymerisation;
  - h) die Alkylierung;
  - i) die Isomerisation.
- 7.2 Als «begünstigte Verfahren» im Sinne der Nrn. 2710, 2711 und 2712 gelten:
- a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
  - c) das Kracken;
  - d) das Reformieren;
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschliessender Neutralisation mit Alkalien sowie



Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;

- g) die Polymerisation;
  - h) die Alkylierung;
  - i) die Isomerisation;
  - k) nur für Schweröle der Nr. ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T);
  - l) nur für Erzeugnisse der Nr. 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
  - m) nur für Schweröle der Nr. ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Nr. ex 2710 mit Wasserstoff (z.B. Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
  - n) nur für Heizöl der Nr. ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschliesslich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
  - o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Nr. ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.
  - p) nur für Produkte in Rohform der Nr. ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation.
- 7.3 Im Sinne der Nrn. ex 2707, 2713–2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

**Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein
Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtnbenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogelei; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschliesslich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süssmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungswaren sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Früchte und Nüsse vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
0902	Kaffeengehalt Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 1106	Mehl, Griess und Pulver von getrockneten ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert – andere	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; geniessbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
1501	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:			
	– Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506		
	– anderes	Herstellen aus Fleisch oder geniessbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder geniessbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207		
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:			
	– Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506		
	– anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen			

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	– feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 1504
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 1505	Lanolin, raffiniert	Herstellen aus Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	– feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 1506
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1507 bis 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:	
	Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
	– feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1516	Tierische und pflanzliche	Herstellen, bei dem

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	<ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden</li> </ul>
1517	Margarine; geniessbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen geniessbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>– alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden</li> </ul>
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	<p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Tieren des Kapitels 1 und/oder</li> <li>– bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</li> </ul>
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, ein-	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	<p>schliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– chemische reine Maltose und Fructose</li> <li>– andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 1702</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind</p>	
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
1704	Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt (einschliesslich weisser Schokolade)	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller</li> </ul>	



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
1901	<p>Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Malzextrakt</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Getreide des Kapitels 10</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>		
1902	<p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 20 GHT oder weniger</li> </ul>	Herstellen, bei dem alles		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind
	– mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Herstellen, bei dem – alles verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Griess, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, – bei dem alle verwendeten Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und Mais der Sorte «Zea Indurata» sowie ihre Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakao-haltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Gemüse oder Nüsse vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 2001	Yamswurzeln, Süsskartoffeln und ähnliche geniessbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Griess oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2008	Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet		
	– Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol			
	– Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreie-	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormateria-		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	de; Palmherzen; Mais	Herstellen derselben Position wie die hergestellte Ware
	– andere, ausgenommen Früchte (einschliesslich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2009	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem alle verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf.	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden
ex 2104	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüse der Positionen 2002 bis 2005
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2202	Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert, und andere nicht-alkoholische Getränke ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte der Nr. 2009	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware, – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – bei dem alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungswaren sind
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208 und – bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Herstellen – aus Vormaterialien aus jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208 und – bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungeniessbar	vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem aller verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem – alles verwendete Getreide, aller verwendete Zucker, alle verwendeten Melassen, alles verwendete Fleisch und alle verwendete Milch Ursprungswaren sind und – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402	Zigarren (einschliesslich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sind
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sind
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position,

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	und Zement, ausgenommen:	ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex 2504	natürlicher, kristalliner Graphit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden.
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
Kapitel 26	Erze, Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 27	mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmässig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschliesslich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>41</sup> oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien		
2710	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabbfälle	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>42</sup> oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>43</sup> oder		

<sup>41</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

<sup>42</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

<sup>43</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände («slack wax»), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachs und ähnliche, durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>44</sup>	oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>45</sup>	oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

<sup>44</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

<sup>45</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgesteine	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>46</sup> oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
2715	bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>47</sup> oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Selten-erdmetallen oder von Isotopen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

<sup>46</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

<sup>47</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2805	«Mischmetall»	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>48</sup> oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzu-	

<sup>48</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		reihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>49</sup> oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzu-reihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Nummer oder von Ethanol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Nr. 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nrn. 2915 und 2916 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2932	– Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-	

<sup>49</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		lien der Nr. 2909 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen mit ausschliesslich Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nrn. 2932 und 2933 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nrn. 2932, 2933 und 2934 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2939	Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere Blutfrak-		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	<p>tionen, modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch auf biotechnologischem Weg gewonnen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</li> <li>– andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– menschliches Blut</li> <li>– tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet</li> <li>– Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobine</li> </ul> </li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Nr. 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Nr. 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Nr. 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der</p>		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Nr. 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Nr. 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 3002, 3005 oder 3006):		
	– hergestellt aus Amicacin der Nr. 2941	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien der Nr. 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien der Nr. 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des	



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		<p>Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</p> <p>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>		
ex 3006	pharmazeutische Abfälle im Sinne der Anmerkung 4 k) zu Kapitel 30	Der Ursprung der Ware in ihrer ursprünglichen Einreihung muss beibehalten werden.		
ex Kapitel 31	Düngemittel, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 3105	<p>mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Bruttogewicht von nicht mehr als 10 kg, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Natriumnitrat</li> <li>– Calciumcyanamid</li> <li>– Kaliumsulfat</li> <li>– Kaliummagnesiumsulfat</li> </ul>	<p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 32	Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position,	Herstellen, bei dem der Wert aller ver-	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten, ausgenommen:	ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	wendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3205	Farblacke; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farblacken <sup>50</sup>	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nrn. 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Nr. 3205 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschliesslich fester	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschliesslich aus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	(konkreter) oder absoluter; Resinoide; Extraktions-Oleoresine; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Vormaterialien einer anderen Warengruppe <sup>51</sup> dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachs und Zubereitungen für zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

<sup>50</sup> Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

<sup>51</sup> Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 3403	zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 Gewichtsprozent an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>52</sup> oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:			
	– auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
		– hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Nr. 1516,		
		– Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Nr. 3823 und		
		– Vormaterialien der Nr. 3404.		
		Jedoch dürfen diese		

<sup>52</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 35	Eiweissstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärke; Klebstoffe; Enzyme, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:			
	– veresterte Stärken und veresterte Stärken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Nr. 3505		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 1108		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3507	zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die herge-		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		gestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematographischen Zwecken, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	lichtempfindliche, fotografische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; lichtempfindliche fotografische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:		
	– Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 3701 oder 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Nr. 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 3701 oder 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Nr. 3701 und 3702 verwendet werden, wenn	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3702	lichtempfindliche, fotografische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; lichtempfindliche, fotografische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 3701 oder 3702		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, aber nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nrn. 3701 bis 3704		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	– Kolloider Graphit in öligem Suspension; halbkolloider Grafit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	– Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 Gewichtsprozent von Graphit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 3403 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3809	Appretur- oder Ausrustungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Beizen), der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löteten von	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht	



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen bestehend; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	überschreitet		
3811	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:			
	– zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 3811 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und -bomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3814	Zusammengesetzte	Herstellen, bei dem der		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	organische Lösungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3818	dotierte chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik, in Form von Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; dotierte chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragungen, auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtsprozent	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf Träger aller Art und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, andere als solche der Nr. 3002 oder 3006; Standard-Referenzmaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
	– technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3824	<p>Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– folgende Waren dieser Position: <ul style="list-style-type: none"> <li>– zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder Giessekerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten</li> <li>– Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</li> <li>– Sorbit, ausgenommen Sorbit der Nr. 2905</li> <li>– Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze</li> <li>– Ionenaustauscher</li> <li>– Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren</li> <li>– nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen</li> <li>– Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen</li> <li>– Sulfonaphthensäuren und ihre</li> </ul> </li> </ul>	<p>der Nr. 3823</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	wasserunlöslichen Salze und ihre Ester		
	– Fuselöle und Dippelöle		
	– Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen		
	– Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien		
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnittzel und Bruch, ausgenommen Waren der Nrn. ex 3907 und 3912, für welche die folgenden Regeln festgelegt sind:		
	– Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 Gewichtsprozent	Herstellen, bei dem	Herstellen, bei dem
		– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und	der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		– innerhalb der obestehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>53</sup>	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises der	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>54</sup>		der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3907	– Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>55</sup>		
	– Polyester	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)		
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Nrn. ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für welche die folgenden Regeln festgelegt sind:			
	– Flacherzeugnisse, wei-	Herstellen, bei dem der		Herstellen, bei dem

<sup>53</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Nrn. 3901–3906 einerseits und aus Vormaterialien der Nrn. 3907–3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmässig überwiegt.

<sup>54</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Nrn. 3901–3906 einerseits und aus Vormaterialien der Nrn. 3907–3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmässig überwiegt.

<sup>55</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Nrn. 3901–3906 einerseits und aus Vormaterialien der Nrn. 3907–3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmässig überwiegt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	ter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung – andere: – Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 Gewichtsprozenten – andere	Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>56</sup>	der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

<sup>56</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Nrn. 3901–3906 einerseits und aus Vormaterialien der Nrn. 3907–3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmässig überwiegt.

<sup>57</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Nrn. 3901–3906 einerseits und aus Vormaterialien der Nrn. 3907–3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmässig überwiegt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		die hergestellte Ware 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 3920	– Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 3921	Bänder aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron <sup>58</sup>		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
ex 4001	geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkripp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk		
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk,		

<sup>58</sup> Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung – gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d.h. Haze-Faktor) – weniger als 2 % beträgt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	Streifen	50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Runderneuerte oder gebrauchte Luftreifen, aus Kautschuk; Vollreifen, Laufbänder für Luftreifen oder Felgenbänder, aus Kautschuk:	
	– runderneuerte Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex Kapitel 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex 4102	rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4106	gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	Nachgerben von gegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
4107, 4112 und 4113	nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschliesslich Pergament- oder Rohhautleder, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Nr. 4114	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nrn. 4104-4113
ex 4114	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Nrn 4104 bis 4106, 4107, 4112 oder 4113, wenn sein Wert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: – in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen  – andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen  Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Nr. 4302
ex Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden
ex 4408	Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und	An den Kanten Verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, an den Kanten verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden			
ex 4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:			
	– geschliffen oder an den Enden verbunden	Schleifen oder an den Enden verbinden		
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren		
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren		
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Brettern		
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet		
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln («shingles» und «shakes») verwendet werden		
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren		
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Nr. 4409		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Nr. 4501
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex Kapitel 48	Papiere und Pappen; Waren aus Zellstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex 4811	Papiere und Pappen, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, chemisches Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (ausgenommen solches der Nr. 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Schachteln	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen und ähnlichen Aufmachungen, aus Papier oder Pappe	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht</li> </ul>

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoff	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, auf Format zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex Kapitel 49	Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
4909	Postkarten, bedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, mit oder ohne Umschläge, Verzierungen oder Ausrüstungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 4909 oder 4911
4910	Kalender aller Art, gedruckt, einschliesslich Blöcke für Abreisskalender: – Dauerkalender oder Kalender, deren austauschbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	besteht	– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 4909 oder 4911		
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
ex 5003	Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reisspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide		
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappe-seidengarne oder Boureteseidengarne	Herstellen aus <sup>59</sup> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung		
5007	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen <sup>60</sup>		
	– andere	Herstellen aus <sup>61</sup> – Kokosgarnen,		

<sup>59</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>60</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>61</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul> oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mercerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 51	Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Herstellen aus <sup>62</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– andere natürliche Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Vormaterialien für die</li> </ul>	

<sup>62</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
Papierherstellung		
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen <sup>63</sup> Herstellen aus <sup>64</sup> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbei-tet, – chemischen Vormate-rialien oder Spinnmas-se oder – Papier oder Bedrucken mit mindes-tens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mercerisieren, Thermofi-xieren, Aufhellen, Ka-landrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruck-ten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 52	Baumwolle, ausgenom-men:	Herstellen aus Vormateri-alien jeder Position, ausgenommen aus Vor-materialien derselben Position wie die herge-stellte Ware
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus <sup>65</sup> – Grège oder Abfällen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle:		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen <sup>66</sup>	
	– andere	Herstellen aus <sup>67</sup> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mercerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des	

<sup>63</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>64</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>65</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>66</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>67</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
5306 bis 5308	Garne aus andere pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus <sup>68</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>
5309 bis 5311	Gewebe aus andere pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>– andere</li> </ul>	Herstellen aus einfachen Garnen <sup>69</sup> <p>Herstellen aus<sup>70</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> </ul>

<sup>68</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>69</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>70</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Papier</li> </ul> oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mercerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus <sup>71</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>– andere</li> </ul>	Herstellen aus einfachen Garnen <sup>72</sup> Herstellen aus <sup>73</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die</li> </ul>

<sup>71</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>72</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>73</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		<p>Spinnerei bearbeitet,  – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder  – Papier  oder  Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mercerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus <sup>74</sup> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen <sup>75</sup> Herstellen aus <sup>76</sup>

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Faser,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbei-tet,</li> <li>– chemischen Vormate-rialien oder Spinnmas-se oder</li> <li>– Papier</li> </ul> oder Bedrucken mit mindes-tens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mercerisieren, Thermofi-xieren, Aufhellen, Ka-landrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruck-ten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vlies-stoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen:	Herstellen aus <sup>77</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– chemischen Vormate-rialien oder Spinnmas-se oder</li> <li>– Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>	
5602	Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet: – Nadelfilze	Herstellen aus <sup>78</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> </ul>	

<sup>74</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>75</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>76</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>77</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>78</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Monofile aus Polypropylen der Nr. 5402,</li> <li>– Spinnfasern aus Polypropylen der Nr. 5503 oder 5506 oder</li> <li>– Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Nr. 5501,</li> </ul> <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>		
	– andere	<p>Herstellen aus<sup>79</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– Spinnfasern aus Kasein oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>		
5604	Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen; Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nr. 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:			
	– Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen		
	– andere	<p>Herstellen aus<sup>80</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> </ul>		

<sup>79</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>80</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
			nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Spinnstoffengarnen oder aus Streifen oder dergleichen der Nr. 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit einem Metallüberzug	Herstellen aus <sup>81</sup>	– natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umspunne Streifen und dergleichen der Nr. 5404 oder 5405 (andere als solche der Nr. 5605 und andere als umspunne Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; Maschengarne	Herstellen aus <sup>82</sup>	– natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
Kapitel 57	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen:		
	– aus Nadelfilz	Herstellen aus <sup>83</sup>	– natürlichen Fasern, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse  Jedoch dürfen – Monofile aus Polypropylen der Nr. 5402, – Spinnfasern aus

<sup>81</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>82</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>83</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		<p>Polypropylen der Nr. 5503 oder 5506 oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Nr. 5501,</li> </ul> <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus anderem Filz <ul style="list-style-type: none"> <li>Herstellen aus<sup>84</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>– andere <ul style="list-style-type: none"> <li>Herstellen aus<sup>85</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokos- oder Jutegarnen,</li> <li>– Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten,</li> <li>– natürlichen Fasern</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</li> </ul> <p>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden</p>
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren;	

<sup>84</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>85</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	Stickereien, ausgenommen:			
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen <sup>86</sup>		
	– andere	Herstellen aus <sup>87</sup>		
		– natürlichen Fasern,		
		– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder kardiert oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder		
		– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
		oder		
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mercerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5805	Tapissereien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapissereien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
5810	Stickereien am Stück, in Streifen oder Motiven	Herstellen		
		– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und		

<sup>86</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>87</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Kartonagearbeiten oder Futteralen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steifleinen (Bougram) und ähnliche steife Gewebe der in der Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen	
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: – mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 Gewichtsprozent – andere	Herstellen aus Garnen  Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse	
5903	Gewebe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, andere als solche der Nr. 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mercerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einem Überzug oder einer Deckschicht auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen <sup>88</sup>
5905	Wandbezüge aus Spinnstoffen: – mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen – andere	Herstellen aus Garnen  Herstellen aus <sup>89</sup> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse  oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Mercerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Nr. 5902:	

<sup>88</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>89</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	– aus Gewirken oder Gestriicken	Herstellen aus <sup>90</sup> – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien		
	– andere	Herstellen aus Garnen		
5907	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5908	gewebte, geflochtene, gewirkte oder gestrickte Dochte, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige gewirkte oder gestrickte Stoffe zum Herstellen von Glühstrümpfen, auch imprägniert: – Glühstrümpfe, imprägniert	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für		

<sup>90</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Glühstrümpfe Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:		
	– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Nr. 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Nr. 6310	
	– Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch imprägniert oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Nr. 5911	Herstellen aus <sup>91</sup> – Kokosgarnen, – folgenden Vormaterialien: – Garne aus Polytetrafluorethylen <sup>92</sup> , – Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, imprägniert oder überzogen mit Phenolharz, – Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylen-diamin und Isophthalsäure, – Monofile aus Polytetrafluorethylen <sup>93</sup> , – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly( <i>p</i> -Phenylenterephthalamid), – Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspunnen mit Acrylfasern <sup>94</sup> , – Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester,	

<sup>91</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>92</sup> Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

<sup>93</sup> Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

<sup>94</sup> Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	– andere	<p>Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandiethanol und Isophthalsäure bestehend,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus<sup>95</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>
Kapitel 60	gewirkte und gestrickte Stoffe	<p>Herstellen aus<sup>96</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>
Kapitel 61	<p>Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hergestellt durch Zusammennähen oder</li> </ul>	<p>Herstellen aus Garnen<sup>97, 98</sup></p>

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen – andere	Herstellen aus <sup>99</sup> – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt, ausgenommen:	Herstellen aus Garnen <sup>100, 101</sup>
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Herstellen aus Garnen <sup>102</sup> oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>103</sup>

<sup>95</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>96</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>97</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>98</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>99</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>100</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>101</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>102</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>103</sup> Siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen <sup>104</sup> oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>105</sup>		
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:			
	– bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>106, 107</sup> oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>108</sup>		
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>109, 110</sup> oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren,		

<sup>104</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>105</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>106</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>107</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>108</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>109</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>110</sup> Siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
6217	anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nr. 6212:	Ausbessern und Noppen), wenn der Wert aller verwendeten unbedruckten Gewebes der Nrn. 6213 und 6214 47,5 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– bestickt	Herstellen aus Garnen <sup>111</sup>	oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>112</sup>
	– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen <sup>113</sup>	oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>114</sup>
	– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Herstellen	– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

<sup>111</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>112</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>113</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>114</sup> Siehe Bemerkung 6.



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	– andere	Herstellen aus Garnen <sup>115</sup>
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:	
	– aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus <sup>116</sup> – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	– andere:	
	– bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>117, 118</sup> oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>119, 120</sup>
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus <sup>121</sup> – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinn-

<sup>115</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>116</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>117</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>118</sup> Für Waren aus Gewirken und Gestriken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

<sup>119</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>120</sup> Für Waren aus Gewirken und Gestriken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

<sup>121</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		fasern, nicht gekrem- pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbei- tet oder – chemischen Vormate- rialien oder Spinnmas- se
6306	Planen (Blachen) und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, Segel- bretter und Segelwagen; Campingausrüstungen: – aus Vliesstoffen	Herstellen aus <sup>122, 123</sup> – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormate- rialien oder Spinnmas- se
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>124, 125</sup>
6307	Andere konfektionierte Waren, einschliesslich Schnittmuster zum Herstellen von Beklei- dung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellun- gen, bestehend aus Gewebestücken und Garnen, auch mit Zube- hör, zum Herstellen von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder bestickten Servietten oder ähnlichen Waren aus Spinnstoffen, in Auf- machungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Waren- zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzu- sammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungs- eigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen:	Herstellen aus Vormateri- alien jeder Position, ausgenommen aus Zu- sammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder

<sup>122</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>123</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>124</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>125</sup> Siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
6406	Schuhteile (einschliesslich Schuhoberteile, auch an anderen Sohlen als Laufsohlen befestigt); Einlegesohlen, Fersenteile und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren, sowie Teile davon	anderen Bodenteilen verbunden sind, der Nr. 6406 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nr. 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern <sup>126</sup>
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern <sup>127</sup>
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschliesslich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position,

<sup>126</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>127</sup> Siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschliesslich agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschliesslich agglomeriertem oder wiedergewonnenem Glimmer)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	Glas mit absorbierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001
7006	Glas der Nrn. 7003, 7004 oder 7005, gebogen, facettiert, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, aber weder gerahmt noch in Verbindung mit anderem Material: – Glasplatten (Substrate)	Herstellen aus Glasplatten

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII <sup>128</sup> Halbleiter	(Substraten) der Nr. 7006		
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001		
7007	Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001		
7008	Isolierverglasungen, mehrschichtig	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001		
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001		
7010	Ballons, Korbflaschen, Flaschen, Flakons, Töpfe, Röhrchen, Verpackungsröhrchen, Ampullen und andere Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Konservengläser; Stöpsel, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen oder zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nrn. 7010 oder 7018	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

<sup>128</sup> SEMII – Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus – ungefärbten Glassta- pelfasern, Glasseiden- strängen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Glaswolle oder
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zucht- perlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormateri- alien jeder Position, ausgenommen aus Vor- materialien derselben Position wie die herge- stellte Ware
ex 7101	Echte Perlen oder Zucht- perlen, einheitlich zu- sammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorüberge- hend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmuck- steine (natürliche, synthe- tische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle:  – in Rohform	Herstellen aus Vormateri- alien jeder Position, ausgenommen aus Vor- materialien der Nr. 7106, 7108 oder 7110  oder  elektrolytisches, thermi- sches oder chemisches Trennen von Edelmetal- len der Nr. 7106, 7108 oder 7110  oder  Legieren von Edelmetal- len der Nr. 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metal- len
	– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetal- len in Rohform
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edel- metallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
7117	Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen Phantasieschmuck	Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platiert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Nrn. 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Nr. 7206
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl der Nr. 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus nicht-rostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Nr. 7218
7223	Draht aus rostfreiem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus rostfreiem Stahl der Nr. 7218
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht	Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Nr. 7206, 7218 oder 7224

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
7229	legiertem Stahl Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Nr. 7224
ex Kapitel 73	Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex 7301	Spundwandeseisen	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7206
7302	Gleismaterial aus Gusseisen, Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Schwellen, Laschen, Schienenstühle, Spannkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und andere für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtete Teile	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7206, 7207, 7218 oder 7224
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Türen und Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwel len, Läden, Geländer), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Nr. 7301 nicht verwendet werden



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 7315	vorgefertigte Gebäude der Nr. 9406; zu Konstruktionszwecken hergerichtete Bleche, Stäbe, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 7315 50 % des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden für die elektrolytische Raffination	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform: – raffiniertes Kupfer	Herstellen aus Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
	– Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, das andere Elemente enthält	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer		
7404	Abfälle und Schrott, aus	Herstellen aus Vormateri-		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	Kupfer	alien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Abwerk-Preises der her-</li> </ul>	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		gestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Waren
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System	
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: – raffiniertes Blei	Herstellen aus Barrenblei

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	– anderes	oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Nr. 7802 nicht verwendet werden
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Nr. 7902 nicht verwendet werden
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormate-

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Nr. 8002 nicht verwendet werden
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen:	
	– andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
8206	Werkzeugen aus mindestens zwei der Nrn. 8202 bis 8205, in Zusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nrn. 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		Nrn. 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Warezusammenstellung nicht überschreitet	
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht-mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindebohren, Gewindeschneiden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschliesslich Zieheisen oder Pressmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte	Herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (andere als solche der Nr. 8208) mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
8214	Andere Messerschmiedewaren (z. B. Haarschneide- und Schermaschinen, Spaltmesser, Hackmesser und Wiegemesser für Metzger und zum Küchengebrauch und Papiermesser); Messerschmiedewaren und Zusammenstellungen, zur	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8215	Hand- oder Fusspflege (einschliesslich Nagelfeilen) Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden		
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen:	Herstellenaus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
ex 8302	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschliesser	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Nr. 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Nr. 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate, ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormate-	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8401	Brennstoffelemente für Kernreaktoren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware <sup>129</sup>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampfzeuger), andere als Zentralheizungskessel, die sowohl zum Erzeugen von heissem Wasser als auch zum Erzeugen von Niederdruckdampf hergerichtet sind; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, andere als solche der Nr. 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 8403 oder 8404	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8407	Hubkolben und Kreiskolbenmotoren mit Fremdzündung (Verbrennungsmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8408	Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8409	Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Moto-	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des	

<sup>129</sup> Diese Regel wird bis zum 31.12.2005 angewendet.



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8411	ren der Nrn. 8407 oder 8408 bestimmt Turbostrahltriebwerke, Turbopropellertriebwerke und andere Gasturbinen	Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 8413	Rotierende Verdränger-pumpen	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsge-	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8418	<p>halts der Luft, einschliesslich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht separat regulierbar ist</p> <p>Kühlschränke, Gefrierschränke und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Nr. 8415</p>	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungsseigenschaft nicht überschreite</li> </ul>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
8420	Kalander und Walzwerke, andere als für Metalle oder Glas, und Walzen für diese Maschinen	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</li> </ul>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8423	Wiegevorrichtungen, einschliesslich Stück-Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 5 cg oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8431 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Strassenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Löffelbagger und andere Bagger, Schaufellader und Schürflader, Strassenwalzen und andere Bodenverdichter: – Strassenwalzen  – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestell-		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		ten Ware nicht überschreitet und – innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8431 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	hergestellten Ware nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen und Apparate Erdbewegung, zum Abtragen, Baggern, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8431 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Strassenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus zellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschliesslich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Nummern	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nr. 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Nr. 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:  Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>– der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind</li> </ul>	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Nrn.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8480	Giesserei-Formkästen; Modellplatten; Giesse- reimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Giessen von Ingots, Masseln oder dergleichen), für Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadel- lager)	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener Zusammensetzung in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Umschliessungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrische Anschlussstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen:	Herstellen		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und		
		– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und		
		– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8503 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und		
		– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8501 oder 8503 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 8504	Stromversorgungseinheiten für automatische	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	Datenverarbeitungsma- schinen	Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher, auch in Gehäuse eingebaut; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungeigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Abspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungeigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungeigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfänger	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
			ten Ware nicht überschreitet und	hergestellten Ware nicht überschreitet
			– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Geräte der Nrn. 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8523	Träger zur Tonaufnahme oder zu ähnlichen Aufnahmen hergerichtet, ohne Aufzeichnungen, andere als Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8524	Platten, Bänder und andere Träger zur Tonaufnahme oder zu ähnlichen Aufzeichnungen, einschliesslich Matrizen und Galvanos zum Herstellen von Schallplatten, ausgenommen Waren des Kapitels 37:			
	– Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen, bei dem		Herstellen, bei dem
		– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und		der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8523 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8525	Sendegeräte für die Funktelefonie, den	Herstellen, bei dem		Herstellen, bei dem
		– der Wert aller verwen-		der Wert aller ver-

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Video-Einzelbildkameras und andere Videokameras; digitale Fotoapparate	<p>deten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>	wendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8526	Geräte für Funkmessmessung und -ortung (Radar), Geräte für Funknavigation und Funkfernsteuerung	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für die Funktelefonie, die Funktelegrafie oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Video-Monitoren und Video-Projektoren	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8529	Teile, als ausschliesslich oder hauptsächlich für Geräte der Nrn. 8525 bis 8528 bestimmt erkennbar: – erkennbar ausschliesslich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt – andere	eigenschaft nicht überschreitet		
		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
		Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8538 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Nrn. 8535 oder 8536 ausgerüstet, für die elektrische Steuerung oder die Stromverteilung, auch Instrumente oder Apparate des Kapitels 90 enthaltend, sowie numerische Steuerungen, andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8538 10 % des		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	als Vermittlungsapparate der Nr. 8517	Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, andere als noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen: – monolithische integrierte Schaltungen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8541 oder 8542 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		ten Ware nicht überschreitet und		hergestellten Ware nicht überschreitet
		– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8541 oder 8542 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschliesslich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter für die Elektrotechnik, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Kohlen für Lampen oder für Primärelemente und andere Waren aus Graphit oder aus anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8546	Isolatoren aus Stoffen aller Art, für die Elektrotechnik	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgediente elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, in diesem Kapitel 85 anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 86	Schienefahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8608	ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Strassen, Binnenwasserwege, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flugplätze; Teile davon	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge, Teile und Zubehör dazu, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8709	selbstfahrende Arbeitskarren ohne Hebevorrichtung der Art wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendet werden; Zugkarren der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile davon	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und	Herstellen	Herstellen, bei dem

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und		der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8711	<p>Motorräder (einschliesslich Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit Hubkolben verbrennungsmotor mit einem Hubraum von: <ul style="list-style-type: none"> <li>– 50 cm<sup>3</sup> oder weniger</li> </ul> </li> <li>– mehr als 50 cm<sup>3</sup></li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten</li> </ul>		<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der</p>

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		ten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungeigenschaft nicht überschreitet	hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 8714	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8715	Kinderkastenwagen, Kindersportwagen und ähnliche Fahrzeuge zum Befördern von Kindern, und Teile davon	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luft- oder Raumfahrzeuge, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8804	rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Nr. 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8805	Startapparate und -vorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Rumpfe der Nr. 8906 nicht verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, andere als solche der Nr. 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschliesslich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, ungefasst, ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, gefasst, ausgenommen solche aus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	optisch nicht bearbeitetem Glas, für Instrumente, Apparate und Geräte	überschreitet		
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen oder andere) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet</li> </ul>		
ex 9006	Fotografische Aufnahmeapparate; Blitzlichtgeräte und –vorrichtungen, einschliesslich Blitzlichtlampen, für fotografische Zwecke, ausgenommen Entladungslampen mit elektrischer Zündung	Herstellen		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet</li> </ul>		
9007	Kinematografische Kameras und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position</li> </ul>		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		tion wie die hergestellte Ware, – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	hergestellten Ware nicht überschreitet
9011	optische Mikroskope, einschliesslich Mikroskope für die Fotomikrografie, die Mikrokinematografie oder die Mikroprojektion	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware, – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9014	andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topografie, Feldvermessung, Höhenvermessung, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Seismeter	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9016	Präzisionswaagen mit einer Empfindlichkeit von 5 cg oder weniger, auch	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	mit Gewichten	Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9017	Zeichen-, Anreiss- oder Recheninstrumente (z.B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reisszeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Metermasse, Mikrometer, Schieblehren und andere Kaliber), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9018	Instrumente, Apparate und Geräte für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für Szintigrafie und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen des Sehvermögens: – zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen  – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Nr. 9018  Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien dersel-	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate und -geräte zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	–	ben Position wie die hergestellte Ware und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	hergestellten Ware nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne austauschbares Filterelement	Herstellen	– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z.B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9025	Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Grössen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmehähler), ausgenommen Instrumente, Apparate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9027	und Geräte der Nrn. 9014, 9015, 9028 oder 9032 Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschliesslich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschliesslich Zähler für die Eichung dieser Geräte: – Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9029	andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nrn. 9014 oder 9015;	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	Stroboskope			
9030	Oszilloskope, Geräte für die Spektralanalyse und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Grössen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischer oder anderer ionisierender Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9105	Wecker, Pendulen, Uhren und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhrwerk	Herstellen, bei dem		Herstellen, bei dem
		– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und		der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
		– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht über-		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		schreitet	
9109	Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, andere als Kleinuhrwerke	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungeigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9110	Uhrwerke, vollständig, nicht zusammengesetzt oder teilweise zusammengesetzt (Schablonen); Uhrwerke, unvollständig, zusammengesetzt; Rohwerke von Uhren	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 9114 10 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Nrn. 9101 oder 9102, und Teile davon	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie, und Teile davon	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet



HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		überschreitet	
9113	Uhrarmbänder und Teile davon:		
	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen, Munition und Teile und Zubehör davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Nr. 9401 oder 9403, wenn – ihr Wert 25 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseignschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
		überschreitet und – alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Nr. 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschliesslich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit festmontierter Lichtquelle, und ihre anderweit weder genannten noch inbegriffen Teilen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
9503	anderes Spielzeug; massstäglich verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch angetrieben; Puzzles aller Art	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position		
ex 9603	Besen und Bürsten, einschliesslich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind; mechanische Besen ohne Motor, zum Handgebrauch, Pinsel und Wedel; Pinselköpfe; Tampons und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen, ausgenommen Reisisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9605	Reisezusammenstellungen (Necessaires) von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidungen	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet		
9606	Knöpfe und Druckknöpfe; Knopfformen und andere Knopf- oder Druckknopfteile; Knopfrohlänge	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>		
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position,		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
	Filzspitze oder anderen poröser Spitzen; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllstifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile (einschliesslich Kappen und Klipse) dieser Waren, ausgenommen Waren der Nr. 9609	ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position verwendet werden
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 9613 30 % des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschliesslich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware

## **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Antrag auf eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

### **Druckanweisungen**

1. Die Bescheinigung hat das Format 210×297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

2. Die zuständigen Behörden eines EFTA-Staates und des Libanons können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.



<p><b>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</b></p>	<p><b>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</b></p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung<sup>(1)</sup></p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen)</p>
<p><b>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</b></p> <p>.....</p> <p>(Ort und Datum)</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> <p style="text-align: right;">Stempel</p>	<p>.....</p> <p>(Ort und Datum)</p> <p style="text-align: right;">Stempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> <p><sup>(1)</sup> Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>AMERKUNGEN</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.</p> </div> <p>2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.</p> <p>3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.</p>	

**ANTRAG AUF AUSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**

<b>1. Ausfühler /Exporteur</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)	<b>EUR.1</b> <b>Nr. A 000.000</b>	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
	<b>2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b>  ..... und  ..... (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
<b>3. Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	<b>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten</b>	<b>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</b>
	<b>6. Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)	
<b>7. Bemerkungen</b>		
<b>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1), Warenbezeichnung</b>	<b>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m<sup>3</sup> usw.)</b>	<b>10. Rechnungen</b> (Ausfüllung freigestellt)

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder «lose geschüttet» anzugeben.



**ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS**

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Bedingungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR (1):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

- (1) Zum Beispiel Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

## **Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und Antrag auf eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED**

### **Druckanweisungen**

1. Jede Bescheinigung hat das Format 210×297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.





**ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**

<b>1. Ausführer /Exporteur</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)	<b>EUR-MED      Nr. A 000.000</b>	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
<b>3. Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	<b>2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b>  ..... und ..... (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
	<b>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungs-waren die Waren gelten</b>	<b>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</b>
	<b>6. Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)	
<b>7. Bemerkungen</b>  ? Cumulation applied with ..... (Name des Landes/Länder)  ? No cumulation applied. (zutreffendes Feld mit X ankreuzen)		
<b>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1); Warenbezeichnung</b>	<b>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m<sup>3</sup> usw.)</b>	<b>10. Rechnungen</b> (Ausfüllung freigestellt)

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder « lose geschüttet » anzugeben.

**ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS**

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Bedingungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR (1):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

- (1) Zum Beispiel Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

## Rechnungserklärung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist nach den Fussnoten auszustellen. Die Fussnoten müssen nicht wiedergegeben werden.

### Deutsche Fassung:

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...<sup>(1)</sup>) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...<sup>(2)</sup> Ursprungswaren sind.

### Englische Fassung:

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...<sup>(1)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...<sup>(2)</sup> preferential origin.

### Französische Fassung:

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...<sup>(1)</sup>) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...<sup>(2)</sup>.

### Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...<sup>(1)</sup>) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...<sup>(2)</sup>.

### Isländische Fassung

Útflytjandi framleiðsluvara sem skjal þetta tekur til (leyfi tollyfirvalda nr ...<sup>(1)</sup>), lýsir því yfir að vörurnar séu, ef annars er ekki greinilega getið, af ... fríðindauppruna<sup>(2)</sup>.

### Norwegische Fassung

Eksportøren av produktene omfattet av dette dokument (tollmyndighetenes autorisasjonsnr ...<sup>(1)</sup>) erklærer at disse produktene, unntatt hvor annet er tydelig angitt, har ... preferanseopprinnelse<sup>(2)</sup>.

### Arabische Fassung

يصرح مصدر المنتجات التي تشملها هذه الوثيقة (التصريح الجمركي رقم .....<sup>(1)</sup>) باستثناء ما ينص بوضوح على خلاف ذلك، بأن هذه المنتجات من منشأ تفضيلي من .....<sup>(2)</sup>.

(Ort und Datum)<sup>(3)</sup>

(Unterschrift des Exporteurs und Name

- (1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer, gemäss Artikel 23 des Protokolls, ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leergelassen werden ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leergelassen werden.
- (2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben.
- (3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in der Rechnung selbst enthalten sind.
- (4) Siehe Artikel 22, Ziff. 7 des Protokolls. In den Fällen, in denen der Exporteur von der handschriftlichen Unterzeichnung befreit ist, entfällt auch der Name des Unterzeichners.



## Rechnungserklärung

Die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

### Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ...<sup>(1)</sup>) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...<sup>(1)</sup>) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...<sup>(1)</sup>), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...<sup>(1)</sup>) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...<sup>(2)</sup> Ursprungswaren sind.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolliameti kinnitus nr. ...<sup>(1)</sup>) deklareerib, et need tooted on ...<sup>(2)</sup> sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

**Griechische Fassung**

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...<sup>(1)</sup>) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

**Englische Fassung**

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...<sup>(1)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...<sup>(2)</sup> preferential origin.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

**Französische Fassung**

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...<sup>(1)</sup>) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

**Italienische Fassung**

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...<sup>(1)</sup>) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

**Lettische Fassung**

Eksportētājs produktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas pilnvara Nr. ...<sup>(1)</sup>), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

**Litauische Fassung**

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr ...<sup>(1)</sup>) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...<sup>(2)</sup> preferencinės kilmės prekės.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Ungarische Fassung**

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...<sup>(1)</sup>) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ...<sup>(2)</sup> származásúak.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Maltesische Fassung**

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. ...<sup>(1)</sup>) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Niederländische Fassung**

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...<sup>(1)</sup>), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Polnische Fassung**

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...<sup>(1)</sup>) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...<sup>(2)</sup> preferencyjne pochodzenie.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Portugiesische Fassung**

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º ...<sup>(1)</sup>), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Slovenische Fassung**

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št ...<sup>(1)</sup>) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...<sup>(2)</sup> poreklo.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Slovakische Fassung**

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...<sup>(1)</sup>) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Finnische Fassung**

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...<sup>(1)</sup>) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Schwedische Fassung**

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ...<sup>(1)</sup>) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Isländische Fassung**

Útflytjandi framleiðsluvara sem skjal þetta tekur til (leyfi tollýfirvalda nr ...<sup>(1)</sup>), lýsir því yfir að vörurnar séu, ef annars er ekki greinilega getið, af ... friðindauppruna<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Norwegische Fassung**

Eksportøren av produktene omfattet av dette dokument (tollmyndighetenes autorisasjonsnr ...<sup>(1)</sup>) erklærer at disse produktene, unntatt hvor annet er tydelig angitt, har ... preferanseopprinnelse<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### **Arabische Fassung**

يصرح مصدر المنتجات التي تشملها هذه الوثيقة (التصريح الجمركي رقم .....<sup>(1)</sup>) بإستثناء ما ينص بوضوح على خلاف ذلك، بأن هذه المنتجات من منشأ تفضيلي من .....<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with ... (name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

(Ort und Datum)<sup>(4)</sup>  
(Unterschrift des Exporteurs und Name  
des Unterzeichneten in Druckschrift)<sup>(5)</sup>

- (1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer, gemäss Artikel 23 des Protokolls, ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leergelassen werden.
- (2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben.
- (3) Ergänzen und löschen wo nötig.
- (4) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in der Rechnung selbst enthalten sind.
- (5) Siehe Artikel 22, Ziff. 7 des Protokolls. In den Fällen, in denen der Exporteur von der handschriftlichen Unterzeichnung befreit ist, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

# Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Libanon

Anhang 3

Unterzeichnet in Montreux, den 24. Juni 2004

---

## Art. 1

Dieses Abkommen betreffend den Handel mit Landwirtschaftsprodukten zwischen der Schweiz und Libanon wird in Ergänzung zum am 24. Juni unterzeichneten Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Libanon abgeschlossen, insbesondere bezugnehmend auf dessen Artikel 4 Absatz 2.

## Art. 2

Libanon gewährt die Zollkonzessionen für Landwirtschaftsprodukte mit Ursprung in der Schweiz nach Anhang 1. Die Schweiz gewährt die Zollkonzessionen für Landwirtschaftsprodukte mit Ursprung in Libanon nach Anhang 2.

## Art. 3

Die Ursprungsregeln und die Verwaltungszusammenarbeit, die auf dieses Abkommen Anwendung finden, sind in Anhang 3 aufgeführt.

## Art. 4

Die Parteien werden alle Schwierigkeiten prüfen, welche in ihrem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und sich bemühen, geeignete Lösungen zu finden.

## Art. 5

Die Parteien erklären sich bereit, im Rahmen ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik ihre Anstrengungen für eine weitergehende Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fortzusetzen.

## Art. 6

Die Bestimmungen des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft finden zwischen den Parteien Anwendung.

## Art. 7

Die Bestimmungen des WTO Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen finden zwischen den Parteien Anwendung.

## Art. 8

<sup>1</sup> Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

<sup>2</sup> Es tritt am gleichen Tag wie das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Libanon in Kraft.

Art. 9

Dieses Abkommen bleibt so lange in Kraft, wie dessen Parteien Vertragsparteien des Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Libanon sind.

Art. 10

Dieses Abkommen findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft ist.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Montreux, am 24. Juni 2004 in zwei Urschriften in englischer Sprache

Für die  
Schweiz:

Joseph Deiss

Für  
Libanon:

Marwan Hamadé

**Konzessionen Libanons gemäss Artikel 2**

Tariff Headings	Description	Reduction Switzer- land
01.02	Live bovine animals.	
0102.10	– Pure-bred breeding animals	100 %
01.03	Live swine.	
0103.10	– Pure-bred breeding animals	100 %
01.04	Live sheep and goats.	
0104.20	– Goats	100 %
02.10	Meat and edible meat offal, salted, in brine, dried or smoked; edible flours and meals of meat or meat offal.	100 %
04.02	Milk and cream, concentrated or containing added sugar or other sweetening matter.	
0402.10	– In powder, granules or other solid forms, of a fat content, by weight, not exceeding 1,5 %:	100 %
0402.21	– – Not containing added sugar or other sweetening matter :	
0402.2111	– – –	100 %
0402.29	– – Other :	
0402.2911	– – –	100 %
0402.2919	– – –	100 %
04.06	Cheese and curd.	30 %
0406.10	– Fresh (unripened or uncured) cheese, including whey cheese, and curd	
0406.3090	– – – other	100 %
0406.4029	– – –	100 %
0406.4081	– – –	100 %
0406.90	– Other cheese	
ex 0406.90	Kashkaval	30 %
ex 0406.90	Other cheese, except Kashkaval cheese	20 %
05.11	Animal products not elsewhere specified or included; dead animals of Chapter 1 or 3, unfit for human consumption.	
0511.10	– Bovine semen	100 %
ex 09.01	Coffee, roasted, whether or not decaffeinated.	100 %
09.02	Tea, whether or not flavoured.	
0902.40	– Other black tea (fermented) and other partly fermented tea	100 %
ex 09.10	Ginger, saffron, turmeric (curcuma), bay leaves, curry and other spices (except thyme)	100 %
0910.4010	– Thyme; bay leaves : – – – Thyme	20 %
20.02	Tomatoes prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid.	
2002.90	– Other: – – – Tomato juice, concentrated by evaporation, not containing added sugar, put up in packagings weighing each 100 kg net or more	
2002.9090	– – – Other	30 %
20.07	Jams, fruit jellies, marmalades, fruit or nut purée and fruit or nut	



Tariff Headings	Description	Reduction Switzer- land
	pastes, obtained by cooking, whether or not containing added sugar or other sweetening matter.	
	– Other:	
2007.91	– – Citrus fruit	30 %
2007.99	– – Other:	
2007.9910	– – – Concentrated purées of a kind known as dibs	30 %
2007.9920	– – – Guavas or mangoes purée, put up in packaging weighing each 3 kg net or more	100 %
2007.9930	– – – Bananas, strawberries, apricots, puree, in containers of a net content not less than 100 kg	100 %
2007.9990	– – – other	30 %
20.08	Fruit, nuts and other edible parts of plants, otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included.	
2008.40	– Pears	25 %
2008.50	– Apricots	25 %
2008.60	– Cherries	25 %
20.09	Fruit juices (including grape must) and vegetable juices, unfermented and not containing added spirit, whether or not containing added sugar or other sweetening matter.	
	– Apple juice :	
2009.71	– – Of a Brix value not exceeding 20	
2009.7111	– – –	30 %
2009.7119	– – –	20 %
2009.7129	– – –	20 %
	– – Other:	
2009.7990	– – – Other	20 %
21.01	Extracts, essences and concentrates, of coffee, tea or maté and preparations with a basis of these products or with a basis of coffee, tea or maté; roasted chicory and other roasted coffee substitutes, and extracts, essences and concentrates thereof.	
2101.11	– – Extracts, essences and concentrates	100 %
2101.20	– – Extracts, essences and concentrates, of tea or maté, and preparations with a basis of these extracts, essences or concentrates or with a basis of tea or maté	100 %
23.09	Preparations of a kind used in animal feeding.	
ex 2309.90	Preparations of mineral materials with/without vitamins or active medicinal ingredients for animal feeding.	100 %

- 1) Reduction by percent on currently applied customs duty starting 1<sup>st</sup> March 2008 and with treatment no less favourable than that accorded to the European Community.
- 2) It is understood that the reduction shall neither apply to the minimum duty nor to the excise duty and that EFTA States get treatment no less favourable than that accorded to the European Community with regard to these charges.

## Konzessionen der Schweiz

Die Schweiz reduziert oder eliminiert die Zölle auf Waren libanesischen Ursprungs wie in der folgenden Tabelle für jede Tarifnummer angegeben. Wo die Konzession in Kolonne 3 aufgeführt ist, ist der von der Schweiz angewandte Zollansatz nicht höher als der in dieser Kolonne aufgeführte. Wo die Konzession in Kolonne 4 aufgeführt ist, reduziert die Schweiz den zum Zeitpunkt der Einfuhr anwendbaren Zollansatz um den in dieser Kolonne angegebenen Betrag.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzzollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
			Fr./Stück
0101.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:		
	– andere:		
	– – andere:		
	– – – zum Schlachten:		
90 91	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5)* eingeführt	80.—	
	– – – andere:		
90 95	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1)* eingeführt	frei	
0104.	Tiere der Schaf- oder Ziegenart, lebend:		
	– der Ziegenart:		
20 10	– – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 4)* eingeführt		3.—
20 20	– – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5)* eingeführt	40.—	
			Fr./100 kg brutto
0105.	Hausgeflügel; Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend:		
	– mit einem Gewicht von nicht mehr als 185 g:		
11 00	– – Hühner	frei	
0106.	Andere Tiere, lebend:		
	– Säugetiere:		
11 00	– – Primaten	frei	
20 00	– Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten)	frei	
	– Vögel:		
32 00	– – Papageienvögel (einschliesslich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	frei	
	– – andere:		
39 90	– – – andere	frei	
0204.	Fleisch von Tieren der Schaf- oder Ziegenart, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren:		
30 10	– – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5)* eingeführt	20.—	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
0206.	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rind- vieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegegattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	– andere, frisch oder gekühlt:		
80 10	– – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5)* eingeführt		9.—
0207.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	– von Hühnern:		
	– – nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:		
11 10	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6)* eingeführt		6.—
	– – nicht in Stücke zerteilt, gefroren:		
12 10	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6)* eingeführt		15.—
	– – Stücke und Schlachtnebenprodukte, gefroren:		
	– – – Brüste:		
14 81	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6)* eingeführt		15.—
0208.	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenpro- dukte, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	– andere:		
ex 90 10	– – von Sträussen und Rebhühnern	frei	
0406.	Käse und Quark:		
	– Frischkäse (ungereift), einschliesslich Molkenkäse, und Quark:		
10 10	– – Mascarpone, Ricotta Romana	19.50	
10 20	– – Mozzarella	256.—	
	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:		
30 90	– – andere	426.—	
0407.	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
00 10	– innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 9)* eingeführt	47.—	
0409.00 00	Natürlicher Honig	19.—	
0504.	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
00 10	– Labmagen	frei	
	– andere Magen von Tieren der Nrn. 0101–0104; Kutteln:		
00 39	– – andere		0.50
00 90	– andere	frei	
0506.	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bear- beitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe:		
10 00	– Knochenknorpel (Ossein) und mit Säure behandelte Knochen	frei	
90 00	– andere	frei	
0507.	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschliesslich Bartenfran- sen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle dieser Stoffe:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
10 00	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	frei	
90 00	– andere	frei	
0602.	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel: – andere: – – andere		
ex 90 91	– – – mit nackten Wurzeln, Zierpflanzen	4.—	
ex 90 91	– – – mit nackten Wurzeln, andere als Zierpflanzen	18.—	
90 99	– – – andere	4.60	
0603.	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt: – frisch: – – vom 1. Mai bis 25. Oktober: – – – Nelken: 10 31 – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)*	frei	
	– – – – Rosen:		
10 41	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)*	frei	
	– – – – andere: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)*		
10 51	– – – – verholzend	20.—	
10 59	– – – – andere	20.—	
	– andere: 90 10 – – getrocknet, im Naturzustand	frei	
90 90	– – andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert, usw.)	frei	
0604.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt: – andere: – – frisch: – – – verholzend: 91 11 – – – – Weihnachtsbäume und Nadelholzweige	frei	
91 19	– – – – andere		5.—
91 90	– – – andere	frei	
0701.	Kartoffeln, frisch oder gekühlt: – Saatkartoffeln: 10 10 – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14)* eingeführt		1.40
	– andere: 90 10 – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14)* eingeführt		3.—
0702.	Tomaten, frisch oder gekühlt: – Cherry-Tomaten (Kirschentomaten): 00 10 – – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	– Peretti-Tomaten (längliche Form): 00 20 – – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	– andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten): 00 30 – – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	– andere:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
00 90	– – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
0703.	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:		
	– Speisezwiebeln und Schalotten:		
	– – Setzzwiebeln:		
10 11	– – – vom 1. Mai bis 30. Juni	frei	
	– – – vom 1. Juli bis 30. April:		
10 13	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – andere Speisezwiebeln und Schalotten:		
	– – – weisse Speisezwiebeln, mit grünem Rohr (Cipollotte):		
10 20	– – – – vom 31. Oktober bis 31. März	frei	
	– – – – vom 1. April bis 30. Oktober:		
10 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – – weisse, flache Speisezwiebeln, mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger:		
10 30	– – – – vom 31. Oktober bis 31. März	frei	
	– – – – vom 1. April bis 30. Oktober:		
10 31	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – – Wildzwiebeln (Lampagioni):		
10 40	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 41	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – – Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von 70 mm oder mehr:		
10 50	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 51	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – – Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von weniger als 70 mm, rote und weisse Sorten, andere als solche der Nrn 0703.1030/1039:		
10 60	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 61	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – – andere Speisezwiebeln:		
10 70	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 71	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
10 80	– – – Schalotten	frei	
20 00	– Knoblauch	frei	
	– Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten:		
	– – langschäftiger Lauch (höchstens 1/6 der Schaftlänge grün, wenn geschnitten nur weiss), zum Abpacken in Verkaufsschalen:		
90 10	– – – vom 16. Februar bis Ende Februar	5.—	
	– – – vom 1. März bis 15. Februar:		
90 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – anderer Lauch:		
90 20	– – – vom 16. Februar bis Ende Februar	5.—	
	– – – vom 1. März bis 15. Februar:		
90 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
0704.	Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	– Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl:		
	– – Cimone:		
10 10	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:		
10 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – Romanesco:		
10 20	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:		
10 21	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – andere:		
10 90	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:		
10 91	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– Rosenkohl:		
20 10	– – vom 1. Februar bis 31. August	5.—	
	– – vom 1. September bis 31. Januar:		
20 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– andere:		
	– – Rotkohl:		
90 11	– – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
90 18	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – Weisskohl:		
90 20	– – – vom 2. Mai bis 14. Mai	frei	
	– – – vom 15. Mai bis 1. Mai:		
90 21	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – Spitzkabis:		
90 30	– – – vom 16. März bis 31. März	frei	
	– – – vom 1. April bis 15. März:		
90 31	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – Wirsing:		
90 40	– – – vom 11. Mai bis 24. Mai	frei	
	– – – vom 25. Mai bis 10. Mai:		
90 41	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – Broccoli:		
90 50	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:		
90 51	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – Chinakohl:		
90 60	– – – vom 2. März bis 9. April	5.—	
	– – – vom 10. April bis 1. März:		
90 61	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	–5.—	
	– – Pak-Choi:		
90 63	– – – vom 2. März bis 9. April	5.—	
	– – – vom 10. April bis 1. März:		
90 64	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – Kohlrabi:		
90 70	– – – vom 16. Dezember bis 14. März	5.—	
	– – – vom 15. März bis 15. Dezember:		
90 71	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – Federkohl:		
90 80	– – – vom 11. Mai bis 24. Mai	5.—	
	– – – vom 25. Mai bis 10. Mai:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
90 81	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
90 90	– – andere	5.—	
0705.	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ) und Zichorien ( <i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt:		
	– Salate:		
	– – Kopfsalat:		
	– – – Eisbergsalat ohne Umblatt:		
11 11	– – – – vom 1. Januar bis Ende Februar	3.50	
	– – – – vom 1. März bis 31. Dezember:		
11 18	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	3.50	
	– – – Batavia und andere Eisbergsalate:		
11 20	– – – – vom 1. Januar bis Ende Februar	3.50	
	– – – – vom 1. März bis 31. Dezember:		
11 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	3.50	
	– – – anderer:		
11 91	– – – – vom 11. Dezember bis Ende Februar	5.—	
	– – – – vom 1. März bis 10. Dezember:		
11 98	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – andere:		
	– – – Lattich:		
19 10	– – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.—	
	– – – – vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – – Lattughino:		
	– – – Eichenlaubsalat:		
19 20	– – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.—	
	– – – – vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – – Lollo, rot:		
19 30	– – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.—	
	– – – – vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 31	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – – anderer Lollo:		
19 40	– – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.—	
	– – – – vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 41	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – – anderer:		
19 50	– – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.—	
	– – – – vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 51	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – – andere:		
19 90	– – – – vom 21. Dezember bis 14. Februar	5.—	
	– – – – vom 15. Februar bis 20. Dezember:		
19 91	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– Zichorien:		
	– – Witloof-Zichorie ( <i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i> ):		
21 10	– – – vom 21. Mai bis 30. September	3.50	
	– – – vom 1. Oktober bis 20. Mai:		
21 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	3.50	
0707.	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:		
	– Gurken:		
	– – Salatgurken:		
00 10	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	5.—	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober:		
00 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – Nostrano- oder Slicer-Gurken:		
00 20	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	5.—	
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober:		
00 21	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm:		
00 30	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	5.—	
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober:		
00 31	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – andere Gurken:		
00 40	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	5.—	
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober:		
00 41	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
00 50	– Cornichons	3.50	
0708.	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:		
	– Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):		
20 10	– – Auskerbohnen		
	– – Schwertbohnen (sog. Piattoni- oder Cocobohnen):		
20 21	– – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	– – – vom 15. Juni bis 15. November:		
20 28	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – Spargel- oder Schnurbohnen (long beans):		
20 31	– – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	– – – vom 15. Juni bis 15. November:		
20 38	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg):		
20 41	– – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	– – – vom 15. Juni bis 15. November:		
20 48	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– – andere:		
20 91	– – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	– – – vom 15. Juni bis 15. November:		
20 98	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	– andere Hülsenfrüchte:		
	– – andere:		
	– – – zur menschlichen Ernährung:		
90 80	– – – vom 1. November bis 31. Mai	frei	
	– – – vom 1. Juni bis 31. Oktober:		
90 81	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
90 90	– – – andere	frei	
0709.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:		
	– Artischocken:		
10 10	– – vom 1. November bis 31. Mai	frei	
	– – vom 1. Juni bis 31. Oktober:		
10 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– Spargeln:		
	– – Grünspargeln:		
20 10	– – – vom 16. Juni bis 30. April	frei	



Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	– – – vom 1. Mai bis 15. Juni:		
20 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
20 90	– – andere	2.50	
	– Auberginen:		
30 10	– – vom 16. Oktober bis 31. Mai	frei	
	– – vom 1. Juni bis 15. Oktober:		
30 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie:		
	– – grüner Stangensellerie:		
40 10	– – – vom 1. Januar bis 30. April	5.—	
	– – – vom 1. Mai bis 31. Dezember:		
40 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – gebleichter Stangensellerie:		
40 20	– – – vom 1. Januar bis 30. April	5.—	
	– – – vom 1. Mai bis 31. Dezember:		
40 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – anderer:		
40 90	– – – vom 1. Januar bis 14. Januar	5.—	
	– – – vom 15. Januar bis 31. Dezember:		
40 91	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– Pilze und Trüffeln:		
51 00	– – Pilze der Gattung Agaricus	frei	
52 00	– – Trüffeln	frei	
59 00	– – andere	frei	
	– Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta:		
	– – Peperoni:		
60 11	– – – vom 1. November bis 31. März	frei	
60 90	– – andere	frei	
	– Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde:		
	– – Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia):		
70 10	– – – vom 16. Dezember bis 14. Februar	5.—	
	– – – vom 15. Februar bis 15. Dezember:		
70 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
70 90	– – andere	3.50	
	– andere:		
	– – Petersilie:		
90 40	– – – vom 1. Januar bis 14. März	5.—	
	– – – vom 15. März bis 31. Dezember:		
90 41	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
	– – Zucchetti (einschliesslich Zucchettiblüten):		
90 50	– – – vom 31. Oktober bis 19. April	5.—	
	– – – vom 20. April bis 30. Oktober:		
90 51	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.—	
90 80	– – Kresse, Löwenzahn	3.50	
	– – andere:		
ex 90 99	– – – Molochia	frei	
ex 90 99	– – – andere	3.50	
0711.	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
20 00	– Oliven	frei	
30 00	– Kapern	frei	
40 00	– Gurken und Cornichons	frei	
	– Pilze und Trüffeln:		
51 00	– – Pilze der Gattung Agaricus	frei	
59 00	– – andere	frei	
ex 90 00	– Speisezwiebeln	frei	
0713.	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert:		
	– Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ):		
	– – ganz, unbearbeitet:		
10 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
10 99	– – – andere	frei	
	– Kichererbsen:		
	– – ganz, unbearbeitet:		
20 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
20 99	– – – andere	frei	
	– Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):		
	– – Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek:		
	– – – ganz, unbearbeitet:		
31 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
31 99	– – – – andere	frei	
	– – Adzukibohnen ( <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i> ):		
	– – – ganz, unbearbeitet:		
32 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
32 99	– – – – andere	frei	
	– – Gartenbohnen ( <i>Phaseolus vulgaris</i> ):		
	– – – ganz, unbearbeitet:		
33 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
33 99	– – – – andere	frei	
	– – andere:		
	– – – ganz, unbearbeitet:		
39 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
39 99	– – – – andere	frei	
	– Linsen:		
	– – ganz, unbearbeitet:		
40 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
40 99	– – – andere	frei	
	– Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen ( <i>Vicia faba</i> var. <i>major</i> ) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen ( <i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i> ):		
	– – ganz, unbearbeitet:		
	– – – zur Aussaat:		
50 15	– – – – Ackerbohnen ( <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i> )	frei	
50 18	– – – – andere	frei	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzzollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
50 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
50 99	– – – andere	frei	
	– andere:		
	– – ganz, unbearbeitet:		
90 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
90 99	– – – andere	frei	
0714.	Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:		
	– Wurzeln von Maniok:		
10 90	– – andere	frei	
	– Süsskartoffeln:		
20 90	– – andere	frei	
	– andere:		
90 90	– – andere	frei	
0801.	Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:		
	– Kokosnüsse:		
11 00	– – getrocknet	frei	
19 00	– – andere	frei	
	– Paranüsse:		
21 00	– – in der Schale	frei	
22 00	– – ohne Schale	frei	
	– Acajounüsse:		
31 00	– – in der Schale	frei	
32 00	– – ohne Schale	frei	
0802.	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:		
	– Mandeln:		
11 00	– – in der Schale	frei	
12 00	– – ohne Schale	frei	
	– Walnüsse:		
	– – in der Schale:		
31 90	– – – andere	frei	
	– – ohne Schale:		
32 90	– – – andere	frei	
40 00	– Esskastanien und Maronen ( <i>Castanea</i> spp.)	frei	
50 00	– Pistazien	frei	
	– andere:		
90 10	– – tropische Früchte	frei	
90 90	– – andere	frei	
0804.	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadobirnen, Guaven, Mango- früchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet:		
10 00	– Datteln	frei	
	– Feigen:		
20 10	– – frisch	frei	
20 20	– – getrocknet	frei	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	30 00 – Ananas	frei	
	40 00 – Avocadobirnen	frei	
	50 00 – Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen	frei	
0805.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
	10 00 – Orangen	frei	
	20 00 – Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	frei	
	40 00 – Pampelmusen und Grapefruits	frei	
	50 00 – Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	frei	
	90 00 – andere	frei	
0806.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
	– frisch:		
	– – zum Tafelgenuss:		
ex 10 12	– – – vom 1. Dezember bis 31. Mai	frei*)	
	*) im Rahmen eines Zollkontingentes von jährlich 5000 t		
	20 00 – getrocknet	frei	
0807.	Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch:		
	– Melonen (einschliesslich Wassermelonen):		
	11 00 – – Wassermelonen	frei	
	19 00 – – andere	frei	
	20 00 – Papayafrüchte	frei	
0808.	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:		
	– Äpfel:		
	– – zu Most- und Brennzwecken:		
10 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20)* eingeführt		2.—
	– – andere Äpfel:		
	– – – in offener Packung:		
10 21	– – – – vom 15. Juni bis 14. Juli		2.—
	– – – – vom 15. Juli bis 14. Juni:		
10 22	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)*		2.—
	– – – – in anderer Packung:		
10 31	– – – – vom 15. Juni bis 14. Juli		2.50
	– – – – vom 15. Juli bis 14. Juni:		
10 32	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)*		2.50
	– Birnen und Quitten:		
	– – zu Most- und Brennzwecken:		
20 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20)* eingeführt		2.—
	– – andere Birnen und Quitten:		
	– – – in offener Packung:		
20 21	– – – – vom 1. April bis 30. Juni		2.—
	– – – – vom 1. Juli bis 31. März:		
20 22	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)*		2.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	– – – in anderer Packung:		
20 31	– – – – vom 1. April bis 30. Juni		2.50
	– – – – vom 1. Juli bis 31. März:		
20 32	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)*		2.50
0809.	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch:		
	– Aprikosen:		
	– – in offener Packung:		
10 11	– – – vom 1. September bis 30. Juni		3.—
	– – – vom 1. Juli bis 31. August:		
10 18	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)*		3.—
	– in anderer Packung:		
10 91	– – – vom 1. September bis 30. Juni		5.—
	– – – vom 1. Juli bis 31. August:		
10 98	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)*		5.—
	– Kirschen:		
20 10	– – vom 1. September bis 19. Mai		3.—
	– – vom 20. Mai bis 31. August:		
20 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)*		3.—
	– Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen:		
	– – in offener Packung:		
	– – – Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen):		
40 12	– – – – vom 1. Oktober bis 30. Juni		3.—
	– – – – vom 1. Juli bis 30. September:		
40 13	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)*		3.—
40 15	– – – Schlehen		3.—
	– – in anderer Packung:		
	– – – Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen):		
40 92	– – – – vom 1. Oktober bis 30. Juni		10.—
	– – – – vom 1. Juli bis 30. September:		
40 93	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)*		10.—
40 95	– – – Schlehen		10.—
0810.	Andere Früchte, frisch:		
	– Erdbeeren:		
10 10	– – vom 1. September bis 14. Mai	frei	
	– – vom 15. Mai bis 31. August:		
10 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19)*	frei	
	– Johannisbeeren, einschliesslich Cassis, und Stachelbeeren:		
	– – Johannisbeeren, einschliesslich Cassis:		
30 10	– – – vom 16. September bis 14. Juni		5.—
	– – – vom 15. Juni bis 15. September:		
30 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19)*		5.—
30 20	– – Stachelbeeren		5.—
40 00	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	frei	
50 00	– Kiwi	frei	
60 00	– Durian	frei	
	– andere:		
90 92	– – tropische Früchte	frei	
90 99	– – andere	frei	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
0813.	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
10 00	– Aprikosen	frei	
	– Pflaumen:		
20 10	– – ganz	frei	
20 90	– – andere	frei	
30 00	– Äpfel	29.—	
	– andere Früchte:		
	– – Birnen:		
40 11	– – – ganze	7.60	
40 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
	– – – Steinobst, anderes, ganz:		
40 89	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
ex 40 99	– – – – andere, tropische Früchte	2.—	
	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
	– – von Schalenfrüchten der Nrn. 0801 oder 0802:		
	– – – mehr als 50 Gewichtsprozent Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend:		
ex 50 19	– – – – andere, tropische Früchte	1.—	
	– – – andere:		
ex 50 29	– – – – andere, tropische Früchte	1.—	
0901.	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:		
	– Kaffee, nicht geröstet:		
11 00	– – nicht entkoffeiniert	frei	
12 00	– – entkoffeiniert	frei	
	– Kaffee, geröstet:		
21 00	– – nicht entkoffeiniert	46.75	
22 00	– – entkoffeiniert	46.75	
	– andere:		
	– – Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen:		
90 19	– – – andere	frei	
90 20	– – Kaffee-Ersatzmittel, Kaffee enthaltend	15.40	
0902.	Tee, auch aromatisiert:		
10 00	– grüner Tee (nicht fermentiert), in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von nicht mehr als 3 kg	frei	
20 00	– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	frei	
30 00	– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von nicht mehr als 3 kg	frei	
40 00	– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	frei	
0903.00 00	Mate	frei	
0904.	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	– Pfeffer:		
11 00	– – weder zerrieben noch in Pulverform	frei	
12 00	– – zerrieben oder in Pulverform	frei	
	– Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:		
20 10	– – nicht verarbeitet	frei	
20 90	– – andere	frei	
0905.00 00	Vanille	frei	
0909.	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- oder Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:		
10 00	– Anis- oder Sternanisfrüchte	frei	
20 00	– Korianderfrüchte	frei	
30 00	– Kreuzkümmelfrüchte	frei	
40 00	– Kümmelfrüchte	frei	
50 00	– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	frei	
0910.	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:		
10 00	– Ingwer	frei	
20 00	– Safran	frei	
30 00	– Kurkuma	frei	
40 00	– Thymian; Lorbeerblätter	frei	
50 00	– Curry	frei	
	– andere Gewürze:		
91 00	– – Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel	frei	
99 00	– – andere	frei	
1006.	Reis:		
	– Reis in Strohähle (Paddy-Reis):		
10 90	– – anderer	frei	
	– Reis, geschält (Cargo-Reis oder Braunreis):		
20 90	– – anderer	frei	
	– Reis, geschliffen oder halbgeschliffen, auch poliert oder glasiert:		
30 90	– – anderer	frei	
	– Bruchreis:		
40 90	– – anderer	frei	
1106.	Mehl, Griess und Pulver von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713, von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Nr. 0714 und von Erzeugnissen des Kapitels 8:		
30 90	– – andere	frei	
1207.	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
	– Palmnüsse und Palmkerne:		
	– – andere:		
10 91	– – – für die menschliche Ernährung		0.10
10 99	– – – andere		0.10
	– Baumwollsaamen:		
	– – andere:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
20 91	--- für die menschliche Ernährung		0.10
20 99	--- andere		0.10
	- Rizinussamen:		
	- - andere:		
30 91	--- für die menschliche Ernährung		0.10
30 99	--- andere		0.10
	- Sesamsamen:		
	- - andere:		
40 91	--- für die menschliche Ernährung		0.10
40 99	--- andere		0.10
	- Senfsamen:		
	- - andere:		
50 91	--- für die menschliche Ernährung		0.10
50 99	--- andere		0.10
	- Saflorsamen:		
	- - andere:		
60 91	--- für die menschliche Ernährung		0.10
60 99	--- andere		0.10
	- andere:		
	- - Mohnsamen:		
	- - - andere:		
	- - - - für die menschliche Ernährung		0.10
	- - - - andere		0.10
	- - - andere:		
91 18	--- Sheanüsse:		
91 19	--- andere:		
	- - - - für die menschliche Ernährung		0.10
	- - - - andere		0.10
	- - - andere:		
99 27	--- andere:		
99 29	--- für die menschliche Ernährung		0.10
	- - - - andere		0.10
	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen		
	Senfmehl:		
99 98	- von Sojabohnen:		
99 99	- - anderes	frei	
1208.	- anderes:		
	- - anderes	frei	
10 90	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:		
	- Samen von Zuckerrüben:		
90 90	- - andere	frei	
1209.	- Samen von Futterpflanzen:		
	- - von Luzerne	frei	
10 90	- - von Klee (Trifolium spp.)	frei	
	- von Schwingel	frei	
21 00	- von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	frei	
22 00	- andere:		
23 00	- - - von Knautgras, Goldhafer, Fromental, Trespel und	frei	
	anderen Grassamen		
24 00	- - - andere	frei	



Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich ihrer Blüten wegen kultiviert werden	frei	
29 80	– andere:		
29 90	– – Samen von Gemüsen	frei	
30 00	– – andere:		
	– – – andere:		
91 00	– – – – andere	frei	
	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform:		
	– Süssholzwurzeln	frei	
99 99	– Ginsengwurzeln	frei	
1211.	– Cocablätter	frei	
	– Mohnstroh	frei	
20 00	– andere	frei	
30 00			
40 00	Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtscheiben und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum, nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
90 00	– Johannisbrot, einschliesslich Johannisbrotkerne:		
	– – Johannisbrotkerne	frei	
1212.	– – andere:		
	– – – andere	frei	
10 10	– Algen:		
	– – andere	frei	
10 99	– Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen) oder Pflaumen	frei	
	– andere:		
20 90	– – Zuckerrüben:		
30 00	– – – andere	frei	
	– – andere:		
	– – – andere:		
91 90	– – – – andere	frei	
	Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets:		
	– Mehl und Agglomerate in Form von Pellets, von Luzerne:		
99 98	– – andere	frei	
1214.	– andere:		
	– – andere	frei	
10 90			
90 90	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	– pflanzliche Rohstoffe der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	frei	
1404.	– Baumwoll-Linters:	frei	
10 00	– – roh	frei	
	– – andere	frei	
20 10	– andere:		
20 90	– – andere	frei	
90 90	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
	– andere:		
	– – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		148.—
1506.	– – andere, zu technischen Zwecken		158.20
ex 00 91			
ex 00 99			
	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
	– nicht behandelt:		
	– – andere:		
1509.	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, zu technischen Zwecken	frei	
	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	frei <sup>1)</sup>	
	<sup>1)</sup> im Rahmen eines Zollkontingentes von jährlich 500 t		
ex 10 91	– – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
ex 10 91	– – – andere		5.50
	– andere:		
ex 10 99	– – andere:		
ex 10 99	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, zu technischen Zwecken	frei	
	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l		5.50
	– – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
ex 90 91	– – – andere		5.50
ex 90 91	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509:		
ex 90 99	– andere:		
ex 90 99	– – roh, zu technischen Zwecken	frei	
1510.	– – andere, zu technischen Zwecken	frei	
	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
ex 00 91	– Sonnenblumenöl oder Safloröl und ihre Fraktionen:		
ex 00 99	– – rohe Öle:		
1512.	– – – andere, zu technischen Zwecken	frei	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	- - andere:		
	- - - Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt:		
ex 11 90	- - - - andere:		
	- - - - - in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
	- - - - - anderes, zu technischen Zwecken	frei	
	- - - - andere:		
ex 19 18	- - - - - andere:		
ex 19 19	- - - - - in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
	- - - - - anderes, zu technischen Zwecken	frei	
	- Baumwollsamensöl und seine Fraktionen:		
ex 19 98	- - rohes Öl, auch von Gossypol befreit:		
ex 19 99	- - - anderes, zu technischen Zwecken	frei	
ex 21 90	- - andere:		
	- - - andere:		
	- - - - in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
	- - - - anderes, zu technischen Zwecken	frei	
	Anderer pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
ex 29 91	- Maisöl und seine Fraktionen:		
ex 29 99	- - rohes Öl:		
1515.	- - - anderes, zu technischen Zwecken	frei	
	- - andere:		
	- - - andere:		
ex 21 90	- - - - in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
	- - - - andere, zu technischen Zwecken	frei	
	- Rizinusöl und seine Fraktionen:		
ex 29 91	- - andere:		
ex 29 99	- - - in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
	- - - andere, zu technischen Zwecken	frei	
	- Tungöl und seine Fraktionen:		
ex 30 91	- - andere:		
ex 30 99	- - - in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
	- - - andere, zu technischen Zwecken	frei	
	- Sesamöl und seine Fraktionen:		
ex 40 91	- - rohes Öl:		
ex 40 99	- - - anderes, zu technischen Zwecken	frei	
	- - andere:		
	- - - andere:		
ex 50 19	- - - - in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
	- - - - andere, zu technischen Zwecken	frei	
	- andere:		
ex 50 91	- - Getreidekeimöl:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
ex 50 99	– – – anderes: – – – – roh, zu technischen Zwecken	frei	
	– – – – anderes: – – – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
ex 90 13	– – – – – anderes, zu technischen Zwecken – – Jojoba-Öl und seine Fraktionen:	frei	
ex 90 18	– – – – andere:		
ex 90 19	– – – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
	– – – – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
	– – – – andere:		
ex 90 28	– – – – andere:		
ex 90 29	– – – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
	– – – – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktio- nen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederve- restert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet:		
ex 90 98	– pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen:		
ex 90 99	– – – andere:		
1516.	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken	frei	
	– – – – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktio- nen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nr. 1516; nicht geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
ex 20 91	– nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle:		
ex 20 99	– – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
1518.	– Sojaöl, epoxidiert:		
	– – – andere	frei	
ex 00 19	– andere:		
	– – – andere, Linoxyn	frei	
00 89			
ex 00 99	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtne- benprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:		
	– andere:		
	– – – von den in den Nrn. 0101–0104 genannten Tieren, ausgenommen von Wildschweinen:		
1601.	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6)* eingeführt	110.—	
	– – – – von Geflügel der Nr. 0105:		
	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6)* eingeführt	60.—	
00 21	– – – – andere	110.—	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut:		
00 31	– homogenisierte Zubereitungen:		
00 49	– – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5)* eingeführt		42.50
1602.	– aus Lebern aller Tierarten:		
	– – auf der Grundlage von Gänseleber	frei	
10 10	– von Geflügel der Nr. 0105:		
	– – von Truthähnen:		
20 10	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6)* eingeführt		25.—
	– – von Hühnern:		
31 10	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6)* eingeführt		25.—
	– – andere:		
32 10	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6)* eingeführt		25.—
39 10	– von Schweinen:		
	– – Schinken und Stücke davon:		
	– – – Dosenschinken:		
	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6)* eingeführt		52.—
41 11	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	frei	
1804.00 00	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essig- säure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
	– Oliven:		
	– – in Behältnissen von mehr als 5 kg	frei	
2005.	– – andere	frei	
	– andere Gemüse und Gemüsemischungen:		
70 10	– – andere, in Behältnissen von mehr als 5 kg		
70 90	– – – andere Gemüse, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta	17.50	
	– – – Gemüsemischungen:		
	– – – – andere Mischungen, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta	17.50	
ex 90 11	– – andere, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:		
	– – – andere Gemüse, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta	24.50	
ex 90 39	– – – Gemüsemischungen:		
	– – – – andere Mischungen, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta	24.50	
ex 90 40	Gemüse, Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
	– tropische Früchte, Schalen tropischer Früchte	frei	
ex 90 69	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
2006.	– homogenisierte Zubereitungen, aus tropischen Früchten	frei	
00 10	– andere:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
2007.	-- andere:		
ex 10 00	-- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		frei
	-- -- -- tropische Früchte		frei
	-- -- -- andere		frei
	-- -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
99 11	-- -- -- tropische Früchte		frei
99 19	-- -- -- andere, aus Ananas		29.—
	Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
99 21	-- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch untereinander gemischt:		
ex 99 29	-- -- Erdnüsse:		
2008.	-- -- andere		frei
	-- -- andere, einschliesslich Mischungen:		
	-- -- -- tropische Früchte		frei
11 90	-- -- -- andere		3.50
	-- -- -- Ananas		frei
19 10	-- Zitrusfrüchte:		
19 90	-- -- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		5.50
20 00	-- andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19:		
	-- -- Palmherzen		frei
30 10	-- -- Mischungen:		
	-- -- -- von tropischen Früchten		frei
91 00	-- -- andere:		
	-- -- -- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
92 11	-- -- -- von tropischen Früchten		frei
	-- -- -- andere:		
	-- -- -- andere Früchte:		
99 11	-- -- -- -- tropische Früchte		frei
	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	-- Orangensaft:		
99 96	-- -- gefroren:		
2009.	-- -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		frei
	-- -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		35.—
	-- -- nicht gefroren, mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
11 10	-- -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		frei
11 20	-- -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		35.—
	-- -- anderer:		
12 10	-- -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		frei
12 20	-- -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		35.—
	-- Pampelmusen- oder Grapefruitsaft:		
19 30	-- -- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
19 40	-- -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		35.—
	-- -- -- anderer:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
21 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	35.—	
	– Saft anderer Zitrusfrüchte:		
29 10	– – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
29 20	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	– – – Zitronensaft, roh (auch stabilisiert)	frei	
	– – anderer:		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
31 11	– – – – Agro-cotto	frei	
	– – – – anderer	6.—	
	– Ananassaft:		
39 11	– – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
39 19	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
	– – anderer:		
41 10	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
41 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
	– Tomatensaft	frei	
49 10	– Traubensaft (einschliesslich Traubenmost):		
49 20	– – anderer:		
50 00	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22)* eingeführt	50.—	
	– Saft anderer Früchte oder Gemüse:		
	– – Gemüsesaft	10.—	
69 10	– – anderer:		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
80 10	– – – – von tropischen Früchten	frei	
	– – – – anderer	14.40	
	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
80 81	– – – – von tropischen Früchten	frei	
80 89	– – – – anderer	45.50	
	– Mischungen von Säften:		
80 98	– – Gemüsesäfte:		
80 99	– – – Kernobstsaft enthaltend:		
	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21)* eingeführt	16.—	
	– – – – andere	13.—	
	– – andere:		
90 11	– – – andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
90 29	– – – – andere:		
	– – – – – auf der Grundlage von tropischen Früchten	frei	
	– – – – – andere	frei	
	– – – andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
90 61	– – – – andere:		
90 69	– – – – – auf der Grundlage von tropischen Früchten	frei	
	– – – – – andere	frei	
90 98			
90 99	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet und Senf:		
	– Senfmehl, auch zubereitet und Senf:		
	– – andere:		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
2103.	– – – Senfmehl, unvermischt – – – andere	frei frei	
30 18			
30 19	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen, zubereitet; zusammengesetzte homo- genisierte Nahrungsmittelzubereitungen: – zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen	frei	
2104.			
20 00	Wasser, einschliesslich natürliches oder künstliches Mine- ralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, weder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen noch aromati- siert; Eis und Schnee: – Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser – andere	frei frei	
2201.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen: – Branntwein aus Traubenwein oder Traubentrester: – – in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l: – – – Weinbrand	frei	
2208.	– – – in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l: – – – Weinbrand	frei	
20 11	– Wodka: – – in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	frei	
20 21	– – in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von – – nicht mehr als 2 l – andere:	frei	
60 10	– – Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	frei	
60 20	– – Branntweine in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von: – – – mehr als 2 l	12.— 30.—	
90 10	– – – nicht mehr als 2 l – – andere:		
90 21	– – – andere	frei	
90 22			
90 99	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rück- stände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch agglomeriert in Form von Pellets: – ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung: – – andere	frei	



Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenzollansatz	
		anwend- barer	Normalta- rif minus
		Fr./100 kg brutto	
(1)	(2)	(3)	(4)
2303.	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets:		
	– andere	frei	
20 90			
2304.	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets:		
	– andere	frei	
00 90			
	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nrn. 2304 oder 2305:		
	– aus Baumwollsamensamen:		
2305.	00 90 – – andere	frei	
	– aus Leinsamen:		
2306.	– – andere	frei	
	10 90 – aus Sonnenblumensamen:		
	– – andere	frei	
	20 90 – aus Rübsen- oder Rapssamen:		
	– – aus Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure:		
	30 90 – – – andere	frei	
	– – andere:		
	– – – andere	frei	
	41 90 – aus Kokosnüssen oder Kopra:		
	– – andere	frei	
	49 90 – aus Palmnüssen oder Palmkernen:		
	– – andere	frei	
	50 90 – aus Maiskeimen:		
	– – andere	frei	
	60 90 – andere:		
	– – andere	frei	
	70 90		
	90 90 Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle:		
	– Tabak, nicht entrippt:		
	– – zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	frei	
2401.	– Tabak, teilweise oder ganz entrippt:		
	– – zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	frei	
	10 10 – Tabakabfälle:		
	– – zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	frei	
	20 10		
	30 10		



## Ursprungsregeln

### Art. 1 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs finden die in Artikel 1 des Protokolls B zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Libanon aufgeführten Begriffsbestimmungen Anwendung. Alle Verweise darin zu den «EFTA Staaten» beziehen sich in diesem Anhang auf die Schweiz.

### Art. 2 **Ursprungskriterien**

<sup>1</sup> Zur Anwendung dieses Abkommens über Landwirtschaftsprodukte gilt als Ursprungserzeugnis der Schweiz oder des Libanons ein Erzeugnis, das:

- a. im Sinne von Artikel 4 dort vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist;
- b. im Sinne von Artikel 5 dort ausreichend be- oder verarbeitet worden ist; oder
- c. dort ausschliesslich aus Ursprungserzeugnissen der betreffenden Vertragspartei in Übereinstimmung mit diesem Anhang hergestellt worden ist.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungs Eigenschaft müssen ohne Unterbrechung in der Schweiz oder im Libanon erfüllt werden.

### Art. 3 **Bilaterale Ursprungskumulierung**

Unbeschadet von Artikel 2 werden im Sinne dieses Anhangs Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei als solche mit Ursprung in der betreffenden Vertragspartei betrachtet, und es ist nicht notwendig, dass solche Vormaterialien dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sind, vorausgesetzt, dass die Behandlungen über diejenigen im Artikel 6 dieses Anhangs genannten hinausgehen.

### Art. 4 **Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse**

Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a gelten folgende Erzeugnisse als in der Schweiz oder im Libanon vollständig gewonnen oder hergestellt:

- a. dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- b. dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- c. Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- d. Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- e. Ausschuss und Abfälle, die bei dort durchgeführten Herstellungsvorgängen anfallen;
- f. dort ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a–e oder aus deren Derivaten jeden Produktionsstadiums hergestellte Waren.

### Art. 5 **Ausreichend be- oder verarbeitete Erzeugnisse**

<sup>1</sup> Für die Zwecke des Artikels 2, Absatz 1, Buchstabe b, gilt ein Erzeugnis aus Vormaterialien, die in der Schweiz oder im Libanon nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in der Schweiz oder im Libanon in ausreichendem

Masse be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen für diese Erzeugnisse in der Anlage zu diesem Anhang erfüllt sind. In den Bedingungen, auf die in diesem Absatz verwiesen wird, sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien.

<sup>2</sup> Vormaterialien, die gemäss den in der Anlage zu diesem Anhang festgelegten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden, wenn:

- a) ihr Gesamtwert 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) die gegebenenfalls in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

#### **Art. 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen**

Die in Artikel 7 des Protokolls B zum Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Libanon aufgeführten Bestimmungen betreffend nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen finden auf diesen Anhang Anwendung. Alle Verweise darin zu den «EFTA Staaten» beziehen sich in diesem Anhang auf die Schweiz.

#### **Art. 7 Massgebende Einreihung**

Für die Zwecke dieses Anhangs wird die Tarifeinreihung eines Erzeugnisses oder Vormaterials gemäss dem Harmonisierten System bestimmt.

#### **Art. 8 Verpackungsmaterialien und Container**

Verpackungsmaterialien und Container, in die ein Erzeugnis für den Transport oder die Verschiffung verpackt oder abgefüllt wird, werden für die Ursprungsbestimmung des Erzeugnisses nach Artikel 4 oder 5 nicht beachtet.

#### **Art. 9 Neutrale Elemente**

Die in Artikel 11 des Protokolls b zum Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Libanon aufgeführten Bestimmungen betreffend neutrale Elemente finden Anwendung.

#### **Art. 10 Unmittelbare Beförderung**

Die in Artikel 13 des Protokolls B zum Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Libanon aufgeführten Bestimmungen betreffend unmittelbarer Beförderung finden auf diesen Anhang Anwendung. Alle Verweise darin zu den «EFTA Staaten» beziehen sich in diesem Anhang auf die Schweiz.

#### **Art. 11 Nachweis der Ursprungseigenschaft**

Die in Titel V des Protokolls B zum Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Libanon aufgeführten Bestimmungen betreffend den Nachweis der Ursprungseigenschaft finden auf diesen Anhang Anwendung. Alle Verweise darin zu den «EFTA Staaten» beziehen sich in diesem Anhang auf die Schweiz.

## **Art. 12 Methoden der Verwaltungszusammenarbeit**

Die in Titel VI des Protokolls B zum Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Libanon aufgeführten Bestimmungen betreffend die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit finden auf diesen Anhang Anwendung. Alle Verweise darin zu den «EFTA Staaten» beziehen sich in diesem Anhang auf die Schweiz.

## Einleitende Bemerkungen

Die in den einleitenden Bemerkungen in Anhang I des Protokolls B zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Libanon aufgeführten Bestimmungen finden auf dieser Anlage Anwendung. Alle Verweise darin zu den «EFTA Staaten» beziehen sich in diesem Anhang auf die Schweiz.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex Kapitel 02	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0210	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
Kapitel 04	Milch und Molkereiprodukte; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig erzeugt sind
Kapitel 06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem: – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 08	Geniessbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem: – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex Kapitel 09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1301	Schellack; natürliche Gummis, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Nummer 1301 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1302	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert – andere	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 14	Flechtstoffe und anderen Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
1509	Oliveneröl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen, bei dem: <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind</li> <li>und</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 21	Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>– die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind</li> </ul>
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Vormaterialien der Nummer 2207 oder 2208;</li> <li>– bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf</li> </ul>
2208	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Vormaterialien der Nummer 2207 oder 2208;</li> <li>– bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf</li> </ul>
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitetes Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind



Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind

## 8.2.2

### **Botschaft**

#### **zu den Rückversicherungsverträgen auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und den Niederlanden sowie zwischen der Schweiz und Polen**

vom 12. Januar 2005

---

### 8.2.2.1

#### **Allgemeiner Teil: Übersicht**

Grössere Exportaufträge schweizerischer Unternehmen enthalten zunehmend Teil- oder Zulieferungen aus dem Ausland. Für die von einem ausländischen Unterlieferanten stammenden Anteile erhält der Exporteur jedoch von jenem Drittland keine Versicherung, da er dort nicht niedergelassen ist. Seine eigene Exportkreditversicherung (EKV) gewährt ihm ebenfalls keine Versicherung, sofern der zulässige Auslandsanteil überschritten wird. Der Unterlieferant seinerseits erhält von seiner EKV keine Versicherung, weil er als Unterlieferant keinen Zahlungsanspruch gegen den Käufer hat.

Um die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern, arbeiten die nationalen Exportkreditversicherer seit dem letzten Jahrzehnt mit dem Instrument der Rückversicherungen. Der Erstversicherer nimmt gegenüber dem Exporteur das ganze Exportgeschäft samt ausländischen Zulieferungen in Deckung. Als dann beschafft sich der Erstversicherer bei der EKV des Landes, aus dem die Zulieferung stammt, gegen Zahlung des entsprechenden Prämienanteils eine Rückversicherung im Umfang der ausländischen Zulieferung.

Die mit dem niederländischen Exportkreditversicherer – der Atradius State Business NV (Atradius), Amsterdam – und dem polnischen Exportkreditversicherer – der Korporacją Ubezpieczeń Kredytów Eksportowych Spółka Akcyjna (KUKE; Exportkreditversicherungs-AG), Warschau – ausgehandelten Verträge bilden den Rahmen für den Abschluss einzelner Rückversicherungsgeschäfte. Nach den Verträgen kann die eine Partei der anderen für konkrete Exportgeschäfte vorschlagen, eine Rückversicherungsdeckung zu übernehmen. Die um Rückversicherung angegangene Partei prüft dann, ob sie die Deckung unter den im Vertrag festgehaltenen und allfälligen weiteren Bedingungen übernehmen will.

Gegenüber Dritten tritt ausschliesslich der Erstversicherer in Erscheinung und der Rückversicherer bleibt im Hintergrund. Unabhängig davon, ob der schweizerische Exporteur Haupt- oder Unterlieferant ist, bleiben für unsere Exportrisikogarantie (ERG) die Risiken auf den jeweiligen schweizerischen Lieferanteil begrenzt. Als Rückversicherer wird die ERG Leistungen zu vergleichbaren Konditionen wie als Erstversicherer erbringen.

Seit Mai 2001 besteht ein Rückversicherungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland (SR 0.946.111.36), seit Mai 2002 Verträge mit Frankreich (SR 0.946.113.9) und Österreich (SR 0.946.111.63). Im Rahmen dieser Vereinbarungen sind inzwischen mehrere Rückversicherungsgeschäfte mit der deutschen

Hermes Kreditversicherungs-AG, der französischen Coface und der Österreichischen Kontrollbank AG zustande gekommen; zum Teil sind diese Geschäfte recht umfangreich, zum Teil betreffen sie relativ schwierige Märkte. Die Rückversicherungsverträge mit Spanien (SR 0.946.113.32) und Italien (SR 0.946.114.54) sind seit Mai 2003, jene mit der Tschechischen Republik (BBl 2004 451) und Schweden (BBl 2004 429) seit Mai 2004 in Kraft.

### **8.2.2.2                    Besonderer Teil: Grundzüge des Vertrages**

Die vorliegenden Rückversicherungsverträge sind weitgehend identisch mit den Abkommen mit Deutschland, Österreich, Frankreich, Spanien, Italien, Schweden und der Tschechischen Republik. Die nachfolgenden Erläuterungen sind daher weniger ausführlich als jene zu den bestehenden Rückversicherungsverträgen.

#### **8.2.2.2.1                Anwendbarkeit und Verhältnis zwischen Erst- und Rückversicherer**

Nach den Verträgen mit Atradius und KUKA kann die eine Partei der anderen für konkrete Exportgeschäfte vorschlagen, eine Rückversicherungsdeckung zu übernehmen (je Art. 1). Die um Rückversicherung angegangene Partei muss dann prüfen, ob sie die Deckung übernehmen kann. Aus Gründen der Rechtsgleichheit muss die ERG einen Exporteur, für dessen Geschäft sie eine Rückversicherung gewährt, so behandeln, wie wenn sie als Erstversicherer auftreten würde. Im Grundsatz darf sie als Rückversicherer nur jene Risiken decken, welche nach Artikel 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie (SR 946.11, ERGG) und Artikel 3 und 10 der Verordnung vom 15. Juni 1998 über die Exportrisikogarantie (SR 946.111, ERGV) versicherbar sind. Anwendung finden ferner der maximale Deckungssatz gemäss Artikel 6 ERGG und die Regeln über den schweizerischen Hersteller und Leistungsursprung nach Artikel 2 ERGV (vgl. je auch Art. 4 der Verträge).

Der Versicherungsumfang und die anderen Versicherungsbedingungen unterscheiden sich jedoch von EKV zu EKV in gewissem Mass. Würde die ERG auf die vollständige Übereinstimmung eines in Rückversicherung übernommenen Risikos mit dem ERG-Recht bestehen, könnte sie keine Rückversicherungsgeschäfte abschliessen. Sie kann aber dann eine Rückversicherung gewähren, wenn deren Konditionen jenen einer als Erstversicherer abgegebenen Garantie vergleichbar sind. Wenn der Erstversicherer dagegen wesentlich mehr oder andere Risiken deckt, kann die ERG die Übernahme der Rückversicherung nur ablehnen; der Erstversicherer gibt in der Regel eine einheitliche Deckung für das ganze Geschäft ab, aus dem der Rückversicherer jene Risiken, die er decken kann, nicht auswählen kann. Konkret wird die ERG eine Rückdeckung etwa ablehnen müssen, wenn Atradius oder KUKA als Erstversicherer das private Delkredererisiko mit abdecken; die ERG deckt dieses Risiko nicht, ausser es handle sich um ein Infrastrukturprojekt oder die Garantie einer geprüften Bank sei vorhanden.

Den Grundsätzen der Rückversicherung entsprechend entscheidet im Schadenfall der Erstversicherer, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sind und er dem Exporteur Deckung leisten muss. Wenn der Erstversicherer alsdann

die Rückversicherung geltend macht, prüft der Rückversicherer, ob die Voraussetzungen für die Leistung der Rückversicherungsentschädigung vorliegen. Ist das der Fall, muss der Rückversicherer eine Entschädigung leisten; er kann die Zahlung nur verweigern, wenn sich der Erstversicherer bei seiner Entscheidung den Rückversicherungsvertrag oder besondere Bedingungen des einzelnen Rückversicherungsgeschäfts verletzt hat.

Auch tritt gegenüber dem Exporteur und Dritten ausschliesslich der Erstversicherer in Erscheinung und der Rückversicherer bleibt im Hintergrund; das Rückversicherungsverhältnis ist nur zwischen seinen Parteien bedeutsam. Bei wesentlichen Entscheidungen hat der Erstversicherer den Rückversicherer jedoch zu konsultieren. Will der Erstversicherer auf Forderungen verzichten, genügt die Konsultation nicht. Dazu benötigt er die Zustimmung des Rückversicherers (Art. 12 Ziff. 2 der Verträge); die Zustimmung ist im Innenverhältnis der Parteien von Bedeutung.

Ob eine Rückversicherung gewährt werden soll, entscheidet die Exportkreditversicherung im Land des Unterlieferanten in jedem einzelnen Fall; es besteht keine Rückversicherungspflicht, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Rückversicherungsvertrags gegeben sind.

#### **8.2.2.2 Versicherungsumfang und Verfahren**

Die Höhe der Rückversicherung bestimmt sich nach dem Verhältnis des niederländischen oder polnischen und des schweizerischen Lieferanteils (je Art. 7, Anhang A). Als Erstversicherer tritt in der Regel jene Exportkreditversicherung auf, aus deren Land der wertmässig grössere Anteil an Exportleistungen stammt; mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse und Bedürfnisse im einzelnen Fall kann dieser Grundsatz flexibel gehandhabt werden (je Art. 6). Der Erstversicherer schuldet dem Rückversicherer eine Rückversicherungsprämie. Sie wird grundsätzlich als Anteil an der Gesamtprämie berechnet, welcher dem Rückversicherungsanteil entspricht (je Art. 10 Abs. 1 Bst. a); der Rückversicherer kann auch eine Prämie in anderer Höhe verlangen (je Art. 10 Abs. 1 Bst. b), so namentlich um die Vergleichbarkeit der Konditionen mit seinen Direktgarantien herzustellen.

Die Verfahrensregeln für die Abwicklung eines Rückversicherungsgeschäfts zwischen Erst- und Rückversicherer sind in Anlage 3 und den Anhängen geregelt (je Art. 13).

#### **8.2.2.3 Vertragsparteien und Inkrafttreten**

Parteien der Verträge sind die Schweizerische Eidgenossenschaft einerseits und die Atradius bzw. die KUKÉ andererseits (je Ingress). Die niederländische Atradius Dutch State Business NV ist eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft mit Sitz in Amsterdam. Ihr Aktionariat setzt sich aus privaten Unternehmen zusammen. Ihre Tätigkeit im staatlich unterstützten Bereich wird durch das Dekret Nr. A.1/5592 des Finanzministers vom 26. April 1961 über die Kreditversicherung mit Rückversicherung durch den Staat der Niederlande geregelt. Die polnische Korporacja Ubezpieczeń Kredytów Eksportowych Spółka Akcyjna (KUKÉ, Exportkreditversicherungs-AG) ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Warschau. Ihre Aktien

befinden sich zum überwiegenden Teil im Besitz des polnischen Finanzministeriums. Die Tätigkeit von KUKI im staatlich garantierten Bereich ist durch das Gesetz vom 7. Juli 1994 über die vom Finanzministerium garantierte Exportversicherung (mit seitherigen Änderungen) geregelt. Dagegen ist die schweizerische Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie die mit der Geschäftsführung der Exportrisikogarantie betraute Stelle des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Verträge treten nach ihrer Unterzeichnung mit der Ratifikation durch die Geschäftsstelle für die ERG in Kraft (je Art. 17 Ziff. 1). Unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten können sie jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (je Art. 17 Ziff. 2). Die Kündigung hat selbstverständlich keine Auswirkungen auf Rückversicherungsverpflichtungen, welche die Parteien vor der Beendigung des Vertrags eingegangen sind; sie bleiben weiterhin wirksam.

### **8.2.2.3                    Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Anwendung der Verträge hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Sowohl die einzelnen Rückversicherungsgeschäfte, welche im Rahmen dieser Verträge abgeschlossen werden, als auch die Personal- und anderen Verwaltungskosten der Geschäftsstelle für die ERG werden über den Fonds für die Exportrisikogarantie abgewickelt. Dieser rechtlich unselbstständige, eigenwirtschaftliche Fonds ist nicht Bestandteil der Finanzrechnung des Bundes (Art. 6a ERGG).

### **8.2.2.4                    Regulierungsfolgeabschätzung**

Die vorliegenden Verträge finden ihre Begründung in der wachsenden Internationalisierung der Wirtschaft und der damit verbundenen abnehmenden Wertschöpfungstiefe im Inland.

Nutzniesser dieser Massnahme sind jene Unternehmen (und damit ihre Beschäftigten), die gegen Entrichtung einer Prämie in den Genuss einer Exportrisikogarantie gelangen können. Sie haben es einfacher, im Wettbewerb um Exportaufträge geeignete niederländische oder polnische Unterlieferanten beizuziehen. Nutzniesser sind auch schweizerische Zulieferer von in den Niederlanden und Polen domizilierten Anbietern, weil sie nur noch mit diesen in einem Vertragsverhältnis stehen und nicht zusätzlich Verträge mit deren Kunden und der schweizerischen ERG abschliessen müssen.

Die Massnahme bewirkt tendenziell eine Steigerung der internationalen Arbeitsteilung, was positive Wohlstandseffekte erwarten lässt. Die Unterstützung in Form von Garantien ist international weitgehend harmonisiert; für risikobehaftete Geschäfte gilt die Exportkreditversicherung als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb. In der Regel entscheidet der Markt auf Grund technischer und preislicher Faktoren über die Konkurrenzfähigkeit der Exporteure.

Schweizerische Lieferanten müssen bei der heutigen Lösung ihren Unterlieferanten aus den Niederlanden oder Polen mehr Risiken überbinden als Unterlieferanten aus jenen Staaten, deren Exportkreditversicherungen durch Rückversicherungsverträge

wie die vorliegenden bereits mit Atradius oder KUKE zusammenarbeiten; das ist ein Wettbewerbsnachteil.

Allfällige Vollzugsprobleme (z. B. Zuständigkeit für Anweisungen der Versicherer hinsichtlich Massnahmen zur Schadensbegrenzung) sollten dank der eingehenden Vertragsregelungen vermieden werden können.

#### **8.2.2.5                   Legislaturplanung**

Die Verträge entsprechen der Absicht von Ziel 3 des Berichts über die Legislaturplanung 1999–2003 (BBl 2000 2276; Einsatz zu Gunsten einer offenen und nachhaltigen Weltwirtschaftsordnung, R7 Weiterentwicklung einer nachhaltigen Aussenwirtschaftspolitik); danach wird der Bundesrat u.a. die Dienstleistungen der Exportrisikogarantie überprüfen. Rückversicherungsverträge erleichtern die internationale Zusammenarbeit zwischen den Exportkreditversicherungen und den Exporteuren innerhalb des bestehenden rechtlichen Handlungsrahmens unserer ERG.

#### **8.2.2.6                   Verhältnis zum europäischen Recht**

1998 hat die EU eine Richtlinie zur Harmonisierung der wichtigsten EKV-Bestimmungen für mittel- und langfristige Geschäfte erlassen. Danach liegt die Zuständigkeit für die staatlichen Exportkreditversicherungen bei den Mitgliedstaaten. Die europäischen und aussereuropäischen Industrieländer, einschliesslich der Mitgliedstaaten der EU, koordinieren ihre EKV-Deckungen im Rahmen der Berner Union, einem nach schweizerischem Recht konstituierten Verein. Die vorliegenden Verträge stimmen sowohl von den Zielen als auch den Lösungsansätzen her mit den Verträgen der anderen europäischen Exportkreditversicherungen überein. Die Niederlande und Polen können auch im Rahmen des Rückversicherungsvertrages als Erst- oder Rückversicherer keine Leistungen erbringen, die mit den EU-Bestimmungen nicht vereinbar wären; damit sind auch der Schweiz Grenzen für Leistungen der ERG unter den Rückversicherungsverträgen gesetzt.

#### **8.2.2.7                   Verfassungsmässigkeit**

Es ist verfassungsmässige Aufgabe des Bundes, die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland zu wahren (Art. 101 BV). Auch ist der Bund zuständig, Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit zu treffen (Art. 100 Abs. 1 BV). Die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten und die Förderung des Aussenhandels sind Zwecke, die bereits in Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie von 1958 genannt sind. Die vorliegenden Rückversicherungsabkommen ergänzen das ERG-Gesetz und tragen der seit dessen Erlass zunehmenden Beteiligung von Zulieferern aus mehreren Staaten an einem Exportgeschäft Rechnung. Garantienehmer der ERG und Deckungsnehmer von Atradius und KUKE mit einer Rückversicherung der ERG werden materiell gleich behandelt; unter Beachtung der Grundsätze von Gesetz und Verordnung über die ERG kann eine Rückversicherung nur unter vergleichbaren Konditionen wie eine ERG gewährt

werden (vgl. Ziff. 8.2.2.1). Sodann ist der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig (Art. 54 BV), wozu insbesondere der Abschluss von Staatsverträgen gehört. Das Rückversicherungsabkommen stützt sich damit auf eine genügende verfassungsmässige Grundlage.

Für die Genehmigung der vorliegenden Abkommen ist die Bundesversammlung zuständig (Art. 166 Abs. 2 BV). Die Abkommen sind kündbar, sehen weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor noch enthalten sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen oder erfordert ihre Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen. Der Ihnen unterbreitete Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV.

*Anhang 1  
Entwurf*

## **Bundesbeschluss**

### **betreffend Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und den Niederlanden sowie zwischen der Schweiz und Polen**

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>130</sup>, nach Einsicht in die im Bericht vom 12. Januar 2005<sup>131</sup> zur Aussenwirtschaftspolitik 2004 enthaltene Botschaft,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Atradius Dutch State Business NV, Amsterdam, und der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, wird genehmigt (Anhang 2).

<sup>2</sup> Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen Korporacją Ubezpieczeń Kredytów Eksportowych Spółka Akcyjna, Warschau, und der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, wird genehmigt (Anhang 3).

<sup>3</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verträge zu ratifizieren und in Kraft zu setzen.

#### **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

<sup>130</sup> SR 101

<sup>131</sup> BBl 2005 ...

## **Vertrag**

Anhang 3

**über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Kirchenweg 8, 8032 Zürich, (nachfolgend «ERG» genannt), handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, und der Exportkreditversicherungsgesellschaft AG, 39 Sienna Strasse, 00-121 Warschau, (nachfolgend «KUKÉ AG» genannt), handelnd auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über vom Finanzministerium garantierte Exportversicherungen**

vom

---

### **Art. 1 Vertragszweck**

1. KUKÉ AG. erklärt sich bereit, Kreditversicherungen der ERG, die zugunsten schweizerischer Exporteure oder Dritter (insbesondere von Banken) übernommen werden, anteilig nach Prozenten in Rückversicherung zu nehmen, soweit sie sich auf die Absicherung von Risiken aus der Erbringung von Exportleistungen polnischen Ursprungs beziehen.
2. ERG erklärt sich bereit, Kreditversicherungen der KUKÉ AG, die zugunsten polnischer Exporteure (und polnische Exportleistungen finanzierender Banken) übernommen werden, anteilig nach Prozenten in Rückversicherung zu nehmen, soweit sie sich auf die Absicherungen von Risiken aus der Erbringung von Exportleistungen schweizerischen Ursprungs beziehen.
3. Die konkrete Rückversicherungszusage wird jeweils auf der Basis einer Einzelfallentscheidung von KUKÉ AG oder der ERG übernommen.

### **Art. 2 Anwendungsfälle**

1. Für Vereinbarungen nach diesem Vertrag kommen Fälle in Betracht, bei denen
  - a) der im Land des einen Kreditversicherers ansässige Exporteur zur Vertragserfüllung Unterlieferanten bezieht, die im Land des anderen Kreditversicherers ansässig sind, wobei der Exporteur gegenüber dem ausländischen Besteller allein verpflichtet und berechtigt ist;
  - b) in der Schweiz und in Polen ansässige Exporteure zusammenhängende Exportverträge mit einem Käufer in einem anderen Land als die Polen oder der Schweiz abgeschlossen haben; und

der Kreditversicherer im Land eines Exporteurs eine Exportkreditversicherung gewährt.

2. Dieser Vertrag findet keine Anwendung, wenn der Versicherer Versicherungsschutz für einen Vertrag über Exportleistungen gewährt, bei dem der Hauptauftrag-



nehmer mit dem (den) Unterlieferanten im Land des Rückversicherers eine «If and when»-Vereinbarung in bezug auf das zu versichernde Risiko getroffen hat.

### Art. 3 **Definitionen**

Im Rahmen dieses Vertrages haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

Arbeitstag	bezeichnet einen Tag, an dem beide Kreditversicherer ihren Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
(der/die) Kreditversicherer	bezeichnet ERG und KUKE AG oder eine von beiden.
Exportleistungen	bezeichnet die Waren und Dienstleistungen, die nach dem Exportvertrag geliefert oder erbracht werden sollen.
Versicherer	bezeichnet den Kreditversicherer, der die Police ausstellt.
Hauptauftragnehmer	bezeichnet den Exporteur, der Vertragspartner des ausländischen Bestellers ist.
Police	bezeichnet eine vom Versicherer ausgestellte Versicherungspolice oder Garantie.
Rückversicherungsanteil	bezeichnet den vom Rückversicherer in Rückdeckung genommenen, als Prozentsatz ausgedrückten Wert der versicherten Exportleistungen.
Rückversicherer	bezeichnet den Kreditversicherer, der dem Versicherer für ein bestimmtes Geschäft eine Rückversicherung zur Verfügung stellt.

### Art. 4 **Leistungsursprung**

Die Kreditversicherer gehen grundsätzlich davon aus, dass die aus dem Land des Rückversicherers stammenden Exportleistungen ihren Ursprung im Land des Rückversicherers haben. Wenn der Versicherer in einem bestimmten Geschäft Gründe hat, daran zu zweifeln, ermittelt er soweit möglich den Ursprung der Exportleistungen und informiert den anderen Kreditversicherer unverzüglich über seine Zweifel und die Ergebnisse seiner Ermittlungen.

### Art. 5 **Deckungsformen, für die dieser Vertrag gilt**

Die von ERG und KUKE AG bereitgestellten Versicherungen und Deckungsformen, für die dieser Vertrag gilt, sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag dargestellt. Jeder Kreditversicherer informiert den anderen schriftlich darüber, wenn sich eine seiner Versicherungen oder Deckungsformen ändert.

### Art. 6 **Bestimmung des Versicherers**

In der Regel tritt jener Kreditversicherer als Versicherer auf, aus dessen Land der wertmässig grössere Anteil an Exportleistungen des zur Deckung angetragenen Geschäfts stammt. Mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles können die Kreditversicherer im gegenseitigen Einvernehmen von dieser Regel abweichen.

## **Art. 7 Rückversicherungsanteil**

1. Der Rückversicherungsanteil wird nach Massgabe des rückzuversichernden schweizerischen oder polnischen Anteils an der Exportleistung aufgrund der Angaben des Antragstellers festgelegt. Massgeblich ist das Verhältnis von Exportleistungen schweizerischen und polnischen Ursprungs.

2. Beinhaltet das zu versichernde Geschäft Exportleistungen aus einem oder mehreren Drittländern, wobei auch das Bestellerland als Drittland gilt, richtet sich die Risikotragung grundsätzlich danach, welchem Lieferanteil die Drittlandszulieferungen funktional zuzuordnen sind. Die Kreditversicherer können sich über eine anderweitige Festlegung des Rückversicherungsanteils einigen.

Ist keine eindeutige Zuordnung von Drittlandslieferungen erkennbar, gewährt der Versicherer Deckung für Drittlandslieferungen ohne Rückversicherung. Kommt eine ausschliessliche Risikoübernahme für Drittlandslieferungen durch den Versicherer im Einzelfall nicht in Betracht, können sich die Kreditversicherer über eine Aufteilung der Risiken zwischen Versicherer und Rückversicherer nach Massgabe der sich aus dem Verhältnis von schweizerischem und polnischem Anteil an den Exportleistungen ergebenden Deckungsquote einigen.

3. Beispiele für die Berechnung des Rückversicherungsanteils sind in Anhang A enthalten.

## **Art. 8 Verpflichtungen des Rückversicherers**

1. Übernimmt der Rückversicherer eine Rückversicherungsverpflichtung, hat er dem Versicherer den vereinbarten Rückdeckungsbetrag zu leisten, wenn der Versicherer aus der Police zu Entschädigungsleistungen verpflichtet ist.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, übernimmt der Rückversicherer für den ihm als Rückversicherer zugewiesenen Anteil Rückdeckung mit derselben Deckungsquote, die der Versicherer in seiner Police festgesetzt hat. Der Rückversicherer ist jedoch nicht verpflichtet, Rückversicherung über seine maximale Deckungsquote hinaus zur Verfügung zu stellen.

3. Der Rückversicherer verpflichtet sich, dem Versicherer einen Betrag zu zahlen, der dem für den Rückversicherer bestimmten prozentualen Teil an der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung aus der jeweiligen Police entspricht. Diese Zahlung ist 30 Arbeitstage nachdem der Rückversicherer vom Versicherer die Mitteilung erhalten hat, dass dieser eine Entschädigung geleistet hat, fällig.

4. Der Rückversicherer hat eine Zahlung nach Massgabe des Rückversicherungsanteils auch bei einem Fabrikationsschadenfall zu erbringen, wenn eine entsprechende Versicherung übernommen wurde. Die Höhe der Zahlung bestimmt sich dabei nicht nach den in den jeweiligen Lieferanteilen entstandenen Selbstkosten, sondern richtet sich allein nach dem Rückversicherungsanteil an dem auf der Grundlage der Selbstkosten berechneten Gesamtschaden.

5. Der Rückversicherer verpflichtet sich, keine Einwendungen gegen seine Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung gestützt auf die Police zu erheben, soweit die Police inhaltlich mit den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen oder jenen Informationen übereinstimmt, die der Rückversicherer vom Versicherer im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 13 erhalten hat.

6. Der Rückversicherer verpflichtet sich, den Versicherer bei allen ihm zur Kenntnis gelangenden Problemen zu benachrichtigen, die sich auf die Erfüllung des Liefervertrages oder der daran gekoppelten Kreditverträge auswirken könnten.

#### **Art. 9 Verpflichtungen des Versicherers**

1. Der Versicherer hat den Rückversicherer über jede Änderung der Police, des Umfangs, der Art und der Bedingungen des Exportkreditgeschäfts oder jeder damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarung, welche Auswirkungen auf das von der Police gedeckte Risiko haben könnte, zu unterrichten und ihn sofort zu konsultieren.

2. Der Versicherer hat den Rückversicherer zu konsultieren, bevor er verbindlich entscheidet, welche Massnahmen zu ergreifen oder welche Anweisungen dem Versicherungsnehmer zu erteilen sind, wenn gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind oder ein Schadenfall droht.

3. Der Versicherer hat dem Rückversicherer innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang den ihm nach Massgabe des Rückversicherungsanteils zustehenden Anteil an Zahlungseingängen zu überweisen, die vom Versicherer nach Entschädigungszahlung als Rückfluss eingezogen oder einbehalten wurden.

4. Der Versicherer hat den Rückversicherer unverzüglich zu informieren, wenn ihm mitgeteilt wird, dass ein Schuldner eine fällige Zahlung für die Tilgung einer von der Police gedeckten Forderung nicht geleistet hat.

5. Der Versicherer hat dem Rückversicherer auf Anforderung Kopien aller in seinem Besitz befindlichen und geschäftsrelevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen.

6. Der Versicherer hat den Rückversicherer zu informieren, sobald seine Verpflichtungen aus der Police beendet sind.

#### **Art. 10 Prämienberechnung und -verteilung**

1. Der Rückversicherer hat Anspruch auf eine Rückversicherungsprämie, welche

- a) dem Rückversicherungsanteil an der Prämie entspricht oder
- b) zwischen den Kreditversicherern im Einzelfall vereinbart wurde, damit der Rückversicherer eine Prämie erhält, die nach seinem Entgeltsystem erforderlich ist, um das in Rückversicherung zu nehmende Risiko zu decken.

Der Versicherer ist berechtigt, von den Beträgen gemäss Buchstaben a) und b) einen Abzugsbetrag in Höhe von höchstens 10% als Entgelt für seine Bearbeitungskosten einzubehalten.

2. Die Rückversicherungsprämie ist innerhalb von 30 Arbeitstagen fällig, nachdem der Versicherer die Prämie erhalten hat.

3. Wenn der Versicherte eine Prämienrückerstattung durch den Versicherer erhält, ist der Rückversicherer grundsätzlich verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung den Anteil an der rückgezahlten Prämie zu erstatten, der dem an ihn gezahlten Prämienanteil – unter Berücksichtigung des als Verwaltungskosten einbehaltenen Prämienanteils – entspricht.

### **Art. 11 Änderung des Leistungsursprungs**

1. Wenn sich nach endgültiger Rückversicherungsübernahme die Zusammensetzung des Ursprungs der massgebenden Exportleistungen im Wert um mehr als 10 Prozent ändert, oder wenn sich die Anteile der Exportleistungen des Hauptauftragnehmers im Verhältnis zu jenen des Subunternehmers im Wert um mehr als 10 Prozent verschieben, wird der Versicherer den Rückversicherer darüber informieren; jede der beiden Parteien kann dann die Anpassung des Rückversicherungsanteils verlangen.

2. Erfolgt eine Anpassung des Rückversicherungsanteils, werden auch die Beträge entsprechend angepasst, welche sich der Versicherer und der Rückversicherer gegenseitig in Form von Prämien, Ansprüchen auf und Beteiligungen an Entschädigungsleistungen, Rechtsverfolgungskosten oder Kosten der Schadensminderung oder -verhinderung schulden.

### **Art. 12 Regressmassnahmen**

1. Der Versicherer wird den Rückversicherer konsultieren, bevor er Massnahmen der Rechtsverfolgung ergreift oder Regressansprüche geltend macht, deren Kosten insgesamt mehr als 10 Prozent des ausstehenden Betrages ausmachen.

Der Rückversicherer ist verpflichtet, sich nach Massgabe des Rückversicherungsanteils an Aufwendungen des Versicherers zur Erlangung von Rückflüssen oder zur Führung von gerichtlichen Verfahren zu beteiligen, sofern der Versicherer gemäss seiner Police gegenüber dem Versicherungsnehmer zur Kostentragung oder -erstattung verpflichtet ist. Die Zahlung soll innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Datum der Mitteilung über die Kostenentstehung erfolgen.

2. Der Versicherer kann Forderungen, die ihm nach Entschädigungsleistung wirtschaftlich oder rechtlich zustehen, nur mit Zustimmung des Rückversicherers verkaufen, erlassen oder abschreiben.

### **Art. 13 Verfahrensregeln**

Die Verfahrensregeln für die Abwicklung der einzelnen Rückversicherungsgeschäfte sind in Anlage 3 festgelegt.

### **Art. 14 Umschuldung**

1. Wenn ein Umschuldungsantrag aus dem Besteller- oder Schuldnerland eingeht, beraten die Kreditversicherer darüber, wie Probleme, die sich daraus ergeben, gelöst werden sollen. Die endgültige Entscheidung trifft jedoch der Versicherer.

2. Ist die versicherte Forderung Gegenstand eines Umschuldungsabkommens mit dem Besteller- oder Schuldnerland, konsultiert der Versicherer den Rückversicherer, wenn er diese Forderung verkaufen, tauschen oder erlassen möchte.

3. Der Versicherer hat das Recht, Entschädigungszahlungen zu den vertraglichen Fälligkeiten zu leisten, ohne eine Karenzfrist zu berücksichtigen, welche für die Auszahlung einer Entschädigung üblicherweise vorgesehen ist.

### **Art. 15 Währung**

Sofern die Kreditversicherer nichts anderes vereinbart haben, sind alle Zahlungen im Rahmen der einzelnen Rückversicherungsgeschäfte in der Währung zu leisten, auf welche die Police lautet.

#### **Art. 16 Schiedsverfahren**

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einvernehmlich zu lösen.
2. Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden durch ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht entschieden. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter, und diese wiederum bestimmen den vorsitzenden Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen Versicherers; das ist bei KUKÉ AG Warschau und bei der ERG Zürich. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Im übrigen legt das Schiedsgericht das Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen fest.

#### **Art. 17 Inkrafttreten, Kündigung und Vertragsänderung**

1. Dieser Vertrag wird von beiden Vertragsparteien unterschrieben und tritt am Tag in Kraft, an dem die ERG KUKÉ AG mitteilt, dass die verfassungsmässigen Vorschriften des schweizerischen Rechts für den Abschluss und das Inkrafttreten dieses Vertrages erfüllt sind (Ratifikation).
2. Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erfolgen. Verpflichtungen, die vor der Beendigung des Vertrags eingegangen wurden, bleiben unverändert wirksam.
3. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag jederzeit ändern. Anlage 3 und sämtliche Anhänge können mit schriftlicher Zustimmung von ERG und KUKÉ AG jederzeit geändert werden.

#### **Art. 18 Vertragssprachen**

1. Dieser Vertrag wurde in sechs Originalen ausgefertigt, zwei in polnischer, zwei in deutscher und zwei in englischer Sprache, wobei jede Vertragspartei ein Original in jeder Sprache erhält.
2. Jede Sprachfassung dieses Vertrags ist gleichermassen verbindlich. Die englische Fassung wird jedoch für die Auslegung herangezogen. Die Arbeitssprache ist das Englische.

**Einzelheiten zu den Fazilitäten von KUKE AG**

Fazilität	Deckungssatz	Gedekte Risiken	Bemerkungen
Lieferantenkredit privater Schuldner (Kreditrisiko)	Bis zu 85 % für kommerzielle Risiken  Bis zu 90 % für politische Risiken und Naturkatastrophen	Kommerzielle und politische Risiken: Kommerzielle Risiken umfassen: 1) Insolvenz – festgestellte Insolvenz eines Schuldners oder gegebenenfalls eines Garanten, welche in der Unfähigkeit besteht, seine Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten wegen rechtlich festgestellter oder tatsächlicher Insolvenz zu erfüllen; 2) Verzug – Verzug des Schuldners oder gegebenenfalls des Garanten in der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen; 3) Vertragsverletzung – Entscheidung des Schuldners, ohne vertretbare Gründe den versicherten Vertrag nicht zu erfüllen, zu beenden oder die Annahme der Waren und Dienstleistungen zu verweigern.  Politische Risiken umfassen: 1) Entscheidung eines Drittstaates – Schaffung oder Änderung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung oder anderer staatlicher Instanzen des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; 2) Moratorium – Ankündigung eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums durch die Regierung des Landes des Schuldners oder eines in die Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen oder der Erfüllung des versicherten Vertrags involvierten Landes; 3) Unmöglichkeit des Transfers – Unmöglichkeit oder Verzögerung im Transfer von geschuldeten Zahlungen in der Zahlungswährung, welche durch politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Rechtsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen der Behörden des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist; 4) Rechtsvorschriften des Staates des Schuldners – Vorschriften, welche die Zahlungen des Schuldners in lokaler Währung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem versicherten Vertrag unab-	Die Deckung gilt für Zahlungsverpflichtungen nach einzelnen Exportverträgen mit einer Kreditlaufzeit von zwei oder mehr Jahren. Sie umfasst den Kreditbetrag samt Zinsen und gilt bis zur Fälligkeit. Die Karenzfrist beträgt 3 Monate. Keine Karenzfrist kommt zur Anwendung bei rechtlich festgestellter Insolvenz und bei bilateralen Umschuldungsverträgen zwischen den Regierungen des Staates des Schuldners und der Republik Polen, welche die versicherten Guthaben einbeziehen.  Keine Deckung von Verzugszinsen.

### Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Fazilität	Deckungssatz	Gedekte Risiken	Bemerkungen
		<p>hängig davon als genügend bezeichnen, dass solche Zahlungen als Folge schwankender Wechselkurse nach der Umrechnung in die Vertragswährung am Tag der Zahlung durch den Schuldner keine ausreichende Deckung für die versicherte Zahlungsverpflichtung wechslung;</p> <p>5) Entscheidungen des Staates des Versicherten – Schaffung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung der Republik Polen und der Europäischen Union über den Aussenhandel, welche die Erfüllung des Vertrags oder die Erbringung der bestellten Dienstleistungen unmöglich machen, sofern ihre Auswirkungen durch die betreffende Regierung nicht anderweitig gedeckt sind;</p> <p>6) Force majeure – Ausbruch von Krieg, Aufständen, Revolutionen, Krawalle, zivile Unruhen, Erdbeben, Vulkanen, Zyklone, Taifune, Überschwemmungen, Flutwellen, Feuersbrunst von katastrophalen Ausmass, Atomunfall ausserhalb von Polen und deren Auswirkungen.</p>	
Lieferantenkredit öffentlicher Schuldner (Kreditrisiko)	Bis zu 90 % für alle Risiken	<p>Politische Risiken umfassen:</p> <p>1) Verzug es Schuldners oder gegebenenfalls eines Garanten in der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen;</p> <p>2) Vertragsverletzung – Entscheidung eines öffentlichen Schuldners, ohne vertretbare Gründe den versicherten Vertrag nicht zu erfüllen, zu beenden oder die Annahme der Waren und Dienstleistungen zu verweigern.</p> <p>3) Entscheidung eines Drittstaates – Schaffung oder Änderung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung oder anderer staatlicher Instanzen des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;</p> <p>4) Moratorium – Ankündigung eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums durch die Regierung des Landes des Schuldners oder eines in die Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen oder der Erfüllung des versicherten Vertrags involvierten Landes;</p>	<p>Die Deckung gilt für Zahlungsverpflichtungen nach einzelnen Exportverträgen mit einer Kreditlaufzeit von zwei oder mehr Jahren. Sie umfasst den Kreditbetrag samt Zinsen und gilt bis zur Fälligkeit.</p> <p>Die Karenzfrist beträgt 3 Monate. Keine Karenzfrist kommt zur Anwendung bei rechtlich festgestellter Insolvenz und bei bilateralen Umschuldungsverträgen zwischen den Regierungen des Staates des Schuldners und der Republik Polen, welche die versicherten Guthaben einbeziehen.</p> <p>Deckung für öffentliche Schuldner wird gewährt, wenn der Käufer oder der Garant öffentliche Behörden in beliebiger Form darstellen, welche weder rechtlich noch administrativ insolvent erklärt werden können. Das kann entweder ein souveräner Schuldner (ein Schuldner, der volles Vertrauen und Kredit als Staat verkörpert) oder jede andere öffentliche Institution sein, wie</p>

### Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Fazilität	Deckungssatz	Gedekte Risiken	Bemerkungen
		<p>5) Unmöglichkeit des Transfers – Unmöglichkeit oder Verzögerung im Transfer von geschuldeten Zahlungen in der Zahlungswährung, welche durch politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Rechtsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen der Behörden des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist;</p> <p>6) Rechtsvorschriften des Staates des Schuldners – Vorschriften, welche die Zahlungen des Schuldners in lokaler Währung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem versicherten Vertrag unabhängig davon als genügend bezeichnen, dass solche Zahlungen als Folge schwankender Wechselkurse nach der Umrechnung in die Vertragswährung am Tag der Zahlung durch den Schuldner keine ausreichende Deckung für die versicherte Zahlungsverpflichtung wechslung;</p> <p>7) Entscheidungen des Staates des Versicherten – Schaffung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung der Republik Polen und der Europäischen Union über den Aussenhandel, welche die Erfüllung des Vertrags oder die Erbringung der bestellten Dienstleistungen unmöglich machen, sofern ihre Auswirkungen durch die betreffende Regierung nicht anderweitig gedeckt sind;</p> <p>8) Force majeure – Ausbruch von Krieg, Aufständen, Revolutionen, Kravalle, zivile Unruhen, Erdbeben, Vulkanen, Zyklone, Taifune, Überschwemmungen, Flutwellen, Feuersbrunst von katastrophalen Ausmass, Atomunfall ausserhalb von Polen und deren Auswirkungen.</p>	<p>regionale, Gemeinde- oder parastaatliche Behörden oder andere öffentliche Institutionen sein. Keine Deckung von Verzugszinsen.</p>
Käuferkredit privater Schuldner	Bis zu 100 % für alle Risiken	<p>Politische Risiken umfassen:</p> <p>1) Verzug es Schuldners oder gegebenenfalls eines Garanten in der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen;</p> <p>2) Insolvenz – festgestellte Insolvenz eines Schuldners oder gegebenenfalls eines Garanten, welche in der Unfähigkeit besteht, seine Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten wegen rechtlich festgestellter oder tatsächlicher Insolvenz zu erfüllen;</p> <p>Politische Risiken umfassen insbesondere:</p>	<p>Käuferkreditdeckung kann zugunsten von Finanzinstitutionen gewährt werden, die einen Kredit mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren gewähren. Die Deckung gilt für Rückzahlungsverpflichtungen nach einem Kreditvertrag und umfasst den Kreditbetrag samt Kreditzinsen und die Bankgebühren KUKK kann zusätzlich den Kreditbetrag zur Finanzierung der Versicherungsprämie decken. Wenn die Erfüllung eines Vertrags durch den Versicherten wegen einer</p>



### Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Fazilität	Deckungssatz	Gedekte Risiken	Bemerkungen
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Entscheidung eines Drittstaates – Schaffung oder Änderung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung oder anderer staatlicher Instanzen des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;</li> <li>2) Moratorium – Ankündigung eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums durch die Regierung des Landes des Schuldners oder eines in die Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen oder der Erfüllung des versicherten Vertrags involvierten Landes;</li> <li>3) Unmöglichkeit des Transfers – Unmöglichkeit oder Verzögerung im Transfer von geschuldeten Zahlungen in der Zahlungswährung, welche durch politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Rechtsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen der Behörden des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist;</li> <li>4) Rechtsvorschriften des Staates des Schuldners – Vorschriften, welche die Zahlungen des Schuldners in lokaler Währung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem versicherten Vertrag unabhängig davon als genügend bezeichnen, dass solche Zahlungen als Folge schwankender Wechselkurse nach der Umrechnung in die Vertragswährung am Tag der Zahlung durch den Schuldner keine ausreichende Deckung für die versicherte Zahlungsverpflichtung darstellen;</li> <li>5) Entscheidungen des Staates des Versicherten – Schaffung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung der Republik Polen und der Europäischen Union über den Aussenhandel, welche die Erfüllung des Vertrags oder die Erbringung der bestellten Dienstleistungen unmöglich machen, sofern ihre Auswirkungen durch die betreffende Regierung nicht anderweitig gedeckt sind;</li> <li>6) Force majeure – Ausbruch von Krieg, Aufständen, Revolutionen, Krawalle, zivile Unruhen, Erdbeben, Vulkanen, Zyklone, Taifune, Überschwemmungen, Flutwellen, Feuersbrunst von katastrophalen Ausmass, Atomunfall ausserhalb von Polen und deren Auswirkungen.</li> </ol>	<p>Entscheidung der polnischen Regierung oder wegen den Weisungen von KUKÉ an den Versicherten nicht fortgesetzt werden kann, ist der Versicherte zu einer Entschädigung in der Höhe der Strafzahlung berechtigt, die dem Schuldner wegen Vertragsverletzung zu zahlen hat.</p> <p>Die Deckung ist bis zur Fälligkeit gültig. Keine Deckung von Verzugszinsen.</p> <p>Karenzfrist: 3 Monate</p> <p>Keine Karenzfrist kommt zur Anwendung bei rechtlich festgestellter Insolvenz und bei bilateralen Umschuldungsverträgen zwischen den Regierungen des Staates des Schuldners und der Republik Polen, welche die versicherten Guthaben einbeziehen.</p>

### Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Fazilität	Deckungssatz	Gedekte Risiken	Bemerkungen
Käuferkredit öffentlicher Schuldner	Bis zu 100 % für alle Risiken	<p>Politische Risiken umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Verzug bei der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen eines Schuldners;</li> <li>2) Entscheidung eines Drittstaates – Schaffung oder Änderung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung oder anderer staatlicher Instanzen des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;</li> <li>3) Moratorium – Ankündigung eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums durch die Regierung des Landes des Schuldners oder eines in die Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen oder der Erfüllung des versicherten Vertrags involvierten Landes;</li> <li>4) Unmöglichkeit des Transfers – Unmöglichkeit oder Verzögerung im Transfer von geschuldeten Zahlungen in der Zahlungswährung, welche durch politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Rechtsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen der Behörden des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist;</li> <li>5) Rechtsvorschriften des Staates des Schuldners – Vorschriften, welche die Zahlungen des Schuldners in lokaler Währung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem versicherten Vertrag unabhängig davon als genügend bezeichnen, dass solche Zahlungen als Folge schwankender Wechselkurse nach der Umrechnung in die Vertragswährung am Tag der Zahlung durch den Schuldner keine ausreichende Deckung für die versicherte Zahlungsverpflichtung darstellen;</li> <li>6) Entscheidungen des Staates des Versicherten – Schaffung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung der Republik Polen und der Europäischen Union über den Aussenhandel, welche die Erfüllung des Vertrags oder die Erbringung der bestellten Dienstleistungen unmöglich machen, sofern ihre Auswirkungen durch die betreffende Regierung nicht anderweitig gedeckt sind;</li> </ol>	<p>Käuferkreditdeckung kann zugunsten von Finanzinstitutionen gewährt werden, die die einen Kredit mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren gewähren. Die Deckung gilt für Rückzahlungsverpflichtungen nach einem Kreditvertrag und umfasst den Kreditbetrag samt Kreditzinsen und die Bankgebühren KUKÉ kann zusätzlich den Kreditbetrag zur Finanzierung der Versicherungsprämie decken. Wenn die Erfüllung eines Vertrags durch den Versicherten wegen einer Entscheidung der polnischen Regierung oder wegen den Weisungen von KUKÉ an den Versicherten nicht fortgesetzt werden kann, ist der Versicherte zu einer Entschädigung in der Höhe der Strafzahlung berechtigt, die dem Schuldner wegen Vertragsverletzung zu zahlen hat.</p> <p>Die Deckung ist bis zur Fälligkeit gültig. Keine Deckung von Verzugszinsen.</p> <p>Karenzfrist: 3 Monate</p> <p>Keine Karenzfrist kommt zur Anwendung bei rechtlich festgestellter Insolvenz und bei bilateralen Umschuldungsverträgen zwischen den Regierungen des Staates des Schuldners und der Republik Polen, welche die versicherten Guthaben einbeziehen.</p>

### Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Fazilität	Deckungssatz	Gedekte Risiken	Bemerkungen
		7) Force majeure – Ausbruch von Krieg, Aufständen, Revolutionen, Kravalle, zivile Unruhen, Erdbeben, Vulkanen, Zyklone, Taifune, Überschwemmungen, Flutwellen, Feuersbrunst von katastrophalen Ausmass, Atomunfall ausserhalb von Polen und deren Auswirkungen.	
Fabrikationsrisiko privater Schuldner	Bis zu 85 % für kommerzielle Risiken Bis zu 90 % für politische Risiken	<p>Unmöglichkeit des Versicherten, einen Exportvertrag als Folge des Eintritts eines kommerziellen oder politischen Risikos zu erfüllen; Kommerzielle Risiken umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Insolvenz – festgestellte Insolvenz eines Schuldners oder gegebenenfalls eines Garanten, welche in der Unfähigkeit besteht, seine Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten wegen rechtlich festgestellter oder tatsächlicher Insolvenz zu erfüllen;</li> <li>2) Vertragsverletzung – Entscheidung des Schuldners, ohne vertretbare Gründe den versicherten Vertrag nicht zu erfüllen, zu beenden oder die Annahme der Waren und Dienstleistungen zu verweigern.</li> </ol> <p>Politische Risiken umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Entscheidung eines Drittstaates – Schaffung oder Änderung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung oder anderer staatlicher Instanzen des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;</li> <li>2) Moratorium – Ankündigung eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums durch die Regierung des Landes des Schuldners oder eines in die Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen oder der Erfüllung des versicherten Vertrags involvierten Landes;</li> <li>3) Unmöglichkeit des Transfers – Unmöglichkeit oder Verzögerung im Transfer von geschuldeten Zahlungen in der Zahlungswährung, welche durch politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Rechtsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen der Behörden des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfül-</li> </ol>	<p>Deckung kann zugunsten des Exporteurs (als Teil der Lieferantenkreditdeckung oder separat, wenn Käuferkreditdeckung gewährt wurde) gewährt werden. Sie bezieht sich auf eine Risikodauer von zwei oder mehr Jahren and umfasst die Kosten und Aufwendungen des Versicherten für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Die Karenzfrist beträgt 6 Monate. Keine Karenzfrist bei rechtlich festgestellter Insolvenz.</p>

### Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Fazilität	Deckungssatz	Gedekte Risiken	Bemerkungen
		<p>lung des versicherten Vertrags involviert ist;</p> <p>4) Rechtsvorschriften des Staates des Schuldners – Vorschriften, welche die Zahlungen des Schuldners in lokaler Währung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem versicherten Vertrag unabhängig davon als genügend bezeichnen, dass solche Zahlungen als Folge schwankender Wechselkurse nach der Umrechnung in die Vertragswährung am Tag der Zahlung durch den Schuldner keine ausreichende Deckung für die versicherte Zahlungsverpflichtung wechslung;</p> <p>5) Entscheidungen des Staates des Versicherten – Schaffung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung der Republik Polen und der Europäischen Union über den Aussenhandel, welche die Erfüllung des Vertrags oder die Erbringung der bestellten Dienstleistungen unmöglich machen, sofern ihre Auswirkungen durch die betreffende Regierung nicht anderweitig gedeckt sind;</p> <p>6) Force majeure – Ausbruch von Krieg, Aufständen, Revolutionen, Kravalle, zivile Unruhen, Erdbeben, Vulkanen, Zyklone, Taifune, Überschwemmungen, Flutwellen, Feuersbrunst von katastrophalen Ausmass, Atomunfall ausserhalb von Polen und deren Auswirkungen.</p>	
Fabrikationsrisiko öffentlicher Schuldner	Bis zu 90 % für alle Risiken	<p>Politische Risiken umfassen:</p> <p>1) Vertragsverletzung – Entscheidung des öffentlichen Schuldners, ohne vertretbare Gründe den versicherten Vertrag nicht zu erfüllen, zu beenden oder die Annahme der Waren und Dienstleistungen zu verweigern.</p> <p>2) Entscheidung eines Drittstaates – Schaffung oder Änderung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung oder anderer staatlicher Instanzen des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;</p> <p>3) Moratorium – Ankündigung eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums durch die Regierung des Landes des Schuldners oder eines in die Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen oder der Erfüllung des versicherten Vertrags involvierten Landes;</p>	<p>Deckung kann zugunsten des Exporteurs (als Teil der Lieferantenkreditdeckung oder separat, wenn Käuferkreditdeckung gewährt wurde) gewährt werden. Sie bezieht sich auf eine Risikodauer von zwei oder mehr Jahren and umfasst die Kosten und Aufwendungen des Versicherten für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Die Karenzfrist beträgt 6 Monate. Keine Karenzfrist bei rechtlich festgestellter Insolvenz.</p>

### Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Fazilität	Deckungssatz	Gedekte Risiken	Bemerkungen
		<p>4) Unmöglichkeit des Transfers – Unmöglichkeit oder Verzögerung im Transfer von geschuldeten Zahlungen in der Zahlungswährung, welche durch politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Rechtsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen der Behörden des Landes des Schuldners oder eines Drittstaates, der in der Erfüllung des versicherten Vertrags involviert ist;</p> <p>5) Rechtsvorschriften des Staates des Schuldners – Vorschriften, welche die Zahlungen des Schuldners in lokaler Währung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem versicherten Vertrag unabhängig davon als genügend bezeichnen, dass solche Zahlungen als Folge schwankender Wechselkurse nach der Umrechnung in die Vertragswährung am Tag der Zahlung durch den Schuldner keine ausreichende Deckung für die versicherte Zahlungsverpflichtung wechslung;</p> <p>6) Entscheidungen des Staates des Versicherten – Schaffung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Regierung der Republik Polen und der Europäischen Union über den Aussenhandel, welche die Erfüllung des Vertrags oder die Erbringung der bestellten Dienstleistungen unmöglich machen, sofern ihre Auswirkungen durch die betreffende Regierung nicht anderweitig gedeckt sind;</p> <p>7) Force majeure – Ausbruch von Krieg, Aufständen, Revolutionen, Krawalle, zivile Unruhen, Erdbeben, Vulkanen, Zyklone, Taifune, Überschwemmungen, Flutwellen, Feuersbrunst von katastrophalen Ausmass, Atomunfall ausserhalb von Polen und deren Auswirkungen.</p>	
Deckung von Garantierisiken	Entsprechend dem Status des Schuldners	Entsprechend dem Status des Schuldners	Die Deckung kann für Vorauszahlungs- oder Erfüllungsgarantien zur Anwendung kommen. Garantiedeckung wird üblicherweise als Zusatz zur Fabrikationsrisikodeckung für private oder öffentliche Schuldner gewährt.

Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

**Einzelheiten zu den Fazilitäten der ERG****I**

Fazilität:	Forderungsdeckung
Art:	Garantie
Garantienehmer:	Exporteur oder Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen:	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbstbehalt des Exporteurs:	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung:	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage:	Preis der Exportleistungen gemäss Exportvertrag
Gedeckte Risiken:	<p>a) politisches Risiko Risiko politischer Ereignisse im Ausland wie Krieg, bürgerlicher Unruhen, die dem Abnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verunmöglichen oder zum Verlust der noch dem Exporteur gehörenden Ware führen.</p> <p>b) Transferrisiko Risiko, dass dem Abnehmer die Bezahlung durch eine devisenrechtliche Massnahme seiner Regierung verunmöglicht wird, nachdem der Abnehmer den Gegenwert in Lokalwährung deponiert hat.</p> <p>c) wirtschaftliches Risiko:  <ul style="list-style-type: none"> <li>– von öffentlichen Schuldnern;</li> <li>– von privaten Schuldnern, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt gehören, oder</li> <li>– wenn die Forderung von einem öffentlichen Garanten oder einer ERG-geprüften Bank garantiert wird, oder</li> <li>– die öffentliche Aufgaben erfüllen, wobei sich das wirtschaftliche Risiko auf die Verpflichtungen staatlicher oder privater Abnehmer beschränkt, die ihrerseits öffentliche Aufgaben erfüllen;</li> </ul> </li> </ul> </p> <p>d) Fremdwährungseventualrisiko Fremdwährungsrisiken aus der Ablösung einer Fremdwährungsfinanzierung, eines Devisenterminkontraktes oder ähnlicher Vorkehren nach dem Eintritt eines nach Buchstaben a) bis c) gedeckten Schadens. Keine Absicherung von Wechselkurschwankungen als Primärrisiko.</p>

## Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

### II

Fazilität:	Fabrikationsrisikodeckung (Risiko vor Lieferung)
Art:	Garantie
Garantienehmer:	Exporteur, grundsätzlich auch Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen:	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbstbehalt des Exporteurs:	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung:	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage:	Selbstkosten
Gedekte Risiken:	Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Lieferung wegen nachträglicher Zunahme des politischen, Transfer- oder wirtschaftlichen Risikos, das gemäss Ziffer I gedeckt werden kann, oder wegen fehlender Transportmöglichkeiten im Ausland.

### III

Fazilität:	Deckung für Bietungs- und Erfüllungsgarantien (nur als Deckung neben einer Garantie nach Ziff. I und/oder II)
Art:	Garantie
Garantienehmer:	Exporteur oder Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen:	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbsthalt des Exporteurs:	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung:	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage:	Garantiebetrag der Bietungs- oder Erfüllungsgarantie
Gedekte Risiken:	– widerrechtliche Inanspruchnahme – rechtmässige Inanspruchnahme, wenn der Exporteur seine Verpflichtungen wegen Eintritts eines politischen oder Transferrisikos nicht erfüllen kann



**Verfahrensregeln (Art. 13)****§ 1 Vorbemerkung**

Diese Anlage regelt Verfahrensangelegenheiten im Sinne von Artikel 13 des Vertrags über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen KUKA AG und ERG.

**§ 2 Vorläufiger Antrag und vorläufige Antwort**

- a) Sobald bei einem der beiden Kreditversicherer ein Antrag eingeht, den dieser möglicherweise bei dem anderen rückversichern möchte, teilt er das dem anderen Kreditversicherer mit dem vorläufigen Antragsformular (Anhang B) mit.
- b) Der als Rückversicherer angesprochene Kreditversicherer beantwortet die Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Empfang mit dem vorläufigen Antwortformular (Anhang C). Darin teilt der potentielle Rückversicherer auch etwaige Änderungswünsche (z.B. zusätzliche Sicherheiten) mit und gibt gegebenenfalls seinen von den Berechnungen des Versicherers abweichenden Prämienatz an.

**§ 3 Endgültiger Antrag und endgültige Antwort**

- a) Will der potentielle Versicherer eine Exportkreditversicherung ausstellen, teilt er das mit dem endgültigen Antragsformular (Anhang D) mit.
- b) Der potentielle Rückversicherer beantwortet den endgültigen Antrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dessen Empfang mit dem endgültigen Antwortformular (Anhang E).
- c) Nach der Ausstellung der Police wird der Versicherer dem Rückversicherer die Übernahme der Deckung mit dem Policenausstellungsformular (Anhang F) baldmöglichst schriftlich bestätigen.

**§ 4 Prämien**

Der Rückversicherer hat dem Versicherer spätestens nach Erhalt des Policenausstellungsformulars (Anhang F) ein Konto und eine Rechnungs- oder Referenznummer mitzuteilen, damit der Versicherer die Rückversicherungsprämie gemäss Artikel 10 Ziffern 1 und 2 überweisen kann.

**§ 5 Schadenfall**

Macht der Versicherer im Schadenfall einen Anspruch gegen den Rückversicherer geltend, hat er ihm folgende Angaben zu machen:

- die zugehörige Referenznummer,
- den überfälligen Gesamtbetrag und das Fälligkeitsdatum,
- den Gesamtanspruch, den der Versicherer zu bezahlen hat,
- den Anteil des Rückversicherers an der vom Versicherer gezahlten Entschädigung,
- den Grund für die Entschädigung (eingetretenes Risiko),

## Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

- das Datum der Zahlung der Entschädigung.

### § 6 **Rückflüsse**

Der Versicherer hat dem Rückversicherer im Rückflussfall folgende Angaben zu machen:

- die zugehörige Referenznummer,
- den Gesamtbetrag, der vom Versicherer beigetragen wurde,
- die Beitreibungsaufwendungen, die der Versicherer gezahlt hat,
- den Anteil des Rückversicherers am Nettorückfluss,
- das Datum des Rückflusses,
- die geltenden Zinssätze,
- die Anzahl der Zinstage,
- (gegebenenfalls) die Wechselkurse.

### § 7 **Ende der Verpflichtungen**

Der Versicherer teilt dem Rückversicherer mit, wenn seine Verpflichtungen aus der Police beendet sind.

**Kalkulationsbeispiele für den Rückversicherungsanteil****Beispiel 1**

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 70 Einheiten

Bereitstellung Land B: 50 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 100 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{50 \times 95}{120 \times 100} = \frac{4750 \times 100}{12\,000} = 39.58 \%$$

**Beispiel 2**

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 70 Einheiten

Bereitstellung Land B: 50 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{50 \times 95}{120 \times 95} = \frac{4750 \times 100}{11\,400} = 41.67 \%$$

**Beispiel 3**

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 60 Einheiten

Bereitstellung Land B: 40 Einheiten

Bereitstellung Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 100 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{40 \times 95}{100 \times 100} = \frac{3800 \times 100}{10\,000} = 38.00 \%$$

Der Rückversicherungsanteil bezieht sich auf den Gesamtwert von 120 Einheiten.  
Der rückversicherte Betrag würde demnach 45,6 Einheiten betragen.

## Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

### Beispiel 4

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 60 Einheiten

Bereitstellung Land B: 40 Einheiten

Bereitstellung Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{40 \times 95}{100 \times 95} = \frac{3800 \times 100}{9500} = 40,00 \%$$

Der Rückversicherungsanteil bezieht sich auf den Gesamtwert von 120 Einheiten.

Der rückversicherte Betrag würde demnach 48 Einheiten betragen.

### Beispiel 5

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Lieferungen – Land A: 60 Einheiten

Lieferungen – Land B: 40 Einheiten

Lieferungen – Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 100 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

– Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land A bezieht:

$$\frac{40 \times 95}{120 \times 100} = \frac{3800 \times 100}{12\,000} = 31,66 \%$$

– Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land B bezieht:

$$\frac{60 \times 95}{120 \times 100} = \frac{5700 \times 100}{12\,000} = 47,50 \%$$

### Beispiel 6

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Lieferungen – Land A: 60 Einheiten

Lieferungen – Land B: 40 Einheiten

Lieferungen – Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

## Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

### Berechnung des Rückversicherungsanteils

- Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land A bezieht:

$$\frac{60 \times 95}{120 \times 95} = \frac{5700 \times 100}{11\,400} = 50,00 \%$$

- Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land B bezieht:

$$\frac{80 \times 95}{120 \times 95} = \frac{7600 \times 100}{11\,400} = 66,6 \%$$

### Anmerkung:

Wenn Erstversicherer und Rückversicherer unterschiedliche Deckungsquoten für verschiedene Risiken anbieten, wird zur Berechnung der Deckungsquote ein Durchschnitt der verschiedenen Deckungsquoten zugrundegelegt, zum Beispiel:

Politische Risiken:	95 %
Wirtschaftliche Vorversandrisiken:	85 %
Wirtschaftliche Forderungsrisiken:	90 %
Durchschnittssatz:	<u>90 %</u>

**Vorläufiges Antragsformular**

Von: .....  
An: .....  
Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....  
Wir beantragen hiermit Rückversicherung für das folgende Geschäft: .....  
Unsere Ref.Nr.: .....  
Exporteur aus unserem Land: .....  
Exporteur aus Ihrem Land: .....  
Deren Vertragsverhältnis: .....  
Projekt: .....  
Käufer/Land: .....  
Kreditnehmer/Land: .....  
Garant/Sicherheiten: .....  
Vertragswert: .....  
Zinssatz: .....  
Lieferungsaufstellung (Angabe des Wertes der Waren/Leistungen in Bezug auf den Anteil des betreffenden Landes/Drittlandszulieferungen): .....  
Risikozeitraum:  
    - Herstellung: .....  
    - Kredit: .....  
Rückzahlungsbedingungen: .....  
Evtl. besondere Merkmale des Falles: .....  
Art der zu stellenden Deckung(en): .....  
Kreditbetrag: .....  
Zinssatz: .....  
Kreditgeber: .....  
Geschätzter gedeckter Betrag: .....  
Geschätzter Rückversicherungsanteil (Berechnungsaufstellung): .....  
Prämiensatz (Angabe des zugrundeliegenden Betrags)/Fälligkeit: .....  
Besondere Bedingungen: .....  
Regressbedingungen: .....  
  
Anmerkungen: .....

Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Datum: ..... Unterschrift: .....

**Vorläufiges Antwortformular**

An: .....

Von: .....

Wir beziehen uns auf Ihr vorläufiges Antragsformular vom: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

\*(a) Wir halten eine Gewährung einer Rückdeckung auf der Basis Ihrer Angaben für möglich und erwarten zu gegebener Zeit Ihr endgültiges Antragsformular.

\*(b) Wir können Ihrem Antrag voraussichtlich zustimmen, falls Sie zu folgenden Änderungen bereit sind:

.....

Wir erwarten Ihre Stellungnahme und/oder ein abgeändertes vorläufiges Antragsformular.

\*(c) Als Rückversicherer möchten wir die folgende Prämie erhalten:

– Prämiensatz: .....

– zahlbar am: .....

\*(d) Wir können Ihrem Antrag für dieses Geschäft nicht zustimmen.

Anmerkungen: .....

Dieses Vorläufige Antwortformular ist nicht rechtlich bindend. Eine Entscheidung über die Bereitstellung einer Rückversicherung kann erst nach einer weitergehenden Risikoanalyse erfolgen und ist von der Zustimmung unserer Entscheidungs-/Aufsichtsbehörden abhängig.

Datum: ..... Unterschrift: .....

\* Nichtzutreffendes bitte streichen



**Endgültiges Antragsformular**

Von: .....

An: .....

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....  
 und das vorläufige Antragsformular vom: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

Wir beantragen hiermit für das folgende Geschäft Rückversicherung durch Ihr Unternehmen zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen: .....

Exporteur aus unserem Land: .....

Exporteur aus Ihrem Land: .....

Deren Vertragsverhältnis: .....

Projekt: .....

Käufer/Land: .....

Kreditnehmer/Land: .....

Garant/Sicherheiten: .....

Vertragswert: .....

Zinssatz: .....

Lieferungsaufstellung (Angabe des Wertes der Waren/Leistungen in Bezug auf den Anteil des betreffenden Landes/Drittlandszulieferungen): .....

Risikozeitraum:

- Herstellung: .....
- Kredit: .....

Rückzahlungsbedingungen: .....

Evtl. besondere Merkmale des Falles: .....

Art der zu stellenden Deckung(en): .....

Kreditbetrag: .....

Zinssatz: .....

Kreditgeber: .....

Gesamter gedeckter Betrag: .....

- Wert der Waren und/oder Leistungen in Bezug auf das Land des Rückversicherers (im Verhältnis zum Wert sämtlicher gelieferten Waren und/oder Leistungen): .....
- vom Versicherer gestellter Deckungsanteil: .....

Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

– Rückversicherungsanteil (Berechnungsaufstellung): .....

Besondere Bedingungen: .....

Regressbedingungen: .....

Betrag der zu zahlenden Prämie: .....

– an den Versicherer: .....

– an den Rückversicherer: .....

(Berechnungsaufstellung)

Die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Antragsteller endet voraussichtlich am: .....

Anmerkungen: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

**Endgültiges Antwortformular**

Von: .....

An: .....

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....

und das endgültige Antragsformular vom: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

\* Wir akzeptieren hiermit den von Ihnen gestellten Antrag und stellen die von Ihnen gewünschte Rückversicherung gemäss den im Vertrag vom ..... und im endgültigen Antragsformular vom ..... festgelegten Bedingungen.

\* Wir können Ihrem Antrag auf Rückversicherung nicht entsprechen.

Anmerkungen: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

**Policenausstellungsformular**

Von: .....

An: .....

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....

und Ihr endgültiges Antwortformular vom: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

Wir teilen Ihnen mit, dass am ..... eine Police ausgestellt wurde. Der Deckungsbetrag beläuft sich auf: .....

Der Rückversicherungsanteil beträgt: .....

A Die zu zahlende Gesamtpremie beläuft sich auf: .....

B Davon erhält der Versicherer: .....

C Davon erhält der Rückversicherer: .....

Der Prämienanteil beträgt  $\frac{C}{A} =$  .....

Die Prämie ist an uns wie folgt zu zahlen:

Fälligkeits-	Betrag:	Prämienanteil:	an Rückversicherer zu
datum:			zahlender Betrag:
.....	.....	.....	.....

Unsere Zahlung an Sie wird innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Empfang erfolgen.

Sonstige Bemerkungen: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

*Übersetzung*<sup>132</sup>

<sup>132</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.

**über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen  
zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie,  
Kirchenweg 8, 8032 Zürich, (nachfolgend «ERG» genannt),  
handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
und Atradius Dutch State Business NV, Keizersgracht 281,  
1016 ED Amsterdam (nachfolgend «Atradius» genannt)**

vom

---

**Art. 1 Vertragszweck**

1. Atradius erklärt sich bereit, Kreditversicherungen der ERG, die zugunsten schweizerischer Exporteure oder Dritter (insbesondere von Banken) übernommen werden, anteilig nach Prozenten in Rückversicherung zu nehmen, soweit sie sich auf die Absicherung von Risiken aus der Erbringung von Exportleistungen niederländischen Ursprungs beziehen.

2. ERG erklärt sich bereit, Kreditversicherungen von Atradius, die zugunsten niederländischer Exporteure (und niederländische Exportleistungen finanzierender Banken) übernommen werden, anteilig nach Prozenten in Rückversicherung zu nehmen, soweit sie sich auf die Absicherungen von Risiken aus der Erbringung von Exportleistungen schweizerischen Ursprungs beziehen.

3. Die konkrete Rückversicherungszusage wird jeweils auf der Basis einer Einzelfallentscheidung von Atradius oder der ERG übernommen.

**Art. 2 Anwendungsfälle**

1. Für Vereinbarungen nach diesem Vertrag kommen Fälle in Betracht, bei denen

- a) der im Land des einen Kreditversicherers ansässige Exporteur zur Vertragserfüllung Unterlieferanten bezieht, die im Land des anderen Kreditversicherers ansässig sind, wobei der Exporteur gegenüber dem ausländischen Besteller allein verpflichtet und berechtigt ist;
- b) in der Schweiz und in den Niederlanden ansässige Exporteure zusammenhängende Exportverträge mit einem Käufer in einem anderen Land als den Niederlanden oder der Schweiz abgeschlossen haben; und

der Kreditversicherer im Land eines Exporteurs eine Exportkreditversicherung gewährt.

2. Dieser Vertrag findet keine Anwendung, wenn der Versicherer Versicherungsschutz für einen Vertrag über Exportleistungen gewährt, bei dem der Hauptauftragnehmer mit dem (den) Unterlieferanten im Land des Rückversicherers eine «If and when»-Vereinbarung in bezug auf das zu versichernde Risiko getroffen hat.

**Art. 3 Definitionen**

Im Rahmen dieses Vertrages haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

## Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Arbeitstag	bezeichnet einen Tag, an dem beide Kreditversicherer ihren Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
(der/die) Kreditversicherer	bezeichnet ERG und [...] oder eine von beiden.
Exportleistungen	bezeichnet die Waren und Dienstleistungen, die nach dem Exportvertrag geliefert oder erbracht werden sollen.
Versicherter	bezeichnet den Begünstigten der Police.
Versicherer	bezeichnet den Kreditversicherer, der die Police ausstellt.
Hauptauftragnehmer	bezeichnet den Exporteur, der Vertragspartner des ausländischen Bestellers ist.
Police	bezeichnet eine vom Versicherer ausgestellte Versicherungspolice oder Garantie.
Rückversicherungsanteil	bezeichnet den vom Rückversicherer in Rückdeckung genommenen, als Prozentsatz ausgedrückten Wert der versicherten Exportleistungen.
Rückversicherer	bezeichnet den Kreditversicherer, der dem Versicherer für ein bestimmtes Geschäft eine Rückversicherung zur Verfügung stellt.

### Art. 4 **Leistungsursprung**

Die Kreditversicherer gehen grundsätzlich davon aus, dass die aus dem Land des Rückversicherers stammenden Exportleistungen ihren Ursprung im Land des Rückversicherers haben. Wenn der Versicherer in einem bestimmten Geschäft Gründe hat, daran zu zweifeln, ermittelt er soweit möglich den Ursprung der Exportleistungen und informiert den anderen Kreditversicherer unverzüglich über seine Zweifel und die Ergebnisse seiner Ermittlungen.

### Art. 5 **Deckungsformen, für die dieser Vertrag gilt**

Die von ERG und Atradius bereitgestellten Versicherungen und Deckungsformen, für die dieser Vertrag gilt, sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag dargestellt. Jeder Kreditversicherer informiert den anderen schriftlich darüber, wenn sich eine seiner Versicherungen oder Deckungsformen in massgeblicher Weise ändert.

### Art. 6 **Bestimmung des Versicherers**

In der Regel tritt jener Kreditversicherer als Versicherer auf, aus dessen Land der wertmässig grössere Anteil an Exportleistungen des zur Deckung angetragenen Geschäfts stammt. Mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles können die Kreditversicherer im gegenseitigen Einvernehmen von dieser Regel abweichen.

### Art. 7 **Rückversicherungsanteil/Drittlandszulieferungen**

1. Der Rückversicherungsanteil wird nach Massgabe des rückzuversichernden schweizerischen oder holländischen Anteils an der Exportleistung aufgrund der Angaben des Antragstellers festgelegt. Massgeblich ist das Verhältnis von Exportleistungen schweizerischen und holländischen Ursprungs.

## Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

2. Beinhaltet das zu versichernde Geschäft Exportleistungen aus einem oder mehreren Drittländern, wobei auch das Bestellerland als Drittland gilt, richtet sich die Risikotragung grundsätzlich danach, welchem Lieferanteil die Drittlandszulieferungen funktional zuzuordnen sind. Die Kreditversicherer können sich über eine anderweitige Festlegung des Rückversicherungsanteils einigen.

Ist keine eindeutige Zuordnung von Drittlandslieferungen erkennbar, gewährt der Versicherer Deckung für Drittlandslieferungen ohne Rückversicherung. Kommt eine ausschliessliche Risikoübernahme für Drittlandslieferungen durch den Versicherer im Einzelfall nicht in Betracht, können sich die Kreditversicherer über eine Aufteilung der Risiken zwischen Versicherer und Rückversicherer nach Massgabe der sich aus dem Verhältnis von schweizerischem und [...] am Anteil an den Exportleistungen ergebenden Deckungsquote einigen.

3. Beispiele für die Berechnung des Rückversicherungsanteils sind in Anhang A enthalten.

### Art. 8 **Verpflichtungen des Rückversicherers**

1. Übernimmt der Rückversicherer eine Rückversicherungsverpflichtung, hat er dem Versicherer den vereinbarten Rückdeckungsbetrag zu leisten, wenn der Versicherer aus der Police zu Entschädigungsleistungen verpflichtet ist.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, übernimmt der Rückversicherer für den ihm als Rückversicherer zugewiesenen Anteil Rückdeckung mit derselben Deckungsquote, die der Versicherer in seiner Police festgesetzt hat. Der Rückversicherer ist jedoch nicht verpflichtet, Rückversicherung über seine maximale Deckungsquote hinaus zur Verfügung zu stellen.

3. Der Rückversicherer verpflichtet sich, dem Versicherer einen Betrag zu zahlen, der dem für den Rückversicherer bestimmten prozentualen Teil an der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung aus der jeweiligen Police entspricht. Diese Zahlung ist 30 Arbeitstage nachdem der Rückversicherer vom Versicherer die Mitteilung erhalten hat, dass dieser eine Entschädigung geleistet hat oder leisten wird, fällig.

4. Der Rückversicherer hat eine Zahlung nach Massgabe des Rückversicherungsanteils auch bei einem Fabrikationsschadenfall zu erbringen, wenn eine entsprechende Versicherung übernommen wurde. Die Höhe der Zahlung bestimmt sich dabei nicht nach den in den jeweiligen Lieferanteilen entstandenen Selbstkosten, sondern richtet sich allein nach dem Rückversicherungsanteil an dem auf der Grundlage der Selbstkosten berechneten Gesamtschaden.

5. Der Rückversicherer verpflichtet sich, keine Einwendungen gegen seine Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung gestützt auf die Police zu erheben, soweit die Police inhaltlich mit den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen oder jenen Informationen übereinstimmt, die der Rückversicherer vom Versicherer im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 13 erhalten hat.

6. Der Rückversicherer verpflichtet sich, den Versicherer bei allen ihm zur Kenntnis gelangenden Problemen zu benachrichtigen, die sich auf die Erfüllung des Liefervertrages oder der daran gekoppelten Kreditverträge auswirken könnten.

## Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

### Art. 9 **Verpflichtungen des Versicherers**

1. Der Versicherer hat den Rückversicherer über jede Änderung der Police, des Umfangs, der Art und der Bedingungen des Exportkreditgeschäfts oder jeder damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarung, welche Auswirkungen auf das von der Police gedeckte Risiko haben könnte, zu unterrichten und ihn sofort zu konsultieren.
2. Der Versicherer hat den Rückversicherer zu konsultieren, bevor er verbindlich entscheidet, welche Massnahmen zu ergreifen oder welche Anweisungen dem Versicherungsnehmer zu erteilen sind, wenn gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind oder ein Schadenfall droht.
3. Der Versicherer hat dem Rückversicherer innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang den ihm nach Massgabe des Rückversicherungsanteils zustehenden Anteil an Zahlungseingängen zu überweisen, die vom Versicherer nach Entschädigungszahlung als Rückfluss eingezogen oder einbehalten wurden.
4. Der Versicherer hat den Rückversicherer unverzüglich zu informieren, wenn ihm mitgeteilt wird, dass ein Schuldner eine fällige Zahlung für die Tilgung einer von der Police gedeckten Forderung nicht geleistet hat.
5. Der Versicherer hat dem Rückversicherer auf Anforderung Kopien aller in seinem Besitz befindlichen und geschäftsrelevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen.
6. Der Versicherer hat den Rückversicherer zu informieren, sobald seine Verpflichtungen aus der Police beendet sind.

### Art. 10 **Prämienberechnung und -verteilung**

1. Der Rückversicherer hat Anspruch auf eine Rückversicherungsprämie, welche
  - a) dem Rückversicherungsanteil an der Prämie entspricht oder
  - b) zwischen den Kreditversicherern im Einzelfall vereinbart wurde, damit der Rückversicherer eine Prämie erhält, die nach seinem Entgeltsystem erforderlich ist, um das in Rückversicherung zu nehmende Risiko zu decken.

Der Versicherer ist berechtigt, von den Beträgen gemäss Buchstaben a) und b) einen Abzugsbetrag in Höhe von höchstens 10% als Entgelt für seine Bearbeitungskosten einzubehalten.

2. Die Rückversicherungsprämie ist innerhalb von 30 Arbeitstagen fällig, nachdem der Versicherer die Prämie erhalten hat.
3. Wenn der Versicherte gestützt auf die Police eine Prämienrückerstattung durch den Versicherer erhält, ist der Rückversicherer grundsätzlich verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung den Anteil an der rückgezahlten Prämie zu erstatten, der dem an ihn gezahlten Prämienanteil – unter Berücksichtigung des als Verwaltungskosten einbehaltenen Prämienanteils – entspricht.

### Art. 11 **Änderung des Leistungsursprungs**

1. Wenn sich nach endgültiger Rückversicherungsübernahme die Zusammensetzung des Ursprungs der massgebenden Exportleistungen im Wert um mehr als fünf Prozent ändert, oder wenn sich die Anteile der Exportleistungen des Hauptauftragnehmers im Verhältnis zu jenen des Subunternehmers im Wert um mehr als fünf Pro-



## Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

zent verschieben, wird der Versicherer den Rückversicherer darüber informieren; jede der beiden Parteien kann dann die Anpassung des Rückversicherungsanteils verlangen.

2. Erfolgt eine Anpassung des Rückversicherungsanteils, werden auch die Beträge entsprechend angepasst, welche sich der Versicherer und der Rückversicherer gegenseitig in Form von Prämien, Ansprüchen auf und Beteiligungen an Entschädigungsleistungen, Rechtsverfolgungskosten oder Kosten der Schadensminderung oder -verhinderung schulden.

### Art. 12 **Regressmassnahmen**

1. Der Versicherer wird den Rückversicherer konsultieren, bevor er Massnahmen der Rechtsverfolgung ergreift oder Regressansprüche geltend macht, deren Kosten insgesamt mehr als fünf Prozent des ausstehenden Betrages oder EUR 22 500/ 35 000 Franken ausmachen; massgebend ist der tiefere Betrag.

Der Rückversicherer ist verpflichtet, sich nach Massgabe des Rückversicherungsanteils an Aufwendungen des Versicherers zur Erlangung von Rückflüssen oder zur Führung von gerichtlichen Verfahren zu beteiligen, sofern der Versicherer gemäss seiner Police gegenüber dem Versicherungsnehmer zur Kostentragung oder -erstattung verpflichtet ist. Die Zahlung soll innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Datum der Mitteilung über die Kostenentstehung erfolgen.

2. Der Versicherer kann Forderungen, die ihm nach Entschädigungsleistung wirtschaftlich oder rechtlich zustehen, nur mit Zustimmung des Rückversicherers verkaufen, erlassen oder abschreiben.

### Art. 13 **Verfahrensregeln**

Die Verfahrensregeln für die Abwicklung der einzelnen Rückversicherungsgeschäfte sind in Anlage 3 festgelegt.

### Art. 14 **Umschuldung**

1. Wenn ein Umschuldungsantrag aus dem Besteller- oder Schuldnerland eingeht, beraten die Kreditversicherer darüber, wie Probleme, die sich daraus ergeben, gelöst werden sollen. Die endgültige Entscheidung trifft jedoch der Versicherer.

2. Ist die versicherte Forderung Gegenstand eines Umschuldungsabkommens mit dem Besteller- oder Schuldnerland, konsultiert der Versicherer den Rückversicherer, wenn er diese Forderung verkaufen, tauschen oder erlassen möchte.

### Art. 15 **Währung**

Sofern die Kreditversicherer nichts anderes vereinbart haben, sind alle Zahlungen im Rahmen der einzelnen Rückversicherungsgeschäfte in der lokalen Währung des Versicherers zu leisten.

### Art. 16 **Schiedsverfahren**

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einvernehmlich zu lösen.

2. Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden durch ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht entschieden. Jede Vertragspartei

Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen benennt einen Schiedsrichter, und diese wiederum bestimmen den vorsitzenden Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen Versicherers; das ist bei Atradius Amsterdam und bei der ERG Zürich. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Im übrigen legt das Schiedsgericht das Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen fest.

#### **Art. 17 Inkrafttreten, Kündigung und Vertragsänderung**

1. Dieser Vertrag wird von beiden Vertragsparteien unterschrieben und tritt am Tag in Kraft, an dem die ERG Atradius mitteilt, dass die verfassungsmässigen Vorschriften des schweizerischen Rechts für den Abschluss und das Inkrafttreten dieses Vertrages erfüllt sind (Ratifikation).

2. Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erfolgen. Verpflichtungen, die vor der Beendigung des Vertrags eingegangen wurden, bleiben unverändert wirksam.

3. Die Vertragsparteien könne diesen Vertrag jederzeit ändern. Anlage 3 und sämtliche Anhänge können mit schriftlicher Zustimmung von ERG und Atradius jederzeit geändert werden.

Dieser Vertrag wurde in zwei Originalen, eines für jede Vertragspartei, in englischer Sprache abgefasst.

Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Anlage 1

**Einzelheiten zu den Fazilitäten von Atradius**

Fazilität	Maximaler Deckungssatz	Gedekte Risiken	Begünstigter	Karenzfrist	Bemerkungen	Optional
Lieferantenkredit	98 % politische Risiken 95 % kommerzielle Risiken	Fabrikations- und Kreditrisiko	Exporteur	6 Monate	Deckung des Fabrikationsrisikos: Zahlungsausfall bei den entstandenen Kosten im Fall einer Nicht-Lieferung und/oder Kreditrisiko: Ausfall oder Verzug von Vertragszahlungen	Zahlung der Prämie in ausländischer Währung (nur beim Kreditrisiko) bei Direktgarantie.
Direktgarantie zusätzlich zur Lieferantenkreditdeckung	98 % politische Risiken 95 % kommerzielle Risiken	Zahlungsausfall	Bank	Sofortige Entschädigungsleistung an die (niederländische oder ausländische) Bank nach dem Zahlungsausfall	Die Entschädigung wird unabhängig von einem Entschädigungsanspruch aus dem dem Liefervertrag geleistet (Rückgriff auf den Exporteur). Wenn der Vertrag auf eine ausländische Währung lautet, wird die Prämie und die Entschädigung in dieser Währung bezahlt (unter Anwendung eines maximalen Wechselkurses).	Deckung in ausländischer Währung.
Käuferkredit	98 % politische Risiken 95 % kommerzielle Risiken	Kreditrisiko	Bank	6 Monate	Deckung zugunsten der finanzierenden – niederländischen oder ausländischen – Bank (Kombination mit einer Fabrikationsrisikodeckung für den Exporteur möglich). Rückgriff auf den Exporteur bei Nicht-Lieferung der Ware (Nicht-Erfüllung von Vertragspflichten) / falschen Angaben des Exporteurs. Wenn der Vertrag auf eine ausländische Währung lautet, wird die Prämie und die Entschädigung in dieser Währung bezahlt (unter Anwendung eines maximalen Wechselkurses).	Deckung von Fortschrittszahlungen (in Kombination mit einer Fabrikationsrisikodeckung). Deckung und Prämienzahlung in Fremdwährung.
Bankgarantie Zusätzliche	Wie Police	Rechtmässige und unrechtmässige	Exporteur	6 Monate	Atradius muss dem Garantietext zustimmen.	

### Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Fazilität	Maximaler Deckungssatz	Gedekte Risiken	Begünstigter	Karenzfrist	Bemerkungen	Optional
Deckung		Inanspruchnahme				
Bankgarantie Gegengarantie	Wie Police	Rechtmässige und unrechtmässige Inanspruchnahme.	Bank	10 Tage nach der Inanspruchnahme der Garantie	Nur zusammen mit einer zusätzlicheen Deckung für Bankgarantien. Rückgriff auf den Exporteur, ausser wenn der Exporteur gestützt auf die zusätzliche Deckung Anspruch auf eine Entschädigung hat. Atradius muss dem Garantietext zustimmen.	
Deckung von Angebots-garantien	98 % politische Risiken 95 % kommerzielle Risiken	Rechtmässige und unrechtmässige Inanspruchnahme.	Exporteur	6 Monate	Rechtmässige Inanspruchnahme wird nur entschädigt, wenn den Versicherten kein Verschulden trifft. Das ist der Fall, wenn Atradius die Deckung für das Grundgeschäft widerruft.	
Leasing: erweiterte Deckung	98 % politische Risiken 95 % kommerzielle Risiken	Kreditrisiko (negative Risikoumschreibung).	Exporteur/ Leasinggeber/ Bank	6 Monate	Alle Raten eines Leasinggeschäfts sind gedeckt. Deckung kann ausländischen Leasinggebern gewährt werden, wenn die Ware in den Niederlanden hergestellt wird. Wenn der Vertrag auf eine ausländische Währung lautet, wird die Prämie und die Entschädigung in dieser Währung bezahlt (unter Anwendung eines maximalen Wechselkurses).	Possibility of Direct Guarantee in case beneficiary is a bank.
Leasing: Beschränkte Deckung	98 % politische Risiken 95 % kommerzielle Risiken	Kreditrisiko (negative Risikoumschreibung).	Exporteur/ Leasinggeber	6 Monate	Alle innerhalb von einer wiederkehrenden Periode von 9 Monaten zahlbaren Raten sind gedeckt (nur Deckung von beweglichen Sachen).  Deckung kann ausländischen Leasinggebern gewährt werden, wenn die Ware in den Niederlanden hergestellt wird. Wenn der Vertrag auf eine ausländische Währung lautet, wird die Prämie und die Entschädigung in dieser Währung bezahlt (unter Anwendung eines maximalen Wechselkurses).	

### Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Fazilität	Maximaler Deckungssatz	Gedekte Risiken	Begünstigter	Karenzfrist	Bemerkungen	Optional
Enteignungsrisikodeckung	98 % politische Risiken 95 % kommerzielle Risiken	Enteignung und Exportverbot auf Vermögenswerten	Exporteur/ Leasinggeber	6 Monate		Wenn gewünscht zusammen mit einer beschränkten Leasingdeckung.
Werks- erstellung; Deckung für Arbeitsgeräte	98 % politische Risiken 95 % kommerzielle Risiken	Politische Risiken: Während der Werks- erstellung: Beschädigung oder Beschlagnahme von Arbeitsgeräten; nach der Werks-erstellung: Beschädigung oder Verhinderung des Transfers von Arbeitsgeräten.	Exporteur	6 Monate	Die Entschädigung wird nach dem Buchwert abzüglich prozentmässiger Abschreibung berechnet. Bei Beschädigung sind die Reparaturkosten auf den wie oben berechneten Betrag beschränkt.	Nach Wunsch zusammen mit einer Lieferantenkreditdeckung für Werks- erstellungen oder Vorkreditrisiko- deckung für Werks- erstellungen zusammen mit einer Käuferkreditdeckung
Währungsrisikodeckung	100 %	Risiko der Abwertung von ausländischer Währung	Exporteur	nicht anwendbar	Deckung wird für verschiedene Währungen gewährt. Bei einer Neubewertung ist der Versicherte verpflichtet, Atradius die Gewinne abzuliefern. Deckung wird nur für Risikolaufzeiten von zwei oder mehr Jahren gewährt	Wechselkursrisiko deckung bindet den Anbieter ab der Unterzeichnung des Vertrags
Projektfinanzierung	98 % politische Risiken	Standarddeckung für politische Risiken/ erweiterte Deckung für politische Risiken/ Deckung für kommerzielle Risiken (positive Risikoumschreibung)	Exporteur/Bank	6 Monate	Die Standarddeckung für politische Risiken umfasst das Transferrisiko, (Bürger-)Krieg, Naturkatastrophen und Entscheidungen anderer als des niederländischen Staates (z.B. enteignung). Die erweiterte Deckung für politische Risiken umfasst die Standarddeckung und die zusätzliche Deckung für die Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen, welche zentrale oder	

Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen

Fazilität	Maximaler Deckungssatz	Gedekte Risiken	Begünstigter	Karenzfrist	Bemerkungen	Optional
					<p>lokale Regierungen zugunsten des Projekts eingegangen sind (z.B. Zahlungsgarantien für Kaufverträge).</p> <p>Deckung für kommerzielle Risiken: Insolvenz, Verzug.</p> <p>Wenn der Vertrag auf eine ausländische Währung lautet, wird die Prämie und die Entschädigung in dieser Währung bezahlt (unter Anwendung eines maximalen Wechselkurses). Die Deckung kommerzieller Risiken ist in der Vorkreditperiode normalerweise nicht möglich.</p>	
Investitionsversicherung	90 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Enteignung</li> <li>- Transferbeschränkungen</li> <li>- Krieg</li> </ul>	Investor	9 Monate	<p>Deckung ist im allgemeinen nur möglich, wenn zwischen den Niederlanden und dem Gastland ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen wurde (wenn nicht: Einzelfallbeurteilung des Rechtssystem des Gastlandes)</p> <p>Maximal beträgt die Versicherungsdauer 15 Jahre (die Investition muss spätestens 5 Jahre nach deren Beginn der abgeschlossen sein)</p> <p>Die maximale Entschädigung beträgt 200 % des ursprünglichen EUR-Betrags.</p>	Deckung für Vertragsbruch

**Einzelheiten zu den Fazilitäten der ERG****I**

Fazilität:	Forderungsdeckung
Art:	Garantie
Garantienehmer:	Exporteur oder Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen:	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbstbehalt des Exporteurs:	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung:	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage:	Preis der Exportleistungen gemäss Exportvertrag
Gedekte Risiken:	<p>a) politisches Risiko Risiko politischer Ereignisse im Ausland wie Krieg, bürgerlicher Unruhen, die dem Abnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verunmöglichen oder zum Verlust der noch dem Exporteur gehörenden Ware führen.</p> <p>b) Transferrisiko Risiko, dass dem Abnehmer die Bezahlung durch eine devisenrechtliche Massnahme seiner Regierung verunmöglicht wird, nachdem der Abnehmer den Gegenwert in Lokalwährung deponiert hat.</p> <p>c) wirtschaftliches Risiko:  <ul style="list-style-type: none"> <li>– von öffentlichen Schuldnern;</li> <li>– von privaten Schuldnern, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt gehören, oder</li> <li>– wenn die Forderung von einem öffentlichen Garanten oder einer ERG-geprüften Bank garantiert wird, oder</li> <li>– die öffentliche Aufgaben erfüllen, wobei sich das wirtschaftliche Risiko auf die Verpflichtungen staatlicher oder privater Abnehmer beschränkt, die ihrerseits öffentliche Aufgaben erfüllen;</li> </ul> </li> </ul> </p> <p>d) Fremdwährungsseventualrisiko Fremdwährungsrisiken aus der Ablösung einer Fremdwährungsfinanzierung, eines Devisenterminkontraktes oder ähnlicher Vorkehren nach dem Eintritt eines nach Buchstaben a) bis c) gedeckten Schadens. Keine Absicherung von Wechselkurschwankungen als Primärrisiko.</p>

**II**

Fazilität:	Fabrikationsrisikodeckung (Risiko vor Lieferung)
------------	---

Art:	Garantie
Garantienehmer:	Exporteur, grundsätzlich auch Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen:	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbstbehalt des Exporteurs:	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung:	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage:	Selbstkosten
Gedeckte Risiken:	Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Lieferung wegen nachträglicher Zunahme des politischen, Transfer- oder wirtschaftlichen Risikos, das gemäss Ziffer I gedeckt werden kann, oder wegen fehlender Transportmöglichkeiten im Ausland.

### III

Fazilität:	Deckung für Bietungs- und Erfüllungsgarantien (nur als Deckung neben einer Garantie nach Ziff. I und/oder II)
Art:	Garantie
Garantienehmer:	Exporteur oder Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen:	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbsthalt des Exporteurs:	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung:	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage:	Garantiebetrag der Bietungs- oder Erfüllungsgarantie
Gedeckte Risiken:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– widerrechtliche Inanspruchnahme</li> <li>– rechtmässige Inanspruchnahme, wenn der Exporteur seine Verpflichtungen wegen Eintritts eines politischen oder Transferrisikos nicht erfüllen kann</li> </ul>



## **Verfahrensregeln (Art. 13)**

### **§ 1 Vorbemerkung**

Diese Anlage regelt Verfahrensangelegenheiten im Sinne von Artikel 13 des Vertrags über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen [...] und ERG.

### **§ 2 Vorläufiger Antrag und vorläufige Antwort**

- a) Sobald bei einem der beiden Kreditversicherer ein Antrag eingeht, den dieser möglicherweise bei dem anderen rückversichern möchte, teilt er das dem anderen Kreditversicherer mit dem vorläufigen Antragsformular (Anhang B) mit.
- b) Der als Rückversicherer angesprochene Kreditversicherer beantwortet die Mitteilung innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Empfang mit dem vorläufigen Antwortformular (Anhang C). Darin teilt der potentielle Rückversicherer auch etwaige Änderungswünsche (z.B. zusätzliche Sicherheiten) mit und gibt gegebenenfalls seinen von den Berechnungen des Versicherers abweichenden Prämiensatz an.

### **§ 3 Endgültiger Antrag und endgültige Antwort**

- a) Will der potentielle Versicherer eine Exportkreditversicherung ausstellen, teilt er das mit dem endgültigen Antragsformular (Anhang D) mit.
- b) Der potentielle Rückversicherer beantwortet den endgültigen Antrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dessen Empfang mit dem endgültigen Antwortformular (Anhang E).
- c) Nach der Ausstellung der Police wird der Versicherer dem Rückversicherer die Übernahme der Deckung mit dem Policenausstellungsformular (Anhang F) baldmöglichst schriftlich bestätigen.

### **§ 4 Prämien**

Der Rückversicherer hat dem Versicherer spätestens nach Erhalt des Policenausstellungsformulars (Anhang F) ein Konto und eine Rechnungs- oder Referenznummer mitzuteilen, damit der Versicherer die Rückversicherungsprämie gemäss Artikel 10 Ziffern 1 und 2 überweisen kann.

### **§ 5 Schadenfall**

Macht der Versicherer im Schadenfall einen Anspruch gegen den Rückversicherer geltend, hat er ihm folgende Angaben zu machen:

- die zugehörige Referenznummer,
- den überfälligen Gesamtbetrag und das Fälligkeitsdatum,
- den Gesamtanspruch, den der Versicherer zu bezahlen hat,
- den Anteil des Rückversicherers an der vom Versicherer gezahlten Entschädigung,
- den Grund für die Entschädigung (eingetretenes Risiko),
- das Datum der Zahlung der Entschädigung.

## § 6 Rückflüsse

Der Versicherer hat dem Rückversicherer im Rückflussfall folgende Angaben zu machen:

- die zugehörige Referenznummer,
- den Gesamtbetrag, der vom Versicherer beigetragen wurde,
- die Beibehaltungsaufwendungen, die der Versicherer gezahlt hat,
- den Anteil des Rückversicherers am Nettorückfluss,
- das Datum des Rückflusses,
- die geltenden Zinssätze,
- die Anzahl der Zinstage,
- (gegebenenfalls) die Wechselkurse.

## Kalkulationsbeispiele für den Rückversicherungsanteil

### Beispiel 1

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 70 Einheiten

Bereitstellung Land B: 50 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 100 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{50 \times 95}{120 \times 100} = \frac{4750 \times 100}{12\ 000} = 39,58 \%$$

### Beispiel 2

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 70 Einheiten

Bereitstellung Land B: 50 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{50 \times 95}{120 \times 95} = \frac{4750 \times 100}{11\ 400} = 41,67 \%$$

### Beispiel 3

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 60 Einheiten

Bereitstellung Land B: 40 Einheiten

Bereitstellung Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 100 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{40 \times 95}{100 \times 100} = \frac{3800 \times 100}{10\ 000} = 38,00 \%$$

Der Rückversicherungsanteil bezieht sich auf den Gesamtwert von 120 Einheiten.  
Der rückversicherte Betrag würde demnach 45,6 Einheiten betragen.

### Beispiel 4

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 60 Einheiten

Bereitstellung Land B: 40 Einheiten

Bereitstellung Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{40 \times 95}{100 \times 95} = \frac{3800 \times 100}{9500} = 40,00 \%$$

Der Rückversicherungsanteil bezieht sich auf den Gesamtwert von 120 Einheiten.  
Der rückversicherte Betrag würde demnach 48 Einheiten betragen.

### **Beispiel 5**

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Lieferungen – Land A: 60 Einheiten

Lieferungen – Land B: 40 Einheiten

Lieferungen – Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 100 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

– Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land A bezieht:

$$\frac{40 \times 95}{120 \times 100} = \frac{3800 \times 100}{12\,000} = 31,66 \%$$

– Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land B bezieht:

$$\frac{60 \times 95}{120 \times 100} = \frac{5700 \times 100}{12\,000} = 47,50 \%$$

### **Beispiel 6**

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Lieferungen – Land A: 60 Einheiten

Lieferungen – Land B: 40 Einheiten

Lieferungen – Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

– Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land A bezieht:

$$\frac{60 \times 95}{120 \times 95} = \frac{5700 \times 100}{11\,400} = 50,00 \%$$

– Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land B bezieht:

$$\frac{80 \times 95}{120 \times 95} = \frac{7600 \times 100}{11\,400} = 66,6 \%$$

4107}

*Anmerkung:*

Wenn Erstversicherer und Rückversicherer unterschiedliche Deckungsquoten für verschiedene Risiken anbieten, wird zur Berechnung der Deckungsquote ein Durchschnitt der verschiedenen Deckungsquoten zugrundegelegt, zum Beispiel:

Politische Risiken:	95 %
Wirtschaftliche Vorversandrisiken:	85 %
Wirtschaftliche Forderungsrisiken:	90 %
Durchschnittssatz:	<u>90 %</u>

**Vorläufiges Antragsformular**

Von: .....

An: .....

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....

Wir beantragen hiermit Rückversicherung für das folgende Geschäft: .....

Unsere Ref.Nr.: .....

Exporteur aus unserem Land: .....

Exporteur aus Ihrem Land: .....

Deren Vertragsverhältnis:.....

Projekt: .....

Käufer/Land: .....

Kreditnehmer/Land: .....

Garant/Sicherheiten: .....

Vertragswert: .....

Zinssatz: .....

Lieferungsaufstellung (Angabe des Wertes der Waren/Leistungen in Bezug auf den Anteil des betreffenden Landes/Drittlandszulieferungen): .....

Risikozeitraum:

– Herstellung: .....

– Kredit: .....

Rückzahlungsbedingungen: .....

Evtl. besondere Merkmale des Falles: .....

Art der zu stellenden Deckung(en): .....

Kreditbetrag: .....

Zinssatz: .....

Kreditgeber: .....

Geschätzter gedeckter Betrag: .....

Geschätzter Rückversicherungsanteil (Berechnungsaufstellung): .....

Prämiensatz (Angabe des zugrundeliegenden Betrags)/Fälligkeit: .....

Besondere Bedingungen: .....

Regressbedingungen: .....

Anmerkungen: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

**Vorläufiges Antwortformular**

An: .....

Von: .....

Wir beziehen uns auf Ihr vorläufiges Antragsformular vom: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

\*(a) Wir halten eine Gewährung einer Rückdeckung auf der Basis Ihrer Angaben für möglich und erwarten zu gegebener Zeit Ihr endgültiges Antragsformular.

\*(b) Wir können Ihrem Antrag voraussichtlich zustimmen, falls Sie zu folgenden Änderungen bereit sind:

.....

Wir erwarten Ihre Stellungnahme und/oder ein abgeändertes vorläufiges Antragsformular.

\*(c) Als Rückversicherer möchten wir die folgende Prämie erhalten:

– Prämiensatz: .....

– zahlbar am: .....

\*(d) Wir können Ihrem Antrag für dieses Geschäft nicht zustimmen.

Anmerkungen: .....

Dieses Vorläufige Antwortformular ist nicht rechtlich bindend. Eine Entscheidung über die Bereitstellung einer Rückversicherung kann erst nach einer weitergehenden Risikoanalyse erfolgen und ist von der Zustimmung unserer Entscheidungs-/Aufsichtsbehörden abhängig.

Datum: ..... Unterschrift: .....

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

**Endgültiges Antragsformular**

Von: .....  
An: .....  
Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....  
und das vorläufige Antragsformular vom: .....  
Unsere Ref. Nr.: .....  
Ihre Ref. Nr.: .....  
Wir beantragen hiermit für das folgende Geschäft Rückversicherung durch Ihr Unternehmen zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen: .....  
Exporteur aus unserem Land: .....  
Exporteur aus Ihrem Land: .....  
Deren Vertragsverhältnis: .....  
Projekt: .....  
Käufer/Land: .....  
Kreditnehmer/Land: .....  
Garant/Sicherheiten: .....  
Vertragswert: .....  
Zinssatz: .....  
Lieferungsaufstellung (Angabe des Wertes der Waren/Leistungen in Bezug auf den Anteil des betreffenden Landes/Drittlandszulieferungen): .....  
Risikozeitraum:  
- Herstellung: .....  
- Kredit: .....  
Rückzahlungsbedingungen: .....  
Evtl. besondere Merkmale des Falles: .....  
Art der zu stellenden Deckung(en): .....  
Kreditbetrag: .....  
Zinssatz: .....  
Kreditgeber: .....  
Gesamter gedeckter Betrag: .....  
- Wert der Waren und/oder Leistungen in Bezug auf das Land des Rückversicherers (im Verhältnis zum Wert sämtlicher gelieferten Waren und/oder Leistungen): .....  
- vom Versicherer gestellter Deckungsanteil: .....  
- Rückversicherungsanteil (Berechnungsaufstellung): .....  
Besondere Bedingungen: .....



Regressbedingungen: .....

Betrag der zu zahlenden Prämie: .....

– an den Versicherer: .....

– an den Rückversicherer: .....

(Berechnungsaufstellung)

Die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Antragsteller endet voraussichtlich am: .....

Anmerkungen: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

**Endgültiges Antwortformular**

Von: .....

An: .....

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....

und das endgültige Antragsformular vom: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

- \* Wir akzeptieren hiermit den von Ihnen gestellten Antrag und stellen die von Ihnen gewünschte Rückversicherung gemäss den im Vertrag vom ..... und im endgültigen Antragsformular vom ..... festgelegten Bedingungen.
- \* Wir können Ihrem Antrag auf Rückversicherung nicht entsprechen.

Anmerkungen: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

**Policenausstellungsformular**

Von: .....

An: .....

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....

und Ihr endgültiges Antwortformular vom: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

Wir teilen Ihnen mit, dass am ..... eine Police ausgestellt wurde. Der Deckungsbetrag beläuft sich auf: .....

Der Rückversicherungsanteil beträgt: .....

A Die zu zahlende Gesamtprämie beläuft sich auf: .....

B Davon erhält der Versicherer: .....

C Davon erhält der Rückversicherer: .....

Der Prämienanteil beträgt  $\frac{C}{A} =$  .....

Die Prämie ist an uns wie folgt zu zahlen:

Fälligkeits-	Betrag:	Prämienanteil:	an Rückversicherer zu
datum:			zahlender Betrag:

.....

Unsere Zahlung an Sie wird innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Empfang erfolgen.

Sonstige Bemerkungen: .....

Datum:    Unterschrift: